

VERKAUFSPROSPEKT



Windpark Waabs GmbH & Co. KG

Hinweis nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Vermögensanlagengesetz:

Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).



Hinweis: Der in diesem Verkaufsprospekt vorgestellte Windpark ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung errichtet und in Betrieb genommen. Die im Verkaufsprospekt enthaltenen Bilder zeigen die Anlageobjekte.

Sofern nicht anders dargestellt, wurden die Fotos von der Baubüro Kaatz GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellt.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1	Vorwort	5
2	Unser Angebot im Überblick	6
3	Erklärung der Prospektverantwortlichen	8
4	Die Vermögensanlage	10
	> Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage	17
	> Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen	21
	o Die Vermögenslage der Emittentin (Prognose)	21
	o Die Finanzlage der Emittentin (Prognose)	24
	o Die Ertragslage der Emittentin (Prognose)	29
	o Das Ergebnis des Anteils eines Anlegers (Prognose)	33
	o Kennzahlen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage (Prognosen)	34
	o Angaben über die Geschäftsaussichten und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage	36
	o Die Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von Prognosen)	40
	> Hauptmerkmale der Anteile der Anleger	41
5	Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage	46
6	Investition und Finanzierung	64
	> Der Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin (Prognose)	64
	> Beschreibung des Investitionsvorhabens	72
7	Die Emittentin	85
8	Anlageziel, Anlagepolitik, Anlagestrategie und Anlageobjekte der Vermögensanlage	110
9	Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin	122
10	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin	132
11	Weitere Pflichtangaben	165
12	Gesellschaftsvertrag der Emittentin	166
13	Wesentliche steuerliche Grundlagen	179
14	Glossar	183
15	Schritte zur Beteiligung	187



1 | Vorwort

Energiewende bei uns vor Ort

Ziel der Energiewende in Deutschland ist es, Energie hauptsächlich aus regenerativen Energiequellen zu beziehen. Im Jahr 2024 betrug der Anteil der erneuerbaren Energien an der gesamten Stromerzeugung rd. 63 %. Bis zum Jahr 2030 soll der Anteil der regenerativen Energien am gesamten Stromverbrauch gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz bei 80 % liegen.

Mit dem Projekt Windpark Waabs möchten auch wir, die Windpark Waabs GmbH & Co. KG, unseren Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten und gleichzeitig eine attraktive Beteiligungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger schaffen.

Unser Projekt

Bereits seit dem Jahr 2017 plante die Windpark Waabs GmbH & Co. KG die Errichtung eines Bürgerwindparks in den benachbarten Gemeinden Waabs und Loose im Kreis Rendsburg-Eckernförde in Ostseennähe. Hinzu kamen die Planung und Projektierung eines Umspannwerks, mit dem die Gesellschaft in Vorleistung ging, um den Netzanschluss vor Ort zu sichern. Dieses Umspannwerk wurde im 4. Quartal 2024 an die Umspannwerk Schwastum GmbH & Co. KG veräußert, an der die Betreibergesellschaft sowie eine weitere Gesellschaft beteiligt sind.

Wichtige Meilensteine des Windparkprojektes Waabs waren die Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz im März 2023 mit Änderungs genehmigungen im April 2025 und die erfolgreiche Teilnahme am Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur im Mai 2023 mit einem erfolgten Zuschlag. Die Inbetriebnahme des Windparks Waabs mit vier Windenergieanlagen vom Typ Nordex N133 / 4.8 / TS110 mit einer Nennleistung von jeweils 4.800 kW und einer Nabenhöhe von jeweils 110 m erfolgte im November 2024.

Unsere Bürgerbeteiligung

Um einen weiteren Beitrag zur künftigen Versorgung durch erneuerbare Energien zu leisten, laden wir Sie ein, sich als Kommanditist an der Windpark Waabs GmbH & Co. KG zu beteiligen. Damit haben Sie, die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Waabs und Loose, die Möglichkeit, eine ökologisch sinnvolle Kapitalanlage mit direktem regionalen Bezug zu erwerben. Eine Beteiligung ist ab 500 € möglich.

In diesem Verkaufsprospekt stellen wir Ihnen unser Projekt Windpark Waabs mit der geplanten Investition, Finanzierung, Rentabilität und Liquidität ausführlich vor.

Insbesondere zeigen wir Ihnen im Kapitel 5 auf den Seiten 46 – 63 die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit dieser Vermögensanlage auf.

Bitte prüfen Sie unser Beteiligungsangebot in Ruhe und zögern Sie nicht, uns bei Fragen anzusprechen. Werden auch Sie ein Teil der Energiewende – wir freuen uns auf Sie!

Windpark Waabs GmbH & Co. KG

vertreten durch die
ee-Nord Verwaltungs GmbH

Hans-Detlef Feddersen

Arne Malte Möbest

2 | Unser Angebot im Überblick

Projekt

- Errichtung und Betrieb eines Windparks bestehend aus vier Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von insgesamt 19,2 MW
- Vier Windenergieanlagen vom Typ Nordex N133 / 4.8 / TS110 mit einer Nennleistung von 4.800 kW und einer Nabenhöhe von 110,0 m
- Standort: Gemeinde Waabs (2 Windenergieanlagen) und Gemeinde Loose (2 Windenergieanlagen), Kreis Rendsburg-Eckernförde, Bundesland Schleswig-Holstein
- Prognostizierter Jahresenergieertrag des Windparks Waabs:
38.413.200 kWh (2025)
45.192.000 kWh (2026 – 2038)
45.154.000 kWh (2039)
44.740.000 kWh (2040 – 2043)
42.503.000 kWh (2044)

Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage

Windpark Waabs GmbH & Co. KG
(nachfolgend auch Betreibergesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft genannt)

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin / Geschäftsführung der Emittentin)

ee-Nord Verwaltungs GmbH

Investition und Finanzierung

- Investitionsvolumen: 30.500.000 €
- Finanzierung:
4.500.000 € Eigenkapital (14,75 %),
26.000.000 € Fremdmittel (rd. 85,25 %),
- Ertragsspezifische Investitionskosten:
0,66 € / kWh (Prognose)

Projektablauf und Zeitplan

- **ab Oktober 2017**
Abschluss Nutzungsverträge
- **September 2020**
Erste Planungen mit den Standortgemeinden Waabs und Loose
- **1. Quartal 2023**
Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz
- **2. Quartal 2023**
Teilnahme an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur und Erhalt des Zuschlags
- **3. Quartal 2023**
Baubeginn Windpark
- **4. Quartal 2024**
Fertigstellung Netzanschluss und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen
- **2. Quartal 2025**
Änderungsgenehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz
- **2. Halbjahr 2025 (Prognose)**
Aufnahme weiterer Gesellschafter und Einzahlung von Eigenkapital

Hinweis zur Gender-Formulierung:

Bei allen Bezeichnungen, die auf natürliche Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichten Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.

Beteiligungsmöglichkeit

- Beteiligung als Kommanditist an der Windpark Waabs GmbH & Co. KG
- Vorgesehenes Kommanditkapital: 4.500.000 €, davon zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits durch die Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gezeichnet und eingezahlt: 3.375.000 €
- Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage: 1.125.000 €
- Beteiligung ab 500 € (Mindesteinlage) möglich. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 100 teilbar sein.
- Möglichkeit der Beteiligung als Kommanditist an der Windpark Waabs GmbH & Co. KG vorrangig für volljährige Bürgerinnen und Bürger, die am 01.01.2025 ihren Erstwohnsitz in den Gemeinden Waabs oder Loose haben.

Beteiligungsdauer

- Eine Kommanditbeteiligung sollte generell als eine langfristige und beschränkt handelbare Kapitalanlage betrachtet werden.
- Um die Kontinuität der Gesellschaft zu gewährleisten, ist die Kündigungsmöglichkeit zunächst eingeschränkt. Der Anleger kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2044, kündigen.
- Zu beachten ist, dass für diese Form der Kapitalanlage kein öffentlicher Sekundärmarkt, vergleichbar mit einer Aktienbörse, besteht. Für die Verfügung über Kommanditanteile bestehen Einschränkungen gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 173 – 174 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

Prognose der Ausschüttungen aus der hier angebotenen Vermögensanlage

- In der Planungsrechnung wird mit einer durchschnittlichen Vergütung (anzulegender Wert) von 7,78 Cent je kWh für alle vier Windenergieanlagen über den Planungszeitraum des Betriebes der Windenergieanlagen (2025 – 2044) kalkuliert.

Auf dieser Grundlage sind folgende jährliche Ausschüttungen in % der Kommanditeinlage an die Anleger geplant:

2025 – 2038:	je 5 % (Prognose)
2039 – 2040:	je 10 % (Prognose)
2041 – 2044:	je 26 % (Prognose)

- Insgesamt werden Ausschüttungen an die Anleger in Höhe von 189 % der Kommanditeinlage über den dargestellten Planungszeitraum (2025 – 2044) prognostiziert.
- In den Ausschüttungen ist auch die Rückzahlung der Vermögensanlage enthalten (siehe Seite 33 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“).

3 | Erklärung der Prospektverantwortlichen

Der vorliegende Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt (im Folgenden auch „Verkaufsprospekt“ oder „Beteiligungsangebot“ genannt) der Windpark Waabs GmbH & Co. KG wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) und der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) erstellt und unterliegt der formellen Prüfung auf Vollständigkeit einschließlich einer Prüfung auf Kohärenz und Verständlichkeit seines Inhalts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die im Beteiligungsangebot dargestellten Angaben, Berechnungen und Prognosen sowie die steuerlichen und rechtlichen Grundlagen wurden von der Prospektverantwortlichen, der Windpark Waabs GmbH & Co. KG, mit größter Sorgfalt zusammengestellt.

Eine Haftung für Abweichungen durch zukünftige wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Änderungen, insbesondere Änderungen der Rechtsprechung und Maßnahmen der Steuer-

behörden oder Änderungen im Steuerrecht, sowie für den tatsächlichen Eintritt der mit dieser Beteiligung verbundenen wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele kann, soweit gesetzlich zulässig, von der Windpark Waabs GmbH & Co. KG nicht übernommen werden.

Für den Inhalt des Verkaufsprospektes sind nur die bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anleger ein unternehmerisches Risiko eingehen. Die wesentlichen Risiken einer Beteiligung an der Windpark Waabs GmbH & Co. KG werden im Einzelnen in Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (Seiten 46 – 63) dargestellt.

Den Anlegern wird empfohlen, sich über die möglichen Auswirkungen einer Beteiligung bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe und / oder einem Rechtsanwalt zu informieren.



Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage ist:

Firma: Windpark Waabs GmbH & Co. KG

Handelsregisternummer: HRA 12555 KI (Amtsgericht Kiel)

Geschäftsanschrift: Gut Hülsenhain
24369 Waabs

Telefon: 04841 – 981 3322

E-Mail: kb@cimbergy.com

Sitz der Gesellschaft: Waabs, Deutschland

Erklärung

Die Windpark Waabs GmbH & Co. KG, vertreten durch die ee-Nord Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Hans-Detlef Feddersen und Arne Möbest, jeweils auch einzelvertretungsberechtigt, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospekts insgesamt.

Hiermit erklärt die Windpark Waabs GmbH & Co. KG, vertreten durch die ee-Nord Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Hans-Detlef Feddersen und Arne Möbest, jeweils auch einzelvertretungsberechtigt, dass nach ihrem Wissen die Angaben in dem vorliegenden Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Datum der Prospektaufstellung: 13.11.2025

Windpark Waabs GmbH & Co. KG

vertreten durch die ee-Nord Verwaltungs GmbH,
diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführer Hans-Detlef Feddersen und Arne Möbest

Hans-Detlef Feddersen

Arne Möbest

(Geschäftsführer)

Hinweis nach § 2 Abs. 2 Satz 3 VermVerkProspV:

Haftungsansprüche bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben werden.

4 | Die Vermögensanlage

Art der angebotenen Vermögensanlage

Mit diesem Verkaufsprospekt wird eine Vermögensanlage in Form von Kommanditanteilen an der Emittentin, einer Windparkbetreibergesellschaft, zum Erwerb angeboten.

Jeder Anleger beteiligt sich durch seine Beitrittserklärung unmittelbar als Kommanditist an der Emittentin, der Windpark Waabs GmbH & Co. KG.

Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

Das Gesamtkommanditkapital soll 4.500.000 € betragen und abzüglich der Weichkosten vollständig in die Anlageobjekte investiert werden. Davon haben die VR-Windparkbeteiligung Nord GmbH sowie die ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG, Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits Anteile in Höhe von jeweils 1.687.500 €, insgesamt entsprechend 3.375.000 € gezeichnet. Insgesamt wurden somit zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 3.375.000 € gezeichnet und eingezahlt.

Das Kommanditkapital soll auf insgesamt 4.500.000 € erhöht werden. Eine weitergehende Erhöhung des Kommanditkapitals ist nicht vorgesehen.

Es verbleibt ein benötigtes Kommanditkapital in Höhe von 1.125.000 €, das den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage darstellt. Die im Rahmen dieses Beteiligungsangebots zulässige Mindestzeichnungssumme beträgt 500 €. Demzufolge werden unter Zugrundelegung der Mindestzeichnungssumme maximal 2.250 Kommanditanteile ausgegeben.

Die Darstellung der einzelnen Beteiligungsschritte erfolgt auf den Seiten 187 – 189 im Kapitel 15 „Schritte zur Beteiligung“.

Angaben zu der Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt

Die Anlegergruppe, auf die die angebotene Vermögensanlage abzielt, umfasst Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes, die am 01.01.2025 ihren Erstwohnsitz in den Gemeinden Waabs oder Loose haben.

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist unbestimmt. Der Anleger kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2044, ordentlich kündigen. Es handelt sich somit um einen langfristigen Anlagehorizont.

Die Fähigkeit des Anlegers, Verluste zu tragen, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, sollte mindestens 100 % der Einlage ausmachen. Es kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers kommen (siehe Seite 46 – 63 im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“). Im Hinblick auf das maximale Risiko, welches auf der Seite 46 dieses Verkaufsprospektes dargestellt ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verluste über die Summe der Einlage hinausgehen, das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis hin zur Privatinsolvenz führen können.

Der Anleger sollte über Grundkenntnisse oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen verfügen.

Die detaillierte Darstellung der Beteiligungsgruppen befindet sich auf den Seiten 187 – 189 im Kapitel 15 „Schritte zur Beteiligung“.

Erwerbspreis für die Vermögensanlage

Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Beteiligungssumme des einzelnen Anlegers. Ein Agio wird nicht erhoben. Die Mindestkommanditeinlage beträgt 500 €. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 100 teilbar sein.

Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage nach Maßgabe des § 5a des Vermögensanlagengesetzes

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine Kommanditbeteiligung an der Windpark Waabs GmbH & Co. KG. Diese Kommanditgesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist nicht befristet. Sie beginnt kollektiv für alle Anleger mit der Zeichnung durch den ersten Anleger. Der Anleger kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten in schriftlicher Form zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens zum 31.12.2044, ordentlich kündigen. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt somit nach Maßgabe des § 5a VermAnlG für jeden Anleger mindestens 24 Monate. Das Recht des Anlegers zur außerordentlichen Kündigung bleibt von der vorgenannten Kündigungsfrist unberührt.

Der Anleger kann nach Gesellschafterbeschluss gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 174 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) aus der Emittentin ausgeschlossen werden. Die Emittentin kann dadurch ihr außerordentliches Kündigungsrecht ausüben. Ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, besteht nicht.

Eingeschränkte Handelbarkeit und Übertragbarkeit der Vermögensanlage

Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage ist in tatsächlicher Hinsicht dadurch eingeschränkt, dass derzeit kein organisierter Zweitmarkt für den Handel von Kommanditanteilen existiert, so dass der Verkaufspreis von Angebot und Nachfrage abhängt und der Anleger nicht sicher sein kann, jederzeit einen Käufer zu finden.

Eine Übertragung der Kommanditanteile erfolgt durch Abtretung.

Die freie Handelbarkeit ist wie folgt eingeschränkt:

- Jeder Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung oder Teile davon (teilbar durch 100) ohne Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin an Angehörige 1. Grades und Eheleute / eingetragene Partner übertragen, zudem ist eine Sicherungsabtretung oder Verpfändung an eine die Windenergieanlagen finanzierende Bank möglich. Diese Übertragungen, Sicherungsabtretungen oder Verpfändungen sind der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Im Übrigen bedürfen alle rechtsgeschäftlichen Übertragungen, Veräußerungen und sonstige Verfügungen über einen Gesellschaftsanteil oder Verfügungen über einzelne Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.
- Versagt die persönlich haftende Gesellschafterin die Zustimmung nach § 17 Absatz (1) des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 176 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“), kann der verfügungswillige Gesellschafter verlangen, dass über die Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss auf der nächsten planmäßigen Gesellschafterversammlung entschieden wird. Das Verlangen muss gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin schriftlich innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Versagung mitgeteilt werden. Die Abstimmung der Gesellschafterversammlung kann auch im schriftlichen Verfahren durch die persönlich haftende Gesellschafterin eingeholt werden.
- Im Falle des Verkaufs eines Kommanditanteils oder eines Teils (Anteile teilbar durch 100) steht zunächst der Gesellschaft ein Vorkaufsrecht zu, es sei denn, der Verkauf erfolgt an Angehörige 1. Grades und Eheleute / eingetragene Partner.
- Macht die Gesellschaft von der Übernahme der zu veräußernden Gesellschaftsanteile keinen Gebrauch, sind die Kommanditisten gemäß den Regelungen in § 17 Absatz 6 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin

(siehe Seite 177 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) zum Vorkauf berechtigt. Der veräußernde Kommanditist hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrags unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mittels Übersendung einer Kopie aller Vereinbarungen mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann grundsätzlich zu gleichen Teilen ausgeübt werden. Mit Übersendung der Unterlagen wird der veräußernde Kommanditist die Vorkaufsberechtigten zur Nennung der Summe, mit der sie ihr Vorkaufsrecht ausüben möchten, auffordern. Die Rückantwort durch schriftliche Erklärung der vorkaufsberechtigten Kommanditisten gegenüber dem veräußernden Kommanditisten muss innerhalb eines Monats nach Empfang der Unterlagen erfolgen. Sollte die Summe der eingegangenen Vorkaufsrechtsanmeldungen die im Kaufvertrag festgelegte Summe überschreiten, so wird die persönlich haftende Gesellschafterin in einem vorher festgelegten und mit der persönlich haftenden Gesellschafterin abgestimmten Rundenverfahren die gleichmäßige Verteilung sicherstellen. Nicht teilbare Spitzenbeträge werden per Losentscheid zugeteilt.

- Die für jeden Fall einer Rechtsnachfolge entstehenden Kosten der Anmeldung über ein Notariat sowie die Kosten der Eintragung der betreffenden Änderung aufgrund Rechtsnachfolge im Handelsregister tragen die hieran beteiligten Kommanditisten als Gesamtschuldner.

Stirbt ein Kommanditist, so geht seine Beteiligung an der Emittentin auf seine Erben über. Abtretungen von Erben an Vermächtnisnehmer bedürfen weder der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin noch der der übrigen Kommanditisten oder der Gesellschafterversammlung. Die Erben haben der Gesellschaft einen möglichen gewerbesteuerlichen Nachteil, insbesondere durch Wegfall des Verlustvortrages gemäß § 10 a Gewerbesteuer-gesetz, auszugleichen. Geht die Beteiligung auf mehrere Personen als Erbengemeinschaft über, sind diese verpflichtet, einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen.

Eine Garantie für die jederzeitige Fungibilität (Handelbarkeit) oder den erzielbaren Preis der Kommanditanteile kann deshalb nicht gegeben werden.

Bei frühzeitiger Abtretung der Kommanditanteile können steuerliche Nachteile für den Anleger entstehen. Die Risiken zur eingeschränkten Handelbarkeit der Beteiligung und Übertragung der Vermögensanlage sind auf den Seiten 60 – 61 im Kapitel 5 („Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“) beschrieben.

Zahlstelle

Zahlungen an die Anleger führt bestimmungsgemäß die Betreibergesellschaft als Zahlstelle aus:

Windpark Waabs GmbH & Co. KG
Gut Hülsehain
24369 Waabs

An der Zahlstelle werden der Verkaufsprospekt und etwaige Nachträge, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Entgegennahmestelle für Beitrittserklärungen

Die Beitrittserklärungen der Anleger (gemäß § 4 Satz 1 Nr. 6 VermVerkProspV: Auf den Erwerb von Anteilen / Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums) nimmt die Windpark Waabs GmbH & Co. KG, Gut Hülsehain, 24369 Waabs entgegen.

Zeichnungsfrist

Die für den Erwerb der Vermögensanlage vorgesehene Frist beginnt einen Arbeitstag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes. Die Möglichkeit zum Erwerb der Vermögensanlage endet mit der Vollplatzierung der noch zu zeichnenden Anteile, bis der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von 1.250.000 € erreicht ist, spätestens jedoch 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospektes.

Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen

Es gibt keine Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen.

Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen

Die Zuteilung der Anteile nimmt die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin gemäß § 4 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 167 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) im Rundenverfahren vor: In einer ersten Zuteilungsrunde erhält jeder Beteiligungsberechtigte zunächst einen Beteiligungsbetrag in Höhe von 500 € zugeteilt, bis alle Beteiligungswünsche in dieser Höhe berücksichtigt worden sind. In einer zweiten Zuteilungsrunde wird allen Beteiligungsberechtigten, die eine höhere Kommanditbeteiligung erwerben möchten, ein weiterer Beteiligungsbetrag (Erhöhungsbetrag) von 100 € zugeteilt, bis alle Zuteilungswünsche in dieser Höhe berücksichtigt worden sind. Dieses Verfahren wird mit Erhöhungsbeträgen von jeweils 100 € so lange fortgesetzt, bis das gesamte zu verteilende Kommanditkapital in Höhe von 1.125.000 € erreicht ist bzw. zugeteilt wurde.

Sofern vor Durchführung der letzten Zuteilungsrunde das zu verteilende Kommanditkapital nicht mehr ausreicht, um eine vollständige Runde durchzuführen, werden die noch zu verteilenden Beteiligungsbeträge im Losverfahren vergeben.

Auf Grundlage dieser Regelungen zum Zuteilungsverfahren kann die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin entsprechend die durch den Anleger angebotene Zeichnung kürzen.

Darüber hinaus gibt es keine Möglichkeit, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Eine detaillierte Darstellung des Beteiligungsverfahrens befindet sich auf den Seiten 187 – 189 im Kapitel 15 „Schritte zur Beteiligung“.

Einzelheiten der Zahlung

Auf den Seiten 187 – 189 im Kapitel 15 „Schritte zur Beteiligung“ erfolgt eine Erläuterung der einzelnen Schritte zur Beteiligung. Die Kommanditeinlagen (Zeichnungs- bzw. Erwerbspreis) der Anleger sind nach Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin an das folgende Konto der Betreibergesellschaft, der Windpark Waabs GmbH & Co. KG, zu überweisen:

Konto der Betreibergesellschaft

Bank: Volksbank im Elbe-Weser-Dreieck eG
IBAN: DE78 2926 5747 7458 7676 00
BIC: GENODEF1BEV

Verwendungszweck:

Kommanditeinlage von _____
(Vor- und Nachname)

Für verspätet geleistete Einlagen sind Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung: 1,27 % p. a.) jährlich zu zahlen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, einen Kommanditisten aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn dieser nach schriftlicher Mahnung mit der Einzahlung seiner Kommanditeinlage mehr als zwei Wochen in Verzug gerät und die übernommene Einlage nicht oder nicht vollständig leistet.

Beteiligungsangebot in Deutschland

Das Beteiligungsangebot erfolgt ausschließlich und vollständig in der Bundesrepublik Deutschland und ist entsprechend nur in deutscher Sprache abgefasst. Es werden keine Teilbeträge in verschiedenen Staaten angeboten.

Weitere Kosten, die für den Anleger entstehen, insbesondere in Verbindung mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage

Die Anleger werden als Kommanditisten persönlich im Handelsregister eingetragen. Hierzu ist eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht erforderlich, die die Anleger auf eigene Kosten nach Annahme ihres Beitritts durch die persönlich haftende Gesellschafterin der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Verfügung stellen müssen. Eine entsprechende Verpflichtung trifft ebenfalls den Sonderrechtsnachfolger an einem Kommanditanteil unverzüglich nach dem Erwerb seiner Kommanditbeteiligung. Die Notargebühren hierfür sind im Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) geregelt und richten sich u. a. nach der zu beglaubigenden Höhe der Beteiligung. Der Gebührenrahmen für die Handelsregistervollmacht liegt zwischen 40 € und 200 €. Der Anleger kann diese Kosten steuerlich geltend machen.

Die Kosten der Ersteintragung im Handelsregister übernimmt die Emittentin. Alle Kosten und Gebühren für weitere Eintragungen (insbesondere Notar- und Gerichtskosten, Steuerberatungs- und sonstige Beratungskosten) trägt der Anleger, der die Eintragung ausgelöst hat.

Im Falle einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage entstehen dem Anleger Kosten für anfallende Zinsen und Gebühren.

Für die eigene Verwaltung der Beteiligung entstehen dem Anleger möglicherweise Kosten für Porto, Telefon, Internet und ggfs. Reisekosten zu Gesellschafterversammlungen.

Kommt ein Anleger seiner Verpflichtung zur Zahlung seiner Einlage nicht fristgerecht innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin nach, ist die Gesellschaft berechtigt, Verzugszinsen auf die ausstehende Einlage zu berechnen. Diese betragen jährlich 5 %-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz (zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung: 1,27 % p. a.).

Kommt ein Anleger nach schriftlicher Mahnung mit der Einzahlung seiner Kommanditeinlage mehr als zwei Wochen in Verzug und leistet seine Einlage nicht oder nicht vollständig, kann er aus der Betreibergesellschaft ausgeschlossen werden. In diesem Falle werden dem Anleger bereits geleistete Zahlungen nach Abzug der im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden entstehende Kosten zurückerstattet. Darüber hinaus können bei einem Ausschluss aus der Gesellschaft für den Anleger Kosten für bereits eingegangene Verpflichtungen im Rahmen einer Fremdfinanzierung entstehen.

Sollten aus Gründen, die in der Person oder Eigenschaft eines einzelnen Gesellschafters liegen, für die Gesellschaft bei der Erstellung oder Prüfung der Jahresabschlüsse besondere Kosten entstehen, sind diese Kosten von dem jeweiligen Gesellschafter zu erstatten. Dies gilt auch im Falle der Berücksichtigung verspätet nachgewiesener Sonderbetriebsausgaben durch Gesellschafter.

Die für jeden Fall einer Rechtsnachfolge entstehenden Kosten der Anmeldung über ein Notariat sowie die Kosten der Eintragung der betreffenden Änderung aufgrund Rechtsnachfolge im Handelsregister tragen die hieran beteiligten Kommanditisten als Gesamtschuldner.

Außerdem können ggfs. weitere Kosten für zu zahlende Vorfälligkeitsentschädigungen aus einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Ausgleich einer möglichen entstehenden gewerbesteuerlichen Mehrbelastung der Emittentin, der Bewertung des Kommanditanteils, der Erstellung der Steuererklärung sowie weitere Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten entstehen.

Ein Kommanditist, der ganz aus der Gesellschaft ausscheidet, erhält gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 174 – 175 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) eine Abfindung. Grundlage seines Anspruchs ist die zum Ausscheidensstichtag aufzustellende Auseinandersetzungsbilanz, in der die Aktiva und Passiva der Gesellschaft mit ihrem Verkehrswert anzusetzen sind.

Wenn keine Einigung über die zu zahlende Abfindung, die Höhe der Trennungskosten oder die Höhe der Ratenzahlung erzielt wird, entscheidet ein gemeinsam zu benennender Schiedsgutachter, der auch die Kostentragung für das Schiedsgutachten festlegt.

Die der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Ausscheiden entstehenden Trennungskosten, zu denen insbesondere die Kosten für die Berechnung des Abfindungsbetrages, die Kosten für Anmeldung und Eintragung des Ausscheidens in das Handelsregister und ein etwaiger der durch das Ausscheiden ausgelöste Gewerbesteuermehraufwand für die Gesellschaft zählen, sind aus dem Abfindungsbetrag des ausscheidenden Gesellschafters zu begleichen.

Wenn der ausscheidende Kommanditist rechtliche Schritte gegen die Gesellschaft einleitet, würden ihm in diesem Zusammenhang Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten entstehen.

Im Erbfall haben die Erben alle durch den Erbfall entstehenden Kosten, insbesondere die mit dem Nachweis der Erbfolge sowie im Falle einer Erbengemeinschaft die mit der Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten verbundenen Kosten und einen möglichen Gewerbesteuermehraufwand für die Gesellschaft zu tragen.

Die Höhe der vorgenannten Kosten kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bestimmt werden.

Weitere Kosten, insbesondere solche, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind, fallen für den Anleger nicht an.

Verpflichtung des Erwerbers zur Erbringung weiterer Leistungen (Haftung, Nachschüsse)

Im Folgenden wird beschrieben, unter welchen Umständen der Anleger verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere unter welchen Umständen er haftet und inwieweit er Nachschüsse zu leisten hat.

Der Anleger haftet grundsätzlich mit seiner in das Handelsregister eingetragenen Pflichteinlage. Die im Rahmen dieses Beteiligungsangebots zulässige Mindestzeichnungssumme (Kommanditeinlage) beträgt 500 €. Beschließt die Gesellschafterversammlung Ausschüttungen in Jahren, in denen noch keine oder nur geringe Gewinne erzielt werden, führt dies zu einem Wiederaufleben der persönlichen Haftung der Gesellschafter bis zur Höhe ihrer Hafteinlage, da die Ausschüttung nach handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Einlage anzusehen ist. Die Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgt konzeptionell über Ausschüttungen.

In diesem Fall haftet der Anleger gegenüber Gläubigern der Betreibergesellschaft bis zur Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage (§ 171 ff. HGB).

Auch nach dem Ausscheiden aus der Betreibergesellschaft besteht eine Nachhaftung in Höhe der Hafteinlage für die bis zum Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Betreibergesellschaft, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach Handelsregistereintragung des Ausscheidens fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden.

Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Betreibergesellschaft, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit der Eintragung der Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren Umstände, unter welchen der Anleger verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere gibt es keine weiteren Umstände, unter welchen er haftet.

Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Vertrieb der Vermögensanlage

Die Vermögensanlage wird ausschließlich im Wege der Anlagevermittlung oder Anlageberatung durch einen Finanzanlagenvermittler vertrieben. Bei dem Finanzanlagenvermittler handelt es sich um die eueco GmbH, Haydnstraße 1, 80336 München.

Provisionen

Der Finanzanlagenvermittler, die eueco GmbH, erhält für die Anlagenvermittlung eine einmalige Vergütung in Höhe von 11.250 €. Dies entspricht 1 % in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage (1.125.000 €). Darüber hinaus werden keine Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, geleistet.

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich jeweils um eine Unternehmensbeteiligung in Form einer Kommanditbeteiligung. Die Kommanditisten nehmen am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil und beschließen in der Gesellschafterversammlung über die Höhe der Ausschüttungen an die Gesellschafter (siehe § 7 Abs. 3 d) des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 170 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“). Zudem haben sie im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft gemäß § 14 Abs. 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (Seite 174 – 175 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) Anspruch auf eine Abfindung auf Basis des zu berechnenden anteiligen Verkehrswertes der Aktiva und Passiva der Gesellschaft bzw. bei der Liquidation der Gesellschaft auf einen Anteil des verbleibenden Verwertungserlöses (§ 15 Abs. 3) des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 176 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“). In diesem Kapitel werden die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i. S. d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet. Gemeint sind damit „Ausschüttungen“ (aus Gewinnbeteiligungen und Einlagen) und „Auszahlungen“ (aus einer Abfindung inkl. deren Verzinsung bzw. einem Verwertungserlös im Rahmen der Liquidation). Eine feste Verzinsung der Beteiligung des Anlegers erfolgt nicht.

Damit die in diesem Beteiligungsangebot dargestellte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage, d. h. der Kommanditeinlage, erfolgen kann, müssen zahlreiche Grundlagen und Bedingungen erfüllt sein, von denen die wesentlichen nachfolgend dargestellt werden.

Die Erfüllung der nachstehend genannten anlagepolitik-, anlagestrategie- und anlegerbezogenen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind wesentlich, damit die Emittentin die Windenergieanlagen betreiben kann, den für den Betrieb geplanten Kostenrahmen einhält, die kalkulierten Einnahmen erzielt und somit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage leisten kann.

Die entsprechenden Risiken sind detailliert im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (Seite 46 – 63) beschrieben. In den nachstehenden Aufzählungen wird jeweils auf die betreffende Risikodarstellung verwiesen.

Anlagepolitik- und anlagestrategiebezogene Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung sind

- das Vorliegen der Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz vom 31.03.2023 (mit Änderungsgenehmigungen vom 03.04.2025), damit der Windpark Waabs betrieben werden kann. Sofern über die bestehenden behördlichen Anordnungen (rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlage, siehe Seiten 112 – 113 im Kapitel 8 „Anlageziel, Anlagepolitik, Anlagestrategie und Anlageobjekte der Vermögensanlage“) hinaus keine weiteren Auflagen den laufenden Betrieb der Windenergieanlagen beeinflussen, kann die Betreibergesellschaft die geplanten Überschüsse erwirtschaften, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfüllen zu können (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 49 – 51 „Risiko: Bestehende Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlage“).

- die erfolgreiche Teilnahme der Emittentin an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur im Mai 2023 mit dem Erhalt des Zuschlags (29.06.2023). Der Erhalt des Zuschlags ist Grundlage zur Festlegung des anzulegenden Wertes gemäß EEG (Vergütungshöhe des zu erzeugenden Stroms; siehe Seiten 79 – 80 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“), damit die Betreibergesellschaft die geplanten Überschüsse erwirtschaften kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfüllen zu können (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 51 – 52 „Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen“).
- die termin- und vertragsgerechte Erfüllung sämtlicher grundlegender Projektverträge, die bereits abgeschlossen sind (Maklervvertrag vom 04.05.2020; Kaufvertrag für die Windenergieanlagen vom 06.07.2023; Wartungsvertrag für die Windenergieanlagen vom 06.07.2023; Projektierungs-, Beratungs- und Dienstleistungsvertrag für den Windpark Waabs vom 24.07.2018; Geschäftsbesorgungsvertrag für den Windpark Waabs vom 03.07.2024; Nutzungsverträge für die Windparkflächen vom 13.10.2017 mit Nachträgen im Zeitraum 09.02.2018 bis 14.02.2025; Nutzungsvertrag Wege / Kabeltrasse vom 21.06.2023; Nutzungsverträge/Gestattungsverträge für die Kabeltrasse vom 12.08.2023 und 10.11.2023; städtebauliche Verträge vom 30.06.2022; Dienstleistungsvereinbarung „Windparkwärter“ vom 20.09.2024; Vertrag über die Nutzung eines Bedienelements zur bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen am Militärflugplatz Schleswig-Jagel sowie die Erbringung damit in Zusammenhang stehender Leistungen vom 17.12.2023; Vertrag zur Aufschaltung einer bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen sowie zur Vermeidung von Störungen des Flugplatzsuchradars der Bundeswehr am Militärflugplatz Schleswig-Jagel vom 20.12.2023; Vertrag über die Erfassung von Windenergieanlagen im FlightManager-System vom 25.10.2023; LightManager-Vertrag vom 25.10.2023; Kooperationsvertrag Umspannwerk vom 08.07.2024; Gesellschaftsvertrag der Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH vom 08.07.2024; Gesellschaftsvertrag der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG vom 02.09.2024; Kaufvertrag über Umspannwerk-Komponenten sowie Projektrechte für das Umspannwerk Schwastrum vom 11.12.2024; Gesellschafterdarlehensvertrag Umspannwerk Schwastrum vom 11.12.2024; Infrastrukturnutzungs- und Dienstleistungsvertrag für das Umspannwerk Schwastrum vom 11.12.2024; Annahme Erbbaurechtsangebot für eine Teilfläche vom 28.06.2024, übertragen auf die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG am 11.12.2024; Projektierungsvertrag Umspannwerk vom 14.03.2024, übertragen auf die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG am 11.12.2024; Werkvertrag über ein Umspannwerk vom 25.01.2024, übertragen auf die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG am 11.12.2024; Betriebsführungsvertrag Umspannwerk Schwastrum, übertragen auf die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG am 11.12.2024; Service- und Betriebsführungsvertrag Umspannwerk Schwastrum vom 26.06.2024, übertragen auf die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG am 11.12.2024; Verträge über den Kauf von Ökopunkten vom 15.07.2023, übertragen auf die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG am 11.12.2024 sowie die Leistungsfähigkeit der Vertragspartner, um die Windenergieanlagen mit der zugehörigen Infrastruktur plangemäß betreiben und Strom erzeugen zu können. Durch den Betrieb des Windparks kann die Betreibergesellschaft im Folgenden die geplanten Überschüsse erwirtschaften und die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage ermöglichen (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 48 „Risiko: Investitionskosten“ und auf Seite 59 „Risiko: Insolvenz von Projektbeteiligten“).

- die Einhaltung der Investitionskosten auf Grundlage der in diesem Beteiligungsangebot dargestellten prognostizierten Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 30.150.072 € sowie die prognostizierten Sonstigen Kosten in Höhe 349.928 €. Zudem müssen die vorgesehenen Eigen- und Fremdmittel von insgesamt 30.500.000 € für die Finanzierung des Investitionsvorhabens ausreichen, damit nicht eine Nachfinanzierung erforderlich wird, die zu einer Erhöhung der prognostizierten Finanzierungskosten führen würde. Durch die Einhaltung der geplanten Investitionskosten kann das prognostizierte wirtschaftliche Ergebnis der Betreibergesellschaft erzielt werden, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 48 „Risiko: Investitionskosten“).
- die gesicherte Finanzierung durch Fremdmittel auf der Grundlage der am 01.01.2023 und am 29.12.2023 abgeschlossenen Nachrangdarlehen (Projektvorfinanzierung I) zur Vorfinanzierung von Eigenkapital und Betriebsmitteln, des am 05.03.2024 abgeschlossenen Kreditrahmenvertrags zur Vorfinanzierung von langfristigen Mitteln und Betriebsmitteln (Projektvorfinanzierung II), des am 12.07.2023 abgeschlossenen Kontokorrentkreditvertrags zur Vorfinanzierung von Betriebsmitteln (Projektvorfinanzierung III), der am 05.03.2024 abgeschlossenen vier Darlehensverträge zur langfristigen Finanzierung (Darlehen I – IV), der am 11.07.2023 (Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer I) und am 14.11.2023 mit Änderung vom 05.03.2024 (Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer II) abgeschlossenen Verträge zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer, des am 12.07.2023 mit Nachträgen vom 21.11.2023 und 08.03.2024 abgeschlossenen Sicherheitenpoolvertrags mit einem reibungslosen Mittelabruf sowie des am 11.07.2023 abgeschlossenen Vertrags für eine Zahlungsbürgschaft an den Windenergieanlagenhersteller. Die Einhaltung der geplanten Rahmenbedingungen für die Projektfinanzierung ist Bedingung für die Erwirtschaftung der geplanten Ergebnisse der Betreibergesellschaft, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage wie prognostiziert erfolgen kann (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 53 – 55 „Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital“).
- die störungsfreie Erzeugung und Einspeisung des Stroms in das Stromnetz der Schleswig-Holstein Netz AG, die fertiggestellten Netzanschlüsse und eine ausreichende Aufnahmekapazität des Stromnetzes. Die kontinuierliche Einspeisung und Vergütung der erzeugten elektrischen Energie ist Bedingung für die Erwirtschaftung der geplanten Ergebnisse der Betreibergesellschaft sowie für die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seite 58 „Risiko: Vollausslastung des Stromnetzes“).
- die Erzielung der in der Prospektkalkulation dargestellten prognostizierten Energieerträge im Windpark Waabs auf Basis des vorliegenden Ertragsgutachtens vom 09.05.2022), eine fristgerechte Einzahlung aus dem Verkauf des erzeugten Stroms bei über den Planungszeitraum geltenden unveränderten Regelungen des EEGs zur Vergütung des erzeugten Stroms sowie der Fortbestand der in diesem Beteiligungsangebot zugrunde gelegten weiteren rechtlichen (siehe hierzu die Erläuterungen zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) auf den Seiten 79 – 80 im Kapitel 6 "Investition und Finanzierung") und steuerlichen Rahmenbedingungen (siehe Seiten 179 – 182 im Kapitel 13 "Wesentliche steuerliche Grundlagen"). Dies sind wesentliche Voraussetzungen für die Realisierung der prognostizierten Umsatzerlöse, damit aus den erzielten Betriebsergebnissen der Betreibergesellschaft die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage möglich werden (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 51- 52 „Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen“).

Anlegerbezogene Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung sind

- die Vollplatzierung der angebotenen Vermögensanlage durch die Aufnahme weiterer Kommanditisten sowie die Einzahlung des geplanten Kommanditkapitals im 2. Halbjahr 2025, da dies ein wichtiger Baustein in der Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens ist und anderenfalls weitere Fremdmittel in Anspruch genommen werden müssten, was zu einer Veränderung der gesamten Projektkonzeption führen würde. Die Vollplatzierung sowie der vollständige Eingang der Eigenmittel ist Bedingung für die prognostizierte Liquiditäts- und Rentabilitätsentwicklung der Betreibergesellschaft, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgen kann (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 59 „Risiko: Platzierung des Kommanditkapitals“).

Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu leisten.

Werden die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen nicht eingehalten, kann es zu Betriebseinschränkungen des Windpark Waabs GmbH & Co. KG, Kostenüberschreitungen, Mehraufwand, geringeren Umsatzerlösen und erhöhtem Finanzierungs- und Liquiditätsbedarf der Emittentin kommen. Dies würde dazu führen, dass sich die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage geringer darstellt als prognostiziert. Geplante Ausschüttungen an die Anleger können teilweise oder insgesamt ausfallen und die Fähigkeit der Emittentin, die Rückzahlung der Vermögensanlage (welche in den Ausschüttungen enthalten ist) vorzunehmen, könnte ganz oder teilweise beeinträchtigt werden.

Die entsprechenden Risiken sind detailliert auf den Seiten 46 – 63 im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ beschrieben. In den vorstehenden Aufzählungen wird jeweils auf die betreffende Risikodarstellung verwiesen.

Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form einer Kommanditbeteiligung. Daher werden im Folgenden die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i. S. d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet. Gemeint sind damit „Ausschüttungen“ (aus Gewinnbeteiligungen und Einlagen) sowie „Auszahlungen“ (aus einer Abfindung inkl. deren Verzinsung bzw. einem Verwertungserlös im Rahmen der Liquidation). Eine feste Verzinsung der Beteiligung des Anlegers erfolgt nicht.

In den in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Tabellen können sich aufgrund gerundeter Eurobeträge oder Prozentsätze Rundungsdifferenzen ergeben.

Die Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Die voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin ist in den Planbilanzen der Betreibergesellschaft dargestellt und erstreckt sich über den gesamten Prognosezeitraum (2025 – 2044). Die in der folgenden Tabelle dargestellten Jahre betrachten jeweils den Bilanzstichtag zum 31.12. des Jahres.

Erläuterung der Vermögenslage

Die Plan-Bilanzen zeigen die prognostizierte Entwicklung des Eigen- und Fremdkapitals (Passiva) der Emittentin unter Berücksichtigung des Beteiligungsangebots sowie die hieraus abgeleitete Vermögenslage (Aktiva).

Das Anlagevermögen umfasst im Bereich der Sachanlagen den Windpark mit den Windenergieanlagen, Fundamenten, der Netzanbindung, den Zuwegungen und Kranstellflächen sowie sonstige aktivierte Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung des Windparks Waabs. Die Sachanlagen werden über 16 Jahre abgeschrieben, so dass im Jahr 2039 nur noch anteilig und ab dem Jahr 2040 keine aufwandswirksamen Abschreibungen mehr entstehen. Der Bereich der Finanzanlagen umfasst die Anteile an verbundenen Unternehmen (Kommanditbeteiligung an der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG sowie GmbH-Anteil an der Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH) sowie Beteiligungen (Kommanditbeteiligung an der ARGE Netz GmbH & Co. KG). Das Umlaufvermögen stellt die liquiden Mittel der Emittentin dar. In der vorliegenden prognostizierten Darstellung der Planungsrechnung werden im Rechnungsabgrenzungsposten nur die Einmalzahlung für

die Nutzung des Umspannwerks sowie die Strukturierungsgebühr für die Finanzierung durch die Bank abgebildet und über die Vertragslaufzeit bzw. im Fall der Strukturierungsgebühr bis einschließlich zum Jahr 2026 gewinnwirksam aufgelöst. Die in der Zwischenbilanz zum 30.09.2025 (siehe Seiten 147 – 150 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“) beschriebenen Versicherungsprämien werden im Jahr 2025 aufgelöst. Bei der Position „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ handelt es sich um den Teil der Verbindlichkeiten, der das Eigenkapital übersteigt.

Als Eigenkapital wird das Kommanditkapital mit dem Kapitalkonto I (Festkonto mit der geleisteten Kommanditeinlage) sowie dem Kapitalkonto II (variables Konto der Kommanditisten mit Einlagen, Entnahmen, der anteiligen Abgeltungssteuer sowie Gewinn- und Verlustanteilen) ausgewiesen. Dabei werden nachfolgend das Kapitalkonto II, das Verlustsonderkonto und das Verrechnungskonto der Gesellschafter gemäß § 5 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin (siehe Seite 169 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) aus Vereinfachungsgründen im Kapitalkonto II zusammengefasst dargestellt.

Der jeweils ausgewiesene Wert für das Kapitalkonto II ergibt sich aus dem Stand des Kapitalkontos II des Vorjahres, den Einlagen, den Entnahmen, der Abgeltungssteuer sowie dem Gewinn- und Verlustanteil.

In der vorliegenden prognostizierten Darstellung der Planungsrechnung werden Rückstellungen für den späteren Rückbau der Windenergieanlagen gebildet.

Unter Verbindlichkeiten werden die kurzfristigen Verbindlichkeiten sowie die langfristigen Verbindlichkeiten durch die Darlehen I - IV dargestellt (siehe auch den Finanzierungsplan auf Seite 64 sowie die Erläuterungen zum prognostizierten Finanzierungsplan auf den Seiten 68 – 69 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“).

Die aus Gründen der besseren Übersicht abweichende Darstellung einzelner Positionen der Plan-Bilanzen (Prognose) von der Darstellung der Positionen der vorliegenden Zwischenbilanz zum 30.09.2025 (siehe Seiten 147 – 150 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“) wird auf der Seite 153 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ erläutert.

Die Entwicklung der Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Plan-Bilanzen (Prognose)

Planbilanzen	Prognose							
Aktiva	31.12.2025 €	31.12.2026 €	31.12.2027 €	31.12.2028 €	31.12.2029 €	31.12.2030 €	31.12.2031 €	31.12.2032 €
A. Anlagevermögen								
I. Sachanlagen								
1. Technische Anlagen u. Maschinen	23.350.306	21.776.977	20.203.648	18.630.319	17.056.991	15.483.662	13.910.333	12.337.004
II. Finanzanlagen								
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	37.500	37.500	37.500	37.500	37.500	37.500	37.500	37.500
2. Beteiligungen	200	200	200	200	200	200	200	200
Anlagen gesamt	23.388.006	21.814.677	20.241.348	18.668.019	17.094.691	15.521.362	13.948.033	12.374.704
B. Umlaufvermögen								
I. Kasse, Bankguthaben	4.374.423	4.242.440	4.081.845	3.971.468	3.857.911	3.793.425	3.778.006	3.811.933
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.565.435	1.448.392	1.367.174	1.285.956	1.204.737	1.123.519	1.042.301	961.083
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Aktiva	29.327.864	27.505.509	25.690.367	23.925.443	22.157.339	20.438.307	18.768.340	17.147.721
Passiva	31.12.2025 €	31.12.2026 €	31.12.2027 €	31.12.2028 €	31.12.2029 €	31.12.2030 €	31.12.2031 €	31.12.2032 €
A. Eigenkapital								
I. Kapitalkonto I (Einlagen der Kommanditisten)	4.500.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000
II. Kapitalkonto II der Kommanditisten	-1.220.397	-1.715.668	-2.206.972	-2.651.496	-3.102.844	-3.508.978	-3.870.130	-4.186.256
1. Entnahmen der Kommanditisten	0	-225.000	-225.000	-225.000	-225.000	-225.000	-225.000	-225.000
2. Abgeltungssteuer	-8.802	-11.840	-16.728	-16.248	-15.706	-15.360	-15.105	-15.044
3. Gewinn/Verlust	-863.258	-258.430	-249.576	-203.276	-210.642	-165.774	-121.047	-76.082
Summe Eigenkapital	3.279.603	2.784.332	2.293.028	1.848.504	1.397.156	991.022	629.870	313.744
B. Rückstellungen								
I. Rückstellungen für Rückbau	48.261	89.598	134.181	182.204	233.869	289.392	348.998	412.926
C. Verbindlichkeiten								
I. Verbindlichkeiten Kreditinstitute								
1. Kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Langfristige Verbindlichkeiten	26.000.000	24.631.579	23.263.157	21.894.736	20.526.315	19.157.893	17.789.472	16.421.051
Summe Passiva	29.327.864	27.505.509	25.690.367	23.925.443	22.157.339	20.438.307	18.768.340	17.147.721

Auswirkungen von Änderungen der Vermögenslage

Ein höheres Anlagevermögen würde einen erhöhten Fremdkapitaleinsatz erfordern und zu Mehrkosten der Emittentin führen. Ein geringeres Umlaufvermögen würde die Liquiditätslage der Emittentin verschlechtern. Durch einen geringeren Rechnungsabgrenzungsposten würde sich das Ergebnis der Emittentin verringern.

Eine Abweichung des Eigenkapitals würde eine von der Planung abweichende Eigenkapital-einwerbung ausdrücken. Eine geringere Einwerbung von Eigenkapital würde einen höheren Einsatz von Fremdkapital erfordern und zu erhöhten Finanzierungskosten der Emittentin führen.

Höhere Rückstellungen würden das jährliche Ergebnis der Emittentin verringern.

Höhere Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aufgrund erhöhter Zinsen oder eines geringeren Einsatzes von Eigenkapital würden zu einem erhöhten Schuldenstand der Emittentin führen.

Durch die vorgenannten Änderungen der Vermögenslage können sich die Vermögenslage der Emittentin und deren Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verschlechtern. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage der Emittentin könnte sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen.

Auf den Seiten 153 – 154 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ werden die einzelnen Positionen der prognostizierten Plan-Bilanzen im Detail erläutert.

Prognose											
31.12.2033 €	31.12.2034 €	31.12.2035 €	31.12.2036 €	31.12.2037 €	31.12.2038 €	31.12.2039 €	31.12.2040 €	31.12.2041 €	31.12.2042 €	31.12.2043 €	31.12.2044 €
10.763.676	9.190.347	7.617.018	6.043.689	4.470.361	2.897.032	1.323.703	0	0	0	0	0
37.500 200	37.500 200	37.500 200	37.500 200	37.500 200	37.500 200	37.500 200	37.500 200	37.500 200	37.500 200	37.500 200	37.500 200
10.801.376	9.228.047	7.654.718	6.081.389	4.508.061	2.934.732	1.361.403	37.700	37.700	37.700	37.700	37.700
3.895.484	3.994.609	4.128.869	4.303.416	4.523.450	4.789.124	4.874.273	4.949.970	4.185.565	3.459.523	2.773.849	2.067.429
879.864	798.646	717.428	636.210	554.991	473.773	392.555	311.337	230.118	148.900	67.682	0
0	217.666	447.980	643.411	799.065	915.113	1.218.060	1.287.562	880.569	442.712	0	0
15.576.724	14.238.969	12.948.995	11.664.426	10.385.567	9.112.742	7.846.290	6.586.568	5.333.952	4.088.835	2.879.231	2.105.129
31.12.2033 €	31.12.2034 €	31.12.2035 €	31.12.2036 €	31.12.2037 €	31.12.2038 €	31.12.2039 €	31.12.2040 €	31.12.2041 €	31.12.2042 €	31.12.2043 €	31.12.2044 €
4.500.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000
-4.457.331	-4.717.666	-4.947.980	-5.143.411	-5.299.065	-5.415.113	-5.718.060	-5.787.562	-5.380.569	-4.942.712	-4.472.402	-4.007.671
-225.000	-225.000	-225.000	-225.000	-225.000	-225.000	-450.000	-450.000	-1.170.000	-1.170.000	-1.170.000	-1.170.000
-15.179	-15.442	-15.873	-16.415	-17.115	-17.986	-18.590	-19.265	-17.921	-16.635	-13.767	-10.933
-30.896	-19.893	10.559	45.984	86.461	126.937	165.643	399.763	1.594.915	1.624.492	1.654.077	1.645.663
42.669	0	0	0	0	0	0	0	0	0	27.598	492.329
481.426	554.761	633.209	717.060	806.623	902.220	1.004.189	1.112.889	1.228.693	1.351.998	1.483.217	1.612.800
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15.052.629	13.684.208	12.315.786	10.947.365	9.578.944	8.210.522	6.842.101	5.473.680	4.105.258	2.736.837	1.368.416	0
15.576.724	14.238.969	12.948.995	11.664.426	10.385.567	9.112.742	7.846.290	6.586.568	5.333.952	4.088.835	2.879.231	2.105.129

Die Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Die Emittentin erfüllt ihre Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage aus den vorhandenen liquiden Mitteln. Voraussetzung dafür ist, dass die Emittentin aus dem Betrieb des Windparks Waabs entsprechende Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger erfolgen kann.

Die voraussichtliche Finanzlage der Emittentin ergibt sich aus den Einzahlungen und Auszahlungen der Betreibergesellschaft und ist in der jeweiligen prognostizierten Plan-Liquiditätsentwicklung und den Plan-Ausschüttungen dargestellt.

Erläuterung der Finanzlage

Die Summe der Einzahlungen über den Planungszeitraum ergibt sich auf Grundlage des anzulegenden Wertes (Vergütungshöhe) gemäß EEG aus den Erlösen des Stromverkaufs. Die Zinseinnahmen ergeben sich aus der angenommenen 1,5%igen Verzinsung des durchschnittlich zur Verfügung stehenden kumulierten Liquiditätsüberschusses unter Berücksichtigung des Steuerabzugs inkl. Solidaritätszuschlag. Darüber hinaus werden Erstattungen des Netzbetreibers gemäß § 6 EEG prognostiziert. Für das Jahr 2025 werden die geplanten Einzahlungen der Kommanditeinlagen der angebotenen Vermögensanlage (1.125.000 €) sowie das Guthaben bei Kreditinstituten aus 2024 berücksichtigt. Sonstige Cash-Flow-Änderungen (Auflösung der Bilanzpositionen „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“, „Forderungen gegen verbundene Unternehmen“, „sonstige Vermögensgegenstände“, „Rechnungsabgrenzungsposten“ (teilweise)) wurden im Jahr 2025 liquiditätswirksam berücksichtigt.

Aus den Einnahmen hat die Emittentin Auszahlungen zu leisten, die sich wie folgt zusammensetzen:

Haftungsvergütung der Komplementärin, Geschäftsführung sowie technische und kaufmännische Betriebsführung, Direktvermarktungskosten, die finanzielle Beteiligung der Gemeinden gemäß § 6 EEG, betriebliche Auszahlungen (detaillierte Erläuterung auf den Seiten 157), im Jahr 2025 sonstige Cash-Flow-Änderungen (Auflösung der Bilanzpositionen „Steuerrückstellungen“, „Sonstige Rückstellungen“, „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ sowie „Sonstige Verbindlichkeiten“), Gewerbesteuer, Investitionen, Kapitaldienst (Zins und Tilgung aus den Darlehen I – IV zur Finanzierung der Investitionen der Emittentin sowie im Jahr 2025 aus der Inanspruchnahme der Nachrangdarlehen zur Vorfinanzierung des einzuwerbenden Kommanditkapitals und aus der Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer II) sowie Avalprovisionen für den Anlagenrückbau. Im Jahr 2044 soll die vollständige Tilgung der langfristigen Darlehen erfolgen.

Zu den Auszahlungen der Emittentin gehören außerdem die Ausschüttungen an die Kommanditisten (Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage). Diese werden im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten vorgenommen und stellen sich für die Kommanditisten wie folgt dar (Prognose):

2026 – 2038:	5 %
2039 – 2040:	10 %
2041 – 2044:	26 %

Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 189 % der Kommanditeinlage der Anleger über den gesamten Planungszeitraum (2025 – 2044) prognostiziert. In den Ausschüttungen ist auch die Rückzahlung der Kommanditeinlage enthalten. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Kommanditeinlage.

Aus der verbleibenden Liquidität werden liquiditätswirksame Rücklagen für den Kapitaldienst aus der Inanspruchnahme der langfristigen Darlehen I – IV (Schuldendienstreserve I und Schuldendienstreserve II) sowie eine liquiditätswirksame Rücklage für den Windenergieanlagenrückbau (abweichend von den auf den Seiten 30 und 31 dargestellten gewinnwirksamen Rückstellungen) gebildet. Nach Berücksichtigung dieser Positionen verbleibt die freie Liquidität nach Ausschüttungen.

Auswirkungen von Änderungen der Finanzlage

Sollten sich die prognostizierten Einzahlungen verringern, weil z. B. die Umsatzerlöse nicht im geplanten Umfang erzielt werden können oder Einzahlungen aus Kommanditeinlagen nicht zeitgerecht oder im geplanten Umfang erfolgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, beeinträchtigen.

Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen. Sollten sich die prognostizierten Auszahlungen z. B. aufgrund von gestiegenen Betriebskosten, erhöhter Gewerbesteuer, höheren Investitionskosten oder eines veränderten Kapitaldienstes erhöhen, würde das die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen.

Sollte die prognostizierte Liquidität nicht vorhanden sein, würde dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, beeinträchtigen. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

In der Gesamtbetrachtung der Finanzlage über den Planungszeitraum wird deutlich, dass die Emittentin in jedem Jahr eine freie Liquidität nach Ausschüttungen ausweist, so dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachkommen kann.

Auf den Seiten 156 – 159 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ werden die einzelnen Positionen der prognostizierten Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttungen im Detail erläutert.

Die Tabelle auf den Seiten 26 und 27 zeigt die prognostizierte Finanzlage der Betreibergesellschaft in den Jahren 2025 – 2044 jeweils für den Zeitraum 01.01. – 31.12. eines Jahres.

Die Entwicklung der Finanzlage der Emittentin (Prognose)**Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttungen (Prognose)**

Plan-Liquiditätsrechnungen	Prognose							
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €
Einzahlungen								
Anzulegender Wert in Cent / kWh	7,88	7,88	7,88	7,88	7,88	7,88	7,88	7,88
1. Einzahlungen aus Stromverkauf	3.027.900	3.562.300	3.562.300	3.562.300	3.562.300	3.562.300	3.562.300	3.562.300
2. Erstattung Netzbetreiber (§ 6 EEG)	76.826	90.384	90.384	90.384	90.384	90.384	90.384	90.384
3. Zinseinnahmen	24.570	33.052	46.694	45.356	43.842	42.877	42.165	41.996
4. Einlagen der Kommanditisten	1.125.000	0	0	0	0	0	0	0
5. Guthaben bei Kreditinstituten aus 2024	1.743.169	0	0	0	0	0	0	0
6. Darlehensaufnahme	2.732.130	0	0	0	0	0	0	0
7. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	2.239.453	0	0	0	0	0	0	0
Summe Einzahlungen	10.969.049	3.685.736	3.699.378	3.698.040	3.696.526	3.695.561	3.694.849	3.694.680
Auszahlungen								
8. Geschäftsführung, Haftungsvergütung, Betriebsführung	77.198	90.558	90.558	90.558	90.558	90.558	90.558	90.558
9. Direktvermarktung	0	0	95.916	97.835	99.791	101.787	103.823	105.899
10. Finanzielle Beteiligung Gemeinden (§ 6 EEG)	76.826	90.384	90.384	90.384	90.384	90.384	90.384	90.384
11. Betriebliche Auszahlungen	818.959	858.669	867.956	877.428	940.085	951.000	962.133	973.488
12. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	3.109.777	0	0	0	0	0	0	0
13. Gewerbesteuer	0	0	0	0	0	0	0	0
14. Investitionen	1.230.108	0	0	0	0	0	0	0
15. Kapitaldienst	1.261.598	2.532.948	2.470.000	2.407.053	2.344.106	2.281.158	2.218.211	2.155.263
16. Avalprovisionen Anlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)	20.160	20.160	20.160	20.160	20.160	20.160	20.160	20.160
17. Ausschüttungen an Kommanditisten (Prognose)	0% 0	5% 225.000	5% 225.000	5% 225.000	5% 225.000	5% 225.000	5% 225.000	5% 225.000
Summe Auszahlungen	6.594.625	3.817.719	3.859.974	3.808.417	3.810.083	3.760.047	3.710.268	3.660.753
18. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss	4.374.423	-131.983	-160.595	-110.377	-113.557	-64.486	-15.419	33.927
19. Liquiditätsergebnis kumuliert	4.374.423	4.242.440	4.081.845	3.971.468	3.857.911	3.793.425	3.778.006	3.811.933
20. Liquiditätsverwendung								
- Zuführung Rücklage "Schuldendienstreserve I"	967.000	0	0	0	0	0	0	0
kumulierte Rücklage	967.000	967.000	967.000	967.000	967.000	967.000	967.000	967.000
- Zuführung Rücklage "Schuldendienstreserve II"	0	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	-1.200.000
kumulierte Rücklage	0	200.000	400.000	600.000	800.000	1.000.000	1.200.000	0
- Zuführung Rücklage "Windenergieanlagenrückbau"	645.800	0	0	0	0	0	0	0
kumulierte Rücklage	645.800	645.800	645.800	645.800	645.800	645.800	645.800	645.800
21. freie Liquidität nach Ausschüttungen	2.761.623	2.429.640	2.069.045	1.758.668	1.445.111	1.180.625	965.206	2.199.133

Prognose												
2033 01.01.-31.12. €	2034 01.01.-31.12. €	2035 01.01.-31.12. €	2036 01.01.-31.12. €	2037 01.01.-31.12. €	2038 01.01.-31.12. €	2039 01.01.-31.12. €	2040 01.01.-31.12. €	2041 01.01.-31.12. €	2042 01.01.-31.12. €	2043 01.01.-31.12. €	2044 01.01.-31.12. €	Gesamt €
7,88	7,88	7,88	7,88	7,88	7,88	7,88	7,88	7,88	7,88	7,88	7,88	
3.562.300	3.562.300	3.562.300	3.562.300	3.562.300	3.562.300	3.559.334	3.526.710	3.526.710	3.526.710	3.526.710	3.350.375	70.354.349
90.384	90.384	90.384	90.384	90.384	90.384	90.309	89.480	89.480	89.480	89.480	85.006	1.785.053
42.372	43.107	44.309	45.821	47.777	50.208	51.893	53.778	50.027	46.436	38.429	30.519	865.229
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.125.000
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.743.169
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.732.130
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.239.453
3.695.056	3.695.791	3.696.993	3.698.505	3.700.461	3.702.892	3.701.536	3.669.968	3.666.217	3.662.626	3.654.619	3.465.900	80.844.382
90.558	90.558	90.558	90.558	90.558	90.558	90.483	89.668	89.668	89.668	89.668	85.259	1.788.859
108.017	110.178	112.381	114.629	116.921	119.260	119.558	122.837	125.294	127.799	130.355	126.314	2.038.595
90.384	90.384	90.384	90.384	90.384	90.384	90.309	89.480	89.480	89.480	89.480	85.006	1.785.053
985.071	1.031.017	1.043.751	1.056.739	1.069.986	1.083.499	1.096.796	1.105.466	1.119.767	1.134.354	1.149.232	1.066.219	20.191.615
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.109.777
0	0	14.079	23.015	26.891	30.779	34.450	64.976	227.517	231.417	228.556	222.832	1.104.512
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.230.108
2.092.316	2.029.369	1.966.421	1.903.474	1.840.526	1.777.579	1.714.632	1.651.684	1.588.737	1.525.790	1.462.842	1.399.889	38.623.596
20.160	20.160	20.160	20.160	20.160	20.160	20.160	20.160	20.160	20.160	20.160	16.800	399.840
5%	5%	5%	5%	5%	5%	10%	10%	26%	26%	26%	26%	189%
225.000	225.000	225.000	225.000	225.000	225.000	450.000	450.000	1.170.000	1.170.000	1.170.000	1.170.000	8.505.000
3.611.506	3.596.665	3.562.734	3.523.958	3.480.427	3.437.218	3.616.387	3.594.271	4.430.622	4.388.668	4.340.293	4.172.320	78.776.954
83.550	99.126	134.260	174.547	220.034	265.673	85.149	75.697	-764.405	-726.042	-685.674	-706.421	2.067.429
3.895.484	3.994.609	4.128.869	4.303.416	4.523.450	4.789.124	4.874.273	4.949.970	4.185.565	3.459.523	2.773.849	2.067.429	2.067.429
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	967.000
967.000	967.000	967.000	967.000	967.000	967.000	967.000	967.000	967.000	967.000	967.000	967.000	967.000
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	645.800
645.800	645.800	645.800	645.800	645.800	645.800	645.800	645.800	645.800	645.800	645.800	645.800	645.800
2.282.684	2.381.809	2.516.069	2.690.616	2.910.650	3.176.324	3.261.473	3.337.170	2.572.765	1.846.723	1.161.049	454.629	454.629

Darstellung der Tilgungsfähigkeit für den Kapitaldienst der Emittentin (Prognose)

Bevor Ausschüttungen und Auszahlungen an die Anleger getätigt werden können, sind die Auszahlungen für die operativen Kosten der Emittentin sowie der Kapitaldienst (Zins und Tilgung der aufgenommenen Darlehen) an die finanzierenden Banken zu leisten. Die Fähigkeit der Emittentin, den Kapitaldienst zu leisten, kann mit der Kennzahl des Kapitaldienstdeckungsgrades dargestellt werden. Dieser sogenannte DSCR (=Debt Service Coverage Ratio) zeigt das Verhältnis von erweitertem Cash Flow (Einzahlungen abzüglich Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Ausschüttungen) zum Kapitaldienst. Je höher der DSCR ist, desto besser ist die Emittentin in der Lage, aus dem erweiterten Cash Flow den Kapitaldienst zu leisten.

Die folgende Tabelle zeigt die prognostizierte Tilgungsfähigkeit der Emittentin. Bezogen auf die vollen Tilgungsjahre (2026 – 2044) im Finanzierungszeitraum wurde ein durchschnittlicher Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR) von 1,18 ermittelt.

	Prognose									
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €
Einzahlungen	10.969.049	3.685.736	3.699.378	3.698.040	3.696.526	3.695.561	3.694.849	3.694.680	3.695.056	3.695.791
Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Ausschüttungen	5.333.027	1.059.771	1.164.974	1.176.364	1.240.978	1.253.888	1.267.057	1.280.489	1.294.190	1.342.296
Erweiterter Cash-Flow	5.636.021	2.625.965	2.534.405	2.521.676	2.455.548	2.441.672	2.427.791	2.414.191	2.400.866	2.353.494
Kapitaldienst	1.261.598	2.532.948	2.470.000	2.407.053	2.344.106	2.281.158	2.218.211	2.155.263	2.092.316	2.029.369
Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR)	4,47	1,04	1,03	1,05	1,05	1,07	1,09	1,12	1,15	1,16

	Prognose									
	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043	2044
	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €
Einzahlungen	3.696.993	3.698.505	3.700.461	3.702.892	3.701.536	3.669.968	3.666.217	3.662.626	3.654.619	3.465.900
Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Ausschüttungen	1.371.313	1.395.484	1.414.900	1.434.639	1.451.755	1.492.587	1.671.886	1.692.878	1.707.451	1.602.431
Erweiterter Cash-Flow	2.325.681	2.303.021	2.285.561	2.268.252	2.249.780	2.177.381	1.994.332	1.969.748	1.947.168	1.863.469
Kapitaldienst	1.966.421	1.903.474	1.840.526	1.777.579	1.714.632	1.651.684	1.588.737	1.525.790	1.462.842	1.399.889
Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR)	1,18	1,21	1,24	1,28	1,31	1,32	1,26	1,29	1,33	1,33

Im Rahmen der Finanzierung ist ein jährlicher DSCR (Kapitaldienstdeckungsgrad) von mindestens 1,10 erforderlich. Diese Kennzahl wird jedoch in den Jahren 2026 – 2031 nicht erreicht. Um dennoch in diesen Jahren aus dem vorliegenden hohen Liquiditätsbestand der Emittentin, der insbesondere aus dem erfolgten Verkauf des selbst errichteten Umspannwerks Schwasturm resultiert, Ausschüttungen an die Anleger zu ermöglichen und sicherzustellen, dass der Kapitaldienst dennoch geleistet werden kann, wird die Emittentin in den Jahren 2026 – 2031 die freiwillige zusätzliche Schuldendienstreserve II in Höhe von jährlich 200.000 €, entsprechend insgesamt 1.200.000 € aufbauen.

Die folgende Tabelle zeigt die prognostizierte Tilgungsfähigkeit der Emittentin unter Berücksichtigung der freiwilligen zusätzlichen Schuldendienstreserve II, welche auch in der Prospektkalkulation dargestellt ist. Bezogen auf die vollen Tilgungsjahre (2026 – 2044) im Finanzierungszeitraum wurde ein durchschnittlicher Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR) von 1,21 ermittelt.

	Prognose									
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €
Einzahlungen	10.969.049	3.685.736	3.699.378	3.698.040	3.696.526	3.695.561	3.694.849	3.694.680	3.695.056	3.695.791
Berücksichtigung Schuldendienstreserve II (2026 - 2031)	0	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	0	0	0
Einzahlungen inkl. Schuldendienstreserve II (2026 - 2031)	10.969.049	3.885.736	3.899.378	3.898.040	3.896.526	3.895.561	3.894.849	3.694.680	3.695.056	3.695.791
Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Ausschüttungen	5.333.027	1.059.771	1.164.974	1.176.364	1.240.978	1.253.888	1.267.057	1.280.489	1.294.190	1.342.296
Erweiterter Cash-Flow	5.636.021	2.825.965	2.734.405	2.721.676	2.655.548	2.641.672	2.627.791	2.414.191	2.400.866	2.353.494
Kapitaldienst	1.261.598	2.532.948	2.470.000	2.407.053	2.344.106	2.281.158	2.218.211	2.155.263	2.092.316	2.029.369
Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR)	4,47	1,12	1,11	1,13	1,13	1,16	1,18	1,12	1,15	1,16

	Prognose									
	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043	2044
	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €
Einzahlungen	3.696.993	3.698.505	3.700.461	3.702.892	3.701.536	3.669.968	3.666.217	3.662.626	3.654.619	3.465.900
Berücksichtigung Schuldendienstreserve II (2026 - 2031)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Einzahlungen inkl. Schuldendienstreserve II (2026 - 2031)	3.696.993	3.698.505	3.700.461	3.702.892	3.701.536	3.669.968	3.666.217	3.662.626	3.654.619	3.465.900
Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Ausschüttungen	1.371.313	1.395.484	1.414.900	1.434.639	1.451.755	1.492.587	1.671.886	1.692.878	1.707.451	1.602.431
Erweiterter Cash-Flow	2.325.681	2.303.021	2.285.561	2.268.252	2.249.780	2.177.381	1.994.332	1.969.748	1.947.168	1.863.469
Kapitaldienst	1.966.421	1.903.474	1.840.526	1.777.579	1.714.632	1.651.684	1.588.737	1.525.790	1.462.842	1.399.889
Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR)	1,18	1,21	1,24	1,28	1,31	1,32	1,26	1,29	1,33	1,33

Die Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Die voraussichtliche Ertragslage der Emittentin ergibt sich aus den Erträgen und Aufwendungen der Betreibergesellschaft und ist in den jeweiligen prognostizierten Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen dargestellt.

Erläuterung der Ertragslage

Die Erträge der Emittentin über den Planungszeitraum bestehen aus den erwirtschafteten Umsatzerlösen aus dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie, die sich aus den prognostizierten Energieerträgen im Windpark Waabs ergeben. Die Vergütungshöhe der erzeugten elektrischen Energie gibt der anzulegende Wert gemäß EEG an. Die Zinserträge ergeben sich aus der angenommenen 1,5 %igen Verzinsung des durchschnittlich zur Verfügung stehenden kumulierten Liquiditätsüberschusses.

Außerdem werden Erstattungen des Netzbetreibers gemäß § 6 EEG angenommen.

Die sich aus den gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen der Emittentin (Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG, Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH und ARGE Netz GmbH & Co. KG) ergebenden möglichen Beteiligungserträge wurden aus Gründen kaufmännischer Vorsicht nicht berücksichtigt, da diese über den Planungszeitraum nicht bekannt sind.

Die Aufwendungen umfassen die Haftungsvergütung der Komplementärin, die Geschäftsführung sowie die technische und kaufmännische Betriebsführung, Aufwand für Direktvermarktung, die finanzielle Beteiligung der Gemeinden gemäß § 6 EEG, Wartung und Versicherung der Windenergieanlagen, Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten, Umspannwerks- und Strombezugskosten sowie sonstige betriebliche Aufwendungen (Instandhaltungen und Reparaturen außerhalb des Wartungsvertrages, Kosten für die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung und die bedarfsgerechte Steuerung der Windenergieanlagen bezüglich des Flugverkehrs sowie Telekommunikationskosten).

Außerdem umfassen die Aufwendungen die Nutzungsentgelte für die Windparkflächen, die Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens (Einmalzahlungen für die Nutzung des Umspannwerks und für die Strukturierungsgebühr Finanzierung) sowie den Gründungsaufwand (Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten der Investitionsphase inkl. Weichkosten für die Provision an die eueco GmbH für die Anlagenvermittlung).

Die Zinsaufwendungen ergeben sich aus der Inanspruchnahme des Fremdkapitals zur Finanzierung der Investitionen der Emittentin sowie im Jahr 2025 aus der Inanspruchnahme der Nachrangdarlehen zur Vorfinanzierung des einzuwerbenden Kommanditkapitals und aus der Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer II.

Für die Ertragslage sind des Weiteren Abschreibungen, Kosten für die Stellung einer Rückbaubürgschaft, Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau und Gewerbesteuer zu berücksichtigen. Durch das im Laufe des Jahres 2040 vollständig abgeschriebene Sachanlagevermögen für die Windenergieanlagen kommt es in den Jahren 2041 – 2044 zu höheren Jahresergebnissen.

Der Saldo aus den betrieblichen Erträgen und Aufwendungen sowie den Steuern ergibt das ausgewiesene Jahresergebnis der Windpark Waabs GmbH & Co. KG.

Die aus Gründen der besseren Übersicht abweichende Darstellung der einzelnen Positionen der Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen von der Darstellung der Positionen der vorliegenden Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung zum 30.09.2025 (siehe Seite 148 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“) wird auf der Seite 161 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ erläutert.

Die Entwicklung der Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen	Prognose							
	2025 01.01.-31.12. €	2026 01.01.-31.12. €	2027 01.01.-31.12. €	2028 01.01.-31.12. €	2029 01.01.-31.12. €	2030 01.01.-31.12. €	2031 01.01.-31.12. €	2032 01.01.-31.12. €
Erträge								
Umsatzerlöse (anzulegender Wert in Cent / kWh)	7,88	7,88	7,88	7,88	7,88	7,88	7,88	7,88
1. Erlöse aus Stromverkauf	3.027.900	3.562.300	3.562.300	3.562.300	3.562.300	3.562.300	3.562.300	3.562.300
Sonstige betriebliche Erträge								
2. Erstattung Netzbetreiber (§ 6 EEG)	76.826	90.384	90.384	90.384	90.384	90.384	90.384	90.384
Umsatzerlöse insgesamt	3.104.726	3.652.684	3.652.684	3.652.684	3.652.684	3.652.684	3.652.684	3.652.684
Aufwendungen								
3. Geschäftsführung, Haftungsvergütung, Betriebsführung	77.198	90.558	90.558	90.558	90.558	90.558	90.558	90.558
4. Direktvermarktung	0	0	95.916	97.835	99.791	101.787	103.823	105.899
5. Finanzielle Beteiligung Gemeinden (§ 6 EEG)	76.826	90.384	90.384	90.384	90.384	90.384	90.384	90.384
Rohergebnis	2.950.703	3.471.743	3.375.826	3.373.908	3.371.951	3.369.955	3.367.920	3.365.843
Betriebliche Aufwendungen								
6. Wartung Windenergieanlagen, Versicherungen	242.454	249.162	254.145	259.228	317.408	323.756	330.232	336.836
7. Rechts-, Gerichts- und Beratungsaufwand	20.400	20.808	21.224	21.649	22.082	22.523	22.974	23.433
8. Umspannwerks- und Strombezugskosten	129.336	131.923	134.561	137.252	139.997	142.797	145.653	148.566
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	61.200	62.424	63.672	64.946	66.245	67.570	68.921	70.300
10. Nutzungsentgelt für Windparkflächen	335.569	394.353	394.353	394.353	394.353	394.353	394.353	394.353
11. Auflösung Rechnungsabgrenzungsposten								
- Nutzungsrecht Umspannwerk (Einmalzahlung)	81.218	81.218	81.218	81.218	81.218	81.218	81.218	81.218
- Strukturierungsgebühr Finanzierung (Einmalzahlung)	53.793	35.825	0	0	0	0	0	0
12. Gründungsaufwand								
- Rechts-, Gerichts- und Beratungsaufwand der Investitionsphase	30.000	0	0	0	0	0	0	0
Summe betriebliche Aufwendungen	953.970	975.712	949.174	958.646	1.021.303	1.032.218	1.043.351	1.054.707
13. Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten	1.573.329	1.573.329	1.573.329	1.573.329	1.573.329	1.573.329	1.573.329	1.573.329
Betriebliches Ergebnis	423.403	922.701	853.323	841.933	777.319	764.409	751.240	737.808
14. Zinserträge	33.372	44.892	63.422	61.604	59.548	58.237	57.269	57.040
15. Zinsaufwendungen								
- kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0	0	0
- lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	1.261.598	1.164.526	1.101.579	1.038.632	975.684	912.737	849.789	786.842
16. Avalprovisionen Windenergieanlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)	20.160	20.160	20.160	20.160	20.160	20.160	20.160	20.160
17. Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau	38.275	41.337	44.583	48.022	51.665	55.523	59.607	63.928
18. Gewerbesteuer	0	0	0	0	0	0	0	0
Jahresergebnis	-863.258	-258.430	-249.576	-203.276	-210.642	-165.774	-121.047	-76.082

Prognose												
2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043	2044	Gesamt
01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	€
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
7,88	7,88	7,88	7,88	7,88	7,88	7,88	7,88	7,88	7,88	7,88	7,88	
3.562.300	3.562.300	3.562.300	3.562.300	3.562.300	3.562.300	3.559.334	3.526.710	3.526.710	3.526.710	3.526.710	3.350.375	70.354.349
90.384	90.384	90.384	90.384	90.384	90.384	90.309	89.480	89.480	89.480	89.480	85.006	1.785.053
3.652.684	3.652.684	3.652.684	3.652.684	3.652.684	3.652.684	3.649.643	3.616.190	3.616.190	3.616.190	3.616.190	3.435.381	72.139.402
90.558	90.558	90.558	90.558	90.558	90.558	90.483	89.668	89.668	89.668	89.668	85.259	1.788.859
108.017	110.178	112.381	114.629	116.921	119.260	119.558	122.837	125.294	127.799	130.355	126.314	2.038.595
90.384	90.384	90.384	90.384	90.384	90.384	90.309	89.480	89.480	89.480	89.480	85.006	1.785.053
3.363.725	3.361.565	3.359.361	3.357.114	3.354.821	3.352.483	3.349.293	3.314.205	3.311.749	3.309.243	3.306.687	3.138.801	66.526.895
343.573	384.576	392.268	400.113	408.115	416.278	424.443	431.136	439.759	448.554	457.525	397.305	7.256.867
23.902	24.380	24.867	25.365	25.872	26.390	26.917	27.456	28.005	28.565	29.136	29.719	495.666
151.538	154.568	157.660	160.813	164.029	167.310	170.656	174.069	177.551	181.102	184.724	178.997	3.133.104
71.706	73.140	74.602	76.095	77.616	79.169	80.752	82.367	84.014	85.695	87.409	89.157	1.486.999
394.353	394.353	394.353	394.353	394.353	394.353	394.027	390.438	390.438	390.438	390.438	371.041	7.788.978
81.218	81.218	81.218	81.218	81.218	81.218	81.218	81.218	81.218	81.218	81.218	67.682	1.610.829
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	89.618
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	30.000
1.066.289	1.112.236	1.124.969	1.137.957	1.151.205	1.164.717	1.178.014	1.186.685	1.200.985	1.215.572	1.230.450	1.133.901	21.892.061
1.573.329	1.573.329	1.573.329	1.573.329	1.573.329	1.573.329	1.573.329	1.323.703	0	0	0	0	24.923.635
724.107	676.001	661.064	645.828	630.288	614.437	597.950	803.818	2.110.763	2.093.671	2.076.237	2.004.900	19.711.200
57.551	58.549	60.183	62.235	64.892	68.194	70.483	73.043	67.949	63.071	52.196	41.452	1.175.183
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
723.895	660.947	598.000	535.052	472.105	409.158	346.210	283.263	220.316	157.368	94.421	31.474	12.623.596
20.160	20.160	20.160	20.160	20.160	20.160	20.160	20.160	20.160	20.160	20.160	16.800	399.840
68.500	73.335	78.448	83.852	89.563	95.596	101.970	108.700	115.805	123.305	131.219	129.583	1.602.814
0	0	14.079	23.015	26.891	30.779	34.450	64.976	227.517	231.417	228.556	222.832	1.104.512
-30.896	-19.893	10.559	45.984	86.461	126.937	165.643	399.763	1.594.915	1.624.492	1.654.077	1.645.663	5.155.621

Auswirkungen von Änderungen der Ertragslage

Sollten die prognostizierten Energieerträge z. B. aufgrund eines geringeren Windangebots niedriger ausfallen oder sich aufgrund gesetzlich vorgeschriebener Anpassungen die Höhe des anzulegenden Wertes verändern, würde dies zu geringeren Erlösen führen und damit die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die Erhöhung der Kosten für den Betrieb des Windparks Waabs sowie höhere Zinsaufwendungen als geplant würden ebenfalls die Ertragslage der Emittentin beeinträchtigen. Auch eine Veränderung der steuerlichen Bedingungen im Planungszeitraum kann negative Folgen auf die Ertragslage der Emittentin haben.

Die genannten Veränderungen der Ertragslage der Emittentin würden dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verringert wird. Dies hätte zur Folge, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Über den gesamten Planungszeitraum von 2025 – 2044 ergibt sich eine Summe der Jahresergebnisse in Höhe von 5.155.621 €. Die Gesamtbetrachtung der Ertragslage zeigt somit die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage.

Auf den Seiten 161 – 164 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ werden die einzelnen Positionen der prognostizierten Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen im Detail erläutert.

Die Tabelle auf den Seiten 30 und 31 zeigt die prognostizierte Ertragslage der Betreibergesellschaft in den Jahren 2025 – 2044 jeweils für den Zeitraum 01.01. – 31.12. eines Jahres.

Das Ergebnis des Anteils eines Anlegers (Prognose)

Die zuvor beschriebene Vermögenslage (Seiten 21 – 23), Finanzlage (Seiten 24 – 28) und Ertragslage (Seiten 29 – 32) der Emittentin sowie die im Folgenden dargestellten Geschäftsaussichten (Seiten 36 – 39) wirken sich auf das Ergebnis der Emittentin und damit auf die Kommanditbeteiligung aus.

Nachstehend wird das prognostizierte Ergebnis einer Kommanditbeteiligung an der Windpark Waabs GmbH & Co. KG am Beispiel einer Kommanditeinlage in Höhe von 500 € im Geschäftsjahr 2025 aus Sicht eines Anlegers dargestellt.

Kommanditeinlage (Prognose)

Die Kommanditeinlage stellt den Anteil an der Gesamtpflichteinlage aller Anleger dar und ist somit Grundlage der Renditeberechnung.

Im Geschäftsjahr 2025 ist die Einzahlung eines Anlegers in Höhe von 500 € aufgeführt.

Jahr	Prognose			Liquiditätsüber-/ -unterschuss vor ESt. (kumuliert) €
	Kommandit- einlage €	Ausschüttungen rd.	€	
2025	-500	0%	0	-500
2026		5%	25	-475
2027		5%	25	-450
2028		5%	25	-425
2029		5%	25	-400
2030		5%	25	-375
2031		5%	25	-350
2032		5%	25	-325
2033		5%	25	-300
2034		5%	25	-275
2035		5%	25	-250
2036		5%	25	-225
2037		5%	25	-200
2038		5%	25	-175
2039		10%	50	-125
2040		10%	50	-75
2041		26%	130	55
2042		26%	130	185
2043		26%	130	315
2044		26%	130	445
	-500	189%	945	445

Ausschüttungen (Prognose)

Die in den jeweiligen Geschäftsjahren prognostizierten Auszahlungen an die Anleger werden in diesem Verkaufsprospekt in der Form jährlicher Ausschüttungen dargestellt. Bei den Ausschüttungen handelt es sich auch um die Rückzahlung der Kommanditeinlage. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Vermögensanlage.

Die Betrachtung bezieht sich auf den gesamten Planungszeitraum 2025 – 2044. Ab dem Geschäftsjahr 2026 werden jährliche Ausschüttungen von 5 – 26 % der Kommanditeinlage an die Anleger prognostiziert.

Über den gesamten Planungszeitraum werden somit Ausschüttungen an die Anleger in Höhe von insgesamt 189 % des Beteiligungsbetrages angenommen. In den Ausschüttungen ist auch die Rückzahlung der Kommanditeinlage enthalten.

Liquiditätsüber-/unterschuss vor Einkommensteuer kumuliert (Prognose)

Die dargestellten Einlagen bzw. Ausschüttungen an einen Gesellschafter werden hier kumuliert.

Bei den getätigten Annahmen wurden steuerliche Auswirkungen nicht berücksichtigt. Diese sind von den individuellen wirtschaftlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers sowie von der entsprechenden Steuerprogression abhängig.

Die durchschnittliche Eigenkapitalrendite über den Prognosezeitraum wurde nach der Methode des internen Zinsfußes berechnet und beträgt 5,10 %.

Die Berechnungen erfolgten ohne Berücksichtigung der jeweils persönlichen Einkommensteuern, des Solidaritätszuschlags, der Kirchensteuer und der möglichen Anrechnung von Gewerbesteuer.

Kennzahlen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage (Prognosen)

Um die prognostizierte Geschäftsentwicklung der Betreibergesellschaft zu verdeutlichen, können verschiedene betriebswirtschaftliche Kennzahlen hilfreich sein. Nachfolgend wird dargestellt, wie sich über den Planungszeitraum die Eigenkapitalrentabilität, die Eigenkapitalquote und der Verschuldungsgrad entwickeln.

Entwicklung der Eigenkapitalrentabilität über den Planungszeitraum (Prognose)

	Prognose							
	31.12.2025 €	31.12.2026 €	31.12.2027 €	31.12.2028 €	31.12.2029 €	31.12.2030 €	31.12.2031 €	31.12.2032 €
Jahresergebnis	-863.258	-258.430	-249.576	-203.276	-210.642	-165.774	-121.047	-76.082
Summe Eigenkapital	3.279.603	2.784.332	2.293.028	1.848.504	1.397.156	991.022	629.870	313.744
Eigenkapitalrentabilität	-26%	-9%	-11%	-11%	-15%	-17%	-19%	-24%

Die jährliche Eigenkapitalrentabilität wird für die Betriebsjahre des Planungszeitraums (2025 – 2044) dargestellt. Setzt man das Jahresergebnis in das Verhältnis zum Eigenkapital (Summe Eigenkapital), errechnet sich daraus die jeweilige Eigenkapitalrentabilität.

Entwicklung der Eigenkapitalquote über den Planungszeitraum (Prognose)

	Prognose							
	31.12.2025 €	31.12.2026 €	31.12.2027 €	31.12.2028 €	31.12.2029 €	31.12.2030 €	31.12.2031 €	31.12.2032 €
Summe Eigenkapital	3.279.603	2.784.332	2.293.028	1.848.504	1.397.156	991.022	629.870	313.744
Gesamtkapital (Bilanzsumme)	29.327.864	27.505.509	25.690.367	23.925.443	22.157.339	20.438.307	18.768.340	17.147.721
Eigenkapitalquote	11%	10%	9%	8%	6%	5%	3%	2%

Die dargestellte Eigenkapitalquote zeigt auf der Basis der Planbilanzen für jedes Planungsjahr das Verhältnis des Eigenkapitals (Summe Eigenkapital) zum Gesamtkapital (Bilanzsumme). Über den Planungszeitraum von 2025 – 2044 schwankt die Eigenkapitalquote zwischen 0 % und 23 %.

Entwicklung des Verschuldungsgrades über den Planungszeitraum (Prognose)

	Prognose							
	31.12.2025 €	31.12.2026 €	31.12.2027 €	31.12.2028 €	31.12.2029 €	31.12.2030 €	31.12.2031 €	31.12.2032 €
Summe Fremdkapital	26.048.261	24.721.177	23.397.339	22.076.939	20.760.183	19.447.285	18.138.470	16.833.977
Summe Eigenkapital	3.279.603	2.784.332	2.293.028	1.848.504	1.397.156	991.022	629.870	313.744
Verschuldungsgrad	794%	888%	1020%	1194%	1486%	1962%	2880%	5366%

Der jeweilige Verschuldungsgrad in den einzelnen Jahren des Planungszeitraums wird auf der Basis der Planbilanzen durch das Verhältnis des Fremdkapitals (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) zur Summe des Eigenkapitals dargestellt.

Prognose											
31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042	31.12.2043	31.12.2044
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
-30.896	-19.893	10.559	45.984	86.461	126.937	165.643	399.763	1.594.915	1.624.492	1.654.077	1.645.663
42.669	0	0	0	0	0	0	0	0	0	27.598	492.329
-72%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	5993%	334%

Prognose											
31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042	31.12.2043	31.12.2044
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
42.669	0	0	0	0	0	0	0	0	0	27.598	492.329
15.576.724	14.238.969	12.948.995	11.664.426	10.385.567	9.112.742	7.846.290	6.586.568	5.333.952	4.088.835	2.879.231	2.105.129
0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	1%	23%

Prognose											
31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042	31.12.2043	31.12.2044
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
15.534.055	14.238.969	12.948.995	11.664.426	10.385.567	9.112.742	7.846.290	6.586.568	5.333.952	4.088.835	2.851.633	1.612.800
42.669	0	0	0	0	0	0	0	0	0	27.598	492.329
36406%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	10333%	328%

Angaben über die Geschäftsaussichten und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage

Die Geschäftsaussichten der Windpark Waabs GmbH & Co. KG stellen sich wie folgt dar:

Im 4. Quartal 2024 wurden die Windenergieanlagen fertiggestellt, in Betrieb genommen und mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes begonnen. Die Aufnahme weiterer Kommanditisten sowie die Einzahlung des Kommanditkapitals sind für das 2. Halbjahr 2025 vorgesehen (Prognose).

Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, wird insbesondere durch die folgenden speziellen Markt- und Branchenbedingungen, den gewählten Standort mit den für das Vorhaben geltenden Einflussgrößen, die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie den erwarteten Emissions- und Investitionsverlauf beeinflusst.

Markt- und Branchenbedingungen

Der Markt für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien bzw. die Branche der Windenergie wird maßgeblich durch die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende bestimmt. Diese sieht einen Ausstieg aus der Atomenergie und einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien vor.

Grundlage hierfür ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Nach dem EEG soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 80 % betragen. Das EEG regelt u. a. den rechtlichen Rahmen zur Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Vergütung der abgegebenen Strommenge.

Insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Anschluss- und Abnahmepflicht sind die Voraussetzungen für die Vergütung des erzeugten Stroms der Emittentin und damit für die Planung, Umsetzung und Wirtschaftlichkeit des Investitionsvorhabens.

Dabei wurden durch die Umstellung des Fördersystems von gesetzlich festgelegter Vergütung auf das wettbewerbliche Ausschreibungsverfahren mit jährlich maximalen Ausschreibungsmengen die Bedingungen für die Marktteilnehmer erschwert. Der plangemäße Verlauf der Vermögensanlage der Emittentin, die der Branche der Energieerzeuger im Bereich der Erneuerbaren Energien zuzurechnen ist, hängt insbesondere von der Höhe der Vergütung gemäß EEG (anzulegender Wert) ab. Diese folgt aus einer erfolgreichen Teilnahme an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur und errechnet sich aus dem Zuschlagswert sowie der Güte des Windparkstandortes nach einem einstufigen Referenzertragsmodell. Einen Zuschlag im Ausschreibungsverfahren erhalten im Rahmen der jeweiligen Ausschreibungsrunde nur diejenigen, die die Kilowattstunde Strom zum geringsten Preis erzielen können.

Die Emittentin hat im Mai 2023 erfolgreich an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilgenommen und hat auf ihr Gebot von 7,33 Cent / kWh einen Zuschlag in Höhe von 7,33 Cent / kWh erhalten. Unter Berücksichtigung der prognostizierten Standortgüte wird davon ausgegangen, dass der erzeugte Strom des Windparks Waabs mit einem anzulegenden Wert von 7,88 Cent je kWh voraussichtlich über den gesamten Planungszeitraum des Betriebes der Windenergieanlagen (2025 – 2044) vergütet wird (Marktprämie).

Die Erlöse für die Emittentin setzen sich aus der vorgenannten finanziellen Förderung nach dem EEG (Marktprämie) sowie den im Rahmen der Direktvermarktung erzielten Stromverkaufserlöse zusammen. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wird in der Planungsrechnung in diesem Verkaufsprospekt ausschließlich mit der Marktprämie kalkuliert, da diese gesetzlich gesichert und unabhängig von der Entwicklung des Strommarktes ist.

Sollten sich im Planungszeitraum aufgrund der gesetzlichen Regelungen Anpassungen des anzulegenden Wertes ergeben oder sollten sich zukünftige Änderungen des EEG rückwirkend auch auf Bestandsanlagen auswirken, würde sich dies im Falle von niedrigeren Vergütungen negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und auf ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken. Dies hätte zur Folge, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Standort und Einflussgrößen

Die Windverhältnisse am Standort der Windenergieanlagen der Emittentin beeinflussen die Erträge und damit das Ergebnis der Emittentin maßgeblich. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wurde bei der Kalkulation der Energieerträge auf Basis des vorliegenden Gutachtens (Gutachten der WIND-consult Ingenieurgesellschaft für umweltschonende Energiewandlung mbH vom 09.05.2022 mit Aktualisierung vom 06.06.2025) ein zusätzlicher Abschlag für die Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Strompreisen (§ 51 EEG) berücksichtigt. Der Jahresenergieertrag wird mit 38.413.200 kWh (2025), 45.192.000 kWh (2026 – 2038), 45.154.000 kWh (2039), 44.740.000 kWh (2040 – 2043) sowie im Jahr 2044 anteilig mit 42.503.000 kWh) prognostiziert.

Veränderte Windverhältnisse am Standort können bei höheren Windenergieerträgen positive und bei geringeren Windenergieerträgen negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage haben. Eine Beeinträchtigung der Geschäftsaussichten der Emittentin hätte zur Folge, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Mit der im 4. Quartal 2024 erfolgten Inbetriebnahme des Windparks Waabs endete die Planungs- und Projektierungsphase und die Betriebsphase des Windparks hat begonnen. Die in der Planungsrechnung dargestellten Aufwendungen wurden anhand vorliegender vertraglicher Regelungen, Angebote und projektüblicher Schätzungen unter Berücksichtigung jährlicher Kostensteigerungen kalkuliert.

Die Einhaltung der prognostizierten Kosten wird durch die Leistungen des Windenergieanlagenherstellers aus dem abgeschlossenen Wartungsvertrag vom 06.07.2023 und die Durchsetzbarkeit von möglichen Ansprüchen aus Garantie- und Gewährleistungsfällen sowie von Versicherungsleistungen im Schadensfall beeinflusst.

Abweichungen der Betriebskosten von der Prognose, z. B. durch stärkere Kostenerhöhungen oder eine veränderte Leistungsfähigkeit der Vertragspartner, können dazu führen, dass sich die geplanten Jahres- und Finanzüberschüsse anders darstellen und sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen

Der Betrieb des Windparks Waabs wird durch die Genehmigungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz vom 31.03.2023 (mit Änderungs genehmigungen vom 03.04.2025) ermöglicht. Sollten durch die Genehmigungsbehörde weitere Auflagen zum Windenergieanlagenbetrieb angeordnet werden, könnte dies zu Betriebseinschränkungen führen. Betriebseinschränkungen wirken sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage aus. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Vergütung des erzeugten Stroms regelt, wie auf den Seiten 36 – 37 beschrieben, das Erneuerbare-Energien-Gesetz. Für die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage wurde die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Steuergesetzgebung zugrunde gelegt. Die Windpark Waabs GmbH & Co. KG gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbsteuerpflichtig.

Sollten zukünftige Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch rückwirkend für Bestandsanlagen gelten und zu geringeren Vergütungen führen, oder käme es zu Änderungen des Gewerbesteuergesetzes oder des Gewerbesteuerhebesatzes mit entsprechend höheren Aufwendungen, kann dies die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinträchtigen. Dies hätte zur Folge, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Es wird davon ausgegangen, dass die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen weiterhin Bestand haben.

Daher werden keine von der Planung abweichenden Vergütungen (gemäß EEG) und Gewerbesteuerbelastungen erwartet, die sich positiv oder negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken könnten.

Emissions- und Investitionsverlauf

Der Investitionsverlauf erfolgt entsprechend den vom Baufortschritt abhängigen Zahlungsverpflichtungen aus dem Kaufvertrag der Windenergieanlagen. Das Investitionsvorhaben stellt sich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wie folgt dar: Im 4. Quartal 2024 wurden die vier Windenergieanlagen des Windparks Waabs fertiggestellt und in Betrieb genommen. Damit konnte mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms begonnen werden. Damit ist ein Großteil des Investitionsvorhabens abgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen noch Restzahlungen aus und die Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten sowie die Kosten für die Prospektierung und die Vorfinanzierung von Eigenkapital und Betriebsmitteln stehen noch nicht fest.

Das langfristige Darlehen I wurde bereits vollständig abgerufen (insgesamt 6.500.000 €), von den langfristigen Darlehen II – IV (insgesamt 19.500.000 €) stehen für das Jahr 2025 noch Abrufe in Höhe von insgesamt 678.765 € aus.

Im 2. Halbjahr 2025 sind die Aufnahme weiterer Kommanditisten sowie die Einzahlung des Kommanditkapitals vorgesehen (Prognose). Die Mittel werden für die teilweise Rückführung der Projektvorfinanzierung I (Vorfinanzierung von Eigenkapital und Betriebsmitteln) inkl. Zinsen genutzt. Die durch die Projektvorfinanzierung I vorfinanzierten Mittel werden für die Errichtung des Windparks Waabs, bestehend aus vier Windenergieanlagen, der elektrischen und der verkehrstechnischen Infrastruktur in den Gemeinden Waabs und Loose genutzt.

Im Jahr 2026 sollen erstmals Ausschüttungen an die Kommanditisten erfolgen.

Eine Verzögerung bei der Platzierung und Einzahlung des Eigenkapitals könnte dazu führen, dass der Eigenkapitalanteil in der Gesamtfinanzierung vorfinanziert werden muss und dadurch höhere als die geplanten Zinsaufwendungen entstehen.

Dies würde sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht daher noch nicht fest, wann die Vermögensanlage beendet wird. Sofern es sich wirtschaftlich darstellen lässt und es technisch und rechtlich möglich ist, sollen die Windenergieanlagen über den Planungszeitraum hinaus weiterbetrieben werden.

Exit-Szenario

Die Emittentin geht davon aus, dass sie bei Eintritt der prognostizierten Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum erstmöglichen Kündigungstermin des Anlegers (31.12.2044) in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger nachzukommen.

In der folgenden Sensitivitätsanalyse (Abweichung von Prognosen) wird anhand eines Szenarios dargestellt, wie sich das Ergebnis einer Beteiligung durch Abweichungen von den angenommenen Bedingungen und Einflussgrößen verändern würde.

Die Refinanzierung der Ausschüttungen und Auszahlungen der Vermögensanlage z. B. durch die Aufnahme von Bankdarlehen oder Anschlussemissionen ist nicht vorgesehen. Die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgt ausschließlich aus dem Geschäftsbetrieb der Emittentin.

Im Falle einer Liquidation der Gesellschaft am Ende des Planungszeitraums würden die Windenergieanlagen abgebaut werden. Für den Windenergieanlagenrückbau werden über die Bildung von Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau hinaus entsprechende Liquiditätsrücklagen gebildet.

Sollten diese nicht ausreichend sein, würden sich die Mehrkosten negativ auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte in geringerem Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Hinweis

Die vorgenannten Ausführungen im Hinblick auf die Geschäftsaussichten zeigen die für den Beteiligungserfolg wichtigsten Bedingungen und Einflussgrößen auf, um einen plangemäßen Verlauf der Vermögensanlage zu ermöglichen, damit die Emittentin ihre Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage gegenüber den Anlegern erfüllen kann.

Die Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von Prognosen)

Das wirtschaftliche Ergebnis einer Beteiligung an einem Windpark ist von zahlreichen Faktoren abhängig. Ein Abweichen der tatsächlichen Erfolgsgrößen von den in diesem Beteiligungsangebot kalkulierten Planzahlen kann sich negativ oder auch positiv auf die Rentabilität der Betreibergesellschaft sowie auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zu Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken (siehe auch Seiten 46 – 63 im Kapitel 5: "Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage").

Abweichungsszenario 1

Im Abweichungsszenario 1 wird angenommen, dass die jährliche Steigerung der Betriebskosten mit 2,5 % p. a. und der Abschlag für negative Strompreise mit 6 % jeweils höher ausfallen als in der Prognoserechnung kalkuliert. Die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Kommanditisten würde auf insgesamt 159 % sinken.

Im Ausgangsszenario (Prognose) wird von einer Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger in Höhe von insgesamt 189 % ihrer Einlage über den gesamten Planungszeitraum ausgegangen. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Kommanditeinlage.

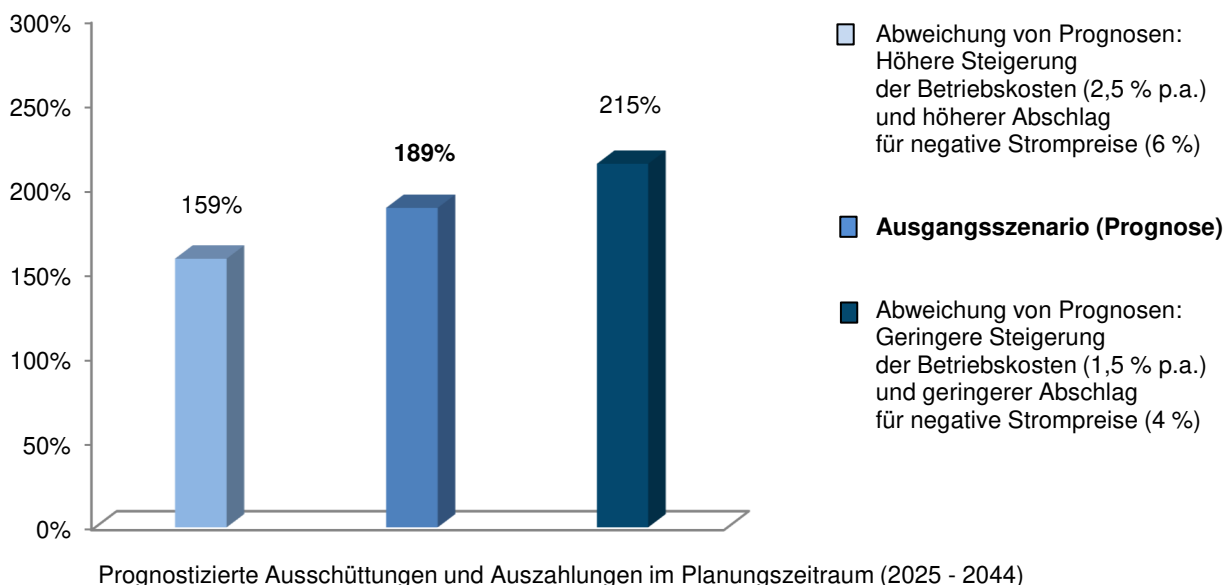
Nachfolgend wird das Abweichungspotenzial des Ergebnisses einer Beteiligung an der Windpark Waabs GmbH & Co. KG untersucht.

Abweichungsszenario 2

Im Abweichungsszenario 2 wird angenommen, dass die jährliche Steigerung der Betriebskosten mit 1,5 % p. a. und der Abschlag für negative Strompreise mit 4 % jeweils niedriger ausfallen als in der Prognoserechnung kalkuliert. Die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Kommanditisten würde auf insgesamt 215 % steigen.

Die nachstehende Grafik veranschaulicht die Sensitivität des prognostizierten Ergebnisses im Falle von veränderten Betriebskostensteigerungen und veränderten Abschlägen für negative Strompreise.

**Abweichungsszenarien 1 und 2:
Annahme veränderter Betriebskostensteigerungen und
veränderter Abschläge für negative Strompreise (Prognosen)**



Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger (d. h. Rechte und Pflichten) sind:

a) Rechte

- Teilnahme und Stimmrecht auf Gesellschafterversammlungen (Präsenzversammlungen, mit Hilfe digitaler Medien im Rahmen einer Videokonferenz oder als Hybrid aus Präsenzveranstaltung und Videokonferenz) oder bei Gesellschafterbeschlüssen im Umlaufverfahren. Die Gesellschafter erhalten je volle 100 € ihres festen Kapitalkontos I eine Stimme. Ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlussfassung von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Das Gleiche gilt für eine Beschlussfassung, welche die Einleitung eines Rechtsstreits gegenüber einem Gesellschafter betrifft. Kommanditisten, die aufgrund § 13 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 174 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden sollen, haben in der hierüber beschließenden Gesellschafterversammlung kein Stimmrecht mehr.
- Eine Vertretung durch einen anderen Gesellschafter, einen Ehegatten oder einen Verwandten in gerade Linie ist aufgrund einer Vollmacht in Schriftform möglich. Ist eine Kapital- oder Personengesellschaft Kommanditistin, kann sich deren Geschäftsführer ausschließlich durch dessen Beiratsvorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.
- Kommanditisten, die zusammen mindestens 20 % des Kommanditkapitals halten, können unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung einer Gesellschafterversammlung unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen verlangen.
- Recht auf Einbringung ergänzender Anträge für die Tagesordnung, deren Gegenstand in der Gesellschafterversammlung zu behandeln ist, sofern die ergänzenden Anträge den anderen Gesellschaftern wenigstens eine Woche und im Falle einer verkürzten Einberufungsfrist wenigstens drei Tage vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt worden sind.
- Recht auf Erhalt des Jahresabschlusses vor der Gesellschafterversammlung, auf der die Beschlussfassung auf der Tagesordnung vorgesehen ist.
- Beschlussfassung mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden oder vertretenen Stimmen über die Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung der Geschäftsführung, Entnahmen der Gesellschafter, Ausschluss eines Gesellschafters gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 174 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“), Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Auflösung der Gesellschaft sowie über zustimmungsbedürftige Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 6 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 169 - 170 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“: Veräußerung oder Belastung des Anlagevermögens, Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile davon, Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender Geschäftszweige, Änderung des Investitions- und Finanzierungsplans der Gesellschaft um mehr als 10 % des Gesamtinvestitionsvolumens, wobei Erhöhungen und Minderungen einzelner Positionen des Investitions- und Finanzierungsplans bei der Ermittlung der Abweichung zu saldieren sind, Erwerb und Belastung von Grundbesitz mit einem Wert von mehr als EUR 20.000,00, Aufnahme von Krediten, die im Finanzierungsplan der Gesellschaft nicht vorgesehen sind und mehr als EUR 100.000,00 im Einzelfall betragen mit Ausnahme von Zwischenfinanzierungen hinsichtlich des erforderlichen Eigenkapitals, Betriebskosten und der Umsatzsteuer, Rechtsgeschäfte, die mit Verpflichtungen von mehr als EUR 100.000,00 für die Gesell-

schaft verbunden sind, die Initiierung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als EUR 250.000,00, Rechtshandlungen und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Die Kommanditisten können jederzeit per Gesellschafterbeschluss weitere Maßnahmen bestimmen, die die Komplementärin und deren Geschäftsführer nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen dürfen.

- Anspruch auf Erhalt der Niederschrift der Gesellschafterversammlung in Textform.
- Recht auf Klage gegen Gesellschafterbeschlüsse binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Niederschrift bzw. der Feststellung der Beschlussfassung.
- Im Fall des Ausschlusses eines Gesellschafters, der mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit möglich ist, können die Kommanditisten beschließen, dass anstelle des Ausscheidens der Anteil des betroffenen Gesellschafters an die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten I oder an einen von der Gesellschafterversammlung benannten Gesellschafter oder Dritten kaufweise übertragen wird.
- Beteiligung der Anleger im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen am Gewinn und Verlust, der nach Berücksichtigung der mit der Geschäftsführung der Gesellschaft direkt oder indirekt zusammenhängen Auslagen der Komplementärin verbleibt.
- Übertragung von Kommanditanteilen gemäß § 17 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 176 – 177 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) unter der Voraussetzung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Übertragung ohne Zustimmung ist an folgende nachfolgeberechtigte Personen möglich: Angehörige 1. Grades, Eheleute / eingetragene Partner.
- Versagt die persönlich haftende Gesellschafterin die Zustimmung nach zur Übertragung des Kommanditanteils, kann der jeweilige Gesellschafter von der persönlich haftenden Gesellschafterin schriftlich innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Versagung verlangen, dass über die Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss auf der nächsten planmäßigen Gesellschafterversammlung entschieden wird.
- Nimmt im Fall der Übertragung eines Gesellschaftsanteils die Gesellschaft ihr Vorkaufsrecht nicht wahr, steht den Kommanditisten ein Vorkaufsrecht gemäß § 17 Absatz 6 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin zu (siehe Seite 177 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Stirbt ein Kommanditist, so geht seine Beteiligung auf seine Erben über.
- Im Falle seines Ausschlusses aus der Gesellschaft wegen Zahlungsverzugs hat der Kommanditist Recht auf Erstattung bereits geleisteter Einzahlungen abzüglich der Kosten, die der Gesellschaft entstanden sind.
- Recht, die Unwirksamkeit des Ausschlusses innerhalb eines Monats seit der Bekanntmachung des Ausschlusses gegenüber allen übrigen Gesellschaftern einzuklagen.
- Ordentliche Kündigung der Beteiligung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2044.
- Bei einer ordentlichen Kündigung eines Gesellschafters ist jeder andere Kommanditist ebenfalls berechtigt, auch seinerseits mittels Anschlusskündigung die Gesellschaft auf denselben Zeitpunkt zu kündigen. Die Anschlusskündigung muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der Kündigung erklärt werden.

- Anspruch auf Abfindung bei Ausscheiden aus der Gesellschaft. Die Abfindung wird in drei gleichen Jahresraten gezahlt, erstmalig 6 Monate nach dem Tag des Ausscheidens. Der zu zahlende Betrag ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 2 % p. a. über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Gesellschaft kann die Zahl der Jahresraten auf maximal 10 erhöhen, wenn die Zahlung der Jahresraten angesichts der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht zumutbar ist.
- Im Falle von Streitigkeiten der Gesellschafter über die Berechnung der Abfindung, die Höhe der Trennungskosten oder die Ermäßigung der Höhe von Jahresraten bei entsprechender Erhöhung der Anzahl der Jahresraten kann der Anleger einen Antrag auf Bestellung eines Schiedsgutachters stellen. Dabei haben die Gesellschafter einen Monat Zeit, um gemeinsam einen unabhängigen Schiedsgutachter zu benennen.
- Jeder Kommanditist ist berechtigt, seine von der Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung gespeicherten Daten einzusehen.
- Recht, alle Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen und zu jeder Zeit von der Komplementärin Auskunft über die Angelegenheiten der Komplementärin und der Gesellschaft zu verlangen.
- Bei Liquidation haben die Kommanditisten das Recht, durch Gesellschafterbeschluss andere natürliche oder juristische Personen als die Komplementärin zu Liquidatoren zu bestellen.
- Im Falle der Kündigung aller sonstigen Gesellschafter hat der letzte verbleibende Gesellschafter das Recht auf Übernahme sämtlicher Aktiva und Passiva der Gesellschaft mit dem Recht auf Firmenfortführung.
- Beteiligung am verbleibenden Verwertungserlös nach Auflösung der Gesellschaft.
- Die Gesellschafter und alle mit diesen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG haben das Recht, nach freier Wahl andere Geschäfte zu tätigen, selbst wenn diese denjenigen Geschäften, die von der Gesellschaft ausgeübt werden, ähneln.

b) Pflichten

- Pflicht zur Einzahlung der Kommanditeinlage nach Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin.
- Pflicht zur Erteilung einer notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht für die persönlich haftende Gesellschafterin. Die Pflicht betrifft auch den Sonderrechtsnachfolger an einem Kommanditanteil unverzüglich nach Erwerb seiner Kommanditbeteiligung.
- Pflicht zur Kostenübernahme der Erteilung der Handelsregistervollmacht.
- Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen bei nicht rechtzeitiger Einzahlung der Kommanditeinlage.
- Pflicht zur Übernahme der Kosten, die der Gesellschaft im Rahmen des Ausschlusses aus der Gesellschaft aufgrund von Zahlungsverzug ergeben.
- Pflicht zur Vollmacht in Schriftform bei Vertretung in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter, einen Ehegatten oder einen Verwandten in gerader Linie. Ist eine Kapital- oder Personengesellschaft Kommanditistin, kann sich deren Geschäftsführer ausschließlich durch dessen Beiratsvorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.
- Pflicht für Gesellschafter, die ihren Anteil an Angehörige 1. Grades und Eheleute/eingetragene Partner, sowie die Sicherungsabtretung oder Verpfändung an eine die Windenergieanlagen finanzierende Bank übertragen und hierzu nicht der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen, diese rechtsgeschäftlichen Verfügungen unverzüglich der Gesellschaft mitzuteilen.
- Im Erbfall Pflicht zur Legitimation durch Erbschein sowie bei einer Erbengemeinschaft zur Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten. Die Erben sind zum Ausgleich einer möglichen gewerbesteuerlichen Mehrbelastung der Gesellschaft verpflichtet.



- Pflicht zur Übernahme sämtlicher Kosten, die durch die Übertragung von Kommanditeanteilen entstehen, durch den ausscheidenden und den eintretenden Kommanditisten.
 - Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung bei Änderungen von Daten, die aus der Beitrittsklärung im Gesellschafterverzeichnis aufgenommen worden sind.
 - Pflicht zur Form des eingeschriebenen Briefes für die Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses unter Berücksichtigung von Fristen.
 - Sollten aus Gründen, die in der Person oder Eigenschaft eines einzelnen Gesellschafters liegen, für die Gesellschaft bei der Erstellung oder Prüfung der Jahresabschlüsse besondere Kosten entstehen, ist der jeweilige Gesellschafter zur Kostenerstattung verpflichtet. Dies gilt auch im Falle der Berücksichtigung verspätet nachgewiesener Sonderbetriebsausgaben durch Gesellschafter.
 - Pflicht zur Übernahme der Trennungskosten bei Ausscheiden aus der Gesellschaft, sowie im Falle von Streitigkeiten der Kosten für das Schiedsgutachten, die ein beauftragter Schiedsgutachter bei Ausscheidung des Gesellschafters aus der Gesellschaft festlegt.
 - Die Haftung der Kommanditisten ist grundsätzlich auf ihre jeweils in das Handelsregister eingetragene Hafteinlage beschränkt. Werden jedoch in Jahren, in denen keine oder nur geringe Gewinne erwirtschaftet werden, Ausschüttungen an die Anleger getätigt, so lebt die persönliche Haftung bis zur Höhe ihrer Hafteinlage wieder auf, da die Ausschüttung nach handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Einlage gilt. Bei den Ausschüttungen handelt es sich entsprechend auch um die Rückzahlung der Kommanditeinlage.
- Hintergrund dafür ist, dass die Einlage regelmäßig über den Planungszeitraum (2025 – 2044) an die Anleger zurückfließen soll.

Es erfolgt keine vollständige Rückzahlung der Kommanditeinlage innerhalb der ersten 24 Monate. Nach dem Ausscheiden aus der Betreibergesellschaft oder bei Auflösung der Gesellschaft besteht eine fünfjährige Nachhaftung in Höhe der Haftsumme.

Details zu den hier genannten Rechten, Pflichten und Haftungsregelungen sind in dem auf den Seiten 166 – 178 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“ abgedruckten Gesellschaftsvertrag der Emittentin beschrieben.

Die abweichenden Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in Kapitel 7 „Die Emittentin“ auf den Seiten 86 – 89 dargestellt.

Ehemalige Gesellschafter

Den ehemaligen Gesellschafterinnen ee-Nord GmbH & Co. KG (nach erfolgter Verschmelzung: Cimbergry GmbH & Co. KG) und VR Bank Nord eG, jeweils Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin, stehen keine Ansprüche aus einer Beteiligung an der Emittentin zu.

Entsprechend gibt es keine ehemaligen Gesellschafter, denen Ansprüche aus einer Beteiligung an der Emittentin zustehen.

Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

Die Windpark Waabs GmbH & Co. KG ist eine gewerblich tätige Personengesellschaft im Sinne des § 15 EStG. Die Gesellschafter gelten steuerlich als Mitunternehmer und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb entsprechend ihrer quotalen Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft.

Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage sind im Kapitel 13 "Wesentliche steuerliche Grundlagen" (Seiten 179 – 182) dargestellt.

Weder die Emittentin, die Windpark Waabs GmbH & Co. KG, noch andere Personen übernehmen für den Anleger die Zahlung von Steuern.

5 | Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage

Maximalrisiko

Für den Anleger besteht das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals und der zusätzlichen Vermögensgefährdung des Anlegers. Das Maximalrisiko für den Anleger ist die Privatinsolvenz.

Eine solche über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz kann sich ergeben, wenn der Anleger seine Einlage nicht fristgerecht einahlt und gegebenenfalls Verzugszinsen und Schadenersatz zu zahlen hat, im Falle einer Fremdfinanzierung durch den Anleger, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, die sich aus der Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen, sowie dann, wenn der Anleger zur Zahlung von Steuern, sogenannten Nebenleistungen (z. B. Veranlagungszinsen) oder erhöhten Beiträgen zur Krankenversicherung aufgrund der Änderung der Besteuerungsgrundlage durch aus der Vermögensanlage resultierenden steuerlichen Einkünften des Anlegers aus seinem sonstigen Vermögen verpflichtet ist, auch wenn er keine entsprechenden Ausschüttungen von der Emittentin erhält, oder aufgrund zu versteuernder Gewinne, die bei einem frühzeitigen Verkauf von Kommanditanteilen entstehen oder aufgrund erbschafts- und schenkungssteuerpflichtiger Übertragungen.

Außerdem kann eine über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz eintreten, wenn es beim Anleger aufgrund der Überschreitung von Hinzuverdienstgrenzen zu Kürzungen von sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlungen und / oder etwaiger sonstiger Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung kommt und der Anleger zur Rückzahlung von bereits erhaltenen Leistungen verpflichtet ist oder derartige Leistungen zukünftig ausbleiben, oder wenn die Geschäfte der Emittentin durch Anordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) rückabgewickelt werden müssen und der Anleger deshalb zu Unrecht erhaltene Ausschüttungen aus seinem sonstigen Vermögen zurückzahlen muss.

Eine über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz ist auch möglich, wenn es zu einem Wiederaufleben der Haftung des Anlegers kommt. Der Anleger haftet grundsätzlich in Höhe seiner Hafteinlage. Die Haftung des Anlegers lebt wieder auf, soweit ein Anleger Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der eingezahlten Einlage herabgemindert wird, wenn durch Ausschüttungen das Kapital des Anlegers unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert wird oder wenn es zu nicht durch Gewinn gedeckten Auszahlungen aus Liquiditätsüberschüssen an den Anleger kommt.

Nach dem Ausscheiden aus der Betreibergesellschaft besteht für den Anleger eine Nachhaftung in Höhe seiner Einlage für die bis zum Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Betreibergesellschaft, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden und gegen sie gerichtlich geltend gemacht oder von den Kommanditisten schriftlich anerkannt worden sind.

Eine fünfjährige Nachhaftung des Anlegers besteht außerdem im Fall der Auflösung der Betreibergesellschaft. Der Eintritt dieser Haftungsrisiken kann über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus aufgrund von Rückzahlungen von erhaltenen Ausschüttungen auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis zur Privatinsolvenz führen.

Allgemeine Hinweise

In diesem Kapitel werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt.

Bei einer Beteiligung an der Emittentin, Windpark Waabs GmbH & Co. KG (Betriebsgesellschaft) handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung mit allen damit verbundenen Risiken, die keinesfalls mit mündelsicheren Geldanlagen vergleichbar ist. Die Beteiligung sollte grundsätzlich nicht unter kurzfristigen, spekulativen Aspekten eingegangen werden.

Die Beteiligung eines Anlegers sollte seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und eigenfinanziert sein. Der Anleger sollte über ausreichende Liquidität verfügen und die dargestellte Vermögensanlage lediglich als Beimischung zu seinem übrigen Vermögensportfolio erwerben. Die Vermögensanlage sollte nur einen unwesentlichen Teil des Vermögens des Anlegers betragen.

Es sollten sich daher nur risikobewusste Personen beteiligen, die bei einer negativen Entwicklung der Vermögensanlage aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation den Totalverlust des eingesetzten Kapitals verkraften können.

Für die Prognoserechnungen ist bei einer Betriebsdauer des Windparks Waabs von rund 20 Jahren nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhersehbare Entwicklungen und Ereignisse in der Zukunft die Werthaltigkeit der Vermögensanlage negativ beeinflussen können. Abweichungen können dann entstehen, wenn sich im

Zeitraum des Betriebes des Windparks Waabs die diesem Beteiligungsangebot zugrunde liegenden aktuellen rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen, politischen und anderen Rahmenbedingungen sowie Umwelteinflüsse ändern.

Für das Eintreten der prognostizierten Ergebnisse wird keine Gewähr übernommen. Zusage oder Gewährleistungen hinsichtlich Ertrag oder Rückzahlung der Vermögensanlage existieren nicht.

Für die Emittentin existieren keine durch Dritte erstellte Vermögensbewertungen und kein Rating.

Eine Beurteilung der angebotenen Beteiligung ist daher ausschließlich anhand des vorliegenden Verkaufsprospektes und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Emittentin, etwa Handelsregistereinträge, möglich.

Die Darstellungen in dem vorliegenden Beteiligungsangebot ersetzen nicht eine individuell notwendige Beratung durch einen qualifizierten Berater.

Die Entscheidung zur Zeichnung eines Kommanditanteils wie vorliegend angeboten, sollte nicht allein aufgrund der Ausführungen im vorliegenden Kapitel über die Risiken der Beteiligung und / oder den weiteren Ausführungen im Verkaufsprospekt getroffen werden. Der Anleger sollte individuellen fachlichen Rat einholen, um eine Anlageentscheidung zu treffen, die seinen persönlichen Zielen, Bedürfnissen und den besonderen Umständen seiner persönlichen Verhältnisse angemessen Rechnung trägt.

Prognose- und anlagegefährdende Risiken

Definition: Prognosegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu niedrigeren Ergebnissen der Emittentin und einer Verringerung der Ausschüttungen an den Anleger führen können. Anlagegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen können.

Risiko: Investitionskosten

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Verträge für das Bauvorhaben abgeschlossen und der Windpark ist errichtet und in Betrieb genommen worden.

Es besteht das Risiko, dass die Vertragspartner insolvent werden und vertraglich vereinbarte Leistungen nicht erbringen können. Aufgrund von unvorhergesehenen Ereignissen können Zusatzleistungen erforderlich sein. Sofern diese über den geplanten und vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, besteht das Risiko von Kostenüberschreitungen, die von der Emittentin finanziert werden müssen.

Die dargestellten Risiken bedeuten jeweils einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf, aus dem sich ein höherer Kapitaldienst ergibt. Eine Erhöhung des Investitionsumfangs führt zu negativen Auswirkungen auf die Liquidität und auf das Ergebnis der Emittentin.

Sollte die Emittentin nicht in der Lage sein, die Kostenüberschreitungen zu finanzieren, kann dies die Insolvenz der Emittentin zur Folge haben.

Der Eintritt der im vorstehenden Abschnitt genannten Risiken kann für den Anleger negative Auswirkungen auf das Ergebnis seiner Beteiligung in Form von verringerten oder gar keinen Ausschüttungen bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals haben.

Risiko: Baumängel

Die vier Windenergieanlagen sind fertig errichtet und in Betrieb genommen worden.

Baumängel oder Serienschäden, die nach Ablauf bestehender Gewährleistungsfristen auftreten oder nicht unter die Gewährleistung fallen, können dazu führen, dass Beeinträchtigungen im Produktionsbetrieb oder Mängelbeseitigungskosten anfallen, die aufgrund von vertraglich vereinbarten Leistungs- oder Haftungsbegrenzungen oder durch Gewährleistungsansprüche gegen Vertragspartner nicht mehr gedeckt sind.

Das genannte Risiko kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden.

Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Windenergiepotenzial

Es besteht das Risiko, dass das in dem vorliegenden Ertragsgutachten prognostizierte Windangebot am Windparkstandort in einzelnen Jahren vom langjährigen Jahresmittel nach unten abweicht. Zudem besteht das Risiko, dass das grundsätzliche Windpotenzial durch das Gutachterbüro fehlerhaft berechnet wurde.

Das vorliegende Ertragsgutachten der WINDconsult Ingenieurgesellschaft für umweltschonende Energiewandlung mbH (09.05.2022 mit Aktualisierung vom 06.06.2025) berücksichtigt Abschattungsverluste, Schattenverluste, Abschläge für einen schallreduzierten Betrieb, Abschaltungen durch die Bundeswehr, Sektormanagement und Vereisung, sowie Abschläge für Abschaltungen wegen kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermäuse sowie zum Schutz des Rotmilans.

Darüber hinaus werden die durchschnittlichen Verfügbarkeiten der Windenergieanlagen, die elektrische Effizienz, das Leistungsverhalten der Windenergieanlagen, die Umgebungsbedingungen sowie weitere Leistungseinschränkungen berücksichtigt.

Es besteht das Risiko, dass die genannten Energieverluste durch das Gutachterbüro unterschätzt wurden und entsprechend größere Energieverluste auftreten als angenommen. Dadurch kann es zu geringeren Einspeiserlösen und nicht planbaren Liquiditätsengpässen bei der Emittentin kommen. Dies kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Technische Ausfälle, Abnutzung und Verschleiß der eingesetzten Windenergie- und Nebenanlagen können zu Produktionsausfällen oder Produktionsunterbrechungen sowie Ertragseinbußen führen. Globale Veränderungen der Witterungsverhältnisse können negative Auswirkungen auf das Standort-Windpotenzial haben, dies kann zu einem verringerten Betriebsergebnis der Emittentin führen mit der Folge, dass verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden und es zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals kommt.

Auch Umstände der näheren Umgebung, etwa Bautätigkeit oder die Errichtung anderer Bauwerke wie benachbarte Windenergieanlagen, können die Windverhältnisse negativ beeinflussen und damit zu Veränderungen des Windenergiepotenzials des Standorts führen, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht absehbar sind.

Änderungen der öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen, Gesetzesänderungen oder behördliche Auflagen (gesteigerte temporäre „Fledermaus-Abschaltung“, sonstige Betriebsunterbrechungen) oder vermehrte Flugaktivitäten der Bundeswehr am Flugplatz Schleswig-Jagel können Betriebseinschränkungen mit Minderungen der Menge an produzierter elektrischer Energie mit sich bringen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Es kann zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Bestehende Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlage

Gemäß den Genehmigungsbescheiden nach Bundesimmissionsschutzgesetz vom 31.03.2023 mit Änderungsgenehmigungen vom 03.04.2025 bestehen hinsichtlich der Windenergieanlagen folgende rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlage:

Die Windenergieanlagen dürfen zum Immissionsschutz nachts nur in festgelegten Betriebsmodi mit definierten Leistungen und Rotordrehzahlen (WEA 1: Mode 8 mit einer Leistung von maximal 3.570 kW und maximal 8,9 Umdrehungen pro Minute, WEA 2: Mode 11 mit einer Leistung von maximal 2.830 kW und maximal 8,3 Umdrehungen pro Minute, WEA 3 und 4: Mode 7 mit einer Leistung von maximal 4.090 kW und maximal 9,8 Umdrehungen pro Minute) betrieben werden.

Dabei dürfen festgelegte Oktavschallleistungspegel nicht überschritten werden. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Die Windenergieanlagen WEA 3 und WEA 4 sind im Nachtzeitraum so lange im Mode 8 zu betreiben, bis durch Vermessungen an den Anlagen selbst oder an anderen Windenergieanlagen des gleichen Typs das Schallverhalten nachgewiesen wurde.

Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Treten an einer Windenergieanlage durch nicht bestimmungsgemäßen Betrieb, Verschleiß oder unvorhersehbare Ereignisse tonhaltige oder impulshaltige Geräusche auf, ist diese Windenergieanlage bis zur Reparatur nachts abzuschalten.

Es besteht das Risiko, dass tonhaltige Geräusche durch die Windenergieanlagen auftreten und / oder die definierten Schallleistungspegel die zulässigen Höchstwerte überschreiten und der Windenergieanlagenbetrieb eingeschränkt werden muss. Dies kann zu Produktionsausfällen oder Produktionsunterbrechungen sowie Ertragseinbußen führen.

Es besteht das Risiko, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen der Windenergieanlagenhersteller bezüglich der garantierten Schallleistungspegel für eine Kompensation des Ertragsausfalls nicht ausreichen und sich dies negativ auf das Ergebnis der Emittentin auswirkt.

Es besteht das Risiko, dass die Genehmigungsbehörde aufgrund von neuen Erkenntnissen und Verfahren zum Schallimmissionsschutz die vorliegenden Genehmigungen mittels Überwachungsmessung überprüft und Änderungen des Betriebsmodus anordnet, die zu Betriebseinschränkungen des Windparks führen.

Zudem können sich durch Mängel an den Windenergieanlagen, die der Windenergieanlagenhersteller nicht beseitigen kann, im Planungszeitraum erhöhte Geräuschimmissionen an den Windenergieanlagen ergeben, die zu einer Anordnung der Behörden hinsichtlich veränderter Betriebsmodi mit geringeren Energieerträgen führen.

Die Windenergieanlagen dürfen an keinem Immissionsort die Beschattungsdauer von 8 Stunden je Jahr und 30 Minuten je Tag überschreiten. Die Windenergieanlagen sind mit technischen Abschalteinrichtungen auszurüsten.

Es besteht das Risiko, dass die Wetterverhältnisse, die zum dauerhaften Schattenwurf an den definierten Immissionsorten und somit zu einer Abschaltung der Windenergieanlagen führen, häufiger vorliegen als angenommen. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Zum Schutz von Fledermäusen müssen die Windenergieanlagen während der Betriebsdauer jährlich vom 10.05. – 30.09. eines Jahres im Zeitraum von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang bei Temperaturen von mehr als 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten unterhalb von 6 m/s in Gondelhöhe abgeschaltet werden.

Es besteht das Risiko, dass die entsprechenden Wetterverhältnisse während der genannten Fledermausaktivitätsperioden, die zu einer Abschaltung der Windenergieanlagen führen, häufiger vorliegen als angenommen. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Zum Schutz des Rotmilans sind die Windenergieanlagen im Zeitraum vom 01.05. bis 31.08. eines Jahres abzuschalten, wenn auf definierten Flurstücken folgende Maßnahmen erfolgen: Bei Ackerflächen sind die Windenergieanlagen ab Erntebeginn und an den 4 folgenden Tagen von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang abzuschalten; bei Grünlandflächen und Ackergrasnutzung sind die Windenergieanlagen ab Mahdbeginn und an den 3 folgenden Tagen von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang abzuschalten.

Es besteht das Risiko, dass die prognostizierten Energieverluste während der Abschaltzeiten unterschätzt worden sind und sich der Ertragsausfall hierfür höher darstellt als in der Prosektkalkulation angenommen.

Die Windenergieanlagen müssen bei Herunterregelung durch den Netzbetreiber (Einspeisemanagement) in einem definierten Trudelbetrieb laufen. Im Trudelbetrieb stehen die Windenergieanlagen still oder laufen sehr langsam. Es besteht das Risiko, dass es häufiger als geplant zu Abregelungen der Windenergieanlagen mit dem entsprechenden Trudelbetrieb kommt. Da die Windenergieanlagen im Trudelbetrieb dennoch Energie verbrauchen, jedoch keine oder sehr wenig Energie erzeugen, besteht das Risiko, dass höhere als die prognostizierten Kosten für den Eigenstromverbrauch entstehen.

Es besteht das Risiko, dass die entsprechenden Wetterverhältnisse während der genannten Fledermausaktivitätsperioden, die zu einer Abschaltung der Windenergieanlagen führen, häufiger vorliegen als angenommen. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Um Störungen des militärischen Flugsicherungsradars des militärischen Flughafens Schleswig-Jagel zu vermeiden, sind die Windenergieanlagen bei Bedarf in reduziertem Betriebsmodus zu betreiben bzw. abzuschalten. Die Windenergieanlagen 1, 2 und 4 sind mit entsprechender Technik auszurüsten, die der Bundeswehr eine bedarfsgerechte Steuerung der Windenergieanlagen ermöglicht.

Es besteht das Risiko, dass die Windenergieanlagen häufiger in reduziertem Betriebsmodus betrieben bzw. abgeschaltet werden müssen als angenommen, um Störungen des militärischen Flugsicherungsradars des militärischen Flughafens Schleswig-Jagel zu vermeiden. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Bei möglichem Eisansatz und der Gefahr des Eisabwurfes sind die Windenergieanlagen in Ruhestellung zu halten. Die Windenergieanlagen sind mit entsprechenden Sensoren und einer automatischen Abschalteinrichtung auszurüsten.

Es besteht das Risiko, dass die entsprechenden Wetterverhältnisse, die zum Eisansatz an den Rotorblättern der Windenergieanlagen

führen, häufiger vorliegen als angenommen. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Aufgrund der vorgenannten Risiken kann es zu geringeren Einspeiseerlösen und nicht planbaren Liquiditätsengpässen bei der Emittentin kommen. Dies kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen

Den wesentlichen Einflussfaktor für die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen stellen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die Regelungen gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz zur Vergütung des erzeugten Stroms dar.

Diese regeln die Anschluss- und Abnahmepflicht sowie insbesondere die Vergütung des erzeugten Stroms. Der Zahlungsanspruch des erzeugten Stroms wird in wettbewerblichen Ausschreibungen ermittelt. Der erzeugte Strom wird grundsätzlich nur noch dann vergütet, wenn die Betreiber der Windenergieanlagen erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben. Einen Zuschlag erhalten nur diejenigen, die die Kilowattstunde Strom zum geringsten Preis erzielen können. Voraussetzung zur Teilnahme an einer Ausschreibung ist, dass eine BImSchG-Genehmigung vorliegt..

Die Emittentin hat am 01.05.2023 an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilgenommen und auf ihr Gebot von 7,33 Cent / kWh einen Zuschlag erhalten. Die Inbetriebnahme der vier Windenergieanlagen der Emittentin ist im November 2024 erfolgt. Aus dem Zuschlagswert wird gemäß EEG nach dem Referenzertragsverfahren der anzulegende Wert für die Vergütung des erzeugten Stroms ermittelt.

Das EEG schreibt eine turnusmäßige Anpassung der Vergütung des erzeugten Stroms (anzulegender Wert) vor. Alle 5 Jahre ist der tatsächliche Standortertrag zu bestimmen.

Es besteht das Risiko, dass der Standortertrag zu den jeweiligen Überprüfungsterminen höher ist als prognostiziert, der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert wird und die Emittentin zu viel geleistete Zahlungen an den Netzbetreiber verzinst zurückzahlen muss.

Das genannte Risiko hat negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin zur Folge. Das Ergebnis der Beteiligung für den Anleger kann sich reduzieren, geplante Ausschüttungen können niedriger ausfallen als geplant oder ganz entfallen, so dass es zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen kann.

Es besteht das Risiko, dass zukünftige Neuregelungen und Auslegungen des EEGs insbesondere hinsichtlich der Höhe der Einspeisevergütung, zu den Referenzerträgen, Übertragung und Verteilung des Stroms während des Betriebs der Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin haben können. Dies kann zur Folge haben, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Die Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Hierdurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an den Anleger verringern oder ganz entfallen und es kann zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Vergütungsausfälle durch negative Strompreise

Aufgrund der Regelung des § 51 EEG besteht das Risiko, dass die Vergütung vollständig entfällt, sobald die Preise für die stündlich gehandelten Stromlieferungen am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris an mehr als

drei aufeinander folgenden Stunden (im Jahr 2025) bzw. an mehr als zwei aufeinander folgenden Stunden (im Jahr 2026) bzw. ab dem Jahr 2027 für die Dauer von einer Stunde negativ sind. Der Ausfall der Förderung gilt dann für den gesamten Zeitraum, in dem die Strompreise ohne Unterbrechung negativ sind. In der Branche wird damit gerechnet, dass sich diese Effekte in den nächsten 20 Jahren zunehmend auswirken können.

Dies kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Liquidität

Sollten die Einzahlungen aus dem Stromverkauf in geringerem Umfang oder verspätet erfolgen oder Einzahlungen anderer Forderungen ausfallen und bzw. oder sollten zusätzliche Auszahlungen anfallen, kann sich die Liquiditätslage der Emittentin gegenüber den prognostizierten Werten verschlechtern. Gleiches gilt, falls die Emittentin die benötigten Zahlungsmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann.

Derartige Umstände können dazu führen, dass die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten ganz oder teilweise nicht oder nur verspätet nachkommen kann, so dass es zum Eintritt der Insolvenz auf Ebene der Emittentin kommen kann, die einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers zur Folge haben kann.

Durch eine Verschlechterung der Liquiditätslage der Emittentin kann es außerdem dazu kommen, dass unter Berücksichtigung einer vorzuhaltenden Mindestliquidität zur Absicherung des Fremdkapitaldienstes Ausschüttungen an den Anleger nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt als prognostiziert möglich sind. Es kann zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Finanzierung des Investitions- vorhabens / Einsatz von Fremdkapital

Für die Fremdfinanzierung des Vorhabens wurden mit den beiden finanzierenden Banken die folgenden langfristigen Darlehen (Darlehen I - IV) abgeschlossen:

Das Darlehen I (Bank I) hat einen Umfang von 6.500.000 €, ist vollständig abgerufen und ausgezahlt und soll plangemäß vom 30.01.2026 bis zum 30.12.2044 in gleichmäßigen Monatsraten zurückgeführt werden. Der Zinssatz ist bis zum 30.06.2029 festgeschrieben. Der Anschlusszinssatz wird auf Basis des 3-Monats-Euribors festgelegt. In der Prospektkalkulation wurde ein Zinssatz von 4,60 % p. a. angenommen.

Das Darlehen II (Bank I) hat einen Umfang von 6.500.000 €, ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 6.454.542 € abgerufen und ausgezahlt und soll plangemäß vom 30.01.2026 bis zum 30.12.2044 in gleichmäßigen Monatsraten zurückgeführt werden. Der Zinssatz ist bis zum 30.06.2034 festgeschrieben. Der Anschlusszinssatz wird auf Basis des 3-Monats-Euribors festgelegt. In der Prospektkalkulation wurde ein Zinssatz von 4,60 % p. a. angenommen.

Das Darlehen III (Bank II) hat einen Umfang von 6.500.000 €, ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 6.400.862,60 € abgerufen und ausgezahlt und soll plangemäß vom 30.01.2026 bis zum 30.12.2044 in gleichmäßigen Monatsraten zurückgeführt werden. Der Zinssatz ist bis zum 30.06.2029 festgeschrieben. Der Anschlusszinssatz wird auf Basis des 3-Monats-Euribors festgelegt. In der Prospektkalkulation wurde ein Zinssatz von 4,60 % p. a. angenommen.

Das Darlehen IV (Bank II) hat einen Umfang von 6.500.000 €, ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 5.965.830,40 € abgerufen und ausgezahlt und soll plangemäß vom 30.01.2026 bis zum 30.12.2044 in gleichmäßigen Monatsraten zurückgeführt werden. Der Zinssatz ist bis zum 30.06.2034 festgeschrieben. Der Anschlusszinssatz wird auf Basis des 3-Monats-Euribors festgelegt. In der Prospektkalkulation wurde ein Zinssatz von

4,60 % p. a. angenommen.

Neben den langfristigen Mitteln wurden die folgenden kurzfristigen Mittel abgeschlossen:

Zur Vorfinanzierung von Eigenkapital und Betriebsmitteln (Projektvorfinanzierung I) wurden drei Nachrangdarlehen mit den beiden Kommanditistinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie mit Hans-Detlef Feddersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, mit einem Umfang von insgesamt 1.195.000 € abgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist der Betrag vollständig abgerufen und ausgezahlt. Das von Hans-Detlef Feddersen gewährte Nachrangdarlehen in Höhe von 70.000 € ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig zurückgezahlt. Für die drei genannten Darlehen wurde jeweils ein fester Zinssatz vereinbart. Die noch nicht zurückgeführten Nachrangdarlehen sind zur Rückzahlung fällig, sobald das noch einzuwerbende Eigenkapital eingezahlt worden ist.

Zur Vorfinanzierung von langfristigen Mitteln sowie Betriebsmitteln (Projektvorfinanzierung II) wurde mit Bank I ein Kreditrahmenvertrag mit einem variablen Umfang von 19.595.000 € abgeschlossen. Diese Kreditlinie ist zeitlich nicht befristet. Es wurde ein Zinssatz auf Euribor-Basis vereinbart. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung werden aus dieser Kreditlinie keine Mittel eingesetzt.

Zur Vorfinanzierung von Betriebsmitteln (Projektvorfinanzierung III) wurde mit Bank I ein Kreditrahmenvertrag mit einem variablen Umfang von 800.000 € abgeschlossen. Davon stehen 600.000 € nur befristet bis zum 31.12.2025 zur Verfügung. Für den Restbetrag von 200.000 € besteht keine zeitliche Befristung. Es wurde ein Zinssatz auf Euribor-Basis vereinbart. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung werden aus dieser Kreditlinie keine Mittel eingesetzt.

Zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer wurde zunächst ein Vertrag mit der VR Bank Nord eG, ausgeschiedene Gründungskommanditistin der Emittentin, abgeschlossen (Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer I). Der Umfang dieser Zwischenfinanzierung war variabel und konnte bis zu einer Höhe von 6.000.000 € in Anspruch

genommen werden. Die Krediteinräumung war bis zum 30.06.2025 beschränkt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren 500.077 € dieser Kreditlinie abgerufen und ausgezahlt und wurden wieder vollständig zurückgeführt. Eine weitere Inanspruchnahme erfolgte nicht, da die weitere Vorfinanzierung der Umsatzsteuer durch die finanzierende Bank I übernommen worden ist (Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer II). Der Zinssatz des Kontokorrentkredits war variabel auf Euribor-Basis vereinbart.

Zur weiteren Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer wurde mit Bank I ein Vertrag zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer abgeschlossen (Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer II). Der Umfang dieser Zwischenfinanzierung war variabel und konnte bis zu einer Höhe von 5.795.000 € in Anspruch genommen werden. Die Krediteinräumung war bis zum 30.12.2025 beschränkt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Mittel vollständig zurückgeführt und diese Zwischenfinanzierungskreditlinie ist aufgelöst.

Der Zinssatz des Darlehens ist variabel auf Euribor-Basis vereinbart.

Im Falle von höheren als den angenommenen Zinsaufwendungen kann sich das prognostizierte Ergebnis verschlechtern und die möglichen Ausschüttungen an den Anleger können geringer ausfallen als geplant. Es kann ein Teilverlust des eingesetzten Kapitals eintreten.

Durch die Fremdfinanzierung besteht das Risiko, dass das finanzierende Kreditinstitut die Emittentin bei Verletzungen der Zahlungspflicht auf Rückzahlung der Fremdmittel einschließlich Zinsen und Kosten in Anspruch nimmt, soweit sie den in Anspruch zu nehmenden Kredit nicht oder nicht rechtzeitig zurückzahlen kann. Ist keine anderweitige Fremdfinanzierung erhältlich, kann die Emittentin gezwungen sein, eine oder mehrere Windenergieanlagen vorzeitig zu veräußern, um die Ansprüche der finanzierenden Bank zu erfüllen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin zur Folge. Das Ergebnis der Beteiligung für den Anleger kann sich reduzieren, geplante Ausschüttungen können niedriger ausfallen als geplant oder ganz entfallen, so

dass es zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen kann.

Reichen die erzielten Erlöse nicht zur Deckung der ausstehenden Darlehensforderungen aus, können prognostizierte Ausschüttungen an den Anleger entfallen und es kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Gemäß den genannten Darlehensverträgen ist ein jährlicher DSCR (Kapitaldienstdeckungsgrad) von mindestens 1,10 erforderlich. Da diese Kennzahl in den Jahren 2026 – 2031 nicht erreicht wird bzw im Jahr 2031 1,10 beträgt, wird die Emittentin in den Jahren 2026 – 2031 die freiwillige zusätzliche Schuldendienstreserve II in Höhe von jährlich 200.000 €, entsprechend insgesamt 1.200.000 € aufbauen, um dennoch in diesen Jahren aus dem vorliegenden hohen Liquiditätsbestand der Emittentin Ausschüttungen an die Anleger zu ermöglichen und sicherzustellen, dass der Kapitaldienst dennoch geleistet werden kann. Es besteht das Risiko, dass die finanzierenden Banken diesem Vorgehen nach der Analyse des jeweiligen Jahresabschlusses nicht folgt und in Jahren, in denen der DSCR nicht mindestens 1,10 erreicht, den gemäß Prospektkalkulation geplanten Ausschüttungen an die Anleger nicht zustimmt. Dann können prognostizierte Ausschüttungen an den Anleger entfallen und es kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Der Einsatz von Fremdkapital bringt das Risiko mit sich, dass der Fremdkapitalzins höher ist als die Verzinsung des Eigenkapitals im Verhältnis zum Gesamtkapital. Dies kann bei einer Anschlussfinanzierung mit höherem Fremdkapitalzinssatz, bei geringeren Stromerlösen oder höheren Kosten der Emittentin gegenüber den Prognosewerten eintreten.

In diesem Fall geht die Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals umso stärker zurück, je höher der prozentuale Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital ist (sogenannter negativer „Hebeleffekt“).

Ist die Verzinsung des Gesamtkapitals niedriger als der Fremdkapitalzins, kann es dazu kommen, dass verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden und für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Betrieb des Windparks

Es besteht das Risiko, dass die technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen hinsichtlich der Betriebsdauer (innerhalb der Nutzungsdauer anfallende Produktionszeiten) und der Nutzungsdauer (Dauer der möglichen Nutzung der Windenergieanlagen) geringer ist als in der Prognose vorgesehen.

Die Leistungskennlinie der Windenergieanlagen (diese gibt an, bei welcher Windgeschwindigkeit eine bestimmte Leistung an Energie erzeugt wird) kann während der Nutzungsdauer negativ von den Herstellerangaben abweichen.

Mögliche Serienschäden an den Windenergieanlagen bzw. Fehler bei der Windenergieanlagenauswahl können zu geringeren Energieerträgen führen als geplant.

Störungen und Ausfälle von Satelliten, die zur Fernsteuerung und -überwachung der Windenergieanlagen dienen, können den Betrieb beeinträchtigen und damit zu geringeren Energieerträgen führen als geplant.

Die genannten Umstände können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen. Ausschüttungen an den Anleger können hierdurch im Umfang reduziert werden oder ganz entfallen. Es kann zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Die Nutzung der Stromtrasse kann höhere als in der Prognose zugrunde gelegte Leitungsverluste mit sich bringen. Ferner können Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Trasse zu Einspeiseunterbrechungen führen, die nicht entschädigungsfähig sind und Erlösausfälle zur Folge haben.

Zudem besteht das Risiko eines Ausfalls des Stromnetzes bzw. des Umspannwerkes Schwastum, über das der produzierte Strom der Windenergieanlagen der Emittentin eingespeist wird. Auch dies kann zu Einspeiseunterbrechungen führen und das Ergebnis des Windparks reduzieren.

Ausschüttungen an den Anleger können durch den Eintritt der vorgenannten Risiken reduziert werden oder ganz entfallen. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Die Emittentin kann beim Betrieb der Windenergieanlagen im Zusammenhang mit den Verkehrssicherungspflichten für Schadenersatzansprüche Dritter direkt verantwortlich sein.

Es kann aufgrund von nachträglichen Änderungen oder Anfechtbarkeiten der Betriebsgenehmigungen zu Stillstandszeiten des Windparks kommen.

Geänderte gesetzliche Auflagen, wie beispielsweise höhere Sicherheitsanforderungen, technische Nachrüstungen, zusätzlich geforderte Dokumentationen oder Untersuchungen, können zu höheren Kosten der Emittentin führen und sich damit negativ auf das Ergebnis des Windparks auswirken.

Ereignisse höherer Gewalt (Unwetter, Erdbeben und sonstige, vergleichbare Umstände) können die Windenergieanlagen sowie deren Infrastruktur beschädigen, zerstören oder den Betrieb beeinträchtigen.

Der Eintritt der vorgenannten Risiken kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Es besteht das Risiko, dass im Falle einer Betriebsstörung die Leistungen aus dem Vollwartungsvertrag des Windenergieanlagenherstellers sowie der Versicherung nicht im vollen Maße erbracht werden und es zu längeren Betriebsausfällen und damit geringeren Erträgen der Emittentin kommt. Dadurch können die Ausschüttungen an den Anleger niedriger als geplant ausfallen und es kann zu einem teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Windenergieanlagen sind hohen wechselnden Belastungen ausgesetzt. Daraus können sich Probleme durch Materialermüdung und Verschleiß ergeben. Auch bei bestehenden Wartungs- und Serviceverträgen zu Festpreisen können sich höhere Kosten für steigende Versicherungsprämien und / oder Ausgaben für Wartung und Instandhaltung ergeben. Kostensteigerungen sind gemäß Vollwartungsvertrag aufgrund einer Preisgleitformel möglich.

Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass die Windenergieanlagen einem höheren als den erwarteten Verschleiß unterliegen und sich damit die Lebensdauer oder die Leistung reduzieren oder auch höhere Ersatzinvestitionen als kalkuliert erforderlich werden.

Die vorgenannten Umstände können das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Weiterhin ist es möglich, dass der Windenergieanlagenhersteller während der Garantiezeit für die Windenergieanlagen oder während der Laufzeit des Wartungsvertrages insolvent wird oder Leistungen aufgrund von vertraglichen Haftungsobergrenzen oder aus anderen Gründen nicht erbringt. Ein Ersatz der Leistungen kann zu höheren Kosten führen, was sich auf das Ergebnis der Emittentin negativ auswirken kann. Dadurch können die Ausschüttungen an den Anleger niedriger ausfallen als prognostiziert und es kann zu einem Teilverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Ferner besteht das Risiko, dass Versicherungen zum erforderlichen Zeitpunkt nicht oder nicht zu wirtschaftlich sinnvollen Konditionen verfügbar sind, Versicherungskosten über den Betriebszeitraum stark ansteigen und / oder hohe Selbstbehalte vereinbart werden müssen. Möglicherweise wird bei einem Versicherungsfall kein Neuwertersatz geleistet. Zudem sind nicht alle Risiken für den Betrieb der Windenergieanlagen vollständig versicherbar und Haftungszeiträume können seitens der Versicherer begrenzt werden. Demzufolge können Lücken im Versicherungsschutz nicht ausgeschlossen werden.

Nicht versicherbare Schadensfälle können das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Zudem besteht das Risiko, dass höhere als die geplanten Direktvermarktungskosten für den erzeugten Strom das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass nicht geplante Betriebskosten entstehen und zu einer reduzierten Ertragslage der Emittentin führen.

Die vorgenannten Umstände können dazu führen, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Einzelne Aufwendungen der Emittentin, wie sie in der Prognoserechnung vorgesehen sind, können sich durch allgemeine Preissteigerung (Inflation) erhöhen. Dies kann verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger zur Folge haben und bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko: Haftung im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung der Emittentin an der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG

Die Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eine von zwei Kommanditistinnen der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG.

Die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG ist Betreiberin des Umspannwerkes Schwastrum. Die Beteiligungshöhe der Emittentin an der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG beträgt 25.000 €, entsprechend 50 % des insgesamt gezeichneten Kommanditkapitals. Die beiden Kommanditistinnen haben ihre jeweiligen Einlagen an der Gesellschaft vollständig erbracht. Es besteht keine Nachschusspflicht.

Die Kommanditisten haften gegenüber Gläubigern der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG in Höhe ihrer jeweiligen Kommanditeinlage, die Emittentin entsprechend mit 25.000 €. Soweit die Einlage eines Kommanditisten zurückbezahlt wird, z. B. durch nicht durch Gewinn gedeckte Auszahlungen aus Liquiditätsüberschüssen, gilt sie den Gläubigern der Emittentin gegenüber als nicht geleistet. Das gleiche gilt, soweit ein Kommanditist auf Grundlage der Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der eingezahlten Einlage herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB).

Gemäß § 160 HGB haften ausscheidende Kommanditisten - wenn nicht gleichzeitig die Gesellschaft aufgelöst wird - bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden und gegen sie gerichtlich geltend gemacht oder von den Kommanditisten schriftlich anerkannt worden sind. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Ausscheiden in das Handelsregister eingetragen wird.

Der Eintritt des Haftungsrisikos kann über den Totalverlust des von der Emittentin eingesetzten Kapitals hinaus auch das sonstige Vermögen der Emittentin gefährden und zu geringeren oder gar keinen Ausschüttungen an den Anleger sowie zum teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Die Emittentin ist zudem eine von zwei Gesellschafterinnen der Komplementärin der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG, der Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH. Der Gesellschaftsanteil (GmbH-Anteil) der Emittentin beträgt 12.500 €, entsprechend 50 % des gesamten Stammkapitals.

An dieses Umspannwerk werden neben den Windenergieanlagen der Emittentin weitere Windenergieanlagen von insgesamt zwei Betreibergesellschaften angeschlossen und speisen darüber ihren erzeugten Strom in das Netz des Netzbetreibers ein. Für das Nutzungsrecht am Umspannwerk haben die jeweiligen Betreibergesellschaften gemäß den jeweils abgeschlossenen Infrastruktur- und Dienstleistungsverträgen Einmalzahlungen entsprechend der Anschlussleistung der jeweiligen Windparks zu leisten. Die Emittentin hat ihre Einmalzahlung vollständig erbracht.

Die drei Betreibergesellschaften, die ihre Windenergieanlagen an das Umspannwerk Schwastrum anschließen, tragen die laufenden Betriebskosten des Umspannwerkes Schwastrum nach einem festgelegten Schlüssel entsprechend ihrer zugewiesenen Einspeisekapazität.

Es besteht das Risiko, dass die beiden anderen Betreibergesellschaften ihre jeweiligen Anteile an den laufenden Kosten des Umspannwerkes nicht oder nicht vollständig leisten können und die Emittentin über ihren Kostenanteil hinaus für Kosten des Umspannwerksbetriebes aufkommen muss. Die genannten Umstände können das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Vollausslastung des Stromnetzes

Bei Vollausslastung des Stromnetzes kann es dazu kommen, dass die erzeugte Menge an Energie nicht oder nur teilweise in das Netz eingespeist und abgesetzt werden kann. Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Netzanbindung durch den Netzbetreiber können auftreten. Gemäß § 13a EnWG Abs. 2 erhält die Emittentin vom Netzbetreiber im Rahmen des Redispatch-Verfahrens einen angemessenen finanziellen Ausgleich.

Durch zukünftig veränderte gesetzliche Grundlagen kann es auch dazu kommen, dass ein geringerer oder kein Anspruch mehr auf Entschädigung wegen Nichteinspeisung besteht und es bei fortdauernden Netzengpässen zu erheblichen Einnahmeeinbußen kommt. Außerdem können erhöhte netztechnische Anforderungen an Windparks zu höheren Investitions- und Betriebskosten führen.

Es kann durch Verzögerungen bei der Abwicklung des Redispatch-Verfahrens zu verspäteten Auszahlungen der Kompensationszahlungen kommen.

Die genannten Risiken können zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin und zu geringeren oder gar keinen Ausschüttungen an den Anleger sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko: Nutzungsdauer und Restwert der Windenergieanlagen

Die voraussichtliche Nutzungsdauer der Windenergieanlagen beträgt 20 Jahre. Allerdings ist über die vorgesehene Betriebsdauer nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhersehbare Entwicklungen zu niedrigeren Ergebnissen der Emittentin führen können als prognostiziert. Sollte die Nutzungsdauer der Windenergieanlagen geringer sein als prognostiziert, kann dies zu geringeren oder gar keinen Ausschüttungen an den Anleger sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Da es noch keine Erfahrungswerte bezüglich der tatsächlichen Nutzungsdauer dieser Windenergieanlagen gibt, kann aus heutiger Sicht auch keine verlässliche Schätzung eines Restwertes für gebrauchte Windenergieanlagen vorgenommen werden. Gemäß den Genehmigungsbescheiden nach Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 31.03.2023 mit Änderungsgenehmigungen vom 03.04.2025 muss eine Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft in Höhe von insgesamt 1.612.800 € hinterlegt werden. Die Emittentin geht entsprechend davon aus, dass Rückbaukosten in Höhe von insgesamt 1.612.800 € anfallen, die zurückgelegt werden.

Es besteht das Risiko, dass sich die Rückbaukosten erhöhen und entsprechend ein höherer Betrag für Rückbaukosten zurückgestellt werden muss. Es ist darüber hinaus nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen Rückbaukosten höher ausfallen als die gutachterlich prognostizierten Rückbaukosten.

Die genannten Risiken im Zusammenhang mit den Rückbaukosten der Windenergieanlagen können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen und niedrigere Ausschüttungen an den Anleger sowie den teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals zur Folge haben.

Risiko: Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen

Über die Festsetzung der Besteuerungsgrundlagen sowie die endgültige Höhe und die Aufteilung der steuerlichen Ergebnisse entscheidet die Finanzverwaltung erst im Rahmen der Veranlagung bzw. des Feststellungsverfahrens oder nach einer steuerlichen Außenprüfung. Dabei besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung zu einer anderen Beurteilung der steuerlichen Konzeption des Beteiligungsangebotes gelangt als die Emittentin. Dies kann dazu führen, dass die Festsetzung von Steuern für noch nicht endgültig veranlagte Veranlagungszeiträume rückwirkend geändert wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich während der Dauer der Beteiligung des Anlegers die Gesetzeslage ändert oder dass

aufgrund der Fortentwicklung bei der Auslegung der geltenden Steuergesetze durch die Finanzverwaltung und die Rechtsprechung nachteilige steuerliche Konsequenzen für die Emittentin und ihre Anleger entstehen.

Eine abweichende Beurteilung der Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben kann dem Grunde oder der Höhe nach zu höheren steuerlichen Belastungen, Nachzahlungszinsen oder Strafzahlungen bei der Emittentin führen.

Darüber hinaus können der Emittentin durch die Einlegung von Rechtsmitteln oder die Beschreitung des Rechtsweges nicht kalkulierte Mehrkosten entstehen.

Die vorgenannten Risiken im Zusammenhang mit den steuerlichen Rahmenbedingungen können zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin führen mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Schlüsselpersonen

Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Fehlern und Fehlentscheidungen der Geschäftsführung der Komplementärin oder von beauftragten Dritten niedrigere Erlöse bzw. höhere Aufwendungen als geplant erzielt werden. Es besteht auch das Risiko, dass bei Ausscheiden von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen Schwierigkeiten bei der Suche nach geeigneten Nachfolgern entstehen und eine ordnungsgemäße Leitung der Emittentin nicht mehr sicherzustellen ist.

Beides kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Die Fähigkeit der Emittentin, Ausschüttungen an den Anleger zu tätigen, kann dadurch entfallen. Dies kann bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen.

Risiko: Insolvenz von Projektbeteiligten

Sollte es zur Insolvenz eines oder mehrerer am Projekt Beteiligter, insbesondere des Windenergieanlagenherstellers, kommen, besteht das Risiko, dass bestimmte Leistungen wie z. B. die Vollwartung der Windenergieanlagen nicht erbracht werden und neue Verträge mit anderen Anbietern geschlossen werden müssten. Der Abschluss neuer Verträge sowie die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen können weitere Aufwendungen verursachen, die das Ergebnis der Emittentin und somit auch die Ausschüttungen an den Anleger verringern können. Es besteht auch das Risiko, dass aufgrund derartiger Insolvenzen die Emittentin zur Einstellung ihrer geschäftlichen Aktivitäten gezwungen ist. Dies kann zu einem Totalverlust des bis dahin geleisteten eingesetzten Kapitals des Anlegers führen.

Risiko: Platzierung des Kommanditkapitals

Das Vorhaben der Windpark Waabs GmbH & Co. KG ist darauf ausgelegt, dass das vorgesehene Kommanditkapital in voller Höhe eingezahlt wird. Sollte das vorgesehene Kommanditkapital nicht in voller Höhe eingezahlt werden können, muss das fehlende Eigenkapital durch Fremdkapital ersetzt werden. Es besteht das Risiko, dass für diese Restfinanzierung zusätzlicher Zinsaufwand entsteht, der zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen kann. Dies kann zur Folge haben, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Veränderte Kosten- und Erlösentwicklung und / oder von den Prognoserechnungen abweichende Beschlussfassungen

Bei den dargestellten prognostizierten Ausschüttungen handelt es sich um Auszahlungen, die nach der in den Prognoserechnungen unterstellten Liquiditätsentwicklung der Emittentin möglich erscheinen. Änderungen gegenüber der prognostizierten Kosten- und Erlösentwicklung und / oder von den Prognoserechnungen abweichende Beschlussfassungen

der Gesellschafterversammlung können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Eingeschränkte Handelbarkeit der Beteiligung und Übertragung der Vermögensanlage

Jeder Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung im Ganzen oder in Teilen (teilbar durch 100) nur mit Genehmigung der persönlich haftenden Gesellschafterin veräußern oder abtreten. Ausgenommen vom Zustimmungsbedürfnis ist die Übertragung einer Beteiligung oder Teilen einer Beteiligung an Angehörige 1. Grades, Eheleute / eingetragene Partner, sowie die Sicherungsabtretung oder Verpfändung an eine die Windenergieanlagen finanzierende Bank.

Versagt die persönlich haftende Gesellschafterin die Zustimmung, kann der Kommanditist verlangen, dass über die Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss auf der nächsten planmäßigen Gesellschafterversammlung entschieden wird. Das Verlangen muss der persönlich haftenden Gesellschafterin innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Versagung mitgeteilt werden.

Im Falle eines zustimmungspflichtigen Verkaufs ist zunächst die Gesellschaft gegen Zahlung einer Abfindung in Höhe der Kaufsumme berechtigt, die Kommanditanteile in Gänze zu übernehmen. Macht die Gesellschaft von der Übernahme der zu veräußernden Anteile keinen Gebrauch, sind die Kommanditisten zum Vorkauf berechtigt. Das Vorkaufsrecht besteht auch dann, wenn die Komplementärin der Veräußerung zugestimmt hat.

Das Vorkaufsrecht kann grundsätzlich zu gleichen Teilen ausgeübt werden. Mit Übersendung der Unterlagen wird der veräußernde Kommanditist die Vorkaufsberechtigten zur Nennung der Summe, mit der sie ihr Vorkaufsrecht ausüben möchten, auffordern. Die Rückantwort durch schriftliche Erklärung der vor-

kaufsberechtigten Kommanditisten gegenüber dem veräußernden Kommanditisten muss innerhalb eines Monats nach Empfang der Unterlagen erfolgen. Sollte die Summe der eingegangenen Vorkaufsrechtsanmeldungen die im Kaufvertrag festgelegte Summe überschreiten, so wird die persönlich haftende Gesellschafterin in einem vorher festgelegten und mit der persönlich haftenden Gesellschafterin abgestimmten Rundenverfahren die gleichmäßige Verteilung sicherstellen. Nicht teilbare Spitzenbeträge werden per Losentscheid zugeteilt.

Stirbt ein Anleger, geht seine Beteiligung an der Emittentin auf seine Erben über. Geht eine Kommanditbeteiligung auf mehrere Personen als Erbengemeinschaft über, sind die Erben verpflichtet, die Rechte aus der Beteiligung durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben zu lassen.

Es besteht kein organisierter Zweitmarkt für den Handel von Kommanditanteilen, so dass eine Übertragung mit Schwierigkeiten verbunden sein kann. Ebenso ist das Risiko gegeben, einen Preis unter der Zeichnungssumme zu erhalten. Zudem kann der Anleger nicht sicher sein, dass er jederzeit einen Käufer findet.

Es besteht das Risiko, dass bei frühzeitigem Verkauf von Kommanditanteilen steuerliche Nachteile für den Anleger entstehen.

Ferner besteht das Risiko, dass der Gesellschaft durch die Übertragung von Kommanditanteilen oder durch das Ausscheiden eines Anlegers eine gewerbesteuerliche Mehrbelastung entsteht und der übertragende bzw. ausscheidende Kommanditist gegenüber der Emittentin zum Ausgleich der gewerbesteuerlichen Mehrbelastung verpflichtet ist.

Die für jeden Fall einer Rechtsnachfolge entstehenden Kosten der Anmeldung über ein Notariat sowie die Kosten der Eintragung der betreffenden Änderung aufgrund Rechtsnachfolge im Handelsregister tragen die hieran beteiligten Kommanditisten als Gesamtschuldner.

Die vorgenannten Umstände können sich negativ auf die Liquiditätssituation und die individuelle Vermögensplanung des Anlegers auswirken. Es kann für den Anleger zu einem Teilverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Anlegergefährdende Risiken

Definition: Anlegergefährdende Risiken sind solche Risiken, die nicht nur zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen können, sondern durch die auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet werden kann. Daraus kann die Privatinsolvenz des Anlegers folgen.

Risiko: Haftung des Gesellschafters

Jeder Gesellschafter haftet gegenüber Gläubigern der Emittentin in Höhe der von ihm übernommenen Hafteinlage. Soweit die Einlage eines Kommanditisten durch nicht durch Gewinn gedeckte Auszahlungen aus Liquiditätsüberschüssen zurückgezahlt wird, gilt sie den Gläubigern der Emittentin gegenüber als nicht geleistet. Das gleiche gilt, soweit ein Anleger auf Grundlage der Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der eingezahlten Einlage herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB).

Gemäß § 160 HGB haften die ausscheidenden Kommanditisten - wenn nicht gleichzeitig die Betreibergesellschaft aufgelöst wird - bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden und gegen sie gerichtlich geltend gemacht oder von den Kommanditisten schriftlich anerkannt worden sind. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Ausscheiden in das Handelsregister eingetragen wird. Im Fall der Auflösung der Emittentin verjähren die Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger gegen die Kommanditisten spätestens fünf Jahre nach Eintragung der Auflösung der Emittentin in das

Handelsregister oder, wenn die Ansprüche erst fällig werden, nachdem die Auflösung eingetragen ist, fünf Jahre nach Fälligkeit der Ansprüche.

Der Eintritt der vorgenannten Haftungsrisiken kann über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus aufgrund von Rückzahlungen von erhaltenen Ausschüttungen auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis zur Privatinsolvenz führen.

Risiko: Ausschluss eines Anlegers wegen Zahlungsverzuges

Kommt ein Anleger seiner Verpflichtung zur Einzahlung seiner vollständigen Einlage nicht fristgerecht nach, ist er zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 5,00 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung: 1,27 % p. a.) jährlich verpflichtet. Die Geltendmachung eines höheren Schadens durch die Gesellschaft bzw. der Nachweis eines niedrigeren Schadens durch den Kommanditisten bleibt unbenommen. Unabhängig davon kann die Komplementärin den Kommanditisten rückwirkend aus der Gesellschaft ausschließen, wenn er mit der Zahlung seiner Einlage nach schriftlicher Mahnung mehr als zwei Wochen in Verzug gerät. In diesem Fall werden dem Kommanditisten bereits geleistete Zahlungen nach Abzug der im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden entstehenden Kosten innerhalb von vier Wochen nach Ausschluss zurückerstattet.

Der Ausschluss aus der Gesellschaft führt für den Anleger zum Verlust seiner Gesellschafterstellung und aller damit verbundenen Rechte. Insbesondere nimmt der Anleger nicht am Ergebnis der Emittentin teil.

Aufgrund der Zahlung von Verzugszinsen kann das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet werden, was bis zur Privatinsolvenz führen kann.

Risiko: Fremdfinanzierung der Kommanditeinlage

Dem Anleger steht es frei, den Erwerb der Beteiligung an der Windpark Waabs GmbH & Co. KG ganz oder teilweise durch Fremdmittel (Bankdarlehen) zu finanzieren. Bei einer Fremdfinanzierung erhöht sich die Risikostruktur der Beteiligung des jeweiligen Anlegers, weil der Anleger verpflichtet ist, die aufgenommenen Fremdmittel zu tilgen und die mit den Fremdmitteln verbundenen Kosten (Zinsen und etwaige Gebühren) zu begleichen. Dies gilt auch im Fall des vollständigen oder teilweisen Verlusts der geleisteten bzw. noch zu leistenden Einlage und / oder auch, soweit die Beteiligung keine oder keine zur Bedienung der Fremdfinanzierung ausreichenden Ergebnisse erbringt. In diesen Fällen kommt es über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus zu einer Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers. Kann der Anleger seinen von der Entwicklung der Beteiligung unabhängigen Verpflichtungen zur Bedienung der Fremdfinanzierung nicht nachkommen, kann es auf der Ebene des Anlegers zum Eintritt einer Privatinsolvenz kommen. Von einer Fremdfinanzierung der Einlage wird daher abgeraten.

Risiko: Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen

Nach den Vertrags- und Anlagebedingungen der Vermögensanlage stellt die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) dar, so dass die in diesem Beteiligungsangebot dargestellte Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht den Regelungen des KAGB unterliegt.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist berechtigt, gegen unerlaubte Investmentgeschäfte einzugreifen, indem sie die Einstellung des Geschäftsbetriebes sowie die Rückabwicklung der Geschäfte anordnet, Weisungen für die Abwicklung erlässt und eine geeignete Person als Abwickler bestellt. Die Eingriffsbefugnisse der BaFin können zu einer erheblichen Kostenbelastung

führen, die eine Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und für den Anleger verringerte oder verspätete Ausschüttungen zur Folge hat.

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass die Emittentin ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt, so dass die BaFin Maßnahmen nach § 15 des KAGB ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnen kann. Es ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin bei einer Rückabwicklung ihrer Geschäfte ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den finanzierenden Banken nicht mehr nachkommen kann und die Banken ihre Sicherheiten z. B. durch eine Zwangsversteigerung der Windenergieanlagen verwerten.

Durch den Eintritt der genannten Risiken können sich die Ausschüttungen an den Anleger verringern. Es kann zur Insolvenz der Emittentin kommen mit der Folge, dass keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt. Im Falle der Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin muss der Anleger zu Unrecht erhaltene Ausschüttungen aus seinem sonstigen Vermögen zurückzahlen. Dadurch kann das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet werden, was bis zur Privatinsolvenz führen kann.

Risiko: Steuerzahllast / Nebenleistungen

Es ist möglich, dass der Anleger Steuerzahlungen oder die Zahlung von sogenannten Nebenleistungen (z. B. Veranlagungszinsen) aus seinem sonstigen Vermögen leisten muss, ohne dass aus der Vermögensanlage Rückflüsse stattfinden. Dies ist der Fall, wenn zum Beispiel die persönliche Einkommenssteuer auf die steuerpflichtigen Einkünfte des Windparks höher ausfallen sollte als die für das betreffende

Jahr vorgesehene Ausschüttung oder wenn bei einem frühzeitigen Verkauf von Kommanditanteilen Gewinne entstehen und diese zu versteuern sind oder in Fällen von erb-schafts- und schenkungssteuerpflichtigen Übertragungen. Die hieraus entstehenden möglichen Belastungen der persönlichen Liquidität wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken. Bei nicht ausreichendem sonstigen Vermögen kann dies auf der Ebene des Anlegers zu persönlichen Liquiditätsengpässen bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Risiko: Versorgungszahlungen / Renten / Krankenversicherung

Bei Bezug von Sozialversicherungsrenten und möglicherweise anderen Versorgungsrenten vor Vollendung des sozialversicherungsrechtlichen regelmäßigen Renteneintrittsalters sowie bei Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung dürfen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Auf diesen Hinzuverdienst wird auch das steuerpflichtige Einkommen aus einer Beteiligung an der Emittentin angerechnet. Ein Verlustabzug gemäß § 10d EStG mindert diesen Hinzuverdienst nicht.

Es besteht das Risiko, dass das steuerpflichtige Einkommen aus der Beteiligung an der Emittentin die Hinzuverdienstgrenzen eines Anlegers überschreitet und es dadurch zu Kürzungen der sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlung und / oder etwaiger sonstiger Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung kommt. Rückzahlungen bereits erhaltener Leistungen oder zukünftig ausbleibende derartige Leistungen wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken und können zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Liquidität des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Ferner sind die aus der Vermögensanlage resultierenden steuerlichen Einkünfte beim Anleger Grundlage für die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung. Hierdurch können sich die Beiträge zur Krankenversicherung erhöhen. Die hieraus möglichen Belastungen der persönlichen Liquidität wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken. Bei nicht ausreichendem sonstigen Vermögen kann es zur Privatinsolvenz des Anlegers kommen.

Über die in diesem Kapitel erläuterten Risiken hinaus sind der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung keine weiteren wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage bekannt.

6 | Investition und Finanzierung

Der Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin (Prognose)

Die folgenden Tabellen zeigen den Investitions- und Finanzierungsplan (Mittelverwendung und Mittelherkunft) in der Investitions- und Finanzierungsphase:

Investitionsplan (Mittelverwendung)	Investitionsphase (Prognose) €	Gesamt- investition %
A) Anschaffungs- und Herstellungskosten		
1. Umspannwerk, Netzanschluss, Planung, Kompensationsanlage	6.890.154	
2. Windenergieanlagen, Fundamente, verkehrstechnische Infrastruktur, Planung, Projektierung, Genehmigungen, Ausgleichsmaßnahmen, Prospektierung, Sonstiges	23.222.218	
3. Beteiligungen	37.700	
- Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG (25.000 €)		
- Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH (12.500 €)		
- ARGE Netz GmbH & Co. KG (200 €)		
Summe Anschaffungs- und Herstellungskosten	30.150.072	98,85
B) Sonstige Kosten		
4. Finanzierungskosten	130.000	
5. Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten Investitionsphase (davon Weichkosten für Vertrieb/Provision: 11.250 €)	30.000	
6. Vorfinanzierungskosten in der Investitionsphase	189.928	
Summe der sonstigen Kosten	349.928	1,15
C) Gesamtinvestition	30.500.000	100,0

Finanzierungsplan (Mittelherkunft)	Finanzierungsphase (Prognose) €	Gesamt- finanzierung %
A) Eigenmittel		
Kommanditeinlagen		
von den Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits gezeichnet und eingezahlt	3.375.000	
noch einzuwerbende Kommanditeinlagen	1.125.000	
Summe Eigenmittel	4.500.000	14,75
B) Fremdmittel		
1. Darlehen I (Bank I)	6.500.000	
2. Darlehen II (Bank I)	6.500.000	
3. Darlehen III (Bank II)	6.500.000	
4. Darlehen IV (Bank II)	6.500.000	
Summe Fremdmittel	26.000.000	85,25
C) Gesamtfinanzierung	30.500.000	100,0

Bei den dargestellten Mitteln handelt es sich um Endfinanzierungsmittel.

Über die Mittel der Endfinanzierung hinaus werden zusätzlich die folgenden Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel zur Finanzierung der Anlageobjekte eingesetzt.

Die Projektvorfinanzierung I (1.195.000 €) wurde vollständig eingesetzt. Es wurden bereits 70.000 € zurückgezahlt.

Von der Projektvorfinanzierung II (19.595.000 €) wurden insgesamt 8.202.311,56 € eingesetzt und bereits zurückgezahlt.

Bei der Projektvorfinanzierung III (800.000 €) handelt es sich um einen Kreditrahmen, der im Investitionszeitraum variabel als Kontokorrentkonto in vollem Umfang eingesetzt wurde und jeweils kurzfristig über die verschiedenen Darlehensabrufe (Darlehen I – IV) wieder ausgeglichen wurde. Die Projektvorfinanzierung III wurde bereits zurückgezahlt.

Die Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer I (6.000.000 €) wurde in Höhe von 500.077 € abgerufen und bereits zurückgezahlt.

Bei der Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer II (5.795.000 €) handelt es sich ebenfalls um einen Kreditrahmen, der im Investitionszeitraum variabel bis zu einem Betrag von 2.736.301,41 € eingesetzt wurde und jeweils kurzfristig über die Steuererstattungen des Finanzamts wieder ausgeglichen wurde. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Mittel vollständig zurückgeführt und die Zwischenfinanzierungskreditlinie wurde aufgelöst.

Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel	Finanzierungsphase (Prognose) €	Vor- und Zwischen- finanzierung %
D) Projektvorfinanzierung		
Projektvorfinanzierung I Vorfinanzierung von Eigenkapital und Betriebsmitteln 1. Zwei Nachrangdarlehen der beiden Kommanditistinnen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung: jeweils 562.500 €, 2. Nachrangdarlehen von Hans-Detlef Feddersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin: 70.000 €	1.195.000	3,58
Projektvorfinanzierung II Vorfinanzierung von langfristigen Mitteln und Betriebsmitteln (Bank I)	19.595.000	58,69
Projektvorfinanzierung III Vorfinanzierung von Betriebsmitteln (Bank I)	800.000	2,40
E) Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer		
Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer I (VR Bank Nord eG, ausgeschiedene Gründungskommanditistin)	6.000.000	17,97
Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer II (Bank I)	5.795.000	17,36
F) Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel gesamt	33.385.000	100,0

Erläuterungen zum prognostizierten Investitionsplan

A) Anschaffungs- und Herstellungskosten (Prognose)

Umspannwerk, Netzanschluss, Planung, Kompensationsanlage

Die Netzanschlusskosten umfassen einerseits die Netzanschlussplanung und -projektierung, die interne und externe Verkabelung sowie die Kompensationsanlage und andererseits die Errichtung des Umspannwerks Schwastrum.

Die Emittentin hat das Umspannwerk Schwastrum mit einer Gesamtanschlusskapazität von 80/100 MVA zunächst auf eigene Rechnung geplant und errichtet.

Im Projektverlauf wurde im Rahmen einer Kooperation mit der Denker & Wulf AG eine gemeinsame Umspannwerksgesellschaft (Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG) gegründet, an welche die Emittentin das Umspannwerk mit den zum Betrieb erforderlichen Projektrechten für einen Kaufpreis von 5.000.000 € verkauft hat. Im Gegenzug ist die Netzanbindung der 4 Windenergieanlagen des Windparks Waabs an das Umspannwerk Schwastrum in einem Infrastrukturnutzungs- und Dienstleistungsvertrag mit Zahlung eines einmaligen Anschlussentgelts geregelt worden. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung befindet sich das Umspannwerk Schwastrum damit nicht mehr im Eigentum der Emittentin.

Die Netzanschlusskosten betrugen insgesamt 6.890.154 €.

Windenergieanlagen, Fundamente, verkehrstechnische Infrastruktur, Planung, Projektierung, Genehmigungen, Ausgleichsmaßnahmen, Prospektierung, Sonstiges

Es wurden Kosten für die Windenergieanlagen inkl. Fundamente, für die verkehrstechnische Infrastruktur sowie für Planung, Projektierung, Genehmigungen, Ausgleichsmaßnahmen, die Erstellung des Verkaufsprospektes (emissionsbedingte Kosten) und für Sonstiges in Höhe von 23.222.218 € prognostiziert.

Beteiligungen

Im Rahmen der vorgenannten Netzanschlusskooperation für das Umspannwerk Schwastrum hat sich die Emittentin mit einem Kommanditanteil von 25.000 € an der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG und mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von 12.500 € an deren persönlich haftenden Gesellschafterin, der Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH beteiligt. Zudem besteht eine Beteiligung in Höhe von 200 € an der ARGE Netz GmbH & Co. KG, welche als Interessenvertretung von Unternehmen der erneuerbaren Energien tätig ist. Die genannten Unternehmensbeteiligungen wurden nicht aus den Nettoeinnahmen der Emittentin bezahlt.

Insgesamt wurden Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 30.150.072 € veranschlagt.

B) Sonstige Kosten (Prognose)

Finanzierungskosten

Unter dieser Position wurden Kosten in Höhe von 130.000 € für die Strukturierung der Finanzierung berücksichtigt.

Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten in der Investitionsphase

Für die Investitionsphase wurden Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten in Höhe von 30.000 € angesetzt. Hierzu gehören auch die emissionsbedingten Kosten für die rechtliche und steuerliche Beratung, die Jahresabschlussprüfung und die Eintragung der Kommanditisten in das Handelsregister sowie die Anlegerverwaltung. In dieser Position sind außerdem die Weichkosten (Provision für die Anlagenvermittlung an die eueco GmbH) in Höhe von 11.250 € enthalten.

Vorfinanzierungskosten in der Investitionsphase

Kosten für die Vorfinanzierung in der Investitionsphase wurden mit 189.928 € berücksichtigt. Die Vorfinanzierungskosten umfassen die Zinsaufwendungen aus den nachfolgend dargestellten Projektvorfinanzierungen I, II und III sowie weitere Leistungen der finanzierenden Banken im Zusammenhang mit der Gesamtfinanzierung (z. B. Stellung einer Bürgschaft).

Insgesamt wurden sonstige Kosten in Höhe von 349.928 € kalkuliert.

C) Gesamtinvestition (Prognose)

Insgesamt betragen die prognostizierten Investitionskosten für den Windpark Waabs 30.500.000 €.



Erläuterungen zum prognostizierten Finanzierungsplan

Die Finanzierungsmittel, bestehend aus Eigen- und Fremdmitteln, werden im Folgenden detailliert dargestellt:

A) Eigenmittel (Konditionen)

Kommanditeinlagen

Für die Finanzierung des Gesamtvorhabens sind Eigenmittel in Höhe von 4.500.000 € durch Kommanditeinlagen vorgesehen. Dies entspricht einem Anteil von 14,75 % an der geplanten Gesamtinvestition von 30.500.000 €.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden von den Kommanditistinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits Einlagen in Höhe von insgesamt 3.375.000 € gezeichnet und vollständig eingezahlt. Die gezeichneten Einlagen der Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind verbindlich zugesagt und stehen der Emittentin bis zur Kündigung durch die Kommanditisten uneingeschränkt zur Verfügung.

Die Einzahlung der noch einzuwerbenden Kommanditeinlagen in Höhe von 1.125.000 € soll vollständig im 2. Halbjahr 2025 erfolgen (Prognose). Nach Zeichnung und vor Eintragung des Beitrittes in das Handelsregister handelt es sich um atypisch stille Gesellschaftsbeteiligungen.

Das noch ausstehende Kommanditkapital in Höhe von 1.125.000 € ist noch nicht verbindlich zugesagt. Durch die Einzahlung des Eigenkapitals erhalten die Anleger im Verhältnis ihrer Einlagen Anspruch auf Beteiligung am Gewinn und Verlust, Anspruch auf eine Abfindung bei Ausscheiden bzw. auf Beteiligung am Liquidationserlös der Emittentin.

Die Kommanditeinlagen sind spätestens bei Kündigung der Kommanditeinlage zur Rückzahlung fällig, wobei die Kündigung frühestens zum 31.12.2044 erfolgen kann.

Das Eigenkapital steht der Emittentin bis zur Kündigung durch den Anleger uneingeschränkt zur Verfügung.

B) Fremdmittel (Konditionen)

Die langfristige Finanzierung des Vorhabens erfolgt durch Bank I und Bank II. Hierfür wurden am 05.03.2024 jeweils zwei Darlehensverträge (Bank I: Darlehen I und II; Bank II: Darlehen III und IV) abgeschlossen. Den finanzierenden Kreditinstituten werden im Rahmen eines Sicherheitenpools (Poolführerin: Bank I) projektübliche Sicherheiten zur Verfügung gestellt.

Nachfolgend werden die eingesetzten Fremdmittel dargestellt:

1. Darlehen I

Am 05.03.2024 wurde ein Darlehensvertrag zwischen Bank I und der Emittentin abgeschlossen. Das Darlehen hat einen Umfang von 6.500.000 €, entsprechend rd. 21 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens.

Es ist ab dem 30.01.2026 zur Rückzahlung fällig und hat eine Laufzeit bis zum 30.12.2044. Die Tilgung des Darlehens erfolgt in gleichmäßigen Monatsraten. Das Darlehen wurde verbindlich zugesagt und wurde zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig abgerufen und ausgezahlt.

Der Zinssatz für dieses Darlehen beträgt 4,60 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % und ist bis zum 30.06.2029 festgeschrieben. Der Anschlusszinssatz wird auf Basis des 3-Monats-Euribors festgelegt. In den Kalkulationen des Verkaufsprospekts wird ein Zinssatz von 4,60 % p. a. angenommen. Die Zinsen sind jeweils am 30. eines Monats fällig, erstmals am 30.07.2024.

2. Darlehen II

Am 05.03.2024 wurde ein weiterer Darlehensvertrag zwischen Bank I und der Emittentin abgeschlossen. Das Darlehen hat einen Umfang von 6.500.000 €, entsprechend rd. 21 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens.

Es ist ab dem 30.01.2026 zur Rückzahlung fällig und hat eine Laufzeit bis zum 30.12.2044. Die Tilgung des Darlehens erfolgt in gleichmäßigen Monatsraten. Das Darlehen wurde verbindlich zugesagt und wurde zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 6.454.542 € abgerufen und ausgezahlt.

Der Zinssatz für dieses Darlehen beträgt 4,60 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % und ist bis zum 30.06.2034 festgeschrieben. Der Anschlusszinssatz wird auf Basis des 3-Monats-Euribors festgelegt. In den Kalkulationen des Verkaufsprospekts wird ein Zinssatz von 4,60 % p. a. angenommen. Die Zinsen sind jeweils am 30. eines Monats fällig, erstmals am 30.07.2024.

3. Darlehen III

Am 05.03.2024 wurde ein Darlehensvertrag zwischen Bank II und der Emittentin abgeschlossen. Das Darlehen hat einen Umfang von 6.500.000 €, entsprechend rd. 21 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens.

Es ist ab dem 30.01.2026 zur Rückzahlung fällig und hat eine Laufzeit bis zum 30.12.2044. Die Tilgung des Darlehens erfolgt in gleichmäßigen Monatsraten. Das Darlehen wurde verbindlich zugesagt und wurde zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 6.400.862,60 € abgerufen und ausgezahlt.

Der Zinssatz für dieses Darlehen beträgt 4,60 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % und ist bis zum 30.06.2029 festgeschrieben. Der Anschlusszinssatz wird auf Basis des 3-Monats-Euribors festgelegt. In den Kalkulationen des Verkaufsprospekts wird ein Zinssatz von 4,60 % p. a. angenommen. Die Zinsen sind jeweils am 30. eines Monats fällig, erstmals am 30.07.2024.

onen des Verkaufsprospekts wird ein Zinssatz von 4,60 % p. a. angenommen. Die Zinsen sind ab der Auszahlung des Darlehens nachträglich jeweils zum Monatsende fällig.

4. Darlehen IV

Am 05.03.2024 wurde ein Darlehensvertrag zwischen Bank II und der Emittentin abgeschlossen. Das Darlehen hat einen Umfang von 6.500.000 €, entsprechend rd. 21 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens.

Es ist ab dem 30.01.2026 zur Rückzahlung fällig und hat eine Laufzeit bis zum 30.12.2044. Die Tilgung des Darlehens erfolgt in gleichmäßigen Monatsraten. Das Darlehen wurde verbindlich zugesagt und wurde zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 5.965.830,40 € abgerufen und ausgezahlt.

Der Zinssatz für dieses Darlehen beträgt 4,60 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % und ist bis zum 30.06.2034 festgeschrieben. Der Anschlusszinssatz wird auf Basis des 3-Monats-Euribors festgelegt. In den Kalkulationen des Verkaufsprospekts wird ein Zinssatz von 4,60 % p. a. angenommen. Die Zinsen sind ab der Auszahlung des Darlehens nachträglich jeweils zum Monatsende fällig.

C) Gesamtfinanzierung (Prognose)

Für die Gesamtfinanzierung des Projektes sind Eigenmittel in Höhe von insgesamt 4.500.000 € sowie langfristige Fremdmittel (Darlehen I – IV) in Höhe von 26.000.000 € (Gesamtbetrag der langfristigen Fremdmittel) vorgesehen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind von diesen vorgesehenen Fremdmitteln insgesamt 25.321.235 € abgerufen und ausgezahlt.

Die gesamten Endfinanzierungsmittel für den Windpark Waabs belaufen sich auf **30.500.000 €**.

Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel (Konditionen)

Zur Vorfinanzierung von Eigenkapital, Betriebsmitteln und langfristigen Mitteln sowie zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer wurden die nachfolgend beschriebenen Verträge abgeschlossen:

D) Projektvorfinanzierung

1. Projektvorfinanzierung I (Vorfinanzierung von Eigenkapital und Betriebsmitteln durch drei Nachrangdarlehen)

Zur Vorfinanzierung von Eigenkapital hat die Emittentin mit den beiden Kommanditistinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung am 01.01.2023 zwei Nachrangdarlehen über jeweils 562.500 € abgeschlossen. Zur Vorfinanzierung von Betriebsmitteln wurde am 29.12.2023 mit Hans-Detlef Feddersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ein Nachrangdarlehen über 70.000 € abgeschlossen.

Der Gesamtbetrag der genannten drei Nachrangdarlehen (Projektvorfinanzierung I) ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig abgerufen und ausgezahlt.

Die Laufzeit der Nachrangdarlehen endet spätestens, wenn die Emittentin mit der Kapitaleinwerbung begonnen hat und die Einzahlungen mindestens in der Höhe erfolgt, dass die Nachrangdarlehen zurückgezahlt werden können. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Darlehen ganz oder in Teilen zurückzuzahlen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist das Nachrangdarlehen an Hans-Detlef Feddersen in Höhe von 70.000 € vollständig zurückgeführt worden.

Die Nachrangdarlehen der beiden Kommanditistinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von insgesamt 1.125.000 € sollen zurückgeführt werden, sobald das noch einzuwerbende Eigenkapital eingezahlt worden ist.

Der Zinssatz der jeweiligen Nachrangdarlehen wurde mit 6,0 % p. a. vereinbart. Die Zinsen sind ab der Auszahlung jeweils jährlich zum Jahresende fällig.

2. Projektvorfinanzierung II (Vorfinanzierung von langfristigen Mitteln sowie Betriebsmitteln)

Der von der Emittentin mit Bank I am 05.03.2024 abgeschlossene Kreditrahmenvertrag umfasst eine Kreditlinie zur Vorfinanzierung von langfristigen Mitteln sowie Betriebsmitteln.

Der Umfang dieser Vorfinanzierung ist variabel und kann bis zu einer Höhe von 19.595.000 € in Anspruch genommen werden. Die Laufzeit des Kreditrahmenvertrages ist nicht befristet. Konkrete Tilgungstermine wurden nicht vereinbart. Es wurden insgesamt 8.202.311,56 € eingesetzt und ausgezahlt. Die Rückzahlung dieser Mittel ist vollständig erfolgt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung werden aus dieser Kreditlinie keine Mittel eingesetzt. Eine zukünftige Inanspruchnahme ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht geplant.

Der Zinssatz des Kontokorrentkredits ist variabel auf 3-Monats-Euribor-Basis. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses betrug der Zinssatz 5,29 % p. a. Die Zinsen sind ab der Auszahlung monatlich fällig.

3. Projektvorfinanzierung III (Vorfinanzierung von Betriebsmitteln)

Der von der Emittentin mit Bank I am 12.07.2023 abgeschlossene Kreditvertrag enthält eine Kreditlinie zur Vorfinanzierung von Betriebsmitteln.

Der Umfang dieser Vorfinanzierung ist variabel und kann in Höhe von bis zu 800.000 € in Anspruch genommen werden. Davon stehen 600.000 € nur befristet bis zum 31.12.2025 zur Verfügung. Die Laufzeit des Vertrages ist nicht befristet. Konkrete Tilgungstermine wurden nicht vereinbart. Die Kreditlinie wurde in voller Höhe von 800.000 € eingesetzt und ausgezahlt. Die Rückzahlung dieser Mittel ist vollständig erfolgt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung werden aus dieser Kreditlinie keine Mittel einge-

setzt. Eine zukünftige Inanspruchnahme ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht geplant. Der Zinssatz des Kontokorrentkredits ist variabel auf 3-Monats-Euribor-Basis. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung betrug der Zinssatz 5,29 % p. a. Die Zinsen sind ab der Auszahlung jeweils zum Monatsende fällig.

E) Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer

1. Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer I

Zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer wurde von der Emittentin am 11.07.2023 zunächst ein Vertrag mit der VR Bank Nord eG, ausgeschiedene Gründungskommanditistin der Emittentin, abgeschlossen (Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer I).

Der Umfang dieser Zwischenfinanzierung war variabel und konnte bis zu einer Höhe von 6.000.000 € in Anspruch genommen werden. Die Rückführung der Mittel erfolgte laufend nach den jeweiligen Vorsteuererstattungen des Finanzamtes. Die Krediteinräumung war bis zum 30.06.2025 beschränkt.

Von dieser Kreditlinie waren 500.077 € abgerufen und ausgezahlt und wurden wieder vollständig zurückgeführt. Eine weitere Inanspruchnahme erfolgte nicht, da die weitere Vorfinanzierung der Umsatzsteuer durch die finanzierende Bank I übernommen worden ist (Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer II).

Der Zinssatz des Kontokorrentkredits war variabel auf 3-Monats-Euribor-Basis vereinbart und betrug zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 5,327 % p. a. Die Zinsen waren ab der Auszahlung jeweils am 30. eines jeden Kalendervierteljahres fällig.

2. Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer II

Am 14.11.2023 wurde von der Emittentin mit Bank I ein Vertrag zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer abgeschlossen (Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer II).

Der Umfang dieser Zwischenfinanzierung war variabel und konnte bis zu einer Höhe von 5.795.000 € in Anspruch genommen werden. Die Rückführung der Mittel erfolgte laufend nach den

jeweiligen Vorsteuererstattungen des Finanzamtes. Die Krediteinräumung war bis zum 30.12.2025 beschränkt. Von dieser Kreditlinie waren 2.736.301,41 € abgerufen und ausgezahlt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Mittel vollständig zurückgeführt und diese Zwischenfinanzierungskreditlinie ist aufgelöst.

Der Zinssatz des Darlehens war variabel auf 3-Monats-Euribor-Basis vereinbart und betrug zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 5,63 % p. a. Die Zinsen waren ab der Auszahlung jeweils zum 30. eines Monats fällig.

In den Kalkulationen wurde für das Jahr 2025 mit einem prognostizierten Zinssatz von 4,50 % p. a. gerechnet.

F) Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel gesamt (Prognose)

Die gesamten Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel für den Windpark Waabs belaufen sich auf insgesamt 33.385.000 €.

Davon wurden insgesamt Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel in Höhe von 13.433.689,97 € abgerufen und ausgezahlt. Hiervon wurden 12.308.689,97 € zurückgezahlt, so dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel in Höhe von 1.125.000,00 € in Anspruch genommen werden.

Über die genannten Fremdmittel hinaus existieren keine weiteren End- und Zwischenfinanzierungsmittel und sind auch nicht verbindlich zugesagt.

Hebeleffekt und Fremdkapitalquote

Bezogen auf das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt die angestrebte Fremdkapitalquote der langfristigen Finanzierungsmittel anfänglich (bei Inbetriebnahme) 85,25 %. Da das Kommanditkapital der Anleger hinsichtlich seiner Rückzahlung gegenüber der Fremdfinanzierung durch die Bank nachrangig zu bedienen ist, wirken sich Wertänderungen der Anlageobjekte positiv und negativ vorrangig auf den Wert des Anteils des Anlegers aus.

Durch den Einsatz von Fremdkapital kann demnach ein sogenannter positiver Hebeleffekt auf

das Eigenkapital entstehen, weil mit einem vergleichsweise geringen Eigenkapital vergleichsweise größere Vermögenswerte angeschafft werden können. Auf diese Weise kann die Eigenkapitalrendite einer Investition gesteigert werden und es können sich höhere Ausschüttungen an Anleger ergeben.

Dies setzt jedoch voraus, dass das eingesetzte Fremdkapital zu einem niedrigeren Zinssatz aufgenommen wird, als die Gesamtkapitalrendite beträgt.

Die Zinssätze der langfristigen Darlehen I - IV betragen bis zum Ablauf der Zinsbindungsdauer (Darlehen I und III: 30.06.2029, Darlehen II und IV: 30.06.2034) 4,60 % p. a. Nach der Zinsbindung wurde für die Darlehen ein Zinssatz auf 3-Monats-Euribor-Basis vereinbart. In den Kalkulationen wurde für diese Darlehen ein Anschlusszinssatz von jeweils 4,60 % p. a. angenommen.

Die Gesamtkapitalrendite des Windparks Waabs wird mit 6,18 % prognostiziert, so dass

die niedrigen Fremdkapitalzinsen und der geringe Eigenkapitalanteil sich positiv auf die Eigenkapitalrendite auswirken. Diese beträgt gemäß den in diesem Verkaufsprospekt auf der Seite 33 dargestellten Berechnungen 5,10 % (interne-Zinsfuß-Methode).

Die tatsächliche Wirkung des Hebeleffektes ist abhängig von der Zins- und Renditeentwicklung und kann somit negativ ausfallen. Dieser negative Aspekt tritt ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen höher ausfallen als die aus der Investition zu erwartenden Rückflüsse. Dies kann zu einer Verringerung der Ausschüttungen an die Anleger führen. Die Risiken hierzu („Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital“) sind auf den Seiten 53 – 55 im Kapitel 5 („Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“) beschrieben.

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

Beschreibung des Investitionsvorhabens

Die Windenergieanlagen

Im Windpark Waabs sollen vier Windenergieanlagen vom Typ Nordex N 133/4.8 TS 110 mit einer Gesamtleistung von 19,2 MW sowie die für den Betrieb der Windenergieanlagen erforderliche elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur errichtet werden.

Die vier Windenergieanlagen sind im November 2024 in Betrieb genommen worden.

Windenergieanlagenkonzept

Die vier Windenergieanlagen der Nordex Germany GmbH vom Typ Nordex N 133/4.8 TS 110 haben eine Nennleistung von jeweils 4,8 MW. Die jeweilige Nabenhöhe beträgt 110,0 m, der Rotordurchmesser jeweils 133,2 m. Besonders für Starkwindstandorte entwickelt, erzielen die beschriebenen Windenergieanlagen mit einer überstrichenen Rotorfläche von 13.935 m² hohe Energieerträge.

Hersteller der Windenergieanlagen

Der Kaufvertrag für die Windenergieanlagen im Windpark Waabs wurde mit der Nordex Germany GmbH abgeschlossen, welche zur Nordex Gruppe gehört. Diese zählt zu den führenden Herstellern von Windenergieanlagen, welche die Fertigung, die Errichtung und die Wartung von Windenergieanlagen in nahezu allen geographischen Regionen anbietet. Die Konzernzentrale sowie die Windenergieanlagenentwicklung befinden sich in Deutschland. Weitere Produktionsstätten befinden sich u. a. in Spanien, Brasilien und China. Im gesamten international vertretenen Unternehmen waren im Jahr 2024 mehr als 10.400 Mitarbeiter beschäftigt. Seit der Unternehmensgründung im Jahr 1985 in Give (Dänemark) wurden etwa 57 GW Gesamtleistung weltweit installiert. Im Jahr 2024 hatte die Nordex Gruppe einen Marktanteil von rd. 32 % der in Deutschland neu installierten Leistung.

Technische Daten der Windenergieanlage vom Typ Nordex N133 / 4.8 TS 110 im Überblick (Nordex Germany GmbH)	
Betriebsdaten	Nordex N133 / 4.8 TS 110
Nennleistung	4.800 kW
Rotordurchmesser	133,2 m
Nabenhöhe	110 m
Konzept	Drehzahlvariable Windenergieanlage
Hauptbestandteile	Rotor, Rotornabe, drei Rotorblätter, Pitchsystem Maschinenhaus mit Triebstrang, Generator, Azimutsystem, Mittelspannungstransformator und Umrichter
Windklasse	Rohrturm mit MS-Schaltanlage IEC S
Rotor	
Typ	3-Blatt-Rotor mit horizontaler Achse, Luv-Läufer
Überstrichene Fläche	13.935 m ²
Rotorblattmaterial	glasfaser- und kohlenstofffaserverstärkter Kunststoff
Nenn Drehzahl	12,2 min ⁻¹
Blattverstellung	aktive Einzelblattverstellung
Getriebe	
Bauart	mehrstufiges Planetengetriebe + Stirnradstufe
Generator	
Bauart	6-polige, doppelt gespeiste Asynchronmaschine
Kühlsystem	Luft-Wasser-Wärmetauscher
Nennspannung	690 V
Netzfrequenz	50 und 60 Hz
Steuerung	
Art der Steuerung	SPS
Mechanische Bremse	
Typ	aktive betätigte Scheibenbremse
Blitzschutz	
Konzept	EMV-orientiertes Blitzschutzkonzept
Blitzschutzklasse	Blitzschutzklasse I
Turm	
Bauart	Stahlturm

Netzanbindung

Die erforderliche Netzanbindungsvoraussetzung der Windenergieanlagen ist die technische Anbindung über einen Netzanschlusspunkt an das öffentliche Stromnetz nach Übereinkunft mit dem Netzbetreiber. Die technische Anbindung der Windenergieanlagen liegt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vor.

Das sich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung fertig errichtete und seit dem 02.10.2024 in Betrieb befindliche Umspannwerk Schwastrum inkl. dazugehöriger elektrischer Infrastruktur befindet sich in 24351 Damp / Schwastrum in Schleswig-Holstein, Deutschland (Flur 3, Flurstück 276 der Gemarkung Pommerby-Schwastrum).

Die von den vier Windenergieanlagen erzeugte Energie wird über das Umspannwerk Schwastrum in das Stromnetz der Schleswig-Holstein Netz AG eingespeist. Die Netzanschlusszusage durch den Netzbetreiber Schleswig-Holstein Netz AG erfolgte am 07.11.2022. Das Umspannwerk Schwastrum wird von der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG betrieben, an der die Emittentin als Kommanditistin beteiligt ist.

Im Folgenden werden die Umstände näher dargestellt, aus der sich die Einspeisesituation zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ergeben hat.

Um den für die 4 Windenergieanlagen des Windparks Waabs erforderlichen Netzanschluss rechtzeitig zu realisieren, hatte die Emittentin zunächst die Projektrechte (insbesondere die Nutzungsrechte für das Umspannwerksgrundstück und die Baugenehmigung vom 13.10.2023 für das Umspannwerk) sowie technische Komponenten (UW-Komponenten) zum Bau des Umspannwerks Schwastrum auf eigene Rechnung beschafft und vorfinanziert und das Umspannwerk errichtet.

Das Umspannwerk Schwastrum hat eine Gesamtanschlusskapazität von insgesamt 100 MVA und bietet damit Anschlussmöglichkeiten für weitere Windenergieanlagen. Bereits im Projektverlauf ergab sich ein Anschlussbedarf von 7 geplanten Windenergieanlagen benachbarter Betreibergesellschaften.

In diesem Zusammenhang wurde mit der Denker & Wulf AG am 08.07.2024 ein Kooperationsvertrag zur Errichtung und zum gemeinsamen Betrieb des Umspannwerks Schwastrum und zum Anschluss von Windenergieanlagen zwecks Einspeisung von Strom abgeschlossen.

Es folgte zunächst die gemeinsame Gründung der Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH (eingetragen am 14.08.2024 im Handelsregister des Amtsgerichts Flensburg unter HRB 17193 FL). Die gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Emittentin an der Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH beträgt 12.500 €, entsprechend 50 % des gesamten Stammkapitals (GmbH-Anteile) der Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH in Höhe von 25.000 €. Gegenstand der Gesellschaft ist die Übernahme der Geschäftsführung als persönlich haftende Gesellschafterin der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog. Geschäftsführer sind Hans-Detlef Feddersen und Torsten Levsen. Die Laufzeit der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung der Emittentin an der Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH ist unbestimmt.

Im Anschluss erfolgte mit der Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags am 02.09.2024 durch die Komplementärin, die Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH, sowie die Gründungskommanditistinnen, die Windpark Waabs GmbH & Co. KG und die Denker & Wulf AG die Gründung der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG als gemeinsame Betreibergesellschaft des Umspannwerks Schwastrum. Am 27.09.2024 wurde die Gesellschaft im Handelsregister des Amtsgerichts Flensburg unter HRA 11364 FL eingetragen. Gegenstand der Gesellschaft ist die Planung, die Errichtung und der Betrieb eines Umspannwerks in der Gemeinde Waabs. Sitz und Geschäftsanschrift der Gesellschaft ist Wellumweg 60, 25924 Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog. Mitglieder der Geschäftsführung der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG sind Hans-Detlef Feddersen und Torsten Levsen, Geschäftsführer der Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH.



Die gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Emittentin an der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG beträgt 25.000 € (entsprechend 50 % der gesamten Kommanditeinlagen der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG in Höhe von 50.000 €). Die Laufzeit der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung der beteiligten Gesellschaften an der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG ist unbestimmt und kann frühestens zum 31.12.2044 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von der vorgenannten Frist unberührt.

An die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG hat die Emittentin sodann das Umspannwerk mit den zum Betrieb erforderlichen Projektrechten und UW-Komponenten mit dem „Kaufvertrag über Umspannwerk-Komponenten sowie Projektrechte für das Umspannwerk“ am 11.12.2024 mit wirtschaftlicher Wirkung vom 01.11.2024 übertragen.

Gemäß der Planung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung werden insgesamt 11 Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt 59,1 MW angeschlossen, um den erzeugten Strom über das Umspannwerk Schwastrum in das Stromnetz der Schleswig-Holstein Netz AG einzuspeisen. Davon entfallen 4 Windenergieanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von 19,2 MW auf die Emittentin und insgesamt 39,9 MW auf die von Denker & Wulf AG benannten Anschlussnehmer WP Waabs Süd GmbH & Co. KG (4 Windenergieanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von 22,8 MW) und die GREE Waabs Nord GmbH & Co. KG (3 Windenergieanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von 17,1 MW).

Hierzu wurde am 11.12.2024 der „Infrastrukturnutzungs- und Dienstleistungsvertrag für das Umspannwerk Schwastrum“ zwischen der Emittentin und der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG abgeschlossen.

Für das Anschlussrecht zahlen die drei genannten Betreibergesellschaften (Emittentin, WP Waabs Süd GmbH & Co. KG und GREE Waabs Nord GmbH & Co. KG) der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG jeweils ein einmaliges Anschlussentgelt, das sich nach der Anschlusskapazität richtet. Die laufenden entstehenden Aufwendungen (Kosten für den Betrieb des Umspannwerkes und der elektrischen Infrastruktur) werden anteilig auf die Betreibergesellschaften umgelegt und in Rechnung gestellt.

Die am Umspannwerk bestehende weitere Anschlussreserve steht den jeweiligen Kommanditistinnen der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG jeweils zu 50 % zu.

Die Risiken, die sich aus der Beteiligung der Emittentin an der Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH und der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG ergeben, sind auf den Seiten 56 – 57 im Kapitel 5 („Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“) dargestellt.

Vollwartungskonzept

Für die Windenergieanlagen im Windpark Waabs hat die Betreibergesellschaft mit dem Windenergieanlagenhersteller Nordex Germany GmbH am 06.07.2023 einen Vollwartungsvertrag abgeschlossen, der über einen Zeitraum von 15 Jahren die Wartung und Instandsetzung der Windenergieanlagen zu festen Konditionen sicherstellen wird. Zusätzlich hat die Betreibergesellschaft die Option, den Wartungsvertrag einmal um fünf Jahre zu verlängern. Der Windenergieanlagenhersteller garantiert in den ersten 15 Betriebsjahren eine technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen von 97 % und ab dem 16. Betriebsjahr 96 %.

Anlagenüberwachung

Die Windenergieanlagen sind an ein Fernüberwachungsnetz des Windenergieanlagenherstellers angeschlossen, das eine Überwachung an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr gewährleistet und für kürzere Reaktionszeiten des Serviceteams vor Ort sorgen soll.

Mit dem Fernüberwachungssystem des Windenergieanlagenherstellers werden Störmeldungen empfangen, gespeichert und verarbeitet.

Der Standort

Der Standort der vier Windenergieanlagen des Windparks Waabs befindet sich mit zwei Windenergieanlagen in der Gemeinde 24366 Loose in Schleswig-Holstein in Deutschland (Flur 1, Flurstück 32/1 der Gemarkung Ille Witt) und mit zwei Windenergieanlagen in der Gemeinde 24369 Waabs in Schleswig-Holstein in Deutschland (Flur 2, Flurstücke 53/3 und 40/2 der Gemarkung Sophienhof).

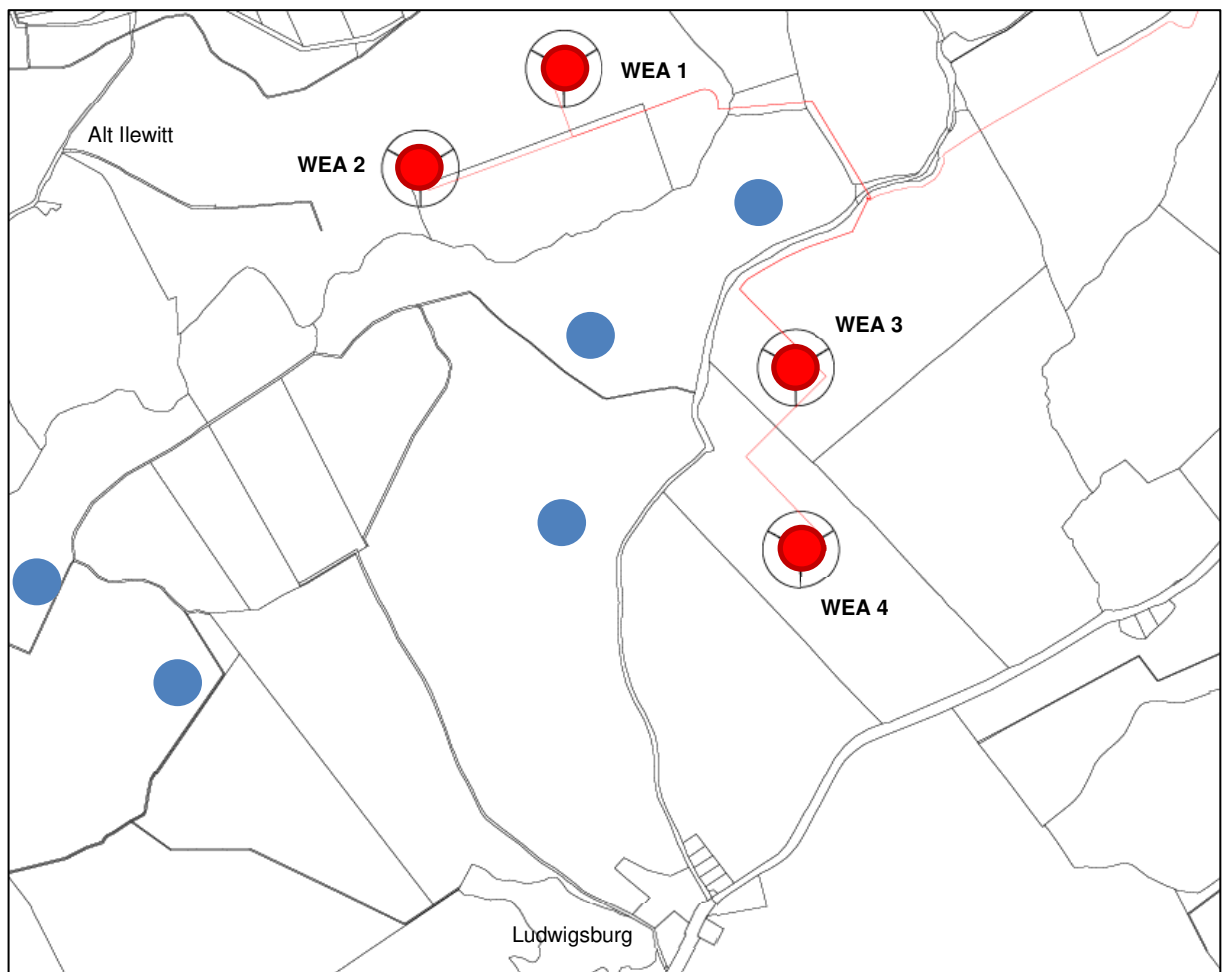
Die Gemeinden Loose und Waabs sind ländliche Orte im nördlichen Schleswig-Holstein. Der Standort des Windparks Waabs befindet sich ca. 9 km nordöstlich des Zentrums der Stadt Eckernförde und ca. 3 km nordwestlich der Ostseeküste. Der Ort Waabs liegt ca. 3,5 km östlich des Windparkstandortes. Die Umgebung des Standortes ist geprägt durch ländliche Bebauungen, Seen westlich des Standortes, kleinere Waldflächen, offene landwirtschaftliche Nutzflächen sowie der Ostseeküste. Die Geländeoberfläche ist leicht wellig. Die Höhe über Normalnull an den Windparkstandorten beträgt ca. 24 m bis 26 m.

Es wurden langfristige Nutzungsverträge für die Flächen abgeschlossen, die sich überwiegend in der landwirtschaftlichen Nutzung befinden.

Die Genehmigungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz für die Windenergieanlagen der Emittentin wurden der Emittentin am 31.03.2023 sowie mit Änderungsgenehmigungen vom 03.04.2025 durch das Landesamt für Umwelt (LfU), Regionaldezernat Mitte, 24220 Flintbek, Schleswig-Holstein erteilt. Für die Windenergieanlagen sind Betriebseinschränkungen aufgrund der Vermeidung von Schat-

tenwurf, für einen schallreduzierten Betrieb, zum Schutz von Fledermäusen und Rotmilanen sowie zur Vermeidung der Gefahr von Eisabwurf erforderlich. Zudem müssen drei der vier Windenergieanlagen im Hinblick auf den militärischen Luftverkehr am Militärflugplatz Schleswig-Jagel mit einer bedarfsgerechten Steuerung ausgerüstet sein.

Die Aufstellungskonstellation der Windenergieanlagen



● Standorte der Windenergieanlagen der Windpark Waabs GmbH & Co. KG

● Standorte von Windenergieanlagen anderer Betreibergesellschaften

Die Energieertragsprognose

Entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg einer Investition in einen Windpark ist die realistische Einschätzung der voraussichtlichen Energieerträge am Windparkstandort. Das Windgutachten stellt für die wirtschaftliche Berechnung eine essenzielle Grundlage dar.

Für die Prognose der voraussichtlichen Energieerträge der vier Windenergieanlagen der Emittentin wurde daher das folgende Bewertungsgutachten in Auftrag gegeben:

WIND-consult Ingenieurgesellschaft für umweltschonende Energiewandlung mbH,
Reuterstraße 9,
18211 Admannshagen-Bargeshagen
(09.05.2022 mit Aktualisierung vom 06.06.2025)

Für den Windparkbereich wird im Gutachten eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 7,3 m/s in 110,0 m Nabenhöhe prognostiziert.

Die Ertragsprognosen aus dem aktualisierten Gutachten berücksichtigen Abschattungsverluste, Schattenverluste, Abschläge für einen schallreduzierten Betrieb, Abschaltungen durch die Bundeswehr, Sektormanagement und Vereisung sowie Abschläge für Abschaltungen wegen kollisionsgefährdeter Fledermäuse (10.05.-30.09.) und zum Schutz des Rotmilans. Darüber hinaus werden die durchschnittlichen Verfügbarkeiten der Windenergieanlagen, die elektrische Effizienz, das Leistungsverhalten der Windenergieanlagen, die Umgebungsbedingungen sowie weitere Leistungseinschränkungen berücksichtigt.

Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wurden in der Kalkulation darüber hinaus folgende Abschläge vom Energieertrag berücksichtigt:

- 5 % für die Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Strompreisen (§ 51 EEG),
- ab dem 16. Betriebsjahr (im Jahr 2039): 1 % aufgrund der vom Windenergieanlagen-

hersteller geringeren garantierten Verfügbarkeit der Windenergieanlagen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zeichnet sich ab, dass sich im Geschäftsjahr aufgrund des bisher schwachen Windjahres geringere Energieerträge ergeben könnten als in einem 100%-Windjahr. Daher wurde in der Prospektkalkulation für das Jahr 2025 mit lediglich 85 % des prognostizierten Energieertrags eines 100%-Windjahrs gerechnet.

Unter Berücksichtigung der o. g. Abschläge ergibt sich auf der Basis des vorgenannten Gutachtens der folgende prognostizierte jährliche Energieertrag im Windpark Waabs:

Jahr	Gesamter prognostizierter jährlicher Energieertrag in kWh
2025	rd. 38.413.200
2026 - 2038	rd. 45.192.000
2039	rd. 45.154.000
2040 - 2043	rd. 44.740.000
2044	rd. 42.503.000

Dies entspricht der folgenden prognostizierten Energieleistung je Windenergieanlage und Jahr (gerundet):

Jahr	Prognostizierte Energieerträge je WEA und Jahr in kWh
2025	rd. 9.603.300
2026 - 2038	rd. 11.298.000
2039	rd. 11.279.250
2040 - 2043	rd. 11.185.000
2044	rd. 10.625.750

Der tatsächliche Wert kann in den einzelnen Jahren oder auch insgesamt von der Berechnung abweichen.

Es wurden keine weiteren Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte erstellt.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in seiner Fassung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt den rechtlichen Rahmen für die Vergütung des im Windpark Waabs zu erzeugenden Stroms dar.

Das EEG regelt u. a. die Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Vergütung der abgegebenen Strommenge. Strom aus regenerativen Energiequellen erhält auf Basis des EEGs einen Vorrang vor anderen Energieträgern und ist in das Netz des Netzbetreibers aufzunehmen. Es besteht für den Windenergieanlagenbetreiber die Pflicht zur Direktvermarktung des Stroms an der Strombörse, die in der Regel durch ein Direktvermarktungsunternehmen gegen ein Entgelt erfolgt. Die Vergütung der abgegebenen Strommenge setzt sich entsprechend aus dem Vermarktungserlös sowie der finanziellen Förderung gemäß EEG durch die Marktpremie zusammen.

Mit dem EEG in der Fassung 2017 erfolgte die Umstellung von gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen auf wettbewerbliche Ausschreibung der Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die Marktteilnehmer (Windenergieanlagenbetreiber) sollen in Ausschreibungsverfahren zu bestimmten Terminen Gebote hinsichtlich der Höhe der Vergütung für das jeweilige Windparkprojekt abgeben. Dabei ist für die einzelnen Jahre das Ausschreibungsvolumen der möglichen zu installierenden Leistung festgelegt. Die niedrigsten Gebote erhalten auf Basis eines einstufigen Referenzertragsmodells von der Bundesnetzagentur den Zuschlag, bis die ausgeschriebene Leistung erreicht ist. Wird bei dieser und auch bei weiteren Ausschreibungen kein Zuschlag erteilt, kann das Projekt nicht umgesetzt werden, da kein Anspruch auf Vergütung besteht.

Für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sind durch die Bieter verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen. So muss für die Windenergieanlagen eine Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz vorliegen und es ist unter anderem eine Sicherheitsleistung (Bürgschaft oder Geldbetrag) bezogen auf die Leistung des Windparks zu hinterlegen.

Bei erfolgreicher Teilnahme an einer Ausschreibung ergibt sich der anzulegende Wert in Cent / kWh aus der bezuschlagten Gebotshöhe unter Berücksichtigung eines Korrekturfaktors, welcher die Windhöffigkeit des Windparkstandortes berücksichtigt. Zur Ermittlung des Korrekturfaktors wird ein definierter Ertrag, den die für den Windpark vorgesehenen Windenergieanlagen an einem Standort mit exakt vorgegebenen Windeigenschaften erzielen würden, herangezogen. Im tatsächlichen Betrieb kommt es in der Regel zu einer Unter- oder Überschreitung dieses Referenzertrages, was sich bei Unterschreitung positiv, bei Überschreitung negativ auf den anzulegenden Wert auswirkt. So wird gewährleistet, dass ein Ausbau der Windenergie auch in weniger windhöffigen Regionen Deutschlands lohnenswert ist und die gesetzten Ausbauziele erreicht werden können.

Zur Ermittlung des Korrekturfaktors wird das nachfolgend beschriebene Verfahren des EEGs herangezogen. Liegt der tatsächlich erzielbare Ertrag z. B. bei 60 % des Referenzertrags, wird die bezuschlagte Gebotshöhe mit dem Faktor 1,42 multipliziert.

Auf der anderen Seite verringert sich der anzulegende Wert bei einem Standort, an welchem 150 % des Referenzertrages erzielt werden, auf 79 % der bezuschlagten Gebotshöhe, wie folgender Tabelle zu entnehmen ist:

Ertrag in Relation zum Referenzertrag	Korrekturfaktor
bis 50 %	1,55
60 %	1,42
70 %	1,29
80 %	1,16
90 %	1,07
100 %	1,00
110 %	0,94
120 %	0,89
130 %	0,85
140 %	0,81
150 %	0,79

Die prognostizierte Standortgüte wird vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen durch ein Gutachten ermittelt und muss 5, 10 und 15 Jahre nach Inbetriebnahme mittels des tatsächlichen Standortertrages der jeweils letzten 5 Jahre überprüft werden. Bei Abweichung der Standortgüte von mehr als 2 %-Punkten wird der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert. In diesem Falle muss die Betreibergesellschaft zu viel geleisteten Zahlungen verzinst an den Netzbetreiber zurückzahlen. Zu geringe Zahlungen werden hingegen unverzinst vom Netzbetreiber erstattet.

Die Standortgüte wird für jede Windenergieanlage einzeln ermittelt. In der vorliegenden Planungsrechnung wird davon ausgegangen, dass die Höhe der Vergütung über den gesamten Vergütungszeitraum und über alle Windenergieanlagen gleich bleibt.

Zusätzlich hat die Emittentin Anspruch auf die im Rahmen der Direktvermarktung erzielten Stromverkaufserlöse. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht werden diese Erlöse in der Planungsrechnung in diesem Verkaufsprospekt nicht berücksichtigt, da die Vermarktungserlöse abhängig von der Entwicklung des Strommarktes sind.

Die Windpark Waabs GmbH & Co. KG hat am 01.05.2023 an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilgenommen und auf Basis ihres Gebots in Höhe von 7,33 Cent / kWh einen Zuschlag erhalten. Auf dieser Basis wird in der Verkaufsprospektkalkulation aufgrund einer durchschnittlichen Standortgüte von 89,4 % von einem korrigierten Zuschlagswert von 7,88 Cent / kWh ausgegangen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächlichen Standorterträge von den prognostizierten Erträgen abweichen oder sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern. Dadurch würden sich andere Vergütungsbedingungen ergeben als in der Verkaufsprospektkalkulation angenommen.

Die möglichen Risiken im Zusammenhang mit der Einspeisevergütung und den rechtlichen Rahmenbedingungen und die entsprechenden Folgen sind im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (siehe Seiten 51 – 52) ausführlich erläutert.

Projektstand und Realisierungsgrad des Windparks

Der Windpark Waabs ist fertiggestellt und in Betrieb genommen worden. Das Investitionsvorhaben ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bis auf ausstehende Restarbeiten und Restzahlungen abgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellen sich der Projektstand und Realisierungsgrad des Windparks Waabs wie folgt dar:

- Mit der Schleswig-Holstein Wind GmbH (nach erfolgter Verschmelzung im Jahr 2023: Routing Energy GmbH & Co. KG) hat die Emittentin am 04.05.2020 einen Maklervertrag zur Vermittlung eines Kauf- und eines Wartungsvertrags für Windenergieanlagen geschlossen.
- Mit der Nordex Germany GmbH hat die Emittentin am 06.07.2023 den Kaufvertrag und den Wartungsvertrag für die vier Windenergieanlagen abgeschlossen.
- Die erforderlichen Flächen für die Windenergieanlagenstandorte wurden durch den Abschluss von Nutzungsverträgen am 13.10.2017 mit Nachträgen im Zeitraum 09.02.2018 bis 14.02.2025 zwischen der Emittentin und den Grundstückseigentümern gesichert.
- Die Emittentin hat am 21.06.2023 mit einer Grundstückseigentümerin einen Nutzungsvertrag zur Errichtung Zuwegungen und der Kabeltrasse geschlossen.
- Mit zwei Grundstückseigentümerinnen hat die Emittentin am 12.08.2023 und am 10.11.2023 Gestattungsverträge/ Nutzungsverträge zur Errichtung der Kabeltrasse geschlossen.
- Die erforderlichen Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb der vier Windenergieanlagen wurden der Emittentin am 31.03.2023 sowie mit Änderungsgenehmigungen vom 03.04.2025 durch die Genehmigungsbehörde, Landesamt für Umwelt (LfU), Regionaldezernat Mitte, 24220 Flintbek (Schleswig-Holstein) erteilt.
- Die Emittentin hat an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur zum Gebotstermin 01.05.2023 teilgenommen und am 29.06.2023 einen Zuschlag erhalten.
- Die Emittentin hat am 30.06.2022 mit den Gemeinden Waabs und Loose jeweils einen städtebaulichen Vertrag abgeschlossen.
- Mit den Gemeinden Waabs und Loose hat die Emittentin am 30.06.2022 jeweils einen Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen abgeschlossen.
- Mit der ee-Nord GmbH & Co. KG (nach erfolgter Verschmelzung: Cimbergy GmbH & Co. KG) hat die Emittentin am 24.07.2018 einen Projektierungs-, Beratungs- und Dienstleistungsvertrag für den Windpark Waabs geschlossen.
- Die Emittentin hat mit der ee-Nord GmbH & Co. KG (nach erfolgter Verschmelzung: Cimbergy GmbH & Co. KG) am 03.07.2024 einen Geschäftsbesorgungsvertrag für die technische und kaufmännische Betriebsführung des Windparks Waabs sowie die Geschäftsführung abgeschlossen.
- Mit einem Anwohner des Windparks Waabs hat die Emittentin am 20.09.2024 eine Dienstleistungsvereinbarung für eine Tätigkeit als Windparkwärter abgeschlossen.
- Am 25.10.2023 hat die Emittentin mit der WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH den Light-Manager-Vertrag zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen abgeschlossen.

- Der Vertrag über die Erfassung von Windenergieanlagen im FlightManager-System wurde am 25.10.2023 zwischen der Emittentin und dem Systemanbieter des FlightManager-Systems, der WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH, abgeschlossen.
- Am 20.12.2023 wurde der Vertrag zur Aufschaltung einer bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen sowie zur Vermeidung von Störungen des Flugplatzrundsuchradars der Bundeswehr am Militärflugplatz Schleswig-Jagel zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, dieses wiederum vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, und der Emittentin abgeschlossen.
- Am 17.12.2023 hat die Emittentin den Vertrag über die Nutzung eines Bedienelements zur bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen am Militärflugplatz Schleswig-Jagel sowie die Erbringung damit im Zusammenhang stehender Leistungen mit der WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH und der GREE Mittelholstein Windenergie GmbH & Co. KG abgeschlossen.
- Zur Vorfinanzierung des noch einzuwerbenden Kommanditkapitals hat die Emittentin am 01.01.2023 mit den beiden Kommanditistinnen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und am 29.12.2023 mit Hans-Detlef Feddersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, jeweils ein Nachrangdarlehen abgeschlossen (Projektvorfinanzierung I). Die Nachrangdarlehen sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig abgerufen. Das Nachrangdarlehen von Hans-Detlef Feddersen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig zurückgezahlt.
- Für die langfristige Fremdfinanzierung des Projektes hat die Emittentin am 05.03.2024 insgesamt 4 Darlehen mit den finanzierenden Banken abgeschlossen (Bank I: Darlehen I und II; Bank II: Darlehen III und IV).
- Mit der Bank I hat die Emittentin am 05.03.2024 einen Kreditrahmenvertrag zur Vorfinanzierung von langfristigen Mitteln und Betriebsmitteln (Projektvorfinanzierung II) abgeschlossen.
- Mit der Bank I hat die Emittentin am 12.07.2023 einen Kontokorrentkreditvertrag zur Vorfinanzierung von Betriebsmitteln (Projektvorfinanzierung III) abgeschlossen.
- Mit der VR Bank Nord eG, ausgeschiedene Gründungskommanditistin, hat die Emittentin am 11.07.2023 einen Vertrag zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer (Umsatzsteuerzwischenfinanzierung I) sowie einen Vertrag für eine Zahlungsbürgschaft für den Windenergieanlagenhersteller abgeschlossen.
- Mit der Bank I hat die Emittentin am 14.11.2023 mit Änderung vom 05.03.2024 einen Vertrag zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer abgeschlossen (Umsatzsteuerzwischenfinanzierung II).
- Mit den Banken I und II hat die Emittentin am 12.07.2023 mit Nachträgen vom 21.11.2023 und 08.03.2024 einen Sicherheitenpoolvertrag abgeschlossen.
- Am 28.06.2023 hat die Emittentin mit einem Grundstückseigentümer ein Vertragsangebot für ein Erbbaurecht für eine Teilfläche der angebotenen Gesamtfläche mit dem Zweck der Errichtung eines Umspannwerks angenommen. Die Angebotsannahme wurde am 11.12.2024 an die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG übertragen.

- Mit der Cimbergry GmbH & Co. KG (vor erfolgter Verschmelzung: ee-Nord GmbH & Co. KG) hat die Emittentin am 14.03.2022 einen Projektierungsvertrag für das Umspannwerk Schwastrum geschlossen. Der Projektierungsvertrag wurde am 11.12.2024 an die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG übertragen.
- Mit dem Hersteller GE Grid GmbH hat die Emittentin am 25.01.2023 den Werkvertrag zur Errichtung des Umspannwerks Schwastrum abgeschlossen. Der Werkvertrag wurde am 11.12.2024 an die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG übertragen.
- Die Baugenehmigung zur Errichtung eines Umspannwerks am Standort Damp/Schwastrum wurde der Emittentin am 13.10.2023 durch die Genehmigungsbehörde, Kreis Rensburg-Eckernförde, Der Landrat, 24758 Rendsburg (Schleswig-Holstein) erteilt. Die Baugenehmigung wurde am 11.12.2024 an die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG übertragen.
- Die Emittentin hat mit der Cimbergry GmbH & Co. KG (vor erfolgter Verschmelzung: ee-Nord GmbH & Co. KG) am 15.02.2024 einen Betriebsführungsvertrag für die kaufmännische Betriebsführung des Umspannwerks Schwastrum abgeschlossen. Der Betriebsführungsvertrag Umspannwerk Schwastrum wurde am 11.12.2024 an die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG übertragen.
- Mit der SPIE SAG GmbH hat die Emittentin am 26.06.2024 einen Service- und Betriebsführungsvertrag für die technische Betriebsführung des Umspannwerks Schwastrum abgeschlossen. Der Service- und Betriebsführungsvertrag Umspannwerk Schwastrum wurde am 11.12.2024 an die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG übertragen.
- Die Emittentin hat am 15.07.2023 mit der ecodots GmbH zwei Verträge über die Übertragung von Ökopunkten für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen abgeschlossen. Die Verträge wurden am 11.12.2024 an die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG übertragen.
- Am 08.07.2024 wurde der Kooperationsvertrag zwischen der Emittentin und der Denker & Wulf AG abgeschlossen, der die Kooperation im Zusammenhang mit dem Betrieb des Umspannwerks Schwastrum und die dafür erforderlichen Vertragswerke regelt.
- Der Gesellschaftsvertrag der Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH wurde am 08.07.2024 zwischen der Emittentin und der Denker & Wulf AG abgeschlossen.
- Der Gesellschaftsvertrag der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG wurde am 02.09.2024 zwischen der Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin sowie der Emittentin und der Denker & Wulf AG als Kommanditistinnen abgeschlossen.
- Am 11.12.2024 wurde der Kaufvertrag über Umspannwerks-Komponenten sowie Projektrechte für das Umspannwerk zwischen der Emittentin und der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG abgeschlossen.
- Mit der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG hat die Emittentin am 11.12.2024 einen Gesellschafterdarlehensvertrag zum Zweck der anteiligen Zwischenfinanzierung des Kaufpreises abgeschlossen.

- Am 11.12.2024 wurde der Infrastruktur- und Dienstleistungsvertrag für das Umspannwerk Schwastrum zwischen der Emittentin und der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG abgeschlossen, der den Anschluss der vier Windenergieanlagen der Emittentin an das Umspannwerk Schwastrum regelt.
- Am 02.10.2024 wurde das Umspannwerk Schwastrum in Betrieb genommen.
- Die vier Windenergieanlagen des Windparks Waabs wurden im November 2024 fertiggestellt und in Betrieb genommen.



Der weitere Zeitplan (Prognose)

- Die Aufnahme weiterer Kommanditisten und die Einzahlung des Kommanditkapitals sind für das 2. Halbjahr 2025 geplant (Prognose).
- Im 2. Halbjahr 2025 ist der Abruf der restlichen Mittel aus den langfristigen Darlehen II – IV vorgesehen (Prognose).

7 | Die Emittentin

Angaben über die Emittentin

Firma, Sitz und Geschäftsanschrift

Die Windpark Waabs GmbH & Co. KG (Emittentin) hat ihren Sitz in Waabs.

Die Geschäftsanschrift der Emittentin lautet:

Windpark Waabs GmbH & Co. KG
Gut Hülsenhain
24369 Waabs

Datum der Gründung, Rechtsform, Rechtsordnung

Die Betreibergesellschaft wurde am 17.08.2017 gegründet und auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichtes Flensburg erfolgte am 04.09.2017 unter HRA 9344 FL. Im Zuge der Sitzverlegung der Gesellschaft von 25924 Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog nach 24369 Waabs wurde die Gesellschaft am 18.12.2024 in das Handelsregister des Amtsgerichts Kiel unter HRA 12555 KI eingetragen.

Die Emittentin wird als GmbH & Co. KG betrieben. Dabei handelt es sich um eine Sonderform der Kommanditgesellschaft, bei der die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) eine Kapitalgesellschaft (GmbH) ist.

Die für die Emittentin maßgebliche Rechtsordnung ist die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, die Erschließung, die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen und anderer Anlagen, die der Erzeugung erneuerbarer Energien dienen, die Produktion von Energie sowie der Handel mit Energie und alle damit verbundenen Tätigkeiten.

Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Handlungen und Rechtsgeschäfte berechtigt, die dem vorstehenden Unternehmensgegenstand

unmittelbar oder mittelbar dienlich und förderlich sind.

Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.

Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedienen. Dabei müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin)

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die ee-Nord Verwaltungs-GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Hans-Detlef Feddersen und Arne Möbest.

Die Gesellschaft wurde am 01.09.2014 im Handelsregister des Amtsgerichtes Flensburg unter HRB 10681 FL eingetragen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € und ist voll eingezahlt. Gesellschafter der Komplementärin sind Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von jeweils 12.500 € (entsprechend jeweils 50 % des Stammkapitals).

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, die Projektierung und der Betrieb von Anlagen der regenerativen Energieerzeugung sowie die Übernahme der Geschäftsführung als persönlich haftende Gesellschafterin und die Verwaltung der ee-Nord GmbH & Co. KG.

Die Übernahme der Komplementärstellung ist auch bei anderen Kommanditgesellschaften im Bereich der regenerativen Energie zulässig.

Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt.

Vorliegend ist die Komplementärin eine Kapitalgesellschaft (GmbH) und diese haftet daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen in Höhe von 25.000 €.

Angaben über das Kapital der Emittentin

Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital der Emittentin beträgt insgesamt 3.375.000 € und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt. Bei dem genannten Betrag handelt es sich ausschließlich um die Kommanditanteile der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Die persönlich haftende Gesellschafterin, ee-Nord Verwaltungs GmbH, hat gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Emittentin keine Einlage geleistet.

Kapitalerhöhung

Das gezeichnete Kommanditkapital von 3.375.000 € soll auf insgesamt 4.500.000 € erhöht werden. Den Anlegern steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch ein Kapital von insgesamt 1.125.000 € zur Zeichnung zur Verfügung.

Der Gesamtbetrag der Vermögensanlage beträgt somit 1.125.000 €. Bezogen auf einen Mindestkommanditanteil in Höhe von 500 € entspricht dies 2.250 Kommanditanteilen, die noch gezeichnet werden können.

Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und abweichende Rechte und Pflichten

Die Hauptmerkmale der Anteile der zukünftigen Gesellschafter sind im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ auf den Seiten 41 bis 45 dargestellt und treffen auch auf die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) zu.

Es bestehen die folgenden abweichenden Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

abweichende Rechte der Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

- Die Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben das Recht zur weiteren Erhöhung ihrer

Beteiligung in gleichen Teilen, wenn das einzuwerbende Kommanditkapital von 1.125.000 € durch die Anleger nicht erreicht wird (siehe § 4 Abs. 3 auf Seite 167 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

abweichende Pflichten der Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Die Pflichten der Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weichen nicht von den Pflichten der Anleger ab.

abweichende Rechte der Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

- Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft (siehe § 6 Abs. 1 auf Seite 169 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

- Die Komplementärin erbringt keine Einlage, hat keinen Kapitalanteil und ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt (siehe § 4 Abs. 1 auf Seite 166 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Die Komplementärin verfügt über kein Stimmrecht.
- Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit (siehe § 6 Abs. 1 auf Seite 169 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Grundsätzliche Entscheidung über den Kreis der aufzunehmenden Kommanditisten und die Zuteilung der Kommanditeinlagen auf Grundlage der nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Beitrittserklärungen (siehe § 4 Abs. 3 auf Seite 167 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Aufforderung der Kommanditisten zur Einzahlung der Kommanditeinlage (siehe § 4 Abs. 5 auf Seite 168 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Wird das Kommanditkapital der Gesellschaft durch das Ausscheiden von Kommanditisten gemindert, ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, weitere Gesellschafter bis zur Höhe des ursprünglichen Kommanditkapitals aufzunehmen und/oder Gesellschaftern eine Kapitalerhöhung zu ermöglichen (siehe § 4 Abs. 8 auf Seite 168 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Die Komplementärin ist von den Kommanditisten bevollmächtigt, unter der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle Beschlüsse zu fassen und dem Handelsregister gegenüber alle Erklärungen abzugeben, die für eine Erhöhung des Kommanditkapitals, den Beitritt, für die Abtretung von Gesellschaftsanteilen und für das Ausscheiden von Gesellschaftern erforderlich sind. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere das Recht, Beitrittserklärungen neuer Kommanditisten mit Wirkung für alle Gesellschafter durch schriftliche Annahmeerklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin anzunehmen aber auch abzulehnen (siehe § 4 Abs. 4 auf Seite 167 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Die Komplementärin kann einen Kommanditisten, wenn er mit der Einzahlung der Einlage nach schriftlicher Mahnung mehr als zwei Wochen in Verzug gerät, rückwirkend aus der Gesellschaft ausschließen (siehe § 4 Abs. 6 auf Seite 168 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Die Komplementärin ist berechtigt, sich bei der Verwaltung der Gesellschafterliste sowie der Übermittlung und dem Austausch von Informationen, Daten und Dokumenten zwischen Kommanditisten und der Gesellschaft der Hilfe digitaler Medien zu bedienen. Sie wählt das jeweilige Verfahren aus (siehe § 4 Abs. 10 auf Seite 168 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Die Komplementärin kann sich in Erledigung ihrer Aufgaben, insbesondere der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedienen (siehe § 6 Abs. 2 auf Seite 169 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Die Komplementärin ist im Rahmen der Geschäftsführung und Vertretung zu allen Handlungen berechtigt, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Bestimmte Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Gesellschafter gemäß den Regelungen in § 6 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 169 - 170 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Einberufung der Gesellschafterversammlungen (siehe § 7 Abs. 4 auf Seite 171 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Einleitung der Beschlussfassung im Umlaufverfahren (siehe § 8 Abs. 2 auf Seite 171 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

- Festlegung, ob die ordentliche Gesellschafterversammlung als Präsenzveranstaltung, Videokonferenz oder als Hybrid aus Präsenzveranstaltung und Videokonferenz stattfindet (siehe § 7 Abs. 1 auf Seite 170 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Einberufung einer neuen Gesellschafterversammlung innerhalb von zwei Wochen, wenn sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig erweist (siehe § 7 Abs. 6 auf Seite 171 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Leitung und Protokollierung der Gesellschafterversammlung durch einen Geschäftsführer der Komplementärin sowie Feststellung der Beschlüsse (siehe § 7 Abs. 10 auf Seite 171 sowie § 8 Abs. 5 auf Seite 172 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Entscheidung über rechtsgeschäftliche Verfügungen von Gesellschaftern über einen Gesellschaftsanteil; davon ausgenommen ist die Übertragung eines Anteils oder Teilen davon an Angehörige 1. Grades und Eheleute / eingetragene Partner sowie die Sicherungsabtretung oder Verpfändung an eine die Windenergieanlagen finanzierende Bank (siehe § 17 Abs. 1 auf Seite 176 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Bei einem von einem Verfügungswilligen Gesellschafter verlangten Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Verfügung kann die Komplementärin eine Abstimmung auch im schriftlichen Verfahren verlangen (siehe § 17 Abs. 3 auf Seite 177 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Anspruch auf Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung (siehe § 10 Abs. 1 auf Seite 173 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Anspruch auf Erstattung aller Auslagen, die mit der Geschäftsführung der Gesellschaft direkt oder indirekt zusammenhängen – insbesondere die der kaufmännischen und technischen Betriebsführung - und zwar

auch dann, wenn kein Gewinn erzielt wird (siehe § 10 Abs. 1 auf Seite 172 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

- Festlegung einer Liquiditätsreserve in angemessener Höhe zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung (siehe § 11 Abs. 1 auf Seite 173 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Recht, Vorabauszahlungen auf die Ausschüttungen an die Gesellschafter vorzunehmen (siehe § 11 Abs. 2 auf Seite 173 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Liquidatorin im Falle der Auflösung der Gesellschaft, wobei die Gesellschafterversammlung durch Beschluss andere natürliche oder juristische Personen als Liquidatoren bestellen kann. Die Liquidatorin hat Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf angemessene Vergütung ihrer Tätigkeit (siehe § 15 Abs. 1 und Abs. 2 auf Seite 176 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

abweichende Pflichten der Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

- Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft (siehe § 6 Abs. 1 auf Seite 169 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Umsetzung der Erhöhung des Kommanditkapitals (Hafteinlagen) nach Maßgabe des Investitions- und Finanzierungsplanes auf 4.500.000 € (siehe § 4 Abs. 3 auf Seite 167 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Die Komplementärin hat sicherzustellen, dass im Falle der Inanspruchnahme fremder Dienstleister zur Erledigung ihrer Aufgaben, insbesondere der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben und die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben

- (siehe § 6 Abs. 2 auf Seite 169 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Übernahme der persönlichen Haftung in der Höhe ihres Stammkapitals.
 - Aufstellung des Jahresabschlusses innerhalb der gesetzlichen Fristen und Zustellung an die Gesellschafter vor der Gesellschafterversammlung, auf der ein Beschluss zur Genehmigung des Jahresabschlusses auf der Tagesordnung aufgeführt ist (siehe § 9 Abs. 1 und 2 auf Seite 172 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
 - Einberufung der Gesellschafterversammlungen ist (siehe § 7 Abs. 4 auf Seite 171 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
 - Einberufung einer neuen Gesellschafterversammlung innerhalb von zwei Wochen, wenn sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig erweist. Einberufung von außerordentlichen Gesellschafterversammlungen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist, insbesondere weil ein Beschluss der Gesellschafter gemäß Gesellschaftsvertrag erforderlich ist, oder dies von Kommanditisten verlangt wird, die zusammen mindestens 20 % des Kommanditkapitals halten (siehe § 7 Abs. 5 und 6 auf Seite 171 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
 - Leitung und Protokollierung der Gesellschafterversammlung durch einen Geschäftsführer der Komplementärin sowie Feststellung der Beschlüsse und Zusendung an die Gesellschafter (siehe § 7 Abs. 10 auf Seite 171 sowie § 8 Abs. 5 auf Seite 172 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
 - Übernahme der persönlichen Haftung (siehe § 10 Abs. 1 auf Seite 173 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
 - Bei Kündigung durch einen Gesellschafter hat die Komplementärin die übrigen Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten (siehe § 12 Abs. 3 auf Seite 173 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
 - Ermittlung der Trennungskosten im Zusammenhang mit dem Ausscheiden eines Gesellschafters (siehe § 14 Abs. 4 auf Seite 175 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
 - Liquidatorin im Falle der Auflösung der Gesellschaft, wobei die Gesellschafterversammlung durch Beschluss andere natürliche oder juristische Personen als Liquidatoren bestellen kann (siehe § 15 Abs. 1 und 2 auf Seite 176 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Darüber hinaus gibt es keine abweichenden Hauptmerkmale der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (d. h. Rechte und Pflichten).

Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen

Art der Vermögensanlage: Nachrangdarlehen nach Maßgabe eines Angebotes gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3a) VermAnlG

Gesamtbetrag: 1.195.000 €

Platzierungszeitraum: Die Platzierung der drei Nachrangdarlehen erfolgte am 01.01.2023 (zwei Nachrangdarlehen in Höhe von jeweils 562.500 €) sowie am 29.12.2023 (ein Nachrangdarlehen in Höhe von 70.000 €).

Fälligkeit, Kündigungsmöglichkeit und Platzierungsstand: Die Nachrangdarlehen sind spätestens mit der Einzahlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals zur Rückzahlung fällig. Es besteht keine Kündigungsmöglichkeit. Die Nachrangdarlehen sind vollständig in Höhe von 1.195.000 € platziert. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist ein Nachrangdarlehen in Höhe von 70.000 € bereits vollständig zurückgeführt.

Darüber hinaus hat die Emittentin bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes ausgegeben.

Angaben über die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gründungsgesellschafterin ist die ee-Nord Verwaltungs GmbH mit der Geschäftsanschrift / dem Sitz Wellumweg 60, 25924 Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog. Die Gesellschaft ist zugleich auch Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie Komplementärin der Emittentin. Die Geschäftsführung obliegt Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest.

Gründungskommanditisten der Emittentin waren die ee-Nord GmbH & Co. KG mit der Geschäftsanschrift / dem Sitz Wellumweg 60, 25924 Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog und mit einer Kommanditeinlage von 1.000 €, sowie die VR Bank Nord eG mit der Geschäftsanschrift / dem Sitz Friedrich-Ebert-Straße 9, 24937 Flensburg und mit einer Kommanditeinlage von 1.000 €.

Die Gründungskommanditistin ee-Nord GmbH & Co. KG hat ihren Kommanditanteil am 22.04.2021 auf die ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG übertragen. Insofern handelt es sich bei der ee-Nord GmbH & Co. KG um eine ausgeschiedene Gründungskommanditistin.

Im Jahr 2022 ist die ee-Nord GmbH & Co. KG, ausgeschiedene Gründungskommanditistin, auf die neu gegründete Cimberg GmbH & Co. KG (HRA 10263 FL) verschmolzen. Die Cimberg GmbH & Co. KG ist gesellschaftsrechtlich nicht mit der Emittentin verbunden.

Die Gründungskommanditistin VR Bank Nord eG hat ihren Kommanditanteil am 04.08.2020 auf die VR-Windprojektbeteiligung Nord GmbH übertragen. Insofern handelt es sich bei der VR Bank Nord eG um eine ausgeschiedene Gründungskommanditistin.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben die ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG und die VR-Windprojektbeteiligung Nord GmbH, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ihr jeweiliges Kommanditkapital von 1.000 € um jeweils 1.686.500 € auf jeweils von 1.687.500 € erhöht.

Die Kommanditeinlagen von insgesamt 3.375.000 € sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eingezahlt. Die Einzahlung der noch einzuwerbenden Kommanditeinlagen in Höhe von 1.125.000 € soll vollständig im 2. Halbjahr 2025 erfolgen (Prognose).

Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die nachfolgend genannte Komplementärin sowie die nachfolgend genannten Kommanditisten:

Darstellung der gesellschaftsrechtlichen Konzeption



Komplementärin der Emittentin

Die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin), die die ee-Nord Verwaltungs GmbH, ist Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Gesellschafter der Komplementärin sind Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von jeweils 12.500 € (entsprechend jeweils 50 % des Stammkapitals).

Die Geschäftsführung der ee-Nord Verwaltungs GmbH obliegt Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest.

Geschäftsanschrift / Sitz der Gesellschaft:

Wellumweg 60,
25924 Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog

Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet gemäß Gesellschaftsvertrag der Emittentin keine Einlage und hat entsprechend keine Einlage gezeichnet und eingezahlt.

Kommanditisten der Emittentin

Gründungskommanditisten der Emittentin waren die ee-Nord GmbH & Co. KG (nach erfolgter Verschmelzung: Cimbergly GmbH & Co. KG) sowie die VR Bank Nord eG.

Die ee-Nord GmbH & Co. KG (nach erfolgter Verschmelzung: Cimbergly GmbH & Co. KG) hat ihren Kommanditanteil auf die ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG übertragen. Die VR Bank Nord eG hat ihren Kommanditanteil auf die VR-Windprojektbeteiligung Nord GmbH übertragen.

Die ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG und die VR-Windprojektbeteiligung Nord GmbH sind Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Geschäftsanschrift / Sitz der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG
Wellumweg 60,
25924 Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog

VR-Windprojektbeteiligung Nord GmbH
Friedrich-Ebert-Straße 9,
24937 Flensburg.

Der Gesamtbetrag der von den Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten Kommanditanteile an der Emittentin beträgt 3.375.000 €. Der Betrag ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt.

Vergütungen und Gewinnbeteiligungen der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Nachfolgend werden die Gesamtbezüge aufgeführt, die den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zustehen.

Der Prognosezeitraum betrachtet den Zeitraum 2025 – 2044. Insofern sind die Vergütungen bis zum Ende dieses Zeitraums dargestellt, auch wenn der Geschäftsbetrieb noch weitere Jahre fortgesetzt werden könnte.

Die Vergütungen und Gewinnbeteiligungen stellen sich für die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Einzelnen wie folgt dar:

a) Komplementärin

Die Komplementärin, ee-Nord Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Vergütung von 1.500 € pro Jahr.

Für die Jahre 2017 (anteilig) bis 2024 erhielt die Komplementärin entsprechend der vorgenannten Regelung eine Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe von insgesamt 11.000 €.

Über den Planungszeitraum 2025 – 2044 ergeben sich entsprechend der vorstehend beschriebenen Regelung Vergütungen für die Übernahme der persönlichen Haftung an die Komplementärin in Höhe von insgesamt 30.000 €.

Die Komplementärin erhält sämtliche Auslagen und Aufwendungen, die mit der Geschäftsführung der Gesellschaft direkt oder indirekt zusammenhängen, von der Emittentin ersetzt. Die Höhe dieser Aufwendungen und Auslagen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt und kann entsprechend nicht angegeben werden.

Im Falle der Liquidation der Emittentin erhält die Komplementärin den Ersatz ihrer Auslagen sowie eine angemessene Vergütung ihrer Tätigkeit. Die Höhe der Auslagenerstattung sowie der Vergütung ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt und kann entsprechend nicht angegeben werden.

Die Komplementärin ist am Kapital der Gesellschaft und somit am handelsrechtlichen Ergebnis der Emittentin nicht beteiligt und erhält daher keine Ausschüttungen.

Die Komplementärin ist zugleich persönlich haftende Gesellschafterin der ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG, Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Im Rahmen der Vermögensanlage erhält die Komplementärin für ihre Geschäftsführungstätigkeit und die Übernahme der persönlichen Haftung keine Vergütung.

Die Komplementärin war zugleich persönlich haftende Gesellschafterin der ee-Nord GmbH & Co. KG (nach erfolgter Verschmelzung: Cimbergry GmbH & Co. KG), ausgeschiedene Gründungskommanditistin der Emittentin. Im Rahmen der Vermögensanlage erhielt die Komplementärin für ihre Geschäftsführungstätigkeit und die Übernahme der persönlichen Haftung keine Vergütung.

Die Höhe der Vergütungen, die der Komplementärin, der ee-Nord Verwaltungs GmbH, im Rahmen der Vermögensanlage in den Jahren 2017 – 2024 zustanden, betrug 11.000 €.

Die prognostizierte Höhe der Vergütungen, die der Komplementärin im Rahmen der Vermögensanlage über den Planungszeitraum (2025 – 2044) insgesamt zustehen, beträgt

mindestens 30.000 €. Zudem steht der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Vergütung für die Tätigkeit als Liquidatorin und die Erstattung ihrer Auslagen zu.

b) *Gründungskommanditistinnen*
(ausgeschieden)

Die ee-Nord GmbH & Co. KG (nach erfolgter Verschmelzung: Cimbergry GmbH & Co. KG), ausgeschiedene Gründungskommanditistin der Emittentin, hat mit der Emittentin am 24.07.2018 einen Projektierungs-, Beratungs- und Dienstleistungsvertrag für die Projektsteuerung in der Planungs- und Umsetzungsphase im Windpark Waabs abgeschlossen und erhält hierfür eine Gesamtvergütung von 480.000 €.

Zudem hat die ee-Nord GmbH & Co. KG (nach erfolgter Verschmelzung: Cimbergry GmbH & Co. KG), ausgeschiedene Gründungskommanditistin der Emittentin, mit der Emittentin am 14.03.2022 einen Projektierungsvertrag für die Errichtung eines Umspannwerks (Umspannwerk Schwastrum) abgeschlossen und erhält hierfür eine Gesamtvergütung von 25.000 €.

Darüber hinaus hat die ee-Nord GmbH & Co. KG (nach erfolgter Verschmelzung: Cimbergry GmbH & Co. KG), ausgeschiedene Gründungskommanditistin der Emittentin, mit der Emittentin am 03.07.2024 einen Geschäftsbesorgungsvertrag für die Geschäftsführung sowie die kaufmännische und technische Betriebsführung abgeschlossen. Die Vergütung beträgt insgesamt 2,5 % der Umsatzerlöse. Im Jahr 2024 beträgt die Vergütung 12.934 €, für den Planungszeitraum 2025 – 2044 ergibt sich auf Grundlage der Prospektkalkulation eine Vergütung von insgesamt 1.758.859 €, so dass sich eine Gesamtvergütung 1.771.793 € errechnet.

Die VR Bank Nord eG, ausgeschiedene Gründungskommanditistin der Emittentin, hat der Emittentin mit Vertrag vom 11.07.2023 Fremdkapital aus einer Kreditlinie von 6.000.000 € in Höhe von 500.077 € zur Vorfinanzierung der

Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind diese Fremdmittel vollständig zurückgeführt. Die Zinszahlungen betrugen insgesamt 7.357 €.

Darüber hinaus hat die VR Bank Nord eG, ausgeschiedene Gründungskommanditistin der Emittentin, der Emittentin mit Vertrag vom 11.07.2023 eine Zahlungsbürgschaft in Höhe von 2.833.769,44 € an den Windenergieanlagenhersteller zur Verfügung gestellt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist der Vertrag für die Zahlungsbürgschaft aufgelöst. Die Avalprovisionen für die Bürgschaft betrugen insgesamt 17.613 €.

Der Gesamtbetrag der Vergütungen, der den ausgeschiedenen Gründungskommanditistinnen der Emittentin in den Jahren 2017 – 2024 zustand, betrug 542.904 €.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen, der den ausgeschiedenen Gründungskommanditistinnen der Emittentin insgesamt über den Planungszeitraum (2025 – 2044) zusteht, beträgt 1.758.859 €.

Der Gesamtbetrag der Vergütungen, der den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Rahmen der Vermögensanlage in den Jahren 2017 – 2024 zustand, betrug 553.904 €.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen, der den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Rahmen der Vermögensanlage insgesamt über den Planungszeitraum 2025 – 2044 zusteht, beträgt mindestens 1.758.859 €, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannten Auslagenerstattung und Vergütung im Rahmen der Liquidation an die Komplementärin.

Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahme-rechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Gewinn-

beteiligungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Vergütungen und Gewinnbeteiligungen der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Den Gründungsgesellschaftern, die zugleich auch Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind, stehen die vorgenannten Vergütungen und Gewinnbeteiligungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage zu. Somit betragen die Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, die den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und gleichzeitig Gründungsgesellschaftern der Emittentin zustehen, 41.000 € (für den Zeitraum 2017 (anteilig) bis 2024: 11.000 €, für den Planungszeitraum 2025 – 2044: 30.000 €).

Der ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG und der VR-Windprojektbeteiligung Nord GmbH, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, steht ebenso wie den zukünftig beitretenen Kommanditisten eine anteilige Beteiligung am Ergebnis der Emittentin in Abhängigkeit des von ihnen gezeichneten Kapitals zu.

Die prognostizierten Ausschüttungen über den Betrachtungszeitraum 2025 - 2044 betragen 189 % der jeweils getätigten Kommanditeinlage einschließlich der Rückzahlung der eingezahlten Kommanditeinlage. Daraus ergeben sich an die genannten Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auf der Grundlage ihres gezeichneten Kommanditkapitals in Höhe von insgesamt 3.375.000 € prognostizierte Ausschüttungen in Höhe von insgesamt 6.378.750 €.

Die ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG und der VR-Windprojektbeteiligung Nord GmbH, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind mit Kommanditeinlagen in Höhe von insgesamt 3.375.000 € (entsprechend 75 % des gesamten geplanten Kommanditkapitals) an der Emittentin beteiligt, welche zugleich mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 25.000 €, entsprechend 50 % des gesamten Kommanditkapitals, an der

Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG beteiligt ist. Damit steht der Emittentin eine anteilige Beteiligung am Ergebnis der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG in Abhängigkeit des von ihr gezeichneten Kapitals zu. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist nicht bekannt, ob bzw. in welcher Höhe die Emittentin Ausschüttungen von der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG erhält. Dies hängt von der geschäftlichen Entwicklung der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG ab und kann daher der Höhe nach nicht beziffert werden, so dass auch keine Angabe zu möglichen Ausschüttungen an die mittelbar beteiligten Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG und VR-Windprojektbeteiligung Nord GmbH) erfolgen kann.

Die ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG und der VR-Windprojektbeteiligung Nord GmbH, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind mit Kommanditeinlagen in Höhe von insgesamt 3.375.000 € (entsprechend 75 % des gesamten geplanten Kommanditkapitals) an der Emittentin beteiligt, welche zugleich mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) in Höhe von 12.500 €, entsprechend 50 % des gesamten Stammkapitals, an der Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH beteiligt ist. Damit steht der Emittentin eine anteilige Beteiligung am Ergebnis der Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH zu. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist nicht bekannt, ob bzw. in welcher Höhe die Emittentin Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen von der Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH erhält. Dies hängt von der geschäftlichen Entwicklung der Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH ab und kann daher der Höhe nach nicht beziffert werden, so dass auch keine Angabe zu möglichen Ausschüttungen an die mittelbar beteiligten Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG und VR-Windprojektbeteiligung Nord GmbH) erfolgen kann.

Die ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG, Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, hat der Emittentin mit

Vertrag vom 01.01.2023 Fremdkapital (Nachrangdarlehen) in Höhe von 562.500 € zur Verfügung gestellt. Das Nachrangdarlehen ist spätestens nach erfolgter Einwerbung und Einzahlung des Eigenkapitals zurückzuzahlen. Gemäß der Prospektkalkulation wird von Zinszahlungen für das Nachrangdarlehen in Höhe von mindestens 78.800 € ausgegangen.

Die VR-Windprojektbeteiligung Nord GmbH, Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, hat der Emittentin mit Vertrag vom 01.01.2023 Fremdkapital (Nachrangdarlehen) in Höhe von 562.500 € zur Verfügung gestellt. Das Nachrangdarlehen ist spätestens nach erfolgter Einwerbung und Einzahlung des Eigenkapitals zurückzuzahlen. Die Zinszahlungen für das Nachrangdarlehen betragen insgesamt mindestens 85.361 €.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die nicht gleichzeitig Gründungsgesellschafter sind, im Rahmen der Vermögensanlage insgesamt über den Planungszeitraum 2025 – 2044 zusteht, beträgt 6.542.911 €.

Der Gesamtbetrag der Vergütungen, der den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Rahmen der Vermögensanlage in den Jahren 2017 – 2024 zustand, betrug 11.000 €.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Rahmen der Vermögensanlage insgesamt über den Planungszeitraum 2025 – 2044 zusteht, beträgt 6.572.911 €, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannten Auslagenerstattung und Vergütung im Rahmen der Liquidation an die Komplementärin.

Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Gewinn-

beteiligungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Staatsangehörigkeit / Führungszeugnisse

Bei der ee-Nord Verwaltungs-GmbH, Gründungsgesellschafterin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, handelt es sich um eine juristische Person mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland, für die die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich ist. Eine Verurteilung der ee-Nord Verwaltungs-GmbH durch ein Gericht im Ausland wegen einer Straftat, die mit denen nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar ist, besteht nicht.

Bei der ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG, Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, handelt es sich um eine juristische Person mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland, für die die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich ist. Eine Verurteilung der ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG durch ein Gericht im Ausland wegen einer Straftat, die mit denen nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar ist, besteht nicht.

Bei der VR-Windprojektbeteiligung Nord GmbH, Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, handelt es sich um eine juristische Person mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland, für die die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich ist. Eine Verurteilung der VR-Windprojektbeteiligung Nord GmbH durch ein Gericht im Ausland wegen einer Straftat, die mit denen nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar ist, besteht nicht.

Bei der ee-Nord GmbH & Co. KG (nach erfolgter Verschmelzung: Cimbergy GmbH & Co. KG), ausgeschiedene Gründungskommanditistin der Emittentin, handelt es sich um eine juristische Person mit Sitz und Geschäftsleitung in

Deutschland, für die die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich ist. Eine Verurteilung der ee-Nord GmbH & Co. KG (nach erfolgter Verschmelzung: Cimbergy GmbH & Co. KG) durch ein Gericht im Ausland wegen einer Straftat, die mit denen nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar ist, besteht nicht.

Bei der VR Bank Nord eG, ausgeschiedene Gründungskommanditistin der Emittentin, handelt es sich um eine juristische Person mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland, für die die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich ist. Eine Verurteilung der VR Bank Nord eG durch ein Gericht im Ausland wegen einer Straftat, die mit denen nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar ist, besteht nicht.

Insolvenzverfahren

Über das jeweilige Vermögen der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen

In Bezug auf die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen sowie keine Untertragungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes

durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt.

Vertrieb der emittierten Vermögensanlage

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Zurverfügungstellung und Vermittlung von Fremdkapital

Die ee-Nord Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist Komplementärin der ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG, Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die der Emittentin Fremdkapital (Nachrangdarlehen in Höhe von 562.500 €) zur Verfügung stellt, und damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt.

Die VR Bank Nord eG, ausgeschiedene Gründungskommanditistin, ist alleinige Gesellschafterin (100 % des Stammkapitals in Höhe von 25.000 €) der VR-Windprojektbeteiligung Nord GmbH, Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die der Emittentin Fremdkapital (Nachrangdarlehen in Höhe von 562.500 €) zur Verfügung stellt, und damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittel-

telbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die ee-Nord Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist als persönlich haftende Gesellschafterin zugleich Geschäftsführerin der ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG, Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die der Emittentin Fremdkapital (Nachrangdarlehen in Höhe von 562.500 €) zur Verfügung stellt, und damit für ein Unternehmen tätig, das der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die VR Bank Nord eG, ausgeschiedene Gründungskommanditistin, hat der Emittentin Fremdkapital zur Umsatzsteuerzwischenfinanzierung in Höhe von 500.077 € mit einem durchschnittlichen Zinssatz von 5,327 % p. a. zur Verfügung gestellt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden die Mittel vollständig zurückgeführt.

Die ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG, Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, stellt der Emittentin Fremdkapital in Form eines Nachrangdarlehens in Höhe von 562.500 € zur Verfügung. Das Nachrangdarlehen hat eine Laufzeit bis spätestens zur Einzahlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals und wird mit 6 % p. a. verzinst.

Die VR-Windprojektbeteiligung Nord GmbH, Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, stellt der Emittentin Fremdkapital in Form eines Nachrangdarlehens in Höhe von 562.500 € zur Verfügung. Das Nachrangdarlehen hat eine Laufzeit bis spätestens zur Einzahlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals und wird mit 6 % p. a. verzinst.

Darüber hinaus stellen die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emitten-

tin in keiner Art und Weise Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital.

Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte

Die ee-Nord Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, war persönlich haftende Gesellschafterin der ee-Nord GmbH & Co. KG (nach erfolgter Verschmelzung: Cimbergly GmbH & Co. KG), und damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen und Leistungen erbringt. Die Leistungen der ee-Nord GmbH & Co. KG (nach erfolgter Verschmelzung: Cimbergly GmbH & Co. KG) umfassen die Projektsteuerung in der Planungs- und Umsetzungsphase im Windpark Waabs gemäß Projektierungs-, Beratungs- und Dienstleistungsvertrag vom 24.07.2018.

Die ee-Nord Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist Komplementärin der Emittentin, welche mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 25.000 €, entsprechend 50 % des gesamten Kommanditkapitals, an der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG beteiligt ist. Damit ist die ee-Nord Verwaltungs GmbH mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen und Leistungen erbringt. Die Leistungen der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG umfassen den Betrieb des Umspannwerks Schwastrum, über das die vier Windenergieanlagen der Emittentin den erzeugten Strom in das Stromnetz des Netzbetreibers einspeisen.

Die ee-Nord Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist Komplementärin der Emittentin, welche mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) in Höhe von 12.500 €, entsprechend 50 % des gesamten Stammkapitals, an der Umspannwerk Schwa-

strum Verwaltungs GmbH beteiligt ist. Damit ist die ee-Nord Verwaltungs GmbH mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen und Leistungen erbringt. Die Leistungen der Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung sowie der Geschäftsführung und Vertretung der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die ee-Nord Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, war als persönlich haftende Gesellschafterin zugleich Geschäftsführerin der ee-Nord GmbH & Co. KG (nach erfolgter Verschmelzung: Cimbergly GmbH & Co. KG), und damit für ein Unternehmen tätig, das im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen und Leistungen erbringt. Die Leistungen der ee-Nord GmbH & Co. KG (nach erfolgter Verschmelzung: Cimbergly GmbH & Co. KG) umfassen die Projektsteuerung in der Planungs- und Umsetzungsphase im Windpark Waabs gemäß Projektierungs-, Beratungs- und Dienstleistungsvertrag vom 24.07.2018.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die ee-Nord Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erbringt im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen. Die erbrachten Leistungen der ee-Nord Verwaltungs GmbH bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung sowie der Geschäftsfüh-

nung und Vertretung der Emittentin und umfassen die Verhandlung von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung des Investitionsvorhabens sowie operative Tätigkeiten.

Die ee-Nord GmbH & Co. KG (nach erfolgter Verschmelzung: Cimbergry GmbH & Co. KG), ausgeschiedene Gründungsgesellschafterin der Emittentin, hat mit der Emittentin am 24.07.2018 einen Projektierungs-, Beratungs- und Dienstleistungsvertrag für das Projekt Windpark Waabs abgeschlossen und erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Darüber hinaus erbringen die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Verbundene Unternehmen

Die ee-Nord Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, war Komplementärin der ee-Nord GmbH & Co. KG (nach erfolgter Verschmelzung: Cimbergry GmbH & Co. KG), diese wiederum ausgeschiedene Gründungskommanditistin der Emittentin, und damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stand.

Die ee-Nord Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist Komplementärin der ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG, diese wiederum Kommanditistin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, und damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Die ee-Nord Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist Komplementärin der Emittentin, welche mit

einer Kommanditeinlage in Höhe von 25.000 €, entsprechend 50 % des gesamten Kommanditkapitals, an der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG beteiligt ist. Damit ist die ee-Nord Verwaltungs GmbH mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Die ee-Nord Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist Komplementärin der Emittentin, welche mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) in Höhe von 12.500 €, entsprechend 50 % des gesamten Stammkapitals, an der Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH beteiligt ist. Damit ist die ee-Nord Verwaltungs GmbH mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Die ee-Nord Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist Komplementärin der ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG, Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, welche mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 1.687.500 €, entsprechend 37,5 % des gesamten Kommanditkapitals, an der Emittentin beteiligt ist, die wiederum mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 25.000 €, entsprechend 50 % des gesamten Kommanditkapitals, an der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG beteiligt ist. Damit ist die ee-Nord Verwaltungs GmbH mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Die ee-Nord Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist Komplementärin der ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG, Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, welche mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 1.687.500 €, entsprechend 37,5 % des gesamten Kommanditkapitals, an der Emitten-

tin beteiligt ist, die wiederum mit einem Stammkapital (GmbH-Beteiligung) in Höhe von 12.500 €, entsprechend 50 % des gesamten Stammkapitals, an der Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH beteiligt ist. Damit ist die ee-Nord Verwaltungs GmbH mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Die ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG, Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 1.687.500 €, entsprechend 37,5 % des gesamten Kommanditkapitals, an der Emittentin beteiligt, welche wiederum mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 25.000 €, entsprechend 50 % des gesamten Kommanditkapitals, an der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG beteiligt ist. Damit ist die ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Die ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG, Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 1.687.500 €, entsprechend 37,5 % des gesamten Kommanditkapitals, an der Emittentin beteiligt, die wiederum mit einem Stammkapital (GmbH-Beteiligung) in Höhe von 12.500 €, entsprechend 50 % des gesamten Stammkapitals, an der Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH beteiligt ist. Damit ist die ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Die VR Bank Nord eG, ausgeschiedene Gründungskommanditistin, ist alleinige Gesellschafterin (100 % des Stammkapitals in Höhe von 25.000 €) der VR-Windprojektbeteiligung Nord GmbH, Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, und damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt,

das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Die VR Bank Nord eG, ausgeschiedene Gründungskommanditistin, ist alleinige Gesellschafterin (100 % des Stammkapitals in Höhe von 25.000 €) der VR-Windprojektbeteiligung Nord GmbH, Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, welche mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 1.687.500 €, entsprechend 37,5 % des gesamten Kommanditkapitals, an der Emittentin beteiligt ist, die wiederum mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 25.000 €, entsprechend 50 % des gesamten Kommanditkapitals, an der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG beteiligt ist. Damit ist die VR Bank Nord eG mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Die VR Bank Nord eG, ausgeschiedene Gründungskommanditistin, ist alleinige Gesellschafterin (100 % des Stammkapitals in Höhe von 25.000 €) der VR-Windprojektbeteiligung Nord GmbH, Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, welche mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 1.687.500 €, entsprechend 37,5 % des gesamten Kommanditkapitals, an der Emittentin beteiligt ist, die wiederum mit einem Stammkapital (GmbH-Beteiligung) in Höhe von 12.500 €, entsprechend 50 % des gesamten Stammkapitals, an der Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH beteiligt ist. Damit ist die VR Bank Nord eG mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Die VR-Windprojektbeteiligung GmbH, Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 1.687.500 €, entsprechend 37,5 % des gesamten Kommanditkapitals, an der Emittentin beteiligt ist, welche wiederum mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 25.000 €, entsprechend 50 % des gesamten Kommanditkapitals, an der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG beteiligt ist. Damit ist die VR-

Windprojektbeteiligung GmbH mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Die VR-Windprojektbeteiligung GmbH, Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 1.687.500 €, entsprechend 37,5 % des gesamten Kommanditkapitals, an der Emittentin beteiligt, die wiederum mit einem Stammkapital (GmbH-Beteiligung) in Höhe von 12.500 €, entsprechend 50 % des gesamten Stammkapitals, an der Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH beteiligt ist. Damit ist die VR-Windprojektbeteiligung GmbH mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die ee-Nord Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung,

war als persönlich haftende Gesellschafterin zugleich Geschäftsführerin der ee-Nord GmbH & Co. KG (nach erfolgter Verschmelzung: Cimbergy GmbH & Co. KG), diese wiederum ausgeschiedene Gründungskommanditistin der Emittentin, und damit für ein Unternehmen tätig, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stand.

Die ee-Nord Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist Komplementärin und zugleich Geschäftsführerin der ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG, diese wiederum Kommanditistin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, und damit für ein Unternehmen tätig, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.



Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin entsprechen dem Gegenstand des Unternehmens, der auf der Seite 85 dieses Verkaufsprospektes dargestellt ist.

Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren

Es bestehen Abhängigkeiten der Emittentin von folgenden Verträgen, die zur beiderseitigen Erfüllung von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin sind.

▪ **Maklervertrag**

(abgeschlossen am 04.05.2020)

Der Maklervertrag (Vermittlung eines Kauf- und eines Wartungsvertrages für Windenergieanlagen) wurde von der Emittentin am 04.05.2020 mit der Schleswig-Holstein Wind GmbH (nach erfolgter Verschmelzung im Jahr 2023: Routing Energy GmbH & Co. KG) abgeschlossen.

Der Maklervertrag ist die Voraussetzung für den Erwerb der Windenergieanlagen und damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Maklervertrages, da ansonsten das Projekt nicht realisiert werden kann.

▪ **Kaufvertrag für die Windenergieanlagen** (abgeschlossen am 06.07.2023)

Der Kaufvertrag ist die Voraussetzung für den Bau der Windenergieanlagen und damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Kaufvertrages für die Windenergieanlagen, da ansonsten das Projekt nicht realisiert werden kann.

▪ **Wartungsvertrag für die Windenergieanlagen**

(abgeschlossen am 06.07.2023)

Der Wartungsvertrag soll für den reibungslosen Betrieb der Windenergieanlagen sorgen und ist damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Wartungsvertrages, um die Kostensicherheit beim Windenergieanlagenbetrieb (Service, Reparaturen, Garantien) zu erhöhen.

▪ **Projektierungs-, Beratungs- und Dienstleistungsvertrag**

(abgeschlossen am 24.07.2018)

Der Projektierungs-, Beratungs- und Dienstleistungsvertrag mit der ee-Nord GmbH & Co. KG (nach erfolgter Verschmelzung: Cimberg GmbH & Co. KG) wurde am 24.07.2018 mit der Emittentin geschlossen.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Projektierungs-, Beratungs- und Dienstleistungsvertrages, da dieser die Entwicklung, Beratung und Umsetzung des Windparks umfasst und damit für die Projektrealisierung sowie die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung ist.

▪ **Geschäftsbesorgungsvertrag**

(abgeschlossen am 03.07.2024)

Der Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Cimberg GmbH & Co. KG (vor erfolgter Verschmelzung: ee-Nord GmbH & Co. KG) wurde am 03.07.2024 von der Emittentin abgeschlossen.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Geschäftsbesorgungsvertrages, da dieser die technische und kaufmännische Betriebsführung des Windparks

sowie administrative Leistungen umfasst. Zudem wird die Cimbergry GmbH & Co. KG (vor erfolgter Verschmelzung: ee-Nord GmbH & Co. KG) gemäß dem Geschäftsbesorgungsvertrag einen Mitarbeiter als Geschäftsführer zur Übernahme der Geschäftsführeraufgaben des Windparks Waabs zur Verfügung stellen.

Der Geschäftsbesorgungsvertrag ist damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

▪ **Nutzungsverträge für die Windparkflächen**

(abgeschlossen am 13.10.2017 mit Nachträgen im Zeitraum vom 09.02.2018 bis 14.02.2025)

Die Emittentin hat mit drei Grundstückseigentümern im Windparkgebiet Nutzungsverträge geschlossen. Die Nutzungsverträge für die Windparkflächen sind Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen und sind damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Nutzungsverträge für die Windparkflächen, da ohne die langfristig gesicherte Überlassung der erforderlichen Grundstücke der Windpark Waabs nicht realisiert werden kann.

▪ **Nutzungsvertrag Wege / Kabeltrasse**

(abgeschlossen am 21.06.2023)

Mit einer Grundstückseigentümerin wurde ein Nutzungsvertrag zur Errichtung von Zuwegungen und der Kabeltrasse für den Windpark Waabs abgeschlossen, die für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung sind.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Nutzungsvertrages für die Errichtung von Zuwegungen und der Kabeltrasse, da anderenfalls der Windpark Waabs nicht realisiert werden kann.

▪ **Nutzungsvertrag/Gestattungsvertrag Kabeltrasse**

(abgeschlossen am 12.08.2023 und 10.11.2023)

Mit zwei Grundstückseigentümerinnen wurden Nutzungsverträge / Gestattungsverträge zur Errichtung der Kabeltrasse für den Windpark Waabs abgeschlossen, die für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung sind.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Nutzungsvertrages für die Errichtung der Kabeltrasse, da anderenfalls der Windpark Waabs nicht realisiert werden kann.

▪ **Städtebauliche Verträge mit den Gemeinden Waabs und Loose**

(abgeschlossen am 30.06.2022)

Mit den Gemeinden Waabs und Loose wurde jeweils ein städtebaulicher Vertrag für die Windenergieanlagen auf dem jeweiligen Gemeindegebiet abgeschlossen, der insbesondere die Nutzung von Wegen der Gemeinde sowie die Verlegung von Kabeln regelt und damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Städtebaulichen Verträge, da anderenfalls der Windpark Waabs nicht realisiert werden kann.

▪ **Dienstleistungsvereinbarung „Windparkwärter“**

(abgeschlossen am 20.09.2024)

Mit einem Anwohner des Windparks Waabs wurde eine Dienstleistungsvereinbarung für eine Tätigkeit als Windparkwärter abgeschlossen. Der Windparkwärter soll den Betrieb des Windparks unterstützen, die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen beobachten und als Kontaktperson der beauftragten Unternehmen und Dienstleister wirken, insbesondere im Zusammenhang mit den genehmigungsrechtlichen Auflagen

zum Schutz des Rotmilans. Damit ist die Dienstleistungsvereinbarung für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Dienstleistungsvereinbarung, um während des Betriebs der Windenergieanlagen im Windpark Waabs die behördlichen Auflagen einhalten zu können.

- **Vertrag über die Nutzung eines Bedienelementes zur bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen am Militärflugplatz Schleswig-Jagel sowie die Erbringung damit in Zusammenhang stehender Leistungen**

(abgeschlossen am 17.12.2023)

Dieser Vertrag ist Voraussetzung dafür, dass die bedarfsgerechte Steuerung der Windenergieanlagen über die Nutzung eines Bedienelementes geregelt werden kann und ist damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Vertrages über die Nutzung eines Bedienelementes zur bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen am Militärflugplatz Schleswig-Jagel sowie die Erbringung damit in Zusammenhang stehender Leistungen, da anderenfalls der Windpark Waabs nicht realisiert werden kann.

- **Vertrag zur Aufschaltung einer bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen sowie zur Vermeidung von Störungen des Flugplatzrundsuchradars der Bundeswehr am Militärflugplatz Schleswig-Jagel**

(abgeschlossen am 20.12.2023)

Die Emittentin hat mit der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, dieses wiederum vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, den Vertrag zur bedarfsgerechten Steuerung von Windener-

gieanlagen sowie zur Vermeidung von Störungen des Flugplatzsuchradars der Bundeswehr am Militärflugplatz Schleswig-Jagel abgeschlossen, damit die Bundeswehr eine Steuerungs- und Schaltungsmöglichkeit im Kontrollraum des Militärflugplatzes hat, die die Rotorbewegungen der Windenergieanlagen verringern oder abschalten kann.

Dieser Vertrag ist die Voraussetzung dafür, dass der Errichtung der Windenergieanlagen zugestimmt wird und die Flügelrotationen der Windenergieanlagen die Radarsicht für die Flugsicherung nicht beeinträchtigt und ist damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Vertrages zur bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen sowie zur Vermeidung von Störungen des Flugplatzsuchradars der Bundeswehr am Militärflugplatz Schleswig, da anderenfalls der Windpark Waabs nicht realisiert werden kann.

- **Vertrag über die Erfassung von Windenergieanlagen im FlightManager-System**

(abgeschlossen am 25.10.2023)

Der Vertrag über die Erfassung von Windenergieanlagen im FlightManager-System ist Voraussetzung dafür, dass die Installation und der Betrieb der bedarfsgerechten Steuerung der Windenergieanlagen durch den Systemanbieter geregelt werden und ist damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Vertrages über die Erfassung von Windenergieanlagen im FlightManager-System, da anderenfalls der Windpark Waabs nicht realisiert werden kann.

▪ **LightManager-Vertrag**

(abgeschlossen am 25.10.2023)

Mit dem LightManager-Vertrag wurde die Ausrüstung des Windparks Waabs mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung, bei der die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen nur noch zu solchen Zeiten aktiviert wird, in denen sich Luftfahrzeuge im Umfeld der Windenergieanlagen befinden, geregelt.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung dieses Vertrages, da eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung seit dem 01.01.2023 gesetzlich verpflichtend ist und anderenfalls der Windpark Waabs nicht betrieben werden kann. Damit ist der Vertrag von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin.

▪ **Nachrangdarlehen für die Vorfinanzierung von Eigenkapital und von Betriebsmitteln**

(abgeschlossen am 01.01.2023 und 29.12.2023)

Zur Vorfinanzierung des noch einzuwerbenden Kommanditkapitals sowie von Betriebsmitteln wurden mit den beiden Kommanditistinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung am 01.01.2023 jeweils ein Nachrangdarlehen und mit Hans-Detlef Feddersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, am 29.12.2023 ein Nachrangdarlehen abgeschlossen (Projektvorfinanzierung I).

Die Nachrangdarlehensverträge dienen aus finanzieller Sicht der Realisierung des Vorhabens zur Errichtung der Windenergieanlagen und deren Inbetriebnahme und sind damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Nachrangdarlehensverträge, da anderenfalls das Projekt nicht umgesetzt werden kann.

▪ **Darlehensverträge für die Fremdfinanzierung des Investitionsvorhabens**

Für die Finanzierung des Vorhabens werden neben dem bereits gezeichneten und eingezahlten Eigenkapital in Höhe von insgesamt 3.375.000 € und dem noch einzuwerbenden Eigenkapital in Höhe von 1.125.000 € Fremdmittel in Höhe von 26.000.000 € benötigt, die sich folgendermaßen darstellen:

- Fremdmittel aus den Darlehen I und II zur langfristigen Finanzierung des Vorhabens (Bank I; abgeschlossen am 05.03.2024),
- Fremdmittel aus den Darlehen III und IV zur langfristigen Finanzierung des Vorhabens (Bank II; abgeschlossen am 05.03.2024),

Die kurzfristigen Fremdmittel der Emittentin zur Vor- und Zwischenfinanzierung stellen sich wie folgt dar:

- Fremdmittel aus einem Kreditrahmenvertrag (Kontokorrent) zur Vorfinanzierung von langfristigen Mitteln und Betriebsmitteln (Bank I, Projektvorfinanzierung II; abgeschlossen am 05.03.2024),
- Fremdmittel aus einem Kontokorrentkreditvertrag zur Vorfinanzierung von Betriebsmitteln (Bank I, Projektvorfinanzierung III; abgeschlossen am 12.07.2023),
- Fremdmittel aus einer Umsatzsteuerzwischenfinanzierung (VR Bank Nord eG, ausgeschiedene Gründungskommanditistin; Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer I; abgeschlossen am 11.07.2023),
- Fremdmittel aus einer Umsatzsteuerzwischenfinanzierung (Bank I, Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer II; abgeschlossen am 14.11.2023 mit Änderung vom 05.03.2024)

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Darlehensverträge, da anderenfalls das Projekt nicht umgesetzt werden kann.

Die Darlehensverträge dienen aus finanzieller Sicht der Realisierung des Vorhabens zur Errichtung der Windenergieanlagen sowie des Umspannwerks Schwastrum (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG veräußert), deren Inbetriebnahme und sind damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

- **Sicherheitenpoolvertrag**

(abgeschlossen am 12.07.2023 mit Nachträgen vom 21.11.2023 und 08.03.2024)

Der Vertrag zwischen der Emittentin mit den finanzierenden Banken regelt insbesondere die für die Finanzierung zu erbringenden Sicherheiten für die gemeinsame Finanzierung der beteiligten Banken sowie die Höhe des Strukturierungsentgelts. Der Vertrag ist daher für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Sicherheitenpoolvertrags, da dieser für die Fremdfinanzierung des Investitionsvorhabens erforderlich ist und anderenfalls das Projekt nicht umgesetzt werden kann.

- **Kooperationsvertrag Umspannwerk**

(abgeschlossen am 08.07.2024)

Der Vertrag regelt die Kooperation zwischen der Emittentin und der Denker & Wulf AG. Ziel ist, die von der Emittentin beschafften notwendigen Projektrechte und Umspannwerks-Komponenten für die Errichtung und den Betrieb eines Umspannwerks am Standort Waabs an die von den beiden Kooperationspartnerinnen zu gründende Umspannwerksgesellschaft Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG zu veräußern und sodann das von der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG errichtete Umspannwerk mit dem Anschluss an das

Stromnetz gemeinsam zur Einspeisung des erzeugten Stroms zu nutzen und zu betreiben. Der Kooperationsvertrag ist die Voraussetzung für den gemeinsamen Anschluss an das Umspannwerk und für die Einspeisung in das Stromnetz und damit von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Kooperationsvertrages, da anderenfalls die Emittentin die Kosten des Umspannwerks vollständig übernehmen müsste, um die erzeugte Energie in das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG einspeisen zu können und der Windpark Waabs unter diesen Umständen nicht realisiert werden kann.

- **Gesellschaftsvertrag der Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH**

(abgeschlossen am 08.07.2024)

Der Gesellschaftsvertrag der Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH war Voraussetzung für die Gründung der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG, deren persönlich haftende Gesellschafterin die Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH ist, und damit für die Einspeisung des im Windpark Waabs erzeugten Stroms in das Stromnetz. Der Vertrag ist daher für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig vom Abschluss des Gesellschaftsvertrags der Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH, um das Umspannwerk Schwastrum gemeinsam mit der Denker & Wulf AG zu betreiben und den erzeugten Strom einzuspeisen.

- **Gesellschaftsvertrag der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG**

(abgeschlossen am 02.09.2024)

Der Gesellschaftsvertrag der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG ist die Voraussetzung für die Einspeisung des im Windpark Waabs erzeugten Stroms in das Stromnetz. Der Vertrag ist daher für die Geschäfts-

tätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist mit einem Kommanditanteil von 25.000 €, entsprechend 50 % des gesamten Kommanditkapitals, Gesellschafterin der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG. Die Kommanditeinlage ist Teil der Gesamtinvestition der Emittentin. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin die Einlage vollständig geleistet.

Die Emittentin ist abhängig vom Abschluss des Gesellschaftsvertrags der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG, um das Umspannwerk Schwastrum gemeinsam mit der Denker & Wulf AG zu betreiben und den erzeugten Strom einzuspeisen.

- **Kaufvertrag über Umspannwerk-Komponenten sowie Projektrechte für das Umspannwerk Schwastrum**
(abgeschlossen am 11.12.2024)

Die Emittentin hat im Zuge der Planung des Windparks Waabs die notwendigen Projektrechte und Umspannwerks-Komponenten für die Errichtung und den Betrieb des Umspannwerks Schwastrum beschafft, die sie mit diesem Kaufvertrag an die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG verkauft. Der Kaufvertrag ist die Voraussetzung für den Betrieb des Umspannwerks durch die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG, in das der von dem Windpark Waabs erzeugte Strom in das Stromnetz eingespeist werden soll, und daher für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig vom Abschluss des Kaufvertrages, damit das Umspannwerk Schwastrum betrieben und der erzeugte Strom eingespeist werden kann.

- **Gesellschafterdarlehensvertrag Umspannwerk Schwastrum**
(abgeschlossen am 11.12.2024)

Der Gesellschafterdarlehensvertrag zwischen der Emittentin und der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG ist die Voraussetzung dafür, dass die Umspannwerk

Schwastrum GmbH & Co. KG in die Lage versetzt wird, den mit dem Kaufvertrag über Umspannwerk-Komponenten sowie Projektrechte für das Umspannwerk Schwastrum vereinbarten Kaufpreis zu zahlen. Damit ist dieser Vertrag für den Anschluss des Windparks Waabs an das Umspannwerk Schwastrum und für die Einspeisung in das Stromnetz von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin.

Die Emittentin ist abhängig vom Abschluss des Gesellschafterdarlehensvertrages, da anderenfalls der Kaufvertrag über Umspannwerk-Komponenten sowie Projektrechte für das Umspannwerk Schwastrum nicht umgesetzt werden kann.

- **Infrastrukturnutzungs- und Dienstleistungsvertrag für das Umspannwerk Schwastrum (Anschlussvertrag)**
(abgeschlossen am 11.12.2024)

Der Anschlussvertrag ist die Voraussetzung für den Anschluss des Windparks Waabs an das Umspannwerk Schwastrum in Waabs und für die Einspeisung in das Stromnetz und damit von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Anschlussvertrages, da ohne die langfristig gesicherte Einspeisung der Windpark Waabs nicht realisiert werden kann.

Wie auf Seite 74 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“ dargestellt, hat die Emittentin zunächst das Umspannwerk Schwastrum (Inbetriebnahme: 02.10.2024) auf eigene Rechnung geplant, finanziert und errichtet. In diesem Zusammenhang hatte die Emittentin folgende Verträge abgeschlossen, die zur beiderseitigen Erfüllung bis zur Übertragung an die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin gewesen sind. Die Verträge wurden im Rahmen des „Kaufvertrags über Umspannwerk-Komponenten sowie Projektrechte für das Umspannwerk“ am

11.12.2024 mit wirtschaftlicher Wirkung vom 01.11.2024 an die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG übertragen:

- **Annahme Erbbaurechtsangebot**

(Annahme des Angebots am 28.06.2023 für eine Teilfläche; übertragen am 11.12.2024 an die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG)

Zwischen dem Grundstückseigentümer sowie der Emittentin erfolgte die Angebotsannahme über ein Erbbaurecht zur Errichtung eines Umspannwerks samt Zubehör und Ausgleichsmaßnahmen auf einer Teilfläche der insgesamt vom angebotenen Erbauerecht umfassten Fläche. Die Teilfläche ist erforderlich, um das Umspannwerk Schwastrum zu errichten und Ausgleichsmaßnahmen gemäß den BImSchG-Genehmigungen durchführen zu können. Damit ist der Vertrag von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin. Für die Restfläche wurde das Angebot noch nicht angenommen. Das Angebot für die Restfläche soll im Jahr 2025 an eine andere Betreiber-gesellschaft übertragen werden.

Die Emittentin ist abhängig von der Annahme des Angebots mit folgendem Abschluss des Erbbaurechtsvertrags (Teilfläche), da anderenfalls keine Fläche zur Verfügung steht, um das Umspannwerk Schwastrum zu errichten.

- **Projektierungsvertrag Umspannwerk**

(abgeschlossen am 14.03.2022; übertragen am 11.12.2024 an die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG)

Der Projektierungsvertrag mit der Cimberg GmbH & Co. KG (vor erfolgter Verschmelzung: ee-Nord GmbH & Co. KG) zur Planung und Errichtung des Umspannwerks Schwastrum wurde am 14.03.2022 mit der Emittentin geschlossen.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Vertrages, da dieser die Projektierung des Umspannwerks Schwastrum bis zur Inbetriebnahme umfasst. Der Vertrag ist

für die Errichtung des Netzanschlusses und damit für die Realisierung des Windparks Waabs bis zur erfolgten Übertragung an die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

- **Werkvertrag über ein Umspannwerk (abgeschlossen am 25.01.2023; übertragen am 11.12.2024 an die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG)**

Der Werkvertrag mit dem Hersteller GE Grid GmbH zur Errichtung des Umspannwerks Schwastrum wurde am 25.01.2023 mit der Emittentin geschlossen.

Die Emittentin war abhängig von der Durchführung des Vertrages, da dieser die Errichtung des Umspannwerks Schwastrum beinhaltet. Der Vertrag ist für die Errichtung des Netzanschlusses und damit für die Realisierung des Windparks Waabs bis zur erfolgten Übertragung an die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

- **Betriebsführungsvertrag Umspannwerk Schwastrum (abgeschlossen am 15.02.2024; übertragen am 11.12.2024 an die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG)**

Der Betriebsführungsvertrag Umspannwerk Schwastrum mit der Cimberg GmbH & Co. KG (vor erfolgter Verschmelzung: ee-Nord GmbH & Co. KG) wurde am 15.02.2024 von der Emittentin abgeschlossen.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Betriebsführungsvertrages, da dieser die kaufmännische Betriebsführung des Umspannwerks sowie administrative Leistungen umfasst. Der Betriebsführungsvertrag ist daher bis zur erfolgten Übertragung an die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG für die Geschäftstätigkeit

und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

- **Service- und Betriebsführungsvertrag Umspannwerk Schwastrum (abgeschlossen am 26.06.2024; übertragen am 11.12.2024 an die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG)**

Der Service- und Betriebsführungsvertrag Umspannwerk Schwastrum mit der SPIE SAG GmbH wurde am 26.06.2024 von der Emittentin abgeschlossen.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Service- und Betriebsführungsvertrages, da dieser die technische Betriebsführung des Umspannwerks umfasst. Der Service- und Betriebsführungsvertrag ist daher bis zur erfolgten Übertragung an die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

- **Verträge über Ökopunkte zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen (abgeschlossen am 15.07.2023; übertragen am 11.12.2024 an die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG)**

Die Emittentin hat mit der ecodots GmbH zwei Verträge zur Übertragung von Ökopunkten für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung des Umspannwerks in Schwastrum bei Waabs abgeschlossen.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Verträge über Ökopunkte, da diese Voraussetzung für die gemäß Baugenehmigung für das Umspannwerk geforderte Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen und somit für den Netzanschluss des Windparks Waabs bis zur erfolgten Übertragung an die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG sind.

Damit sind die Verträge für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Es besteht darüber hinaus keine Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind.

Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können.

Laufende Investitionen

Der Windpark Waabs ist fertig errichtet. Die vier Windenergieanlagen wurden im November 2024 in Betrieb genommen.

Der Investitionsverlauf (Prognose) stellt sich auf Grundlage des Investitionsplanes (Anschaffungs- und Herstellungskosten) auf Seite 64 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“ wie folgt dar:

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin neben dem errichteten und an die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG veräußerten Umspannwerk (Anschaffungs- und Herstellungskosten für das Umspannwerk: 4.939.111,53 €) Investitionen in Höhe von 25.150.739,91 € getätigt (gemäß Zwischenübersicht per 30.09.2025 auf den Seiten 147 – 148 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“: Sachanlagevermögen in Höhe von 23.684.900,88 € zuzüglich der in den Jahren 2024 und 2025 bereits getätigten Abschreibungen in Höhe von insgesamt 1.428.139,03 € (2024: 275.351,13 € abzüglich der Abschreibung für das verkaufte Umspannwerk in Höhe von 25.725,53 €; 2025: 1.178.513,43 €) sowie Finanzanlagevermögen in Höhe von 37.700,00 €).

Die laufenden Investitionen im Jahr 2025 betragen 60.220,20 € (Prognose).

Außergewöhnliche Ereignisse

Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

8 | Anlageziel, Anlagepolitik, Anlagestrategie und Anlageobjekte der Vermögensanlage

Anlageziel der Vermögensanlage

Anlageziel der Vermögensanlage ist die Erzielung von Erträgen aus dem Betrieb von vier Windenergieanlagen zur Stromerzeugung an den Standorten Waabs und Loose.

Nach Abzug der Betriebskosten soll ein möglichst hoher Gewinn erzielt werden, damit möglichst hohe Ausschüttungen an die Gesellschafter realisiert werden können.

Anlagepolitik der Vermögensanlage

Die Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, in die Errichtung von vier Windenergieanlagen zu investieren, um die Vorteile der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien zu nutzen. Bestandteil der Anlagepolitik ist ebenfalls die teilweise Rückführung der Vorfinanzierung von Eigenkapital und Betriebsmitteln (Projektvorfinanzierung I) inkl. Zinsen.

Die Anlagepolitik ist durch das Konzept eines Bürgerwindparks gekennzeichnet.

Dies bedeutet, dass die Vermögensanlage vorrangig volljährigen Bürgerinnen und Bürgern angeboten wird, die am 01.01.2025 ihren Erstwohnsitz in den Gemeinden Waabs oder Loose haben.

Anlagestrategie der Vermögensanlage

Die Anlagestrategie der Vermögensanlage zur Verwirklichung des Anlageziels ist die Errichtung, das Betreiben und die Verwaltung der zum Bürgerwindpark gehörenden vier Windenergieanlagen nebst der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur mit dem Zweck der Stromerzeugung mittels Windenergie.

Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage / Einsatz von Derivaten und Termingeschäften

Die Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage kann durch einen Gesellschafterbeschluss geändert werden. Gemäß § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 171 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) ist die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Emittentin mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden oder vertretenen Stimmen möglich. Darüber hinaus existieren keine Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage.

Es werden keine Derivate oder Termingeschäfte eingesetzt.

Anlageobjekte der Vermögensanlage

Anlageobjekte der Vermögensanlage, zu dessen teilweiser Finanzierung die von den Anlegern aufzubringenden Mittel bestimmt sind, sind die in der Gemeinde Waabs, in Schleswig-Holstein, in Deutschland (Flur 2, Flurstück 53/3 sowie Flurstück 40/2 der Gemarkung Sophienhof) und in der Gemeinde Loose, in Schleswig-Holstein, in Deutschland (Flur 1, Flurstück 32/1, Gemarkung Ille Witt) errichteten vier Windenergieanlagen vom Typ Nordex N133/4.8 mit einer Nennleistung von je 4.800 kW und einer Nabenhöhe von jeweils 110 m sowie die verkehrstechnische und elektrische Infrastruktur. Die Windenergieanlagen sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits errichtet und in Betrieb genommen.

Sie bestehen aus dem Fundament, dem Turm, dem Transformator, dem Maschinenhaus und den Rotoren. Die elektrische Infrastruktur besteht aus der internen und externen Verkabelung sowie einer Kompensationsanlage. Zu der verkehrstechnischen Infrastruktur gehören die Zuwegungen zu den Windenergieanlagen und die Kranstellflächen.

Zu den Anlageobjekten der Emittentin gehört weiterhin die teilweise Rückführung der Projektvorfinanzierung I (Vorfinanzierung von Eigenkapital und Betriebsmitteln) inkl. Zinsen.

Weitere Informationen zu den Anlageobjekten sind auf den Seiten 72 – 77 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“ dargestellt.

Nettoeinnahmen der Vermögensanlage

Nettoeinnahmen aus dem Angebot im Sinne der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) sind die nach Abzug der sogenannten Weichkosten verbleibenden Kommanditeinlagen der Anleger.

Die Nettoeinnahmen der Emittentin betragen 1.113.750 € und sollen entsprechend den Ausführungen dieses Verkaufsprospekts für die teilweise Rückführung der Projektvorfinanzierung I (Vorfinanzierung von Eigenkapital und Betriebsmitteln) inkl. Zinsen verwendet werden. Die durch die Projektvorfinanzierung I vorfinanzierten Nettoeinnahmen werden für die Errichtung des Windparks Waabs, bestehend aus vier Windenergieanlagen, der elektrischen und der verkehrstechnischen Infrastruktur in den Gemeinden Waabs und Loose genutzt.

Die Nettoeinnahmen werden für keine sonstigen Zwecke genutzt.

Die Investitionen für die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erfolgte Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen, der elektrischen und der verkehrstechnischen Infrastruktur sind im Investitionsplan auf Seite 64 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“ dargestellt. Nach der Fertigstellung und Inbetriebnahme der vier Windenergieanlagen im 4. Quartal 2024 sind noch Rechnungen bezüglich der Errichtung und Fertigstellung des Wind-

parks zu bezahlen. Darüber hinaus sollen keine weiteren Investitionen getätigt werden.

Nach Bildung einer Rücklage für die Schuldendienstreserve I sowie einer Rücklage für den Windenergieanlagenrückbau (Zeitraum 2025 – 2044) und einer Rücklage für die Schuldendienstreserve II (2025 – 2031) wird die Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung ausreichend freier Liquidität über die Höhe der möglichen Ausschüttungen entscheiden.

Zur Finanzierung des dargestellten Investitionsvorhabens der Windpark Waabs GmbH & Co. KG sind die beschriebenen Nettoeinnahmen alleine nicht ausreichend. Zusätzlich ist die Aufnahme entsprechender Darlehen durch die Emittentin erforderlich (siehe Seiten 68 – 72 „Erläuterungen zum prognostizierten Finanzierungsplan der Emittentin“).

Darüber hinaus sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Finanzierungen für die Realisierung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik der Vermögensanlage erforderlich.

Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage

Die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger werden ausschließlich aus den Umsatzerlösen aus der Einspeisung und dem Verkauf der durch die Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Energie erwirtschaftet.

Information zu Eigentumsverhältnissen bezüglich der nach §§ 3, 7 und 12 VermVerkProspV zu nennenden Personen

Die Windpark Waabs GmbH & Co. KG, Anbieterin und Prospektverantwortliche (Person gemäß § 3 VermVerkProspV) hat am 06.07.2023 einen Werkliefervertrag über vier Windenergieanlagen mit der Nordex Germany GmbH geschlossen. Gemäß Kaufvertrag geht das Eigentum ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen und mit Zahlung von 80 % des Kaufpreises der Windenergieanlagen auf die Emittentin über. Die Windenergieanlagen sind fertiggestellt. Die entsprechende Zahlungsrate ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bezahlt.

Entsprechend ist die Windpark Waabs GmbH & Co. KG zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Eigentümerin der Windenergieanlagen. Darüber hinaus stand und steht der Windpark Waabs GmbH & Co. KG, Anbieterin und Prospektverantwortliche (Person gemäß § 3 VermVerkProspV), kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Personen gemäß § 7 VermVerkProspV) stand und steht kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin (Personen gemäß § 12 VermVerkProspV), stand und steht kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Dingliche Belastungen der Anlageobjekte der Vermögensanlage

Die Situation zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt sich wie folgt dar: Die Emittentin hat mit der Nordex Germany GmbH am 06.07.2023 einen Werkliefervertrag über vier Windenergieanlagen vom Typ Nordex N133/4.8/TS110 abgeschlossen.

Gemäß § 95 Abs. 1 BGB handelt es sich bei den Windenergieanlagen sowie der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur um nicht wesentliche Bestandteile des Grund und Bodens, sondern um sogenannte Scheinbestandteile.

An dem zum Betrieb der Windenergieanlagen sowie der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur gepachteten Grund und Boden ist der Windpark Waabs GmbH & Co. KG sind dingliche Nutzungsrechte (beschränkt persönliche Dienstbarkeiten, grundbuchliche Vormerkungen) bestellt worden.

Zur Absicherung der Verbindlichkeiten gegenüber den finanzierenden Kreditinstituten wurden im Rahmen des Sicherheitenpoolvertrags und der Darlehensverträge folgende Sicherheiten vorausgesetzt:

Raum-Sicherungsübereignung der vier Windenergieanlagen nebst sämtlicher auf den Windenergieanlagen-Standorten befindlicher Peripherie nebst Einholung einer Versicherungsbestätigung für die Maschinenversicherung und des Umspannwerks, Grundschild in Höhe von 4.995.000 € inklusive Dienstbarkeit und Sicherungsübereignung des Umspannwerks, beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Gesellschaft und eine Vormerkung zu Gunsten der finanzierenden Bank I (Poolführerin) zur Sicherung der Standorte der Windenergieanlagen und der Standortnutzungen für die Kabeltrasse, Rotorüberflugflächen, Zuwegungen und Kranstellflächen, Abtretung sämtlicher Rechte und Ansprüche, die aus der Strom einspeisung resultieren und die sich im Zusammenhang mit der Veräußerung von Strom in Form der Direktvermarktung ergeben, Abtretung sämtlicher Rechte und Ansprüche aus dem Windenergieanlagenkaufvertrag, Verpfändung von Guthaben auf den Konten der Emittentin, Abtretung sämtlicher Rechte und Ansprüche aus Versicherungsverträgen sowie dem Kaufvertrag und dem Vollwartungsvertrag der Windenergieanlagen.

Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte der Vermögensanlage.

Rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlage

Gemäß den Genehmigungsbescheiden nach Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 31.03.2023 mit Änderungsgenehmigungen vom 03.04.2025 bestehen folgende rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte der Vermögensanlage:

- Die Windenergieanlagen dürfen zum Immissionschutz nachts nur in festgelegten Betriebsmodi mit definierten Leistungen und Rotordrehzahlen betrieben werden. Dabei dürfen festgelegte Oktavschallleistungspegel nicht überschritten werden. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.
 - Im Nachtzeitraum sind zwei der Windenergieanlagen (WEA 3 und WEA 4) in einem reduzierten Betriebsmodus zu betreiben, bis durch Vermessungen an den Anlagen selbst oder an anderen Windenergieanlagen des gleichen Typs das Schallverhalten nachgewiesen wurde.
 - Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Treten an einer Windenergieanlage durch nicht bestimmungsgemäßen Betrieb, Verschleiß oder unvorhersehbare Ereignisse tonhaltige oder impulshaltige Geräusche auf, ist diese Windenergieanlage bis zur Reparatur nachts abzuschalten.
 - Die Windenergieanlagen dürfen an keinem Immissionsort die Beschattungsdauer von 8 Stunden je Jahr und 30 Minuten je Tag überschreiten. Die Windenergieanlagen sind mit technischen Abschalteinrichtungen auszurüsten.
 - Die Windenergieanlagen müssen bei Herunterregelung durch den Netzbetreiber (Einspeisemanagement) in einem definierten Trudelbetrieb laufen.
 - Zum Schutz von Fledermäusen müssen die Windenergieanlagen während der Betriebsdauer jährlich vom 10.05. – 30.09. eines Jahres im Zeitraum von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang bei Temperaturen von mehr als 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten unterhalb von 6 m/s in Gondelhöhe abgeschaltet werden.
 - Zum Schutz des Rotmilans sind die Windenergieanlagen im Zeitraum vom 01.05. – 31.08. eines Jahres abzuschalten, wenn auf definierten Flurstücken folgende Maßnahmen erfolgen:
 - Bei Ackerflächen sind die Windenergieanlagen ab Erntebeginn und an den 4 folgenden Tagen von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang abzuschalten.
 - Bei Grünlandflächen und Ackergrasnutzung sind die Windenergieanlagen ab Mahdbeginn und an den 3 folgenden Tagen von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang abzuschalten. Die Abschaltungen sind jährlich zu dokumentieren und bei der UNB einzureichen.
 - Um Störungen des militärischen Flugsicherungsradars des militärischen Flughafens Schleswig-Jagel zu vermeiden, sind drei der vier Windenergieanlagen bei Bedarf in reduziertem Betriebsmodus zu betreiben bzw. abzuschalten. Die Windenergieanlagen sind mit entsprechender Technik auszurüsten, die der Bundeswehr eine bedarfsgerechte Steuerung der Windenergieanlagen ermöglicht.
 - Bei möglichem Eisansatz und der Gefahr des Eisabwurfes sind die Windenergieanlagen abzuschalten. Die Windenergieanlagen sind mit entsprechenden Sensoren und einer automatischen Abschalteinrichtung auszurüsten.
- Darüber hinaus gibt es zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel der Emittentin.

Erforderliche behördliche Genehmigungen bezüglich der Anlageobjekte der Vermögensanlage

Die Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen (Genehmigungsbescheid nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wurden der Emittentin am 31.03.2023 sowie am 03.04.2025 (Änderungsgenehmigungen) durch die Genehmigungsbehörde, Landesamt für Umwelt (LfU), Regionaldezernat Mitte, 24220 Flintbek (Schleswig-Holstein) erteilt.

Darüber hinaus sind keine weiteren behördlichen Genehmigungen bezüglich der Anlageobjekte der Vermögensanlage erforderlich.

Abgeschlossene Verträge bezüglich der Anlageobjekte der Vermögensanlage

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die folgenden Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte der Emittentin oder wesentlicher Teile davon abgeschlossen:

▪ **Maklervertrag (Vermittlung von Kauf- und Wartungsverträgen für Windenergieanlagen)**

Die Emittentin hat mit der Schleswig-Holstein Wind GmbH (nach erfolgter Verschmelzung im Jahr 2023: Routing Energy GmbH & Co. KG) am 04.05.2020 einen Maklervertrag zur Vermittlung des Kauf- und Wartungsvertrages für die Windenergieanlagen im Windpark Waabs abgeschlossen. Als Vergütung wurde ein Pauschalbetrag je zu errichtender Windenergieanlage vereinbart.

▪ **Kaufvertrag für die Windenergieanlagen**

Die Emittentin hat mit dem Windenergieanlagenhersteller Nordex Germany GmbH am 06.07.2023 den Kaufvertrag über insgesamt vier Windenergieanlagen vom Typ Nordex N 133/4.8 TS 110 abgeschlossen.

▪ **Wartungsvertrag für die Windenergieanlagen**

Die Emittentin hat mit dem Windenergieanlagenhersteller Nordex Germany GmbH am 06.07.2023 den Wartungsvertrag für die vier Windenergieanlagen der Emittentin abgeschlossen. Der Wartungsvertrag hat eine Laufzeit von 15 Jahren mit der Option der Verlängerung um 5 Jahre zu festgelegten Konditionen und umfasst die folgenden Leistungen, die den reibungslosen Betrieb der Windenergieanlagen der Emittentin sicherstellen sollen:

- Wartung und Inspektion der Windenergieanlagen,

- 24-Std.-Fernüberwachung der Windenergieanlagen,
- Instandhaltung und Reparatur der Windenergieanlagen,
- Sichtinspektion und Sicherheitsüberprüfungen
- technische Verfügbarkeitsgarantie (97 %, ab dem 16. Betriebsjahr: 96 %)

Für die jährliche Vergütung wurden Festpreise vereinbart. Preisanpassungen erfolgen nach einer Preisgleitklausel.

▪ **Projektierungs-, Beratungs- und Dienstleistungsvertrag**

Mit der ee-Nord GmbH & Co. KG (nach erfolgter Verschmelzung: Cimberg GmbH & Co. KG) hat die Emittentin am 24.07.2018 einen Projektierungs-, Beratungs- und Dienstleistungsvertrag für den Windpark Waabs geschlossen.

Die Cimberg GmbH & Co. KG (vor erfolgter Verschmelzung: ee-Nord GmbH & Co. KG) hat ein speziell auf die Entwicklung von Windparks abgestimmtes Dienstleistungsangebot entwickelt, mit dem die Auftraggeber bei der Projektentwicklung, Projektumsetzung und dem Betrieb der Windenergieanlagen unterstützt werden können. Es wurde eine pauschale Vergütung vereinbart.

▪ **Geschäftsbesorgungsvertrag**

Die Emittentin hat mit der ee-Nord GmbH & Co. KG (nach erfolgter Verschmelzung: Cimberg GmbH & Co. KG) am 03.07.2024 einen Geschäftsbesorgungsvertrag für die technische und kaufmännische Betriebsführung des Windparks Waabs sowie die Geschäftsführung abgeschlossen.

Der Vertrag beginnt mit der Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage und hat ab diesem Zeitpunkt eine Laufzeit von 5 Jahren. Es wurde eine umsatzabhängige Vergütung unter Berücksichtigung eines festen Mindestentgelts vereinbart.

- **Nutzungsverträge für die Windparkflächen**

Die erforderlichen Flächen für die Windenergieanlagenstandorte wurden durch den Abschluss von Nutzungsverträgen am 13.10.2017 mit Nachträgen im Zeitraum 09.02.2018 bis 14.02.2025 zwischen der Emittentin und 3 Grundstückseigentümern gesichert.

Die Nutzungsverträge gestatten die Errichtung, den Betrieb und die Nutzung von Windenergieanlagen nebst Zubehör und Infrastruktur wie Kabel, Zuwegungen sowie Schalt-, Mess- und Transformatoranlagen. Die Gestattung umfasst auch den möglichen Ersatz der Windenergieanlagen sowie ein Repowering. Darüber hinaus dürfen die Flächen für mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt werden. Die Rechte werden durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten sowie grundbuchliche Vormerkungen zur Sicherung des Anspruchs von bestimmten Dritten gesichert.

Die Nutzungsverträge haben eine Laufzeit von 20 Jahren vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen. Die Nutzungsberechtigte erhält die Option, die Nutzungsverträge um fünf Jahre zu verlängern.

Das jährliche Nutzungsentgelt richtet sich nach den Umsatzerlösen der Emittentin. Darüber hinaus werden für die Verlegung von Kabeln, für beim Bau des Windparks entstehende Flur- und Drainageschäden sowie für mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einmalige Entschädigungen gezahlt.

- **Nutzungsvertrag Wege/Kabeltrasse**

Die Emittentin hat am 21.06.2023 mit einer Grundstückseigentümerin einen Nutzungsvertrag zur Errichtung von Zuwegungen und der Kabeltrasse geschlossen. Die Rechte werden durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit sowie eine grundbuchliche Vormerkung zur Sicherung

des Anspruchs von bestimmten Dritten gesichert.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren mit einer Verlängerungsoption von 5 Jahren. Es wurde ein jährliches Entgelt vereinbart.

- **Nutzungsverträge/Gestattungsverträge Kabeltrasse**

Mit zwei Grundstückseigentümerinnen hat die Emittentin am 12.08.2023 und am 10.11.2023 Nutzungsverträge/Gestattungsverträge zur Errichtung der Kabeltrasse geschlossen. Die Rechte werden durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten sowie grundbuchliche Vormerkungen zur Sicherung des Anspruchs von bestimmten Dritten gesichert.

Die Verträge haben jeweils eine Laufzeit von 30 Jahren. Es wurde eine einmalige Vergütung vereinbart.

- **Städtebauliche Verträge**

Die Emittentin hat am 30.06.2022 mit den Gemeinden Waabs und Loose jeweils einen städtebaulichen Vertrag abgeschlossen.

Die Gemeinden gestatten der Emittentin die Inanspruchnahme gemeindeeigener Grundstücksflächen für die temporäre Nutzung als Zuwegungen und für die Verlegung von Kabeln.

- **Verträge zur kommunalen Beteiligung**

Mit den Gemeinden Waabs und Loose hat die Emittentin am 30.06.2022 jeweils einen Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen abgeschlossen. Auf dieser Grundlage leistet die Emittentin gemäß § 6 EEG auf Basis der vom Windpark Waabs eingespeisten Energieerträge eine freiwillige jährliche Zahlung an die jeweilige Gemeinde.

- **Dienstleistungsvereinbarung „Windparkwärter“**

Mit einem Anwohner des Windparks Waabs hat die Emittentin am 20.09.2024 eine Dienstleistungsvereinbarung für eine Tätigkeit als Windparkwärter abgeschlossen.

Der Windparkwärter soll den Betrieb des Windparks unterstützen, die landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen beobachten und als Kontaktperson der beauftragten Unternehmen und Dienstleister wirken, insbesondere im Zusammenhang mit den genehmigungsrechtlichen Auflagen zum Schutz des Rotmilans.

- **Vertrag über die Nutzung eines Bedienelements zur bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen**

Am 17.12.2023 hat die Emittentin den Vertrag über die Nutzung eines Bedienelements zur bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen am Militärflugplatz Schleswig-Jagel sowie die Erbringung damit im Zusammenhang stehender Leistungen mit der WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH und der GREE Mittelholstein Windenergie GmbH & Co. KG abgeschlossen.

Durch diesen Vertrag kann die Emittentin das im Radarkontrollraum des Militärflugplatzes Schleswig-Jagel für einen anderen Windparkbetreiber installierte und in Betrieb genommene Bedienelement über eine Schnittstelle für weitere Windparkbetreiber nutzen.

Es wurde kein Entgelt vereinbart.

- **Vertrag zur Aufschaltung einer bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen sowie zur Vermeidung von Störungen des Flugplatzrundsuchradars der Bundeswehr am Militärflugplatz Schleswig-Jagel**

Am 20.12.2023 wurde der Vertrag zur Aufschaltung einer bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen sowie zur Vermeidung von Störungen des Flugplatzrundsuchradars der Bundeswehr am Militärflugplatz Schleswig-Jagel zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, dieses wiederum vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, und der Emittentin abgeschlossen.

Der Vertrag beinhaltet die Aufschaltung einer „bedarfsgerechten Steuerung“ auf eine vorhandene „bedarfsgerechte Schaltung“ im Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Schleswig-Jagel.

Der Vertrag hat eine Laufzeit, bis der Militärflugplatz Schleswig aus der militärischen Trägerschaft entlassen wird oder die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Windenergieanlagen der Emittentin erlöschen.

Es wurde kein Entgelt vereinbart.

- **Vertrag über die Erfassung von Windenergieanlagen im FlightManager-System**

Der Vertrag über die Erfassung von Windenergieanlagen im FlightManager-System wurde am 25.10.2023 zwischen der Emittentin und dem Systemanbieter des FlightManager-Systems, der WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH, abgeschlossen.

Der Vertrag beinhaltet die Einbindung von drei der vier Windenergieanlagen der Emittentin in das FlightManager-System des Militärflugplatzes Schleswig-Jagel, welches die bedarfsgerechte Abschaltung von Windenergieanlagen durch das mit der Flugsicherung betraute Personal eines Flugplatzes ermöglicht.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren mit der Option der zweimaligen Verlängerung um jeweils fünf Jahre.

Es wurde eine einmalige und eine jährliche Vergütung vereinbart.

- **Light-Manager-Vertrag**

Am 25.10.2023 hat die Emittentin mit der WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH den Light-Manager-Vertrag abgeschlossen.

Mit dem Vertrag wird die gesetzliche Verpflichtung für eine bedarfsgesteuerte Nachkennzeichnung der Windenergieanlagen im Windpark Waabs umgesetzt.

Es wurde eine einmalige und eine jährliche Vergütung vereinbart.

- **Nachrangdarlehen zur Eigenkapital-Vorfinanzierung**

Zur Vorfinanzierung des noch einzuwerbenden Kommanditkapitals hat die Emittentin am 01.01.2023 mit den beiden Kommanditistinnen zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung und am 29.12.2023 mit Hans-Detlef-Feddersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, jeweils ein Nachrangdarlehen abgeschlossen (Projektvorfinanzierung I).

- **Vertrag für eine Zahlungsbürgschaft**

Im Rahmen des Kaufvertrags für die Windenergieanlagen war eine Zahlungsbürgschaft für den Windenergieanlagenhersteller erforderlich. Hierzu hat die Emittentin mit der VR Bank Nord eG, ausgeschiedene Gründungskommanditistin der Emittentin, am 11.07.2023 den Vertrag für einen Zahlungsbürgschaft abgeschlossen.

- **Darlehensverträge für die Fremdfinanzierung des Investitionsvorhabens**

Für die Finanzierung des Vorhabens werden neben dem bereits gezeichneten und eingezahlten Eigenkapital in Höhe von insgesamt 3.375.000 € und dem noch einzuwerbenden Eigenkapital in Höhe von 1.125.000 € Fremdmittel in Höhe von 26.000.000 € benötigt, die sich folgendermaßen darstellen:

- Fremdmittel aus den Darlehen I und II zur langfristigen Finanzierung des Vorhabens (Bank I; abgeschlossen am 05.03.2024),
- Fremdmittel aus den Darlehen III und IV zur langfristigen Finanzierung des Vorhabens (Bank II; abgeschlossen am 05.03.2024),

Die kurzfristigen Fremdmittel der Emittentin zur Vor- und Zwischenfinanzierung stellen sich wie folgt dar:

- Fremdmittel aus einem Kreditrahmenvertrag (Kontokorrent) zur Vorfinanzierung von langfristigen Mitteln und Betriebsmitteln (Bank I, Projektvorfinanzierung II; abgeschlossen am 05.03.2024),
- Fremdmittel aus einem Kontokorrentkreditvertrag zur Vorfinanzierung von Betriebsmitteln (Bank I, Projektvorfinanzierung III; abgeschlossen am 12.07.2023),
- Fremdmittel aus einer Umsatzsteuerzwischenfinanzierung (VR Bank Nord eG, ausgeschiedene Gründungskommanditistin; Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer I; abgeschlossen am 11.07.2023),
- Fremdmittel aus einer Umsatzsteuerzwischenfinanzierung (Bank I, Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer II; abgeschlossen am 14.11.2023 mit Änderung vom 05.03.2024)

- **Sicherheitenpoolvertrag**

Am 12.07.2023 mit Nachträgen vom 21.11.2023 und 08.03.2024 hat die Emittentin mit den finanzierenden Banken im Zusammenhang mit der Projektfinanzierung einen Sicherheitenpoolvertrag geschlossen. Der Vertrag regelt insbesondere die für die Finanzierung zu erbringenden Sicherheiten für die gemeinsame Finanzierung der beteiligten Banken sowie die Höhe des Strukturierungsentgelts.

- **Projektierungsvertrag für das Umspannwerk Schwastrum**

Am 14.03.2022 hat die Emittentin mit der Cimbergry GmbH & Co. KG (vor erfolgter Verschmelzung: ee-Nord GmbH & Co. KG) einen Projektierungsvertrag zur Planung und Errichtung des Umspannwerks Schwastrum geschlossen. Der Vertrag umfasst die Projektierung des Umspannwerks Schwastrum bis zur Inbetriebnahme. Es wurde ein Pauschalhonorar vereinbart.

Der Projektierungsvertrag wurde am 11.12.2024 an die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG übertragen.

- **Annahme Erbbaurechtsangebot**

Am 28.06.2023 hat die Emittentin mit einem Grundstückseigentümer ein Vertragsangebot für ein Erbbaurecht für eine Teilfläche der angebotenen Gesamtfläche mit dem Zweck der Errichtung eines Umspannwerks angenommen. Die Bestellung des Erbbaurechts erfolgt für eine Dauer von 30 Jahren und kann zweimal um jeweils 30 Jahre verlängert werden. Es wurde ein fester jährlicher Erbbauzins mit Inflationsausgleich vereinbart. Das Erbbaurecht wurde am 25.07.2025 im Grundbuch eingetragen.

Die Angebotsannahme für diese Teilfläche wurde am 11.12.2024 an die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG übertragen.

Das noch nicht angenommene Angebot für die Restfläche wurde am 17.06.2025 an eine andere Betreibergesellschaft übertragen.

- **Werkvertrag über ein Umspannwerk**

Mit dem Hersteller GE Grid GmbH hat die Emittentin am 25.01.2023 den Werkvertrag zur Errichtung des Umspannwerks Schwastrum abgeschlossen. Die Inbetriebnahme des Umspannwerks erfolgte am 02.10.2024.

Der Werkvertrag wurde am 11.12.2024 an die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG übertragen

- **Betriebsführungsvertrag Umspannwerk Schwastrum**

Die Emittentin hat mit der Cimbergry GmbH & Co. KG (vor erfolgter Verschmelzung: ee-Nord GmbH & Co. KG) am 15.02.2024 einen Betriebsführungsvertrag für die kaufmännische Betriebsführung des Umspannwerks Schwastrum abgeschlossen. Der Vertrag mit einer Laufzeit von 10 Jahren umfasst die kaufmännische Betriebsführung des Umspannwerks sowie administrative Leistungen. Es wurde eine feste jährliche Vergütung vereinbart.

Der Betriebsführungsvertrag wurde am 11.12.2024 an die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG übertragen.

- **Service- und Betriebsführungsvertrag Umspannwerk Schwastrum**

Mit der SPIE SAG GmbH hat die Emittentin am 26.06.2024 einen Service- und Betriebsführungsvertrag für die technische Betriebsführung des Umspannwerks Schwastrum abgeschlossen. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 5 Jahren. Neben einer jährlichen Grundvergütung wurde eine Vergütung nach Aufwand vereinbart.

Der Service- und Betriebsführungsvertrag wurde am 11.12.2024 an die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG übertragen.

- **Kaufverträge Ökopunkte**

Die Emittentin hat am 15.07.2023 mit der ecodots GmbH zwei Verträge über die Übertragung von Ökopunkten für die gemäß Baugenehmigung geforderte Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen. Im Zusammenhang mit der Errichtung des Umspannwerks Schwastrum abgeschlossen. Es wurden jeweils einmalige Festpreise vereinbart.

Die Verträge wurden am 11.12.2024 an die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG übertragen.

- **Kooperationsvertrag Umspannwerk**

Am 08.07.2024 hat die Emittentin mit der Denker & Wulf AG einen Kooperationsvertrag abgeschlossen. Ziel der Kooperation ist, die von der Emittentin beschafften notwendigen Projektrechte und Umspannwerks-Komponenten für die Errichtung und den Betrieb eines Umspannwerks am Standort Waabs an die von den beiden Kooperationspartnerinnen zu gründende Umspannwerksgesellschaft Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG zu veräußern und sodann das von der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG errichtete Umspannwerk mit dem Anschluss an das Stromnetz gemeinsam zur Einspeisung des erzeugten Stroms zu nutzen und zu betreiben.

- **Gesellschaftsvertrag der Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH**

Der Gesellschaftsvertrag der Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH wurde am 08.07.2024 zwischen der Emittentin und der Denker & Wulf AG abgeschlossen.

Die Emittentin ist mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von 50 % (12.500 €) Gesellschafterin der Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH. Die Stammeinlage ist Teil der Gesamtinvestition der Emittentin. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin 50 % ihrer Stammeinlage, entsprechend 6.250 € geleistet.

- **Gesellschaftsvertrag der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG**

Der Gesellschaftsvertrag der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG wurde am 02.09.2024 zwischen der Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin sowie der Emittentin und der Denker & Wulf AG als Kommanditistinnen abgeschlossen.

Die Emittentin ist mit einem Kommanditanteil von 5.000 €, entsprechend 50 % des gesamten Kommanditkapitals, Gesellschafterin der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG. Die Kommanditeinlage ist Teil der Gesamtinvestition der Emittentin. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin die Einlage vollständig geleistet.

- **Kaufvertrag über Umspannwerks-Komponenten sowie Projektrechte für das Umspannwerk Schwastrum**

Am 11.12.2024 wurde der Kaufvertrag über Umspannwerks-Komponenten sowie Projektrechte für das Umspannwerk Schwastrum zwischen der Emittentin und der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG abgeschlossen. Die Emittentin hat im Zuge der Planung des Windparks Waabs die notwendigen Projektrechte und Umspannwerks-Komponenten für die Errichtung und den Betrieb des Umspannwerks Schwastrum beschafft, die sie mit diesem Kaufvertrag an die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG verkauft.

▪ **Gesellschafterdarlehensvertrag
Umspannwerk Schwastrum**

Mit der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG hat die Emittentin am 11.12.2024 einen Gesellschafterdarlehensvertrag zum Zweck der anteiligen Zwischenfinanzierung des Kaufpreises abgeschlossen. Mit dem Gesellschafterdarlehen wird die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG in die Lage versetzt, den mit dem Kaufvertrag über Umspannwerk-Komponenten sowie Projektrechte für das Umspannwerk Schwastrum vereinbarten Kaufpreis zu zahlen. Die Rückzahlung an die Emittentin erfolgt, sobald die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG aus den Einmalzahlungen gemäß dem zwischen der Emittentin und der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG abgeschlossenen Infrastrukturnutzungs- und Dienstleistungsvertrag über genügend Mittel verfügt. Für die Zurverfügungstellung der Mittel erhält die Emittentin eine Verzinsung.

▪ **Infrastrukturnutzungs- und Dienstleistungsvertrag für das Umspannwerk Schwastrum**

Am 11.12.2024 wurde der Infrastrukturnutzungs- und Dienstleistungsvertrag für das Umspannwerk Schwastrum zwischen der Emittentin und der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG abgeschlossen, der den Anschluss der vier Windenergieanlagen der Emittentin an das Umspannwerk Schwastrum sowie die Einspeisung des vom Windpark Waabs erzeugten Stroms in das 110-kV-Netz des Netzbetreibers regelt. Es wurde ein einmaliges Anschlussentgelt auf der Grundlage der Anschlusskapazität der Emittentin für den Windpark Waabs vereinbart. Für die laufenden Betriebskosten fallen für die Emittentin jährliche Kosten an. Bei zukünftigen erforderlichen Instandsetzungs- und Reparaturmaßnahmen hat die Emittentin darüber hinaus die jeweiligen anteiligen Kosten zu tragen.

Die Anschluss- und Nutzungsrechte der Emittentin werden durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten gesichert.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren mit einer zweimaligen Verlängerungsoption von jeweils 5 Jahren.

Darüber hinaus hat die Emittentin keine weiteren Verträge bezüglich der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte der Vermögensanlage oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

Erbringung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage durch die nach §§ 3, 7 und 12 VermVerkProspV zu nennenden Personen

Die Windpark Waabs GmbH & Co. KG, Anbieterin und Prospektverantwortliche (Person gemäß § 3 VermVerkProspV) erbringt keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

Die ee-Nord Verwaltungs-GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person gemäß § 7 VermVerkProspV), erbringt in ihrer Tätigkeit als persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin Leistungen im Zusammenhang mit der Übernahme der persönlichen Haftung, der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Die erbrachten Leistungen umfassen die Verhandlung von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung des Investitionsvorhabens sowie operative Tätigkeiten.

Darüber hinaus erbringt die ee-Nord Verwaltungs-GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person gemäß § 7 VermVerkProspV) keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

Die ee-Nord GmbH & Co. KG (nach erfolgter Verschmelzung: Cimbergry GmbH & Co. KG), ausgeschiedene Gründungsgesellschafterin der Emittentin (Person gemäß § 7 VermVerkProspV) erbringt Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage im Bereich der Projektsteuerung in der Planungs- und Umsetzungsphase im Windpark Waabs gemäß Projektierungs-, Beratungs- und Dienstleistungsvertrag vom 24.07.2018. Weitere Informationen zur erfolgten Verschmelzung der ee-Nord GmbH & Co. KG auf die Cimbergry GmbH & Co. KG sind auf den Seiten 123 – 124 im Kapitel 9 „Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin“ dargestellt.

Darüber hinaus erbringt die ee-Nord GmbH & Co. KG (nach erfolgter Verschmelzung: Cimbergry GmbH & Co. KG), ausgeschiedene Gründungsgesellschafterin der Emittentin (Person gemäß § 7 VermVerkProspV) keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

Die VR Bank Nord eG, ausgeschiedene Gründungsgesellschafterin der Emittentin (Person gemäß § 7 VermVerkProspV), erbringt keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin (Personen gemäß § 12 VermVerkProspV), erbringen in ihrer Tätigkeit als Geschäftsführer Leistungen im Zusammenhang mit der Übernahme der persönlichen Haftung, der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.

Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin (Personen gemäß § 12 VermVerkProspV), sind zwei der drei Geschäftsführer der Cimbergry Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Cimbergry GmbH & Co. KG (vor erfolgter Verschmelzung: ee-Nord GmbH & Co. KG), und damit für ein Unternehmen tätig, das im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Cimbergry Verwaltungs GmbH bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung sowie der Geschäftsführung und Vertretung der Cimbergry

GmbH & Co. KG und umfassen die Verhandlung von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung von Investitionsvorhaben sowie operative Tätigkeiten.

Hans-Detlef Feddersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin (Person gemäß § 12 VermVerkProspV), ist einer der beiden Geschäftsführer der Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG, über deren Umspannwerk die Emittentin den im Windpark Waabs erzeugten Strom in das Netz des Netzbetreibers einspeist, und damit für ein Unternehmen tätig, das im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung sowie der Geschäftsführung und Vertretung der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG und umfassen die Verhandlung von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung von Investitionsvorhaben sowie operative Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Umspannwerks.

Arne Malte Möbest, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin (Person gemäß § 12 VermVerkProspV), war einer von drei Geschäftsführern der Schleswig-Holstein Wind GmbH (nach erfolgter Verschmelzung im Jahr 2023: Routing Energy GmbH & Co. KG), und damit für ein Unternehmen tätig, das im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die Leistungen der Schleswig-Holstein Wind GmbH ergeben sich aus dem Maklervertrag vom 04.05.2020 und umfassen die Unterstützung der Emittentin beim Erwerb der Windenergieanlagen und der Verhandlung und Vermittlung des Kaufvertrages und des Wartungsvertrages mit dem Windenergieanlagenhersteller.

Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin (Personen gemäß § 12 VermVerkProspV), erbringen keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

9 | Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Anbieterin der Vermögensanlage und Prospektverantwortliche ist die Emittentin, die Windpark Waabs GmbH & Co. KG. Da die Emittentin, die Anbieterin und die Prospektverantwortliche der vorliegenden Vermögensanlage identisch sind, beziehen sich die nachfolgenden Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin auch auf die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Für die Emittentin (zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche) bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder Beiräte, Vorstände noch Aufsichtsgremien.

Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Die Geschäftsführung der Emittentin obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin), der ee-Nord Verwaltungs-GmbH. Die Komplementärin vertritt die Gesellschaft allein.

Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest. Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin lautet:

Gut Hülsenhain
24369 Waabs

Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Komplementärin und damit auch der Emittentin, der Windpark Waabs GmbH & Co. KG.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine unterschiedlichen Funktionsbereiche zugeordnet.

Vergütungen, Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge

Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Geschäftsführer ee-Nord Verwaltungs-GmbH, Komplementärin der Emittentin.

Die Vergütung, die Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, für die Geschäftsführertätigkeit von der ee-Nord Verwaltungs-GmbH erhalten, wird nicht aus der Vermögensanlage gezahlt. Die ee-Nord Verwaltungs-GmbH ist zugleich persönlich haftende Gesellschafterin weiterer Betreibergesellschaften und übernimmt auch dort die Geschäftsführung. Insofern kann die Vergütung an Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest der Vermögensanlage nicht konkret zugeordnet werden und bezogen auf die Vermögensanlage der Höhe nach nicht beziffert werden.

Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest sind zugleich Gesellschafter der ee-Nord Verwaltungs-GmbH (jeweils mit einer Stammeinlage, d. h. GmbH-Anteil von 12.500 €, entsprechend jeweils 50 % des gesamten Stammkapitals in Höhe von 25.000 €), die wiederum Komplementärin der Emittentin ist, und haben daher Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der ee-Nord Verwaltungs-GmbH ab und können daher in der Höhe nicht beziffert werden.

Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest sind mit einer Kommanditbeteiligung von jeweils 100 € (entsprechend jeweils 50 % des gesamten Kommanditkapitals in Höhe von 200 €) Gesellschafter der ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG, die wiederum Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist.

Die ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG hat durch ihre Beteiligung an der Emittentin Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Entnahmen.

Die prognostizierten Ausschüttungen über den Betrachtungszeitraum 2025 - 2044 betragen 189 % der jeweils getätigten Kommanditeinlage einschließlich der Rückzahlung der eingezahlten Kommanditeinlage. Auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gezeichneten Kommanditeinlage in Höhe von insgesamt 1.687.500 € ergibt sich daraus ein Gesamtbetrag der prognostizierten Ausschüttungen an die ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG in Höhe von insgesamt 3.189.375 €.

Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest haben durch ihre vorgenannten Kommanditbeteiligungen an der ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Entnahmen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist nicht bekannt, ob bzw. in welcher Höhe die ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG aus den prognostizierten Ausschüttungen Zahlungen an ihre beiden Kommanditisten Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest leistet.

Die ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG hat der Emittentin mit Vertrag vom 01.01.2023 ein Nachrangdarlehen in Höhe von insgesamt 562.500 € zur Verfügung gestellt. Das Nachrangdarlehen dient der Vorfinanzierung des einzuwerbenden Kommanditkapitals und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht zurückgeführt. Das Nachrangdarlehen ist spätestens nach erfolgter Einwerbung und Einzahlung des Eigenkapitals zurückzuzahlen. Gemäß der Prospektkalkulation wird von Zinszahlungen an die ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG für das Nachrangdarlehen in Höhe von mindestens 78.800 € ausgegangen, die in das Betriebsergebnis der ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG einfließen.

Aus einem etwaigen Gewinn der ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG haben Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest als deren Kommanditisten jeweils einen Teil-

anspruch. Über die Höhe des etwaigen Gewinns der ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Angabe gemacht werden.

Hans-Detlef Feddersen ist mit einer Kommanditbeteiligung von 33.333,34 € entsprechend 33,33 % des gesamten Kommanditkapitals in Höhe von 100.000 €) und Arne Malte Möbest ist mit einer Kommanditbeteiligung von 33.333,33 € (entsprechend 33,33 % des gesamten Kommanditkapitals in Höhe von 100.000 €) Gesellschafter der Cimberg GmbH & Co. KG (vor erfolgter Verschmelzung: ee-Nord GmbH & Co. KG), die für die Emittentin Leistungen erbringt. Hierzu hat die Cimberg GmbH & Co. KG (vor erfolgter Verschmelzung: ee-Nord GmbH & Co. KG) mit der Emittentin folgende Verträge abgeschlossen: Geschäftsbesorgungsvertrag vom 03.07.2024 für die Geschäfts- und Betriebsführung des Windparks Waabs, Projektierungsvertrag vom 14.03.2022 im Zusammenhang mit der Errichtung des Umspannwerks Schwastrum (am 11.12.2024 übertragen an die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG), Betriebsführungsvertrag Umspannwerk Schwastrum vom 15.02.2024 (am 11.12.2024 übertragen an die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG). Im Rahmen der erfolgten Verschmelzung der ee-Nord GmbH & Co. KG (ausgeschiedene Gründungskommanditistin) auf die Cimberg GmbH & Co. KG ging zudem der Projektierungs-, Beratungs- und Dienstleistungsvertrag vom 24.07.2018 im Zusammenhang mit der Errichtung des Windparks Waabs, den die Emittentin mit der ee-Nord GmbH & Co. KG abgeschlossen hatte, auf die Cimberg GmbH & Co. KG über.

Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest haben Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen der Cimberg GmbH & Co. KG (vor erfolgter Verschmelzung: ee-Nord GmbH & Co. KG). Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Cimberg GmbH & Co. KG (vor erfolgter Verschmelzung: ee-Nord GmbH & Co. KG) ab und können daher der Höhe nach nicht beziffert werden.

Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest sind zwei der drei Geschäftsführer der Cimbergly Verwaltungs GmbH, persönlich haftende Gesellschafterin der Cimbergly GmbH & Co. KG (vor erfolgter Verschmelzung: ee-Nord GmbH & Co. KG), die für die Emittentin Leistungen aufgrund folgender Verträge erbringt: Geschäftsbesorgungsvertrag vom 03.07.2024 für die Geschäfts- und Betriebsführung des Windparks Waabs, Projektierungsvertrag vom 14.03.2022 im Zusammenhang mit der Errichtung des Umspannwerks Schwastrum (am 11.12.2024 übertragen an die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG), Betriebsführungsvertrag Umspannwerk Schwastrum vom 15.02.2024 (am 11.12.2024 übertragen an die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG). Im Rahmen der erfolgten Verschmelzung der ee-Nord GmbH & Co. KG auf die Cimbergly GmbH & Co. KG ging zudem der Projektierungs-, Beratungs- und Dienstleistungsvertrag vom 24.07.2018 im Zusammenhang mit der Errichtung des Windparks Waabs, den die Emittentin mit der ee-Nord GmbH & Co. KG (ausgeschiedene Gründungskommanditistin) abgeschlossen hatte, auf die Cimbergly GmbH & Co. KG über.

Für die Tätigkeit als Geschäftsführer steht Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest eine Vergütung zu. Diese kann der Vermögensanlage nicht zugeordnet werden.

Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest sind zugleich Gesellschafter der Cimbergly Verwaltungs GmbH (jeweils mit einer Stammeinlage, d. h. GmbH-Anteil von 8.333,33 €, entsprechend jeweils 33,33 % des gesamten Stammkapitals in Höhe von 25.000 €) und haben daher Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Cimbergly Verwaltungs-GmbH ab und können daher in der Höhe nicht beziffert werden.

Hans-Detlef Feddersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, hat der Emittentin mit Vertrag vom 29.12.2023 ein Nachrangdarlehen in Höhe von 70.000 € zur Verfü-

gung gestellt, welches zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig zurückgeführt worden ist. Für das Nachrangdarlehen hat Hans-Detlef Feddersen Zinsen in Höhe von insgesamt 117 € erhalten.

Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest sind mit einer Kommanditbeteiligung von jeweils 100 € (entsprechend jeweils 50 % des gesamten Kommanditkapitals in Höhe von 200 €) Gesellschafter der ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG, die wiederum Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist, welche zugleich mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 25.000 €, entsprechend 50 % des gesamten Kommanditkapitals, an der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG beteiligt ist, über deren Umspannwerk die Emittentin den im Windpark Waabs erzeugten Strom in das Netz des Netzbetreibers einspeist.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist nicht bekannt, ob bzw. in welcher Höhe die Emittentin Ausschüttungen von der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG erhält und ob und in welcher Höhe sich hieraus wiederum Zahlungen an Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest aus ihrer mittelbaren Beteiligung an der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG ergeben.

Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest sind zugleich Gesellschafter der ee-Nord Verwaltungs-GmbH (jeweils mit einer Stammeinlage, d. h. GmbH-Anteil von 12.500 €, entsprechend jeweils 50 % des gesamten Stammkapitals in Höhe von 25.000 €), die wiederum Komplementärin der Emittentin ist, welche zugleich mit einem Stammkapital (GmbH-Beteiligung) in Höhe von 12.500 €, entsprechend 50 % des gesamten Stammkapitals in Höhe von 25.000 €, an der Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH beteiligt ist und Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen hat. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist nicht bekannt, ob bzw. in welcher Höhe die Emittentin Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen von der Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH erhält und ob und in welcher Höhe sich

hieraus wiederum Zahlungen an Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest aus ihrer mittelbaren Beteiligung an der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG ergeben.

Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, waren mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von jeweils 4.200 €, entsprechend jeweils 14,28 % des gesamten Stammkapitals in Höhe von 29.400 €, an der Schleswig-Holstein Wind GmbH (nach erfolgter Verschmelzung im Jahr 2023: Routing Energy GmbH & Co. KG) beteiligt, die mit dem Maklervertrag vom 04.05.2020 Leistungen für die Emittentin erbracht hat, und hatten Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen. Diese wurden nicht aus der Vermögensanlage gezahlt und können bezogen auf die Vermögensanlage nicht angegeben werden.

Arne Malte Möbest, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, war zugleich einer von drei Geschäftsführern der Schleswig-Holstein Wind GmbH (nach erfolgter Verschmelzung im Jahr 2023: Routing Energy GmbH & Co. KG), die mit dem Maklervertrag vom 04.05.2020 Leistungen für die Emittentin erbracht hat. Für die Tätigkeit als Geschäftsführer stand Arne Malte Möbest eine Vergütung zu. Diese wurde nicht aus der Vermögensanlage gezahlt und kann der Vermögensanlage nicht zugeordnet werden.

Hans-Detlef Feddersen, Mitglied der Geschäftsführung, ist zugleich einer der beiden Geschäftsführer der Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG, an der die Emittentin mit einem Stammkapital (GmbH-Beteiligung) in Höhe von 12.500 €, entsprechend 50 % des gesamten Stammkapitals in Höhe von 25.000 €, beteiligt ist. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist nicht bekannt, ob bzw. in welcher Höhe Hans-Detlef Feddersen für seine Geschäftstätigkeit eine Vergütung erhält, die der Vermögensanlage zugeordnet werden könnte.

Der Gesamtbetrag der Gewinnbeteiligungen, die den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin im Rahmen der Vermögensanlage in den Jahren 2017 – 2024 zustanden, betrug 117 €.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Gewinnbeteiligungen und Vergütungen, die den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin über den Planungszeitraum (2025 – 2044) insgesamt zustehen, kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht beziffert werden (nicht bekannte Gewinnbeteiligungen an der ee-Nord Verwaltungs-GmbH, an der ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG, an der Cimbergry GmbH & Co. KG (vor erfolgter Verschmelzung: ee-Nord GmbH & Co. KG), an der Cimbergry Verwaltungs GmbH und an der Schleswig-Holstein Wind GmbH (nach erfolgter Verschmelzung im Jahr 2023: Routing Energy GmbH & Co. KG) sowie nicht bekannte Vergütung der Geschäftsführungstätigkeiten für die ee-Nord Verwaltungs-

GmbH, für die Cimbergry Verwaltungs GmbH, für die Schleswig-Holstein Wind GmbH (nach erfolgter Verschmelzung im Jahr 2023: Routing Energy GmbH & Co. KG) und für die Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH).

Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine Vergütungen, Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Staatsangehörigkeit / Führungszeugnisse

Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Deutsche.

Bei den genannten Personen liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in ihrem jeweiligen Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor.

Die genannten Führungszeugnisse sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Eine Verurteilung der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin durch ein ausländisches Gericht wegen einer Straftat, die mit denen nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar ist, besteht nicht.

Insolvenzverfahren

Über das jeweilige Vermögen der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen

Bei den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin besteht keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen sowie keine Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Vertrieb der emittierten Vermögensanlage

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest, sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind persönlich in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Zurverfügungstellung und Vermittlung von Fremdkapital

Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind als Mitglieder der Geschäftsführung der ee-Verwaltungs GmbH tätig für die ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG, Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die der Emittentin mit Vertrag vom 01.01.2023 Fremdkapital (Nachrangdarlehen) zur Verfügung stellt. Das Nachrangdarlehen hat einen Umfang von 562.500 € und wird mit 6,00 % p. a. verzinst. Das Nachrangdarlehen ist nach Einwerbung des Eigenkapitals und Einzahlungen in Höhe des Darlehens zurückzuzahlen.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest sind mit einer Kommanditbeteiligung von jeweils 100 € (entsprechend jeweils 50 % des gesamten Kommanditkapitals in Höhe von 200 €) Gesellschafter der ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG, die wiederum Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist, und damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt.

Das Nachrangdarlehen hat einen Umfang von 562.500 € und wird mit 6,00 % p. a. verzinst. Das Nachrangdarlehen ist nach Einwerbung des Eigenkapitals und Einzahlungen in Höhe des Darlehens zurückzuzahlen.

Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest sind Gesellschafter der ee-Nord Verwaltungs-GmbH (jeweils mit einer Stammeinlage, d. h. GmbH-Anteil von 12.500 €, entsprechend jeweils 50 % des gesamten Stammkapitals), Komplementärin der ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG, welche zugleich

Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist, und damit mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt. Das Nachrangdarlehen hat einen Umfang von 562.500 € und wird mit 6,00 % p. a. verzinst. Das Nachrangdarlehen ist nach Einwerbung des Eigenkapitals und Einzahlungen in Höhe des Darlehens zurückzuzahlen.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Hans-Detlef Feddersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, hat der Emittentin mit Vertrag vom 29.12.2023 Fremdmittel (Nachrangdarlehen) in Höhe von 70.000 € zur Verfügung gestellt. Das Nachrangdarlehen wurde mit 6,00 % p. a. verzinst und war nach Einwerbung des Eigenkapitals und Einzahlungen in Höhe des Darlehens zurückzuzahlen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist das Nachrangdarlehen inklusive Zinsen in Höhe von 117 € vollständig zurückgeführt worden.

Darüber hinaus stellen die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin der Emittentin in keiner Art und Weise Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital.

Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte

Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Geschäftsführer der ee-Nord Verwaltungs-GmbH, Komplementärin der Emittentin, und damit für ein Unternehmen tätig, das im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der ee-Nord Verwaltungs-GmbH bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung sowie der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin und umfassen die Verhandlung von Verträgen, die Planung, Koordination und Durch-

führung des Investitionsvorhabens sowie operative Tätigkeiten.

Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zwei der drei Geschäftsführer der Cimbergry Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Cimbergry GmbH & Co. KG (vor erfolgter Verschmelzung: ee-Nord GmbH & Co. KG), und damit für ein Unternehmen tätig, das im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Cimbergry Verwaltungs GmbH bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung sowie der Geschäftsführung und Vertretung der Cimbergry GmbH & Co. KG (vor erfolgter Verschmelzung: ee-Nord GmbH & Co. KG) und umfassen die Verhandlung von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung von Investitionsvorhaben sowie operative Tätigkeiten.

Hans-Detlef Feddersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist einer der beiden Geschäftsführer der Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG, über deren Umspannwerk die Emittentin den im Windpark Waabs erzeugten Strom in das Netz des Netzbetreibers einspeist, und damit für ein Unternehmen tätig, das im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung sowie der Geschäftsführung und Vertretung der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG und umfassen die Verhandlung von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung von Investitionsvorhaben sowie operative Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Umspannwerks.

Arne Malte Möbest, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, war einer von drei Geschäftsführern der Schleswig-Holstein Wind GmbH (nach erfolgter Verschmelzung im Jahr 2023: Routing Energy GmbH & Co. KG), und damit für ein Unternehmen tätig, das im Zu-

sammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die Leistungen der Schleswig-Holstein Wind GmbH (nach erfolgter Verschmelzung im Jahr 2023: Routing Energy GmbH & Co. KG) ergeben sich aus dem Maklervertrag vom 04.05.2020 und umfassen die Unterstützung der Emittentin beim Erwerb der Windenergieanlagen und der Verhandlung und Vermittlung des Kaufvertrages und des Wartungsvertrages mit dem Windenergieanlagenhersteller.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Gesellschafter der ee-Nord Verwaltungs-GmbH (jeweils mit einer Stammeinlage, d. h. GmbH-Anteil von 12.500 €, entsprechend jeweils 50 % des gesamten Stammkapitals in Höhe von 25.000 €), die wiederum Komplementärin der Emittentin ist, und damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der ee-Nord Verwaltungs-GmbH bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung sowie der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin und umfassen die Verhandlung von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung des Investitionsvorhabens sowie operative Tätigkeiten.

Hans-Detlef Feddersen ist mit einer Kommanditbeteiligung von 33.333,34 € entsprechend 33,33 % des gesamten Kommanditkapitals in Höhe von 100.000 €) und Arne Malte Möbest ist mit einer Kommanditbeteiligung von 33.333,33 € (entsprechend 33,33 % des gesamten Kommanditkapitals in Höhe von 100.000 €) Gesellschafter der Cimbergry GmbH & Co. KG (vor erfolgter Verschmelzung: ee-Nord GmbH & Co. KG). Damit sind Hans-Detlef Feddersen und Arne Möbest unmittelbar

an einem Unternehmen beteiligt, das für die Emittentin Leistungen erbringt. Die Leistungen ergeben sich aus den folgenden Verträgen, die die Cimbergry GmbH & Co. KG (vor erfolgter Verschmelzung: ee-Nord GmbH & Co. KG) mit der Emittentin abgeschlossen hat: Geschäftsbesorgungsvertrag vom 03.07.2024 für die Geschäfts- und Betriebsführung des Windparks Waabs, Projektierungsvertrag vom 14.03.2022 im Zusammenhang mit der Errichtung des Umspannwerks Schwastrum (am 11.12.2024 übertragen an die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG), Betriebsführungsvertrag Umspannwerk Schwastrum vom 15.02.2024 (am 11.12.2024 übertragen an die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG). Im Rahmen der erfolgten Verschmelzung der ee-Nord GmbH & Co. KG (ausgeschiedene Gründungskommanditistin) auf die Cimbergry GmbH & Co. KG ging zudem der Projektierungs-, Beratungs- und Dienstleistungsvertrag vom 24.07.2018 im Zusammenhang mit der Errichtung des Windparks Waabs, den die Emittentin mit der ee-Nord GmbH & Co. KG abgeschlossen hatte, auf die Cimbergry GmbH & Co. KG über.

Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Gesellschafter der Cimbergry Verwaltungs GmbH (jeweils mit einer Stammeinlage, d. h. GmbH-Anteil von 8.333,33 €, entsprechend jeweils 33,33 % des gesamten Stammkapitals in Höhe von 25.000 €), die persönlich haftende Gesellschafterin der Cimbergry GmbH & Co. KG (vor erfolgter Verschmelzung: ee-Nord GmbH & Co. KG) ist, und damit mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt.

Die erbrachten Leistungen der Cimbergry GmbH & Co. KG (vor erfolgter Verschmelzung: ee-Nord GmbH & Co. KG) ergeben sich aus den folgenden mit der Emittentin abgeschlossenen Verträgen: Geschäftsbesorgungsvertrag vom 03.07.2024 für die Geschäfts- und Betriebsführung des Windparks Waabs, Projektierungsvertrag vom 14.03.2022 im Zusammenhang mit der Errichtung des Um-

spannwerks Schwastrum (am 11.12.2024 übertragen an die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG), Betriebsführungsvertrag Umspannwerk Schwastrum vom 15.02.2024 (am 11.12.2024 übertragen an die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG). Im Rahmen der erfolgten Verschmelzung der ee-Nord GmbH & Co. KG (ausgeschiedene Gründungskommanditistin) auf die Cimbergry GmbH & Co. KG ging zudem der Projektierungs-, Beratungs- und Dienstleistungsvertrag vom 24.07.2018 im Zusammenhang mit der Errichtung des Windparks Waabs, den die Emittentin mit der ee-Nord GmbH & Co. KG abgeschlossen hatte, auf die Cimbergry GmbH & Co. KG über.

Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Gesellschafter der ee-Nord Verwaltungs-GmbH (jeweils mit einer Stammeinlage, d. h. GmbH-Anteil von 12.500 €, entsprechend jeweils 50 % des gesamten Stammkapitals in Höhe von 25.000 €), die wiederum Komplementärin der Emittentin ist, welche zugleich mit einem Stammkapital (GmbH-Beteiligung) in Höhe von 12.500 €, entsprechend 50 % des gesamten Stammkapitals in Höhe von 25.000 €, an der Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH beteiligt ist. Damit sind Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung sowie der Geschäftsführung und Vertretung der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG und umfassen die Verhandlung von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung von Investitionsvorhaben sowie operative Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Umspannwerks.

Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Gesellschafter der ee-Nord Verwaltungs-GmbH (jeweils mit einer Stammeinlage, d. h. GmbH-Anteil von 12.500 €, entsprechend jeweils 50 % des gesamten Stammkapitals in Höhe von 25.000 €), die wiederum Komplementärin der Emittentin ist, welche zugleich mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 25.000 €, entsprechend 50 % des gesamten Kommanditkapitals, an der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG beteiligt ist. Damit sind Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt.

Die Leistungen ergeben sich aus dem Infrastrukturnutzungs- und Dienstleistungsvertrag für das Umspannwerk vom 11.12.2024, das die Emittentin mit der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG abgeschlossen hat und die Einspeisung der im Windpark Waabs erzeugten Energie in das Netz des Netzbetreibers regelt.

Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Gesellschafter der ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG (jeweils mit einer Kommanditbeteiligung von 100 €, entsprechend jeweils 50 % des gesamten Kommanditkapitals in Höhe von 200 €), die wiederum mit 1.167.500 € Kommanditistin der Emittentin ist, welche zugleich mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 25.000 €, entsprechend 50 % des gesamten Kommanditkapitals in Höhe von 50.000 €, an der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG beteiligt ist. Damit sind Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die Leistungen ergeben sich aus dem Infrastrukturnutzungs- und Dienstleistungsvertrag für das Umspannwerk vom 11.12.2024, das die Emittentin mit der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG abgeschlossen hat und die Einspeisung der im

Windpark Waabs erzeugen Energie in das Netz des Netzbetreibers regelt.

Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, waren mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von jeweils 4.200 €, entsprechend jeweils 14,28 % des gesamten Stammkapitals in Höhe von 29.400 €, Gesellschafter der Schleswig-Holstein Wind GmbH (nach erfolgter Verschmelzung im Jahr 2023: Routing Energy GmbH & Co. KG) und damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen für die Emittentin erbringt. Die Leistungen der Schleswig-Holstein Wind GmbH GmbH (nach erfolgter Verschmelzung im Jahr 2023: Routing Energy GmbH & Co. KG) ergaben sich aus dem Maklervertrag vom 04.05.2020 und umfassen die Unterstützung der Emittentin beim Erwerb der Windenergieanlagen und der Verhandlung und Vermittlung des Kaufvertrages und des Wartungsvertrages mit dem Windenergieanlagenhersteller.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin erbringen in keiner Art und Weise Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.



Verbundene Unternehmen

Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Geschäftsführer der ee-Nord Verwaltungs-GmbH, Komplementärin der Emittentin, und damit für ein Unternehmen tätig, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Hans-Detlef Feddersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist einer der beiden Geschäftsführer der Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH, und damit für ein Unternehmen tätig, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zu jeweils 50 % an der ee-Nord Verwaltungs-GmbH, Komplementärin der Emittentin, und damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden ist.

Die ee-Nord Verwaltungs-GmbH ist Komplementärin der Emittentin, welche wiederum Kommanditistin (50 %) der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG ist. Dadurch sind Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest mittelbar an der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG beteiligt, einem Unternehmen, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden ist.

Die ee-Nord Verwaltungs-GmbH ist Komplementärin der Emittentin, welche wiederum Gesellschafterin (50 %) der Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH ist. Dadurch sind Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest mittelbar an der Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH beteiligt, einem Unternehmen, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden ist.

Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zu jeweils 50 % an der ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG, Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, und damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden ist.

Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zu jeweils 50 % an der ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG, Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Pros-

pektaufstellung beteiligt, welche wiederum Kommanditistin (50 %) der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG ist. Dadurch sind Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest mittelbar an der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG beteiligt, einem Unternehmen, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden ist.

Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zu jeweils 50 % an der ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG, Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beteiligt, welche wiederum Gesellschafterin (50 %) der Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH ist. Dadurch sind Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest mittelbar an der Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH beteiligt, einem Unternehmen, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden ist.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Angaben zu sonstigen Personen gemäß § 12 Abs. 6 VermVerkProspV

Sonstige Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

10 | Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Nachfolgend wird der Jahresabschluss zum 31.12.2024 der Windpark Waabs GmbH & Co. KG dargestellt. Der Jahresabschluss wurde am 02.06.2025 festgestellt.

Jahresabschluss zum 31.12.2024

Windpark Waabs GmbH & Co. KG

AKTIVA (Stichtag: 31.12.2024)	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.404.201,00	
2. technische Anlagen und Maschinen	<u>20.309.526,00</u>	
		23.713.727,00
II. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		<u>17.500,00</u>
Summe Anlagevermögen		23.731.227,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	621.966,48	
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	878.432,17	
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>739.054,34</u>	
		2.239.452,99
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		<u>1.743.168,58</u>
Summe Umlaufvermögen		3.982.621,57
C. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>1.700.446,20</u>
		<u>29.414.294,77</u>

PASSIVA (Stichtag: 31.12.2024)	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Kapitalanteile Kommanditisten		3.026.662,12
II. Bilanzgewinn		0,00
Summe Eigenkapital		3.026.662,12
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	93.388,16	
2. sonstige Rückstellungen	<u>26.986,15</u>	
		120.374,31
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	24.091.388,13	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.042.835,21	
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	6.250,00	
4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.126.785,00</u>	
		<u>26.267.258,34</u>
		<u>29.414.294,77</u>

Gewinn- und Verlustrechnung		EUR
für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024		
1. Umsatzerlöse		<u>552.391,32</u>
2. Gesamtleistung		552.391,32
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus der Zuschreibung zu Gegenständen des Anlagevermögens		86.614,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		<u>487,70</u>
		87.101,70
4. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		275.351,13
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten		39.227,46
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben		34.276,42
c) Reparaturen und Instandhaltungen		4.150,71
d) Werbe- und Reisekosten		318,87
e) verschiedene betriebliche Kosten		287.335,92
f) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>40,67</u>
		365.350,05
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		2.797,17
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>180.624,88</u>
8. Ergebnis nach Steuern		<u>-179.035,87</u>
9. Jahresfehlbetrag		179.035,87
10. Belastung auf Kapitalkonten		<u>179.035,87</u>
11. Bilanzgewinn		<u>0,00</u>

ANHANG zum Jahresabschluss 2024

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter der Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für Kleinst-Personengesellschaften aufgestellt.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	Windpark Waabs GmbH & Co. KG
Firmensitz laut Registergericht:	Waabs
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Kiel
Register-Nr.:	12555

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Finanzanlagen wurden wie folgt angesetzt und bewertet:

- Anteile an verbundenen Unternehmen zu Anschaffungskosten

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Forderungen und Wertpapiere wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die Steuerrückstellungen beinhalten die das Geschäftsjahr betreffenden, noch nicht veranlagten Steuern.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Abzinsungsmethode für Rückstellungen

Bei der Rückstellung für Abbruchkosten wurde die Nettomethode angewendet. Die Aufwendungen aus der Abzinsung der Rückstellung belaufen sich auf 4.751,25 EUR (Vorjahr: 0,00 EUR).

Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten des Anlagevermögens

Die Herstellungskosten der technischen Anlagen und Maschinen beinhalten auch Zinsen für Fremdkapital, soweit dieses der Finanzierung des Herstellungsvorgangs dient. Der einbezogene Zinsaufwand betrifft alle Zinsaufwendungen während der Dauer der Herstellung.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Angaben zur Bilanz

Der Wert der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern beläuft sich auf 1.126.785,00 EUR (Vorjahr: 1.126.785,00 EUR).

Der Betrag der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt 0,00 EUR (Vorjahr: 0,00 EUR).

Verbindlichkeitspiegel

		Stand 31.12.2024 (T €)	Restlaufzeit bis ein Jahr* (T €)	Restlaufzeit über ein Jahr (T €)	Restlaufzeit über fünf Jahre (T €)
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	24.091,4 (3.430,2)	823,5 (875,4)	20.306,9 (2.554,8)	18.938,5 (0)
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.042,8 (94,5)	1.042,8 (94,5)	0 (0)	0 (0)
3.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	6,3 (0)	0 (0)	0 (0)	6,3 (0)
3.	Sonstige Verbindlichkeiten,	1.126,8 (1.196,8)	1.126,8 (71,8)	0 (1.125,0)	0 (0)
	• davon aus Steuern	0,0	0,0	0	0
	• davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	0,0	0,0	0	0

Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit > 5 Jahre und der Sicherungsrechte

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren beträgt 18.944.716,12 EUR (Vorjahr: 0,00 EUR).

Die nachfolgenden Sicherungsarten und Sicherungsformen sind mit den Verbindlichkeiten verbunden:

- Eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Gesellschaft und eine Vormerkung zu Gunsten der Volksbank im Elbe-Weser-Dreieck eG
- Grundschild in Höhe von 4.995,0 TEUR inklusive Dienstbarkeit und einer Sicherungsübereignung des Umspannwerkes
- Raum-Sicherungsübereignung von vier Windenergieanlagen nebst sämtlicher auf den Windenergieanlagen-Standorten befindlicher Peripherie nebst Einholung einer Versicherungsbestätigung für die Maschinenversicherung und des Umspannwerkes

- Offene Abtretung der gegenwärtigen und künftigen Rechte und Ansprüche aus Versicherungsverträgen zur Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung (Differenzdeckungsversicherung)
- Offene Abtretung der gegenwärtigen und künftigen Rechte und Ansprüche aus dem Werkliefervertrag und Wartungsvertrag mit der Nordex Germany GmbH
- Stille Globalabtretung der gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Betrieb der Windenergieanlagen, insbesondere aus der Stromproduktion
- Verpfändung von Guthaben i.H.v. 967 T€ gemäß Verpfändungsvertrag

Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 0,0.

Unterschrift der Geschäftsführung

Waabs, den 02.06.2025

.....

Hans-Detlef Feddersen

.....

Arne Malte Möbest

LAGEBERICHT

Lagebericht 2024

A. Darstellung des Geschäftsverlaufs

1. Entwicklung Gesamtwirtschaft und Branchen-/ Rahmenbedingungen

Die Windpark Waabs GmbH & Co. KG ist eine deutsche Gesellschaft, die am 17. August 2017 gegründet und am 04. September 2017 im Handelsregister eingetragen wurde. Gegenstand des Unternehmens ist laut Gesellschaftsvertrag die Planung, die Erschließung, die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen und anderer Anlagen, die der Erzeugung erneuerbarer Energien dienen, die Produktion von Energie sowie der Handel mit Energie und alle damit verbundenen Tätigkeiten.

Als Leistungsindikator kann somit die Erzeugung und der Verkauf von Strom angesehen werden.

Laut Fachagentur Wind und Solar e.V. wurden im Gesamtjahr 2024 in Deutschland 635 Windenergieanlagen (davon Repowering: 224 Anlagen) mit insgesamt 3.251 Megawatt installierter Leistung (davon Repowering: 1.1.191 MW) errichtet. Der Bruttozubau im Jahr 2023 liegt damit ca. 9 % unter dem Vorjahreszubau. Stillgelegt wurden im Jahr 2024 555 Windenergieanlagen mit 706 MW, so dass der Nettozubau im Jahr 2024 80 Windenergieanlagen mit 2.545 MW beträgt. Der kumulierte Bestand am 31.12.2023 betrug 28.766 Anlagen mit insgesamt 63.461 MW [Quelle: Fachagentur Wind und Solar e.V., „Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland, 15.01.2025].

In Schleswig-Holstein wurden im Jahr 2024 113 Windenergieanlagen mit 574,1 MW zugebaut. 70 Windenergieanlagen mit 107,6 MW wurden dagegen im Jahr 2024 in Schleswig-Holstein abgebaut. Schleswig-Holstein steht somit im Jahr 2024 auf Rang 3 im Zubau-Vergleich der Bundesländer hinter Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.

Der Anteil der Erneuerbaren Energien am Strommix ist im Jahr mit 59,4 % nahezu konstant. Windenergieanlagen produzierten im Jahr 2024 etwas weniger Strom als noch im Vorjahr. Trotzdem trug Strom aus Windenergieanlagen im Jahr 2024 mit 31,5 % an der gesamten Stromeinspeisung bei. Insbesondere Kohle als konventioneller Energieträger trug deutlich weniger zum deutschen Strommix bei. Die Gesamtproduktion von Windkraftanlagen betrug ca. 136 TWh (Vorjahr: 1397,9 TWh). Die Windenergie war damit wieder die stärkste Energiequelle des Jahres, gefolgt von Kohle, Erdgas, Solar, Biomasse, und Wasserkraft. Damit produzierten die erneuerbaren Energiequellen im Jahr 2024 insgesamt circa 256,4 TWh. Sie lagen damit 2,3 % über dem Vorjahresniveau mit 250,7 TWh (Quelle: Statistisches Bundesamt, www.destatis.de, Pressemitteilung Nr. 091 vom 12. März 2025, Abruf am 09.04.2025, 7:42 Uhr).

2. Umsatzentwicklung

Das Geschäftsjahr 2024 war von der Errichtung des Windparks Waabs in den Gemeinden Waabs und Loose geprägt. Das erste Quartal 2024 wurde für den weiteren Wegeausbau und Fundamentausbau genutzt. Die Anlieferung der Großkomponenten durch den Windenergieanlagenhersteller Nordex Germany GmbH erfolgte im zweiten und dritten Quartal 2024. Die Errichtung der Windenergieanlagen fand im dritten Quartal 2024 statt.

In der Folge fand die Netzanbindung an das Umspannwerk Schwastrum im Oktober 2024 statt. Die endgültige Inbetriebnahme ist am 12.11.2024 erfolgt. Der vorgegebene Zeitplan wurde weitestgehend eingehalten, so dass der Windpark Waabs wie vorgesehen zum Spätherbst des Jahres 2024 zum ersten Mal Strom in das öffentliche Netz einspeisen konnte.

Im Jahr 2024 bestand die Gesellschaft aus 2 Kommanditistinnen und der ee-Nord Verwaltungs GmbH als Komplementärin. Die Umsatzerlöse für das Jahr 2024 belaufen sich auf 552.391,32 €.

3. Beschaffung

Die Windpark Waabs GmbH & Co. KG wird ihre Einnahmen aus der Produktion und dem Verkauf von Strom aus regenerativen Energien mittels Windenergie erzielen. Ein Beschaffungsmarkt ist für die Gesellschaft nicht relevant.

4. Personal und Sozialbereich

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist die ee-Nord Verwaltungs GmbH, vertreten durch die einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest. Es werden keine eigenen Arbeitnehmer beschäftigt.

5. Investitionen

Im Jahr 2024 sind technische Anlagen und Maschinen in Höhe von 20.309.526,00 € aktiviert (Vorjahr: 0,00 €, da der Bau abgeschlossen wurde – Vorjahr: 6.389.394,73 € technische Anlagen im Bau). Die Planungskosten und Zinsen wurden dabei als technische Anlagen aktiviert. Die Investitionen in Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken betrugen 3.404.201,00 € (Vorjahr: 0,00 €). Zudem wurde in Finanzanlagen (Anteile an verbundenen Unternehmen, Vorjahr: 0,00 €) in Höhe von 17.500 € investiert.

6. Bericht über Zweigniederlassungen

Die Gesellschaft hat keine Zweigniederlassungen.

7. Forschung & Entwicklung

Die Gesellschaft betreibt keine Forschung & Entwicklung.

8. Geschäftsergebnis

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 179.035,87 € erzielt (im Vorjahr ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 150.269,92 €). Nach der erfolgten Errichtung der Windenergieanlagen wird mit einem wirtschaftlich erfolgreichen Betrieb des Windparks gerechnet. Zwar sind die Umsatzerlöse im Vergleich zum Prognose im Lagebericht 2023 deutlich höher ausgefallen, der prognostizierte Verlust ist allerdings eingetreten.

9. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Zu den im Unternehmen bestehenden Finanzinstrumenten zählen im Wesentlichen Forderungen, Verbindlichkeiten und Guthaben bei Kreditinstituten. Forderungsausfälle sind seltene Ausnahmen. Soweit bei finanziellen Vermögenswerten Ausfall- und Bonitätsrisiken erkennbar sind, werden entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen.

Verbindlichkeiten werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen gezahlt. Langfristige Investitionen finanziert die Gesellschaft über Bankdarlehen. Potenzielle Währungsrisiken bestehen nicht.

Ziel des Finanz- und Risikomanagements der Gesellschaft ist die Sicherung des Unternehmenserfolgs gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Beim Management der Finanzpositionen verfolgt das Unternehmen eine konservative Risikopolitik. Zur Absicherung gegen das Liquiditätsrisiko wird eine regelmäßige mittelfristige Liquiditätsprognose erstellt, die einen Überblick über die Geldaus- und -einkünfte vermittelt.

B. Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Bilanzsumme beträgt zum Stichtag 29.414.294,77 € (Vorjahr: 6.617.757,12 €). Die gezeichneten Kommanditeinlagen in Höhe von 3.375.000 € sind zum Stichtag voll eingezahlt. Die Eigenkapitalquote [Eigenkapital / Bilanzsumme] beträgt zum Bilanzstichtag 10 % (Vorjahr 29%).

Das Anlagevermögen beträgt zum Bilanzstichtag 23.731.227,00 € (Vorjahr: 6.389.394,73 €) und besteht aus Sachanlagen (Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken sowie technischen Anlagen und Maschinen) in Höhe von 23.713.727,00 € sowie aus Finanzanlagen (Anteilen an verbundenen Unternehmen) in Höhe von 17.500,00 €. Die Anlagenintensität [Anlagevermögen / Bilanzsumme] beträgt zum 31.12.2024 somit 81% (Vorjahr 97%).

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben sich von 45.591,92 € im Jahr 2023 auf 2.239.452,99 € erhöht. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Ansprüche gegenüber dem Netzbetreiber sowie dem Direktvermarktungsunternehmen aus dem Verkauf der durch die Windenergieanlagen erzeugten Energie, Ansprüche gegenüber der Umspannwerk Schwasturm GmbH & Co. KG aus dem Verkauf des Umspannwerks Schwasturm sowie um Steuerforderungen.

Am Bilanzstichtag sind liquide Mittel in Höhe von 1.743.168,58 € (Vorjahr 75.184,26 €) vorhanden.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind investitionsbedingt von 3.430.167,52 € im Jahr 2023 auf 24.091.388,13 € erhöht worden. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind von 94.506,61 € im Jahr 2023 auf 1.042.835,21 € gestiegen. Zudem ergaben sich Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen. Die sonstigen Verbindlichkeiten sind von 1.196.785,00 € im Jahr 2023 auf 1.126.785,00 € gesunken. Die Gesellschaft konnte ihren Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen.

Durch die Erzeugung und den Verkauf von Strom durch die Windenergieanlagen kann die Gesellschaft langfristig wirtschaftlich erfolgreich Erträge erzielen. Im Berichtsjahr wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 179.035,87 € erzielt (im Vorjahr ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 150.269,92 €). Nach der erfolgten Errichtung der Windenergieanlagen wird mit einem wirtschaftlich erfolgreichen Betrieb des Windparks gerechnet.

C. Hinweise auf mögliche Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Die Gesellschaft beabsichtigt, aus dem Betrieb der geplanten Windenergieanlagen langfristig wirtschaftlich erfolgreich Erträge zu erzielen.

Im Jahr 2025 soll ein Verkaufsprospekt zur Einwerbung von weiterem Haftkapital erstellt werden. Vor der Veröffentlichung des Prospektes ist dieser durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu prüfen.

Chancen

Die Geschäftsleitung erwartet, dass der Markt der erneuerbaren Energien stabil bleibt und die Gesellschaft in Zukunft Jahresüberschüsse erzielt und somit entnahmefähige Gewinne für die Gesellschafter entstehen. Als mögliche Chance werden vor allem die gestiegenen Preise für Strom bewertet, die zu erhöhten Umsatzerlösen führen können.

Risiken

Für die größten mittel- und langfristigen Risiken hält die Geschäftsführung etwaige Baumängel, die Insolvenz von Projektbeteiligten, falsch eingeschätztes Windenergiepotenzial sowie mögliche weitere Auswirkungen des Klimawandels und des Kriegsgeschehens in Europa.

Das Risikomanagement der Windpark Waabs GmbH & Co. KG basiert auf dem internen Kontrollsystem und wird laufend weiterentwickelt.

D. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach dem Ende des Berichtszeitraumes nicht eingetreten.

E. Prognose

Es ist nicht ersichtlich, dass der Markt der erneuerbaren Energien in den nächsten 5 Jahren Störungen unterliegt oder Umsatzeinbrüche in der Zukunft zu erwarten sind.

Die aktuelle Klimaschutzpolitik – voraussichtlich auch jene einer neuen Bundesregierung - wird sich positiv auf die Produktion von Strom aus Erneuerbaren Energien auswirken.

Für das Jahr 2025 geht die Gesellschaft von geplanten Umsatzerlösen aus der Erzeugung von Energie in Höhe von etwa rund 3.564 T€ aus.

Für das Jahr 2026 geht die Gesellschaft ebenfalls von geplanten Umsatzerlösen aus der Erzeugung von Energie in Höhe von etwa rund 3.564 T€ aus.

F. Zusätzliche Angaben gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 VermAnlG

Die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen beträgt 47.487,91 €, davon entfallen 47.487,91 € auf feste Vergütungen, die insgesamt an 4 Begünstigte geleistet wurden. Variable Vergütungen wurden nicht gezahlt.

Die festen Vergütungen betreffen Zinszahlungen aus dem Jahr 2023 in Höhe von insgesamt 45.987,91 € an die beiden Kommanditistinnen sowie an Hans-Detlef Feddersen, einen der beiden Geschäftsführer der Komplementärin, sowie die Haftungsvergütung für die Komplementärin aus dem Jahr 2023 in Höhe von insgesamt 1.500,00 €.

Darüber hinaus gab es im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Begünstigten und keine von der Gesellschaft gezahlten besonderen Gewinnbeteiligungen.

Der Komplementärin steht für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Haftungsvergütung in Höhe von 1.500,00 € zu, die in die Verbindlichkeiten eingestellt wurde.

Den beiden Kommanditistinnen sowie Hans-Detlef Feddersen, einem der beiden Geschäftsführer der Komplementärin, stehen für das abgelaufene Geschäftsjahr Zinsen in Höhe von insgesamt 67.593,33 € zu, die ebenfalls in die Verbindlichkeiten eingestellt wurden.

Die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen an Führungskräfte (Geschäftsführung/Komplementärin: ee-Nord Verwaltungs GmbH) beträgt 1.500,00 € für die Haftungsvergütung aus dem Jahr 2023. In der Gesellschaft sind keine Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt, beschäftigt. Entsprechend beträgt die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen für Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt, 0,00 €.

Der Komplementärin steht für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Haftungsvergütung in Höhe von 1.500,00 € zu, die in die Verbindlichkeiten eingestellt wurde.

Hans-Detlef Feddersen, einem der beiden Geschäftsführer der Komplementärin, stehen für das abgelaufene Geschäftsjahr Zinsen in Höhe von insgesamt 93,33 € zu, die ebenfalls in die Verbindlichkeiten eingestellt wurden.

G. Bilanzaid

Die Geschäftsführer versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Waabs, den 02.06.2025

.....

Hans-Detlef Feddersen

.....

Arne Malte Möbest

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Windpark Waabs GmbH & Co. KG zum 31.12.2024 wurden von der Wirtschaftsprüferin Heike Sine Paulsen, HPW GmbH, Krähenweg 30, 22459 Hamburg, nach Maßgabe der gesetzlichen Grundlagen geprüft.

Es wurde der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Windpark Waabs GmbH & Co. KG

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Windpark Waabs GmbH & Co. KG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Windpark Waabs GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 25 VermAnlG i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Untern ehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN ZUWEISUNG VON GEWINNEN, VERLUSTEN, EINLAGEN UND ENTNAHMEN ZU DEN EINZELNEN KAPITALKONTEN

Prüfungsurteil

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten der Bürgerwindpark Waabs GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsgremiums für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen.

Das Aufsichtsgremium ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren.

Hamburg, den 23. Mai 2025



Heike Sine Paulsen

Wirtschaftsprüferin

HPW GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Zwischenübersicht der Emittentin zum 30.09.2025

Windpark Waabs GmbH & Co. KG

Zwischen-BILANZ (Stichtag: 30.09.2025)		
AKTIVA (Stichtag: 30.09.2025)	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.290.207,12	
2. technische Anlagen und Maschinen	<u>20.394.693,76</u>	
		23.684.900,88
II. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		37.500,00
2. Beteiligungen		<u>200,00</u>
Summe Anlagevermögen		23.722.600,88
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	<u>274.386,50</u>	
		274.386,50
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		<u>3.060.237,46</u>
Summe Umlaufvermögen		3.334.623,96
C. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>1.564.772,44</u>
		<u>28.621.997,28</u>

PASSIVA (Stichtag: 30.09.2025)	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Kapitalanteile Kommanditisten		2.128.318,72
II. Bilanzgewinn		<u>0,00</u>
Summe Eigenkapital		2.128.318,72
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	<u>9.986,15</u>	
		9.986,15
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	25.321.235,00	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	16.068,21	
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	6.250,00	
4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.140.139,20</u>	
		26.483.692,41
		<u>28.621.997,28</u>

Zwischen-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG		EUR
Zwischen-BILANZ (Stichtag: 30.09.2025)		
1. Umsatzerlöse		<u>1.894.634,81</u>
2. Gesamtleistung		1.894.634,81
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige sonstige betriebliche Erträge		58.672,22
4. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.178.513,43
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten		191.557,33
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben		45.633,83
c) Reparaturen und Instandhaltungen		181.311,77
d) verschiedene betriebliche Kosten		283.905,43
e) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>47.695,65</u>
		750.104,01
6. Zinsen und ähnliche Erträge		1.176,00
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		861.404,02
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		62.494,80
9. Ergebnis nach Steuern		<u>-898.033,23</u>
10. Fehlbetrag		898.033,23
11. Belastung auf Kapitalkonten		<u>898.033,23</u>
12. Bilanzgewinn		<u>0,00</u>

Die Zwischenübersicht der Emittentin zum 30.09.2025 ist nicht veröffentlicht worden.

Ausführliche Erläuterungen der wichtigsten Positionen der Zwischenübersicht (30.09.2025)

Die Geschäftsentwicklung im Jahr 2025 ist in der Zwischenübersicht zum 30.09.2025 dargestellt. Die wichtigsten Positionen aus der Zwischenübersicht werden im Folgenden erläutert:

Zwischen-Bilanz: Aktiva

Die Aktiv-Seite (Aktiva) zeigt das Anlagevermögen mit den Sachanlagen, bestehend aus den Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken in Höhe von 3.290.207,12 € und den technischen Anlagen und Maschinen in Höhe von 20.394.693,76 €, sowie den Finanzanlagen, bestehend aus Anteilen an verbundenen Unternehmen in Höhe von 37.500,00 € und Beteiligungen an einer Personengesellschaft in Höhe von 200,00 €.

Die Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken umfassen die Zuwegungen und Kranstellflächen. Die technischen Anlagen und Maschinen beziehen sich auf die vier Windenergieanlagen, die Kabeltrasse sowie die Kompensationsanlage sowie weitere aktivierungspflichtige Anschaffungskosten, um die Windenergieanlagen in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, wie Netzanschlusskosten, Planungs- und Projektierungskosten, Kosten für Genehmigungen und Gutachten, Ausgleichsmaßnahmen, Entschädigungen und Sonstiges.

Bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen handelt es sich um einen Gesellschaftsanteil (Stammkapital) in Höhe von 12.500 € an der Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH und um einen Kommanditanteil an der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG in Höhe von 25.000,00 €. Die Beteiligung an einer Personengesellschaft betrifft die Kommanditeinlage an der ARGE Netz GmbH & Co. KG (Interessenvertretung von Unternehmen der erneuerbaren Energien) in Höhe von 200,00 €.

Das Umlaufvermögen bezieht sich auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 274.386,50 € (Ansprüche gegenüber dem Netzbetreiber sowie dem Direktvermarktungsunternehmen aus dem Verkauf der durch die Windenergieanlagen erzeugten Energie).

Darüber hinaus sind die liquiden Mittel der Emittentin (Kassenbestand bzw. Bankguthaben) in Höhe von 3.060.237,46 € ausgewiesen.

Im Rechnungsabgrenzungsposten wurden zum 30.09.2025 Kosten in Höhe von 1.564.772,44 € abgegrenzt. Diese betreffen das Entgelt für die Nutzung des Umspannwerkes (Einmalzahlung), die Strukturierungsgebühr für die Finanzierung durch die Banken sowie Versicherungsprämien.

Zwischen-Bilanz: Passiva

Auf der Passiv-Seite wird das Eigenkapital in Höhe von 2.128.318,72 € dargestellt. Dies umfasst die Kapitalanteile der Kommanditistinnen (Kapitalkonto I (Festkonto mit der geleisteten Kommanditeinlage), Kapitalkonto II sowie die Verlustvortrags- und Verrechnungskonten der Kommanditistinnen) und enthält somit auch die Verteilung der Verluste der Emittentin aus den Vorjahren. Insgesamt setzt sich das zum 30.09.2025 ausgewiesene Eigenkapital entsprechend aus den gezeichneten Einlagen der Kommanditistinnen zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung in Höhe von 3.375.000 €, den Verlustzuweisungen aus Vorjahren (348.337,88 €), Kapitalertragsteuer (294,00 €) und Solidaritätszuschlag (16,17 €) und der Verlustzuweisung aus dem laufenden Jahr per 30.09.2025 in Höhe von 898.033,23 € zusammen. Der Bilanzgewinn wird mit 0,00 € ausgewiesen.

Zum 30.09.2025 betrugen die sonstigen Rückstellungen 9.986,15 €, welche für den Rückbau der Windenergieanlagen gebildet wurden.

Weiterhin zeigt die Passiv-Seite die Verbindlichkeiten der Emittentin: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 25.321.235,00 €, bestehend aus den langfristigen Darlehen I - IV; Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 16.068,21 € für Bezugsstrom und Internet; Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von 6.250,00 €, bestehend aus dem Restbetrag der Stammeinlage der Emittentin aus ihrer Beteiligung an der Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH, sowie sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 1.140.139,20 €, bestehend aus den Nachrangdarlehen der Kommanditistinnen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von insgesamt 1.125.000,00 € zur Vorfinanzierung von Eigenkapital sowie Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt in Höhe von 15.139,20 € in Bezug auf die Vor- und Umsatzsteuer.

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung

In der Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung werden die Erträge und Aufwendungen der Emittentin für den Zeitraum 01.01.2025 bis 30.09.2025 dargestellt.

Für den Zeitraum 01.01.2025 bis 30.09.2025 wurden Umsatzerlöse aus Stromverkauf in Höhe von 1.894.634,81 € gebucht. Diese Erlöse wurden zum Teil auf Grundlage der produzierten Kilowattstunden der Windenergieanlagen der Emittentin sowie auf Basis der Abschlagsrechnungen des Direktvermarktungsunternehmens geschätzt, da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht alle Abrechnungen vorlagen.

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen wurden übrige sonstige betriebliche Erträge in Höhe von 58.672,22 € gebucht. Hierbei handelt es sich um die vom Netzbetreiber nachträglich noch für das Jahr 2024 abgerechneten Umsatzerlöse.

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und

Sachanlagen summieren sich zum Stichtag 30.09.2025 auf 1.178.513,43 €.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Zeitraum 01.01.2025 bis 30.09.2025 in Höhe von 750.104,01 € umfassen Raumkosten (Pachten für Flächen und Strombezugskosten), Versicherungen, Beiträge und Abgaben (Haftpfllicht-, Montage-, Maschinen- und Betriebsunterbrechungsversicherungen), Reparaturen und Instandhaltungen (Wartung Eisdetektionssystem) sowie verschiedene betriebliche Kosten (Netzanschlussgebühr Umspannwerk, Fremdleistungen im Zusammenhang mit dem LightManager, Vermessung und Erdarbeiten, Geschäftsbesorgung, Porto-, Telefon- und Internetkosten, Rechts-, Gerichts-, und Beratungskosten (Kosten für die Rechtsberatung, für die Genehmigungsbescheide der Änderungsgenehmigungen sowie Gerichtskosten für Handelsregisteranmeldungen zur erfolgten Sitzverlegung, Notarkosten und Jahresabschlusskosten), Nebenkosten des Geldverkehrs im Zusammenhang mit der Finanzierung, Betriebsführungskosten, Kommunikationskosten und Kosten der Parkregelung), und die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen (periodenfremde Aufwendungen für die Buchführung sowie für Messungen und Wartungen).

Im Zeitraum 01.01.2025 bis 30.09.2025 wurden unter „Zinsen und ähnliche Erträge“ Zinserträge in Höhe von 1.176,00 € gebucht, die sich aus der Verzinsung von Guthaben bei Kreditinstituten ergeben haben.

Außerdem wurden im Zeitraum 01.01.2025 bis 30.09.2025 unter „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ Zinsaufwendungen für die langfristigen Darlehen I – IV, für die Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer II sowie für eine Gewerbesteuer-nachzahlung für das Jahr 2020 in Höhe von insgesamt 861.404,02 € gebucht.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag wurden mit 62.494,80 € ausgewiesen.

Im Zeitraum 01.01.2025 bis 30.09.2025 hat sich ein Fehlbetrag in Höhe von 898.033,23 € ergeben.

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten

Der Jahresabschluss mit Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 ist in diesem Verkaufsprospekt auf den Seiten 132 – 141 dargestellt. Dieser Jahresabschluss wurde am 04.08.2025 im Unternehmensregister offengelegt.

Die Zwischenübersicht der Emittentin zum 30.09.2025 ist ab den Seiten 147 – 148 dargestellt.

Die Geschäftsentwicklung ab dem 01.01.2025 war im Wesentlichen durch die Durchführung weiterer Investitionsmaßnahmen sowie den Betrieb der Windenergieanlagen gekennzeichnet.

Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Mittel zur langfristigen Finanzierung (Darlehen I - IV) in Höhe von 25.321.235 € abgerufen. Der Abruf der weiteren Mittel in Höhe von 678.765,00 € soll im 2. Halbjahr 2025 erfolgen (Prognose). Die Darlehen sind ab dem 30.01.2026 in monatlichen Raten zurückzuzahlen. Darüber hinaus nimmt die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Mittel aus zwei Nachrangdarlehen zur Vorfinanzierung von Eigenkapital und Betriebsmitteln (Projektvorfinanzierung I) von den Kommanditistinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 1.125.000 € in Anspruch. Der Kreditrahmen zur Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer II ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig zurückgeführt.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin die Stammeinlage in Höhe von 12.500 €, mit der sie an der Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH beteiligt ist, zu 50 % eingezahlt.

Hinsichtlich der Restfläche aus einem Erbbaurechtsangebot wurde das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht angenommene Angebot am 17.06.2025 an eine andere Betreibergesellschaft übertragen.

Die laufenden Investitionen betragen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt 60.220 €.

Die Geschäftsaussichten der Windpark Waabs GmbH & Co. KG spiegeln sich in der voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (Prognose), dargestellt ab Seite 21, wider. Die Windenergieanlagen wurden im November 2024 in Betrieb genommen und produzieren seither Strom, der gemäß den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (siehe „Markt- und Branchenbedingungen“ ab Seite 36) eingespeist wird. Für die vier Windenergieanlagen wurde eine Aktualisierung des unabhängigen Bewertungsgutachtens (Ertragsprognose) vorgenommen, das als Bemessungsgrundlage für die Ertragsprognose dient.

Die Einwerbung des Eigenkapitals durch den Beitritt der weiteren Kommanditisten sowie die Einzahlung des Kommanditkapitals ist im 2. Halbjahr 2025 geplant (Prognose).

Im Jahr 2026 sollen erstmals Ausschüttungen an die Kommanditisten erfolgen.

Weitere Ausführungen zu den Geschäftsaussichten sowie zu den Markt- und Branchenbedingungen, dem Standort mit den für das Vorhaben geltenden Einflussgrößen sowie zu den rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen werden im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ auf den Seiten 36 – 38 detailliert dargestellt.

Wesentliche Änderungen der Angaben der Zwischenübersicht

Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine wesentlichen Änderungen der Angaben der Zwischenübersicht nach dem Stichtag 30.09.2025 eingetreten.

Nachfolgend sind gemäß § 10 (4) VermVerkProspV die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt, hier entsprechend für die Geschäftsjahre 2025 – 2026. Es handelt sich hierbei um die Darstellung von Prognosen.

Die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin über den gesamten Planungszeitraum von 2025 bis 2044 (Prognosen) befindet sich im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ auf den Seiten 21 – 32.

Voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Planbilanzen 2025 - 2026 (Prognose)		
Aktiva	31.12.2025 €	31.12.2026 €
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Technische Anlagen u. Maschinen	23.350.306	21.776.977
II. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	37.500	37.500
2. Beteiligungen	200	200
Anlagen gesamt	23.388.006	21.814.677
B. Umlaufvermögen		
I. Kasse, Bankguthaben	4.374.423	4.242.440
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.565.435	1.448.392
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0
Summe Aktiva	29.327.864	27.505.509
Passiva	31.12.2025 €	31.12.2026 €
A. Eigenkapital		
I. Kapitalkonto I (Einlagen der Kommanditisten)	4.500.000	4.500.000
II. Kapitalkonto II der Kommanditisten	-1.220.397	-1.715.668
1. Entnahmen der Kommanditisten	0	-225.000
2. Abgeltungssteuer	-8.802	-11.840
3. Gewinn/Verlust	-863.258	-258.430
Summe Eigenkapital	3.279.603	2.784.332
B. Rückstellungen		
I. Rückstellungen für Rückbau	48.261	89.598
C. Verbindlichkeiten		
I. Verbindlichkeiten Kreditinstitute		
1. Kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0
2. Langfristige Verbindlichkeiten	26.000.000	24.631.579
Summe Passiva	29.327.864	27.505.509

Erläuterungen zu den Planbilanzen (Prognose)

Die Planbilanzen über den gesamten Betrachtungszeitraum 2025 – 2044 (basierend auf dem Jahresabschluss zum 31.12.2024) befinden sich auf den Seiten 22 – 23 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“. Aufgrund der Zukunftsbezogenheit wird im laufenden und in den folgenden Planungs Jahren davon ausgegangen, dass sämtliche prognostizierten Geschäftsvorfälle eines Geschäftsjahres im jeweiligen Jahr abgeschlossen werden. Entsprechend werden in der Planungsrechnung die Positionen „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ (Aktiva), „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“, „Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen“ sowie „sonstige Verbindlichkeiten“ (Passiva) nicht berücksichtigt. Aus Gründen der besseren Übersicht wird zudem die Position „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ (Aktiva) ergänzt sowie einzelne Positionen („Sachanlagen“ (Aktiva) sowie „Eigenkapital“ und „Sonstige Rückstellungen“ (Passiva)) werden in den Plan-Bilanzen anders dargestellt und benannt als in der vorliegenden Zwischen-Bilanz zum 30.09.2025 (siehe Seite 147) im Rahmen der laufenden Buchführung der Gesellschaft.

Aktiva

Die Aktiv-Seite (Aktiva) zeigt das Anlage- und das Umlaufvermögen, den Rechnungsabgrenzungsposten und den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag der Emittentin.

Zu den Sachanlagen gehört der Windpark mit vier Windenergieanlagen, Fundamenten, der Kabeltrasse sowie der Kompensationsanlage, den Zuwegungen und Kranstellflächen sowie sonstige aktivierte Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung des Windparks in Höhe von 23.350.306 € (Prognose) per 31.12.2025 bzw. 21.776.977 € (Prognose) per 31.12.2026.

Die Finanzanlagen stellen die Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von 37.500 € (Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH: 12.500 € und Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG: 25.000 €) sowie die Beteiligung an der ARGE Netz GmbH & Co. KG in Höhe von 200 € dar.

Das Umlaufvermögen zeigt die liquiden Mittel der Emittentin (Kassenbestand bzw. Bankguthaben) und wird mit 4.374.423 € per 31.12.2025 und mit 4.242.440 € per 31.12.2026 prognostiziert.

Der Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 1.565.435 € per 31.12.2025 (Prognose) bzw. 1.448.392 € per 31.12.2026 (Prognose) stellt die periodengerechte Abgrenzung der Ausgaben nach dem Bilanzstichtag dar und beinhaltet die Ausgaben für das Nutzungsrecht für das Umspannwerk (Einmalzahlung) sowie die

Strukturierungsgebühr für die Finanzierung durch die Bank. Da es sich um eine prognostizierte Darstellung handelt, werden die in der Zwischenbilanz zum 30.09.2025 ebenfalls im Rechnungsabgrenzungsposten abgebildeten Versicherungsprämien in den Planbilanzen nicht berücksichtigt, weil sie im Jahr 2025 aufgelöst werden.

Bei der Position „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ handelt es sich um den Teil der Verbindlichkeiten, der das Eigenkapital übersteigt. Der „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ beträgt per 31.12.2025 und per 31.12.2026 jeweils 0 € (Prognose).

Passiva

Auf der Passiv-Seite (Passiva) werden das Eigenkapital mit den Kapitalkonten der Kommanditisten, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten der Emittentin dargestellt.

Als Eigenkapital wird im Kapitalkonto I das vorgesehene Kommanditkapital ausgewiesen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt das Kommanditkapital der beiden Kommanditistinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt 3.375.000 €. Im 2. Halbjahr 2025 soll das Kommanditkapital der Anleger in Höhe von 1.125.000 € eingezahlt werden (Prognose). Per 31.12.2025 und per 31.12.2026 wird das Kapitalkonto I entsprechend mit insgesamt 4.500.000 € ausgewiesen (Prognose).



Das Kapitalkonto II der Kommanditisten zeigt die weiteren prognostizierten Einlagen und die prognostizierten Entnahmen der Kommanditisten sowie die Abgeltungssteuer und den prognostizierten Gewinn bzw. Verlust der Emittentin.

Die prognostizierten Entnahmen der Kommanditisten betragen per 31.12.2025 0 €. Per 31.12.2026 werden die Entnahmen der Kommanditisten (Ausschüttungen an die Kommanditisten) mit 225.000 € prognostiziert.

Die Abgeltungssteuer wird den Gesellschaftern anteilig zugerechnet und wurde mit 25 % der Kapitalerträge zuzüglich des Solidaritätszuschlages in Höhe von 5,5 % der Abgeltungssteuer ermittelt. Per 31.12.2025 wird eine Abgeltungssteuer von 8.802 € und per 31.12.2026 von 11.840 € prognostiziert.

Der Verlust der Emittentin beträgt per 31.12.2025 863.258 € (Prognose) und per 31.12.2026 258.430 € (Prognose). Der jeweils ausgewiesene Wert für das Kapitalkonto II ergibt sich aus dem Stand des Kapitalkontos II des Vorjahres, den Entnahmen, der Abgeltungssteuer sowie dem Gewinn- und Verlustanteil.

Per 31.12.2025 betragen die Rückstellungen für den späteren Rückbau der Windenergieanlagen 48.261 € (Prognose) und per 31.12.2026 89.598 € (Prognose).

Die Verbindlichkeiten zeigen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit den aufgenommenen Darlehen I - IV (Prognose per 31.12.2025: 26.000.000 € bzw. per 31.12.2026: 24.631.579 €) und die kurzfristigen Verbindlichkeiten in Höhe von 0 € per 31.12.2025 bzw. 31.12.2026.

Die Bilanzsumme (Summe Aktiva / Summe Passiva) beträgt 29.327.864 € (Prognose) per 31.12.2025 bzw. 27.505.509 € (Prognose) per 31.12.2026.

Voraussichtliche Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Plan-Liquiditätsrechnungen 2025 - 2026 (Prognose)		
	2025 01.01.-31.12. €	2026 01.01.-31.12. €
Einzahlungen		
Anzulegender Wert in Cent / kWh	7,88	7,88
1. Einzahlungen aus Stromverkauf	3.027.900	3.562.300
2. Erstattung Netzbetreiber (§ 6 EEG)	76.826	90.384
3. Zinseinnahmen	24.570	33.052
4. Einlagen der Kommanditisten	1.125.000	0
5. Guthaben bei Kreditinstituten aus 2024	1.743.169	0
6. Darlehensaufnahme	2.732.130	0
7. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	2.239.453	0
Summe Einzahlungen	10.969.049	3.685.736
Auszahlungen		
8. Geschäftsführung, Haftungsvergütung, Betriebsführung	77.198	90.558
9. Direktvermarktung	0	0
10. Finanzielle Beteiligung Gemeinden (§ 6 EEG)	76.826	90.384
11. Betriebliche Auszahlungen	818.959	858.669
12. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	3.109.777	0
13. Gewerbesteuer	0	0
14. Investitionen	1.230.108	0
15. Kapitaldienst	1.261.598	2.532.948
16. Avalprovisionen Anlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)	20.160	20.160
17. Ausschüttungen an Kommanditisten (Prognose)	0% 0	5% 225.000
Summe Auszahlungen	6.594.625	3.817.719
18. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss	4.374.423	-131.983
19. Liquiditätsergebnis kumuliert	4.374.423	4.242.440
20. Liquiditätsverwendung		
- Zuführung Rücklage "Schuldendienstreserve I"	967.000	0
kumulierte Rücklage	967.000	967.000
- Zuführung Rücklage "Schuldendienstreserve II"	0	200.000
kumulierte Rücklage	0	200.000
- Zuführung Rücklage "Windenergieanlagenrückbau"	645.800	0
kumulierte Rücklage	645.800	645.800
21. freie Liquidität nach Ausschüttungen	2.761.623	2.429.640

Erläuterungen zu den Plan-Liquiditätsrechnungen (Prognose)

Auf der Seite 155 dieses Verkaufsprospektes ist die Plan-Liquiditätsentwicklung (Prognose) für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt. Auf den Seiten 26 – 27 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ befinden sich die Plan-Liquiditätsrechnungen (Prognose) über den gesamten Betrachtungszeitraum 2025 – 2044. Die Positionen werden nachfolgend erläutert:

Anzulegender Wert in Cent / kWh

Der prognostizierte anzulegende Wert wird auf Seite 161 im Bereich der Erlöse aus Stromverkauf (Position 1) erläutert.

1. Einzahlungen aus Stromverkauf

Die Höhe der Erlöse aus dem Stromverkauf wird auf Seite 161 dargestellt.

2. Erstattung Netzbetreiber (§ 6 EEG)

Die Höhe der Erstattung durch den Netzbetreiber auf Grundlage des § 6 EEG wird in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Prognose) auf der Seite 161 unter Position 2 erläutert.

3. Zinseinnahmen

Die Zinseinnahmen ergeben sich aus der angenommenen 1,5 %igen Verzinsung des durchschnittlich zur Verfügung stehenden kumulierten Liquiditätsergebnisses (Position 19) unter Berücksichtigung des Steuerabzugs inkl. Solidaritätszuschlag.

4. Einlagen der Kommanditisten

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind von den beiden Kommanditistinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits Kommanditeinlagen in Höhe von 3.375.000 € gezeichnet und vollständig eingezahlt worden.

Die Einzahlung der weiteren Kommanditeinlagen in Höhe von 1.125.000 € durch neu beitretende Kommanditisten (Anleger) soll vollständig im 2. Halbjahr 2025 erfolgen (Prognose). Ab Zeichnung des Kommanditkapitals bis Eintragung des Beitrittes in das Handelsregister handelt es sich um atypisch stille Gesellschaftsbeteiligungen.

5. Guthaben bei Kreditinstituten aus 2024

Unter dieser Position wird im Jahr 2025 das Guthaben bei Kreditinstituten per 31.12.2024 berücksichtigt, das sich aus den Ein- und Auszahlungen ergeben hat.

6. Darlehensaufnahme

Zur langfristigen Finanzierung des Vorhabens sind vier Darlehen in Höhe von insgesamt 26.000.000,00 € vorgesehen. Davon wurden per 31.12.2024 bereits 23.267.869,56 € abgerufen. Im Jahr 2025 sollen die Restbeträge in Höhe von insgesamt 2.732.130,44 € (Darlehen II: 1.588.064,44 €, Darlehen III: 609.896,40 € und Darlehen IV: 534.169,60 €) abgerufen werden. Ab dem Jahr 2026 ist keine weitere Darlehensaufnahme geplant.

7. Sonstige Cash-Flow-Änderungen

Unter dieser Position wurden die Bilanzpositionen (Aktiva) „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ in Höhe von 621.966,48 €, „Forderungen gegen verbundene Unternehmen“ in Höhe von 878.432,17 € sowie „sonstige Vermögensgegenstände“ in Höhe von 739.054,34 € liquiditätswirksam aufgelöst.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen Ansprüche aus dem Verkauf der durch die Windenergieanlagen erzeugten Energie, die Forderungen gegen verbundene Unternehmen stellen die Ansprüche gegenüber der Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG aus dem Verkauf des Umspannwerks Schwastrum dar. Die sonstigen Vermögensgegenstände umfassen insbesondere Forderungen gegenüber dem Finanzamt auf Erstattung von Vorsteuer- und Umsatzsteuerzahlungen.

8. Geschäftsführung, Haftungsvergütung, Betriebsführung

Die Höhe der Haftungsvergütung der Komplementärin, der Kosten für die Geschäftsführung sowie der technischen und kaufmännischen Betriebsführung werden auf Seite 161 (Position 3) dargestellt.

9. Direktvermarktungskosten

Die Höhe der Direktvermarktungskosten wird auf der Seite 162 dargestellt.

10. Finanzielle Beteiligung Gemeinden (§ 6 EEG)

Die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinden auf Grundlage des § 6 EEG wird in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Prognose) auf der Seite 162 unter Position 5 erläutert.

11. Betriebliche Auszahlungen

Bei den betrieblichen Auszahlungen handelt es sich um Ausgaben für Versicherungen, die Wartung der Windenergieanlagen, Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten, Umspannwerks- und Strombezugskosten sowie sonstige betriebliche Aufwendungen. Weiterhin sind in dieser Position die Nutzungsentgelte für die Windparkflächen enthalten. Die Einmalzahlung für das Nutzungsrecht für das Umspannwerk sowie die Einmalzahlung für die Strukturierungsgebühr Finanzierung (Rechnungsabgrenzungsposten) wird über die Laufzeit ertragswirksam aufgelöst. Zudem ist im Jahr 2025 der Gründungsaufwand (Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten der Investitionsphase) in dieser Position enthalten.

Die Einzelausweisung dieser Positionen wird in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Prognose) auf den Seiten 162 – 163 unter den Positionen 6 bis 12 dargestellt.

12. Sonstige Cash-Flow-Änderungen

Unter dieser Position wurden die Bilanzpositionen (Passiva) „Steuerrückstellungen“ in Höhe von 93.388,16 €, „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ in Höhe von 1.042.835,21 €, „Verbindlichkeiten gegenüber

verbundenen Unternehmen“ in Höhe von 6.250,00 €, „Sonstige Verbindlichkeiten“ in Höhe von 1.126.785,00 € sowie ein Teil der Bilanzposition „sonstige Rückstellungen“ in Höhe von 17.000,00 € und ein Teil der „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ in Höhe von 823.518,37 € aus dem Jahr 2024 liquiditätswirksam aufgelöst: Die Steuerrückstellungen umfassen Rückstellungen für die Umsatzsteuer. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen aus den Verbindlichkeiten aus Geschäftsbesorgungsleistungen sowie Strombezugskosten. Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen den Restbetrag der Stammeinlage der Emittentin aus ihrer Beteiligung an der Umspannwerk Schwastrum Verwaltungs GmbH. Die sonstigen Verbindlichkeiten umfassen die Haftungsvergütung der Komplementärin sowie die Nachrangdarlehen der Kommanditistinnen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zur Vorfinanzierung von Eigenkapital. Der Teil der sonstigen Rückstellungen, der unter dieser Position aufgelöst wurde, beinhaltet Rückstellungen für Jahresabschluss- und Prüfungskosten. Der Teil der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, der unter dieser Position aufgelöst wurde, umfasst die Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer (Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer II) mit dem Saldo per 31.12.2024.

13. Gewerbesteuer

Aufgrund der steuerlichen Ergebnisse wird erst ab dem Jahr 2032 mit einem entstehenden Gewerbesteueraufwand gerechnet. Die Ermittlung wird auf der Seite 164 dargestellt.

14. Investitionen

Im Zusammenhang mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten sind im Jahr 2025 noch Investitionen in Höhe von insgesamt 1.230.108 € vorgesehen.

In den Vorjahren wurden bereits Investitionen (Anschaffungs- und Herstellungskosten) für den Windpark Waabs mit den Windenergieanlagen, Fundamenten, der Netzanbindung, den Zuwegungen und Kranstellflächen sowie sonstige aktivierte Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung des Windparks getätigt. Zudem

erfolgte der Bau des Umspannwerks Schwastrum, das im Jahr 2024 an die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG verkauft wurde. Eine Übersicht der Investitionen im Windpark Waabs befindet sich im Investitionsplan auf Seite 64.

15. Kapitaldienst

Der zu entrichtende Kapitaldienst ergibt sich aus dem voraussichtlichen Zins- und Tilgungsplan der bereits beschriebenen langfristigen Darlehen I - IV sowie im Jahr 2025 aus den Zinsen und der Tilgung der Nachrangdarlehen zur Vorfinanzierung von Eigenkapital und Betriebsmitteln aus der Projektvorfinanzierung I und aus den Zinsen aus der Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer II.

Die letzte Tilgung der langfristigen Darlehen (Restzahlung) erfolgt planungsgemäß am 30.12.2044.

16. Avalprovisionen Anlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)

Die Ermittlung der Avalprovisionen (Gebühr Bürgschaft für den Rückbau der Windenergieanlagen) wird auf der Seite 163 dargestellt.

17. Ausschüttungen an Kommanditisten (Prognose)

Die Ausschüttungen an die Kommanditisten werden im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten vorgenommen.

Den Anlegern stehen gemäß § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (Seite 173) Ausschüttungen zu. In den Geschäftsjahren 2026 – 2044 wird mit jährlichen Ausschüttungen von 5 % bis zu 26 % der Pflichteinlagen kalkuliert (Prognose).

Insgesamt werden Ausschüttungen an die Anleger in Höhe von 189 % der Pflichteinlagen über den gesamten Planungshorizont angenommen. Dabei handelt es sich auch um die Rückzahlung der Kommanditeinlage.

Die möglichen Ausschüttungen sind unter Berücksichtigung von Schuldendienstreserven (I und II), einer Rücklage für den Windenergieanlagenrückbau sowie einer freien Liquidität nach Ausschüttungen zum Ausgleich unvorhergesehener kurzfristiger Liquiditätsengpässe ermittelt worden.

18. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss

Hierbei handelt es sich um den Liquiditätsüber- bzw. -unterschuss zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.

19. Liquiditätsergebnis kumuliert

Die in der Position 18 aufgeführten Werte werden hier kumuliert.

20. Liquiditätsverwendung

Zuführung Rücklage „Schuldendienstreserve I“

Im Jahr 2025 wird eine Rücklage für den Kapitaldienst der langfristigen Darlehen I – IV (Schuldendienstreserve I) in Höhe von 967.000 € aufgebaut und bis zum Ende des Finanzierungszeitraums (2044) gehalten. Der Betrag steht im Anschluss für den möglichen Rückbau der Windenergieanlagen zur Verfügung.

Zuführung Rücklage „Schuldendienstreserve II“

Um in den ersten Betriebsjahren des Windparks Waabs die Finanzierungsbedingungen für eine ausreichenden DSCR (=Debt Service Coverage Ratio) zu berücksichtigen und in Abstimmung mit den finanzierenden Banken die prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten tätigen zu können, wird in den Jahren 2026 – 2031 eine freiwillige zusätzliche Rücklage für den Kapitaldienst der langfristigen Darlehen I – IV (Schuldendienstreserve II) in Höhe von jährlich 200.000 €, entsprechend insgesamt 1.200.000 € aufgebaut und im Jahr 2032 wieder liquiditätswirksam aufgelöst.



Zuführung Rücklage "Windenergieanlagen-rückbau"

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität im Jahr des Windenergieanlagenrückbaus wird im Jahr 2025 ein Betrag in Höhe von insgesamt 645.800 € einer hierfür vorgesehenen Rücklage zugeführt. Dieser Betrag steht gemeinsam mit der vorgenannten Schuldendienstreserve I am Ende des Planungszeitraums für den Windenergieanlagenrückbau zur Verfügung.

Die Bildung von Rücklagen ist liquiditätswirksam und unterscheidet sich im Betrag von den Rückstellungen (gewinnwirksam, siehe unter Position 17 „Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau“ auf Seite 163).

21. Freie Liquidität nach Ausschüttungen

Die freie Liquidität nach Ausschüttungen soll zum Ausgleich unvorhergesehener kurzfristiger Liquiditätsengpässe dienen.

Die Höhe der freien Liquidität nach Ausschüttungen verdeutlicht, dass das in Position 19 ausgewiesene kumulierte Liquiditätsergebnis ausreicht, um der dargestellten Bildung von Rücklagen nachkommen zu können.

Voraussichtliche Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen 2025 - 2026 (Prognose)		
	2025 01.01.-31.12. €	2026 01.01.-31.12. €
Erträge		
Umsatzerlöse		
(anzulegender Wert in Cent / kWh)	7,88	7,88
1. Erlöse aus Stromverkauf	3.027.900	3.562.300
Sonstige betriebliche Erträge		
2. Erstattung Netzbetreiber (§ 6 EEG)	76.826	90.384
Umsatzerlöse insgesamt	3.104.726	3.652.684
Aufwendungen		
3. Geschäftsführung, Haftungsvergütung, Betriebsführung	77.198	90.558
4. Direktvermarktung	0	0
5. Finanzielle Beteiligung Gemeinden (§ 6 EEG)	76.826	90.384
Rohergebnis	2.950.703	3.471.743
Betriebliche Aufwendungen		
6. Wartung Windenergieanlagen, Versicherungen	242.454	249.162
7. Rechts-, Gerichts- und Beratungsaufwand	20.400	20.808
8. Umspannwerks- und Strombezugskosten	129.336	131.923
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	61.200	62.424
10. Nutzungsentgelt für Windparkflächen	335.569	394.353
11. Auflösung Rechnungsabgrenzungsposten		
- Nutzungsrecht Umspannwerk (Einmalzahlung)	81.218	81.218
- Strukturierungsgebühr Finanzierung (Einmalzahlung)	53.793	35.825
12. Gründungsaufwand		
- Rechts-, Gerichts- und Beratungsaufwand der Investitionsphase	30.000	0
Summe betriebliche Aufwendungen	953.970	975.712
13. Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten	1.573.329	1.573.329
Betriebliches Ergebnis	423.403	922.701
14. Zinserträge	33.372	44.892
15. Zinsaufwendungen		
- kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0
- lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	1.261.598	1.164.526
16. Avalprovisionen Windenergieanlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)	20.160	20.160
17. Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau	38.275	41.337
18. Gewerbesteuer	0	0
Jahresergebnis	-863.258	-258.430

Erläuterungen zu den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose)

Auf der Seite 160 dieses Verkaufsprospektes sind die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose) für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt. Auf den Seiten 30 – 31 befinden sich die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose) über den gesamten Betrachtungszeitraum 2025 – 2044.

Um dem Anleger eine bessere Übersicht und mehr Informationen zu den projektspezifischen Aufwendungen und Erträgen zu ermöglichen, sind die einzelnen Positionen in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose) detaillierter dargestellt und benannt sowie in einer anderen Reihenfolge aufgebaut als in der im Rahmen der laufenden Buchführung der Gesellschaft erstellten Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung zum 30.09.2025 (siehe Seite 148). Dabei wird in den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose) davon ausgegangen, dass – sofern nicht abweichend erläutert – die jeweiligen Geschäftsvorfälle jeweils im betreffenden Jahr ertrags- und liquiditätswirksam werden.

Die Positionen der Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose) werden nachfolgend erläutert.

1. Erlöse aus Stromverkauf

Die Umsatzerlöse aus Stromverkauf ergeben sich aus den prognostizierten Energieerträgen im Windpark Waabs. Die vier Windenergieanlagen wurden im November 2024 in Betrieb genommen. Im Planungszeitraum wird mit prognostizierten Jahresenergieerträgen von 38.413.200 kWh (2025), 45.192.000 kWh (2026 – 2038), 45.154.000 kWh (2039), 44.740.000 kWh (2040 – 2043) gerechnet. Im Jahr 2044 (letztes Jahr des Planungszeitraums) wird von Energieerträgen in Höhe von 42.503.000 kWh (95 % des Vorjahres) ausgegangen.

Der Zuschlagswert aus der Ausschreibung der Bundesnetzagentur aus Mai 2023 beträgt 7,33 Cent / kWh. Unter Berücksichtigung der Standortgüte ergibt sich ein prognostizierter anzulegender Wert von 7,88 Cent / kWh und entsprechend die folgenden prognostizierten jährlichen Umsatzerlöse (gerundet) aus der Veräußerung von Strom:

2025:	3.027.900 €
2026 – 2038:	3.562.300 €
2039:	3.559.334 €
2040 – 2043:	3.526.710 €
2044:	3.350.375 € (anteilig)

Gemäß EEG besteht der Vergütungsanspruch exakt über 20 Jahre ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen. Dabei erfolgt alle 5 Jahre eine Überprüfung der Standortgüte, die je nach tatsächlich erzeugter Energie angepasst wird

und zu Veränderungen des anzulegenden Wertes führen kann. Die Standortgüte wird für jede Windenergieanlage einzeln ermittelt. In der vorliegenden Planungsrechnung wird mit der durchschnittlichen Standortgüte kalkuliert und davon ausgegangen, dass die Höhe der Vergütung über den gesamten Vergütungszeitraum gleich bleibt.

2. Erstattung Netzbetreiber

Die Emittentin leistet eine freiwillige finanzielle Beteiligung an die Gemeinden Waabs und Loose in Höhe von insgesamt 0,2 ct / kWh gemäß § 6 EEG. Diese Zahlung wird entsprechend § 6 EEG durch den Netzbetreiber erstattet.

3. Geschäftsführung, Haftungsvergütung. Betriebsführung

Die Komplementärin, die ee-Nord Verwaltungs-GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erhält von der Windpark Waabs GmbH & Co. KG gemäß § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 172 – 173 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) für die Übernahme der Haftung eine jährliche Vergütung in Höhe von 1.500 €.

Für die Geschäftsführung sowie kaufmännische und technische Betriebsführung wird insgesamt ein jährlicher Betrag von 2,5 % der Umsatzerlöse berücksichtigt.

4. Direktvermarktungskosten

Die Emittentin ist gemäß EEG verpflichtet, den durch die Windenergieanlagen erzeugten Strom durch ein Direktvermarktungsunternehmen (Direktvermarkter) zu verkaufen. Die Emittentin erhält den Verkaufserlös und zahlt dem Direktvermarkter eine Vergütung (Direktvermarktungskosten). Die Erlöse für die Emittentin setzen sich aus der auf Seite 161 unter Position 1 (Erlöse aus Stromverkauf) aufgeführten finanziellen Förderung nach dem EEG 2023 (Marktpremie) sowie den im Rahmen der Direktvermarktung erzielten Stromverkaufserlöse zusammen. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wird in der Planungsrechnung in diesem Verkaufsprospekt ausschließlich mit der Marktpremie gemäß EEG kalkuliert, da diese gesetzlich gesichert und unabhängig von der Entwicklung des Strommarktes ist.

Die Direktvermarktungskosten werden ab dem Jahr 2027 mit 0,002 € / kWh eingeplant. Es wird mit einer jährlichen Kostensteigerung von 2 % kalkuliert.

5. Finanzielle Beteiligung Gemeinden (§ 6 EEG)

Die Emittentin leistet eine freiwillige finanzielle Beteiligung an die Gemeinden Waabs und Loose in Höhe von insgesamt 0,2 ct / kWh gemäß § 6 EEG. Entsprechend § 6 EEG erfolgt eine entsprechende Erstattung durch den Netzbetreiber an die Emittentin.

6. Wartung Windenergieanlagen, Versicherungen

Mit dem Windenergieanlagenhersteller Nordex Germany GmbH wurde ein Vollwartungsvertrag für die Windenergieanlagen der Emittentin über einen Zeitraum von 15 Jahren ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen abgeschlossen. Die Emittentin hat die Möglichkeit, den Vertrag um fünf Jahre zu verlängern.

Die Prämien der erforderlichen Versicherungen (u. a. Haftpflicht, Betriebsunterbrechungsversicherung, Zusatzversicherung zum Vollwartungsvertrag) ergeben sich aus projektüblichen Annahmen.

Es wird jeweils eine jährliche Kostensteigerung von 2 % kalkuliert.

7. Rechts-, Gerichts- und Beratungsaufwand

Unter dieser Position werden jährliche Kosten für die Rechts- und Steuerberatung sowie für die Erstellung der jeweiligen Jahresabschlüsse, Steuererklärungen und Jahresabschlussprüfungen berücksichtigt. Des Weiteren sind in dieser Position auch die Gerichtskosten für Handelsregisteranmeldungen zur erfolgten Sitzverlegung sowie Notarkosten enthalten. Zudem beinhaltet diese Position im Jahr 2025 die Kosten für die Genehmigungsbescheide der Änderungsgenehmigungen. Die Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten in der Investitionsphase (Gründungskosten) sind unter Position 12 „Gründungsaufwand“ auf Seite 163 dargestellt.

Es wird mit einer jährlichen Steigerung von 2 % gerechnet.

8. Umspannwerks- und Strombezugskosten

Die von der Betreibergesellschaft anteilig zu tragenden Kosten für das Umspannwerk Schwastrum (Kosten für Verwaltung und Betrieb des Umspannwerkes) und den Strombezug für die Steuerungs-, Regelungs- und Messtechnik werden mit anfänglich insgesamt 129.336 € im Jahr bei einer jährlichen Steigerung von 2 % veranschlagt.

9. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Unter die sonstigen betrieblichen Aufwendungen fallen Beträge, die unter anderen Kostenpositionen nicht berücksichtigt worden sind. Dies betrifft Kosten für Instandhaltungen und Reparaturen außerhalb des Wartungsvertrages, Kosten für die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung und die bedarfsgerechte Steuerung der Windenergieanlagen bezüglich des Flugverkehrs sowie Telekommunikationskosten.

Diese Position stellt eine jährliche Kostenreserve dar. Für diese Kosten wird mit einer jährlichen Steigerung von 2 % kalkuliert.

10. Nutzungsentgelt für Windparkflächen

Unter dieser Position werden die Nutzungsentgelte für die Windparkflächen berücksichtigt.

Die Emittentin hat mit den Grundstückseigentümern der für den Windpark Waabs benötigten Flächen langfristige Nutzungsverträge abgeschlossen. Das Gesamtnutzungsentgelt beträgt 11 % der jährlichen Nettostromerlöse .

Das Nutzungsentgelt für die Kabeltrasse und Wege beträgt jährlich 2.500 €.

11. Auflösung Rechnungsabgrenzungsposten

Die Emittentin hatte das Umspannwerk Schwastrum zunächst auf eigene Rechnung errichtet und finanziert. Im Dezember 2024 erfolgte der Verkauf des Umspannwerks Schwastrum mit den zugehörigen Projektrechten an die Umspannwerk Schwastrum GmbH & Co. KG. In diesem Zuge hat die Emittentin eine Einmalzahlung für die Nutzung des Umspannwerks Schwastrum zur Einspeisung des im Windpark erzeugten Stroms geleistet. Die Ausgaben für diese Einmalzahlung wurden im Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz periodengerecht abgegrenzt und werden in den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen über den Planungszeitraum ertragswirksam aufgelöst.

Zudem wurde in der Investitionsphase des Projektes die Strukturierungsgebühr für die Finanzierung durch die beiden beteiligten Banken als Einmalzahlung geleistet. Diese Strukturierungsgebühr wurde im Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz periodengerecht abgegrenzt und wird in dieser Position der Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen bis einschließlich 2026 ertragswirksam aufgelöst.

12. Gründungsaufwand

Die Gründungskosten bestehen aus den Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten in der Investitionsphase. Hierzu gehören auch die emissionsbedingten Kosten für die rechtliche und steuerliche Beratung, die Jahresabschlussprüfung und die Eintragung der Kommanditisten in das Handelsregister sowie die Anlegerverwaltung. In dieser Position sind außerdem die

Weichkosten (Provision für die Anlagenvermittlung an die eueco GmbH) enthalten.

13. Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK) für die Investition werden entsprechend den gültigen AfA-Tabellen über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 16 Jahren linear abgeschrieben.

14. Zinserträge

Die Zinserträge ergeben sich aus der angenommenen 1,5 %igen Verzinsung des durchschnittlich zur Verfügung stehenden kumulierten Liquiditätsüberschusses (Position 19 auf Seite 158).

15. Zinsaufwendungen

Hierbei handelt es sich um die Zinsaufwendungen aus der Inanspruchnahme der langfristigen Darlehen I - IV. Weiterhin zählen zu dieser Position die Zinsaufwendungen der kurzfristigen Verbindlichkeiten aus der Projektvorfinanzierung I (Vorfinanzierung von Eigenkapital und Betriebsmitteln) und aus der Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer II.

16. Avalprovisionen Windenergieanlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)

Für den Rückbau der Windenergieanlagen ist eine selbstschuldnerische Bürgschaft zu stellen. In der Kalkulation wurden hierfür 1.612.800 € angesetzt. Die Gebühr (Avalprovision) für die Bürgschaft wurde mit 20.160 € jährlich berücksichtigt.

17. Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau

Unter Zugrundelegung der für den Windenergieanlagenrückbau kalkulierten Kosten werden über den Betriebszeitraum der Windenergieanlagen entsprechende Rückstellungen von 84.000 € je MW installierter Leistung, entsprechend insgesamt 1.612.800 € gebildet. Die rätierlich gebildeten Rückstellungen werden abgezinst.



18. Gewerbesteuer

Die Windpark Waabs GmbH & Co. KG gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbesteuerpflichtig. Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist ausschließlich der Gewerbeertrag. Jeweils zwei Windenergieanlagen wurden auf dem Gebiet der Gemeinde Waabs und der Gemeinde Loose errichtet. Der Sitz der Betreibergesellschaft ist Waabs. Der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gültige Gewerbesteuerhebesatz beträgt für Waabs 350 % und für Loose 340 %. In der Prospektkalkulation wurde daher ab dem Jahr 2035 mit einem Gewerbesteuerhebesatz von 345 % gerechnet.

Jahresergebnis

Der Saldo aus den betrieblichen Erträgen und Aufwendungen sowie den Steuern ergibt das ausgewiesene Jahresergebnis der Windpark Waabs GmbH & Co. KG.

11 | Weitere Pflichtangaben

Im Folgenden sind Angaben aufgeführt, die gemäß der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung gefordert werden und die nicht in den vorangegangenen Kapiteln dieses Verkaufsprospekts dargestellt sind.

§ 2 Abs. 1 Satz 5 VermVerkProspV: Der Verkaufsprospekt erscheint ausschließlich in deutscher Sprache und bedarf daher keiner vorangestellten Zusammenfassung.

§ 4 Satz 2 Hs. 2 VermVerkProspV und § 12 Abs. 5 Nr. 1: Ein Treuhänder ist nicht vorhanden. Es besteht kein Treuhandvermögen. Ein Treuhandvertrag existiert nicht.

§ 4 Satz 3 VermVerkProspV und § 12 Abs. 5 Nr. 1: Es gibt keinen Mittelverwendungskontrolleur. Es existiert kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle.

§ 5 Nr. 6 VermVerkProspV: Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen.

§ 9 Abs. 2 Nr. 10 VermVerkProspV: Es liegt kein Blindpool-Modell im Sinne des § 5 b Absatz 2 VermAnlG vor.

§ 9 Abs. 2 Nr. 11 VermVerkProspV: Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5 c VermAnlG war nicht erforderlich, da eine Vermögensanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 VermAnlG angeboten wird.

§ 10 Abs. 2 Satz 1 Hs. 1 VermVerkProspV: Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen und nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

§ 14 VermVerkProspV: Es hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung für die Verzinsung oder Rückzahlung der Vermögensanlage übernommen.

12 | Gesellschaftsvertrag der Emittentin

Gesellschaftsvertrag der Windpark Waabs GmbH & Co. KG

§ 1 Firma, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft mit der Firma
- Windpark Waabs GmbH & Co. KG**
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Gut Hülshenhain, 24369 Waabs.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, die Erschließung, die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen und anderer Anlagen, die der Erzeugung erneuerbarer Energien dienen, die Produktion von Energie sowie der Handel mit Energie und alle damit verbundenen Tätigkeiten.
- (2) Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Handlungen und Rechtsgeschäfte berechtigt, die dem vorstehenden Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar dienlich und förderlich sind.
- (3) Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.
- (4) Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedienen. Dabei müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.

§ 3 Dauer der Gesellschaft; Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft hat am 17.08.2017 begonnen. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es endet zum 31. Dezember des Jahres, in dem die Gesellschaft gemäß Abs. (1) beginnt.

§ 4 Gesellschafter; Einlagen, Sonstige Beiträge

- (1) Komplementärin ist die ee-Nord Verwaltungs-GmbH (Amtsgericht Flensburg, HRB 10681 FL) mit Sitz in 25924 Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog. Diese leistet keine Einlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

(2) Kommanditisten der Gesellschaft sind

- a) VR-Windparkbeteiligung Nord GmbH
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Flensburg (HRB 13781 FL)
mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 1.687.500,00;
- b) ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Flensburg (HRA 6317 FL)
mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 1.687.500,00;

(3) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist beauftragt, zur Erreichung des Gesellschaftszwecks und zur Durchführung der für die Realisierung des Projektes erforderlichen Investitionen das Kommanditkapital (Hafteinlagen) nach Maßgabe des Investitions- und Finanzierungsplanes auf EUR 4.500.000,00 zu erhöhen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin entscheidet grundsätzlich über den Kreis der aufzunehmenden Kommanditisten und nimmt die Zuteilung der Kommanditeinlagen auf Grundlage der nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Beitrittserklärungen vor.

Die Zuteilung des zu zeichnenden Kapitals soll vorrangig an Bürgerinnen und Bürger erfolgen, die am 01.01.2025 ihren Erstwohnsitz in den Gemeinden Waabs oder Loose haben.

Es können nur Personen als Kommanditisten aufgenommen werden, die am Tage des Zeichnungsbeginns das 18. Lebensjahr vollendet hatten.

Die Zuteilung erfolgt im Rundenverfahren gemäß Punkt 4).

Sollte das Zeichnungsinteresse der zur Zeichnung berechtigten Bürgerinnen und Bürger nicht ausreichen, so werden die beiden Kommanditisten gemäß § 4 (2) das fehlende Kommanditkapital zu gleichen Teilen einbringen.

Die Mindestkommanditeinlage beträgt EUR 500,00 je Kommanditist. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 100 teilbar sein.

(4) Rundenverfahren:

Das Beteiligungsverfahren für die Zuteilung des einzuwerbenden Kapitals erfolgt in mehreren Zuteilungsrunden, bis das Kommanditkapital erreicht ist.

In einer ersten Zuteilungsrunde erhält jeder Beteiligungsberechtigte zunächst einen Beteiligungsbetrag in Höhe von EUR 500,00 zugeteilt, bis alle Beteiligungswünsche in dieser Höhe berücksichtigt worden sind.

In einer zweiten Zuteilungsrunde wird allen Beteiligungsberechtigten, die eine höhere Kommanditbeteiligung erwerben möchten, ein weiterer Beteiligungsbetrag in Höhe von EUR 100,00 zugeteilt, bis alle Zuteilungswünsche dieser Höhe berücksichtigt worden sind.

Dieses Verfahren wird mit Erhöhungsbeträgen von jeweils EUR 100,00 so lange fortgesetzt, bis das gesamte zuzuteilende Kommanditkapital in Höhe von EUR 1.125.000,00 erreicht ist beziehungsweise zugeteilt wurde.

Sofern vor Durchführung der letzten Zuteilungsrunde das zu verteilende Kommanditkapital nicht mehr ausreicht, um eine vollständige Runde durchzuführen, werden die noch zu verteilenden Beteiligungsbeträge im Losverfahren vergeben.

Die Kommanditisten ermächtigen mit der Unterzeichnung dieses Vertrages/der Beitrittserklärung zu diesem Vertrag die persönlich haftende Gesellschafterin, unter der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle Beschlüsse zu fassen und dem Handelsregister gegenüber alle Erklärungen abzugeben, die für eine Erhöhung des Kommanditkapitals, den Beitritt, für die Abtretung von Gesellschaftsanteilen und für das Ausscheiden von Gesellschaftern erforderlich sind. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere das Recht, Beitrittserklärungen neuer Kommanditisten mit Wirkung für alle Gesellschafter durch schriftliche Annahmeerklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin anzunehmen aber auch abzulehnen.

- (5) Die Kommanditeinlagen sind auf Kapitalkonten der Gesellschafter zu buchen. Sie bilden das Kapital der Gesellschaft. Die Kommanditeinlagen sind auf Anforderung der Komplementärin mit einer Frist von 14 Tagen zu leisten.
- (6) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der angeforderten Einlagen ist der Kommanditist verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 5,00 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu zahlen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens durch die Gesellschaft bzw. der Nachweis eines niedrigeren Schadens durch den Kommanditisten bleibt unbenommen. Gerät der Kommanditist mit der Zahlung seiner Einlage nach schriftlicher Mahnung mehr als zwei Wochen in Verzug, so kann die Komplementärin – unabhängig von den in den beiden vorstehenden Sätzen getroffenen Regelungen – namens der Gesellschaft und der übrigen Gesellschafter den in Verzug geratenen Kommanditisten rückwirkend aus der Gesellschaft ausschließen. In diesem Falle werden dem Kommanditisten bereits geleistete Zahlungen nach Abzug der im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden entstehenden Kosten innerhalb von vier Wochen nach Ausschluss zurückerstattet. Weitere Ansprüche stehen dem Kommanditisten nicht zu. Insbesondere nimmt der Kommanditist nicht am Ergebnis teil.
- (7) Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin mit der Beitrittserklärung bzw. der Erhöhung seiner Kommanditeinlage eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zu erteilen, die diese bevollmächtigt, sämtliche zum Handelsregister anzumeldenden Tatsachen anzumelden, an denen ein Kommanditist mitzuwirken verpflichtet ist. Eine entsprechende Verpflichtung trifft den Sonderrechtsnachfolger an einem Kommanditanteil unverzüglich nach Erwerb seiner Kommanditbeteiligung. Die Kosten für die notarielle Beglaubigung der Registervollmacht trägt der Kommanditist. Der Beitretende verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung.
- (8) Bei der gezeichneten Beteiligung handelt es sich um die tatsächlich zu leistende Pflichteinlage. Die Pflichteinlagen werden als Haftsummen in das Handelsregister eingetragen. Eine über diese Haftenlage hinausgehende zusätzliche Haftung ist ausgeschlossen. Zu einem über die Haftsumme hinausgehenden Nachschuss sind die Kommanditisten nicht verpflichtet. Eine Nachschusspflicht kann ohne Zustimmung des Kommanditisten auch nicht durch einen diesen Gesellschaftsvertrag ändernden Beschluss begründet werden. Wird das Kommanditkapital der Gesellschaft durch das Ausscheiden von Kommanditisten gemindert, ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, weitere Gesellschafter bis zur Höhe des ursprünglichen Kommanditkapitals aufzunehmen und/oder Gesellschaftern eine Kapitalerhöhung zu ermöglichen.
- (9) Im Außenverhältnis wird die Beteiligung eines Kommanditisten erst mit seiner Eintragung im Handelsregister wirksam. Bis zur Eintragung im Handelsregister ist er als atypisch stiller Gesellschafter unternehmerisch beteiligt. Die Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages gelten insoweit entsprechend mit der Maßgabe, dass statt einer Bareinlage die atypisch stille Beteiligung als Haftenlage geleistet wird.
- (10) Die Kommanditisten werden in einem gesonderten Gesellschafterverzeichnis mit ihren in der Beitrittserklärung enthaltenen Angaben aufgeführt. Die in dieses Verzeichnis aufgenommenen Daten sind in Bezug auf Mitteilungen, Einladungen und für die sonstige Abwicklung des Geschäftsverhältnisses verbindlich. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Gesellschaft Änderungen dieser Daten unverzüglich anzuzeigen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, sich bei der Verwaltung der Gesellschafterliste sowie der Übermittlung und dem Austausch von Informationen, Daten und Dokumenten zwischen Kommanditisten und der Gesellschaft der Hilfe digitaler Medien zu bedienen. Sie wählt das jeweilige Verfahren aus. Die Gesellschafter erklären sich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten gespeichert werden. Die Komplementärin darf diese Daten ausschließlich zur Verwaltung der Beteiligung und zur Betreuung der Kommanditisten verwenden. Jeder Kommanditist ist berechtigt, seine Daten einzusehen.

§ 5 Gesellschafterkonten

- (1) Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt. Die auf diesem Konto ausgewiesenen Salden stellen Forderungen bzw. Verbindlichkeiten im Verhältnis zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft dar.
- (2) Für die Kommanditisten werden folgende Konten geführt:
 - a) jeweils ein festes Kapitalkonto I;
 - b) ein variables Kapitalkonto II;
 - c) jeweils ein Verlustsonderkonto;
 - d) jeweils ein Verrechnungskonto.
- (3) Auf dem festen Kapitalkonto I werden die Einzahlungen auf die von Gesellschaftern übernommenen Pflichteinlagen gebucht. Das Kapitalkonto I ist fest.
- (4) Auf dem variablen Kapitalkonto II wird der nicht entnahmefähige Teil des Gewinns, die Kapitalrücklagen gebucht.
- (5) Auf dem Verlustsonderkonto werden die den Gesellschafter betreffenden etwaigen Verlustanteile gebucht. Die Gesellschafter haften für Verluste nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Das Verlustsonderkonto ist ein Unterkonto zu dem variablen Kapitalkonto II. Solange und soweit der Saldo aus dem für den Kommanditisten geführten variablen Kapitalkonto II und dem Verlustsonderkonto negativ ist, sind die Gewinnanteile künftiger Geschäftsjahre dieses Kommanditisten seinem Verlustsonderkonto gutzuschreiben.
- (6) Für jeden Gesellschafter wird ein Verrechnungskonto geführt. Auf diesem werden die entnahmefähigen Gewinnanteile gutgeschrieben und Entnahmen verbucht. Über das laufende Verrechnungskonto wird auch der sonstige Zahlungsverkehr (ausgenommen nur gesondert zu vereinbarende Gesellschafterdarlehen) geführt. Das Konto hat im Verhältnis der Gesellschaft zu den Gesellschaftern Forderungs- und Verbindlichkeitscharakter.
- (7) Die Gesellschafter können beschließen, dass ein Guthaben auf den variablen Kapitalkonten II ganz oder teilweise aufgelöst und auf die jeweiligen Verrechnungskonten umgebucht wird. In jedem Fall sind zuvor etwaig für die Gesellschafter bestehende Verlustsonderkonten auszugleichen.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Jeder persönlich haftende Gesellschafter vertritt die Gesellschaft allein. Die Komplementärin und deren Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann sich in Erledigung ihrer Aufgaben, insbesondere der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedienen. Dabei müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.
- (3) Die Befugnisse zur Geschäftsführung und Vertretung erstrecken sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt. Zur Vornahme von Handlungen, die darüber hinausgehen, ist ein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich. Zu den zustimmungsbedürftigen Maßnahmen und Geschäften gehören insbesondere:
 - a) Veräußerung oder Belastung des Anlagevermögens,
 - b) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile davon,

- c) Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender Geschäftszweige,
 - d) Änderung des Investitions- und Finanzierungsplans der Gesellschaft um mehr als 10 % des Gesamtinvestitionsvolumens, wobei Erhöhungen und Minderungen einzelner Positionen des Investitions- und Finanzierungsplans bei der Ermittlung der Abweichung zu saldieren sind,
 - e) Erwerb und Belastung von Grundbesitz mit einem Wert von mehr als EUR 20.000,00,
 - f) Aufnahme von Krediten, die im Finanzierungsplan der Gesellschaft nicht vorgesehen sind und mehr als EUR 100.000,00 im Einzelfall betragen mit Ausnahme von Zwischenfinanzierungen hinsichtlich des erforderlichen Eigenkapitals, Betriebskosten und der Umsatzsteuer,
 - g) Rechtsgeschäfte, die mit Verpflichtungen von mehr als EUR 100.000,00 für die Gesellschaft verbunden sind.
 - h) die Initiierung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als EUR 250.000,00,
 - i) Rechtshandlungen und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.
- (4) Die Kommanditisten können jederzeit per Gesellschafterbeschluss weitere Maßnahmen bestimmen, die die Komplementärin und deren Geschäftsführer nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen dürfen.
- (5) Die Kommanditisten sind berechtigt, alle Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen und zu jeder Zeit von der Komplementärin Auskunft über die Angelegenheiten der Komplementärin und der Gesellschaft zu verlangen.
- (6) Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gemäß § 164 HGB wird ausgeschlossen.

§ 7

Gesellschafterversammlungen

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet nach der Aufstellung des Jahresabschlusses gemäß § 9 statt. Die Gesellschafterversammlung kann auf Festlegung der Geschäftsführung auch als Videokonferenz oder als Hybrid aus Präsenzveranstaltung und Videokonferenz stattfinden.
- (2) Teilnehmer der Gesellschafterversammlung sind die im Handelsregister eingetragenen Kommanditisten. Soweit die Kommanditisten keine natürlichen Personen sind, werden die Kommanditisten, die selbst Kapital- oder Personengesellschaften sind, durch deren geschäftsführende Organe vertreten.
- Für diese Kapital- oder Personalgesellschaften werden zu den Gesellschafterversammlungen neben den geschäftsführenden Organen die Beiräte dieser Gesellschaften geladen, die ihre jeweiligen geschäftsführenden Organe bei Beratungen und Abstimmungen unterstützen.
- (3) Die Gesellschafter beschließen nach Maßgabe dieses Vertrages über alle Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie beschließen insbesondere über:
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) die Entlastung der Geschäftsführung;
 - c) Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 6;
 - d) Entnahmen der Gesellschafter;
 - e) den Ausschluss eines Gesellschafters gemäß § 13;
 - f) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - g) Auflösung der Gesellschaft.

- (4) Gesellschafterversammlungen werden von der Komplementärin mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann schriftlich oder per Email oder über ein von der Gesellschaft genutztes Onlineportal erfolgen.

Die Einberufungsfrist kann in dringenden Fällen auf eine Woche abgekürzt werden. Bei der Berechnung der Ladungsfrist werden der Tag der Absendung des Einladungsschreibens und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt. Gesellschafterversammlungen, die nicht unter Einhaltung dieser Vorschriften einberufen wurden, gelten als ordnungsgemäß einberufen, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und kein Gesellschafter Einwände gegen die Durchführung der Versammlung erhebt. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen geeigneten Ort statt.

- (5) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens 20 % des Kommanditkapitals betragen, sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung der Versammlung unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen zu verlangen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und Gesellschafter, auf die mindestens 75 % der insgesamt vorhandenen Stimmen entfallen, vertreten sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Kommanditist vertreten ist, sofern auf diese Rechtsfolge in der Einberufung zu dieser zweiten Gesellschafterversammlung hingewiesen wird.
- (7) Jeder Gesellschafter hat das Recht, ergänzende Anträge für die Tagesordnung einzubringen, deren Gegenstand in der Gesellschafterversammlung zu behandeln ist, sofern die ergänzenden Anträge den anderen Gesellschaftern wenigstens eine Woche und im Falle einer verkürzten Einberufungsfrist wenigstens drei Tage vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt worden sind.
- (8) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter, einen Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie vertreten lassen. Ist eine Kapital- oder Personengesellschaft Kommanditistin, kann sich deren Geschäftsführer ausschließlich durch dessen Beiratsvorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen. Ein Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (9) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist, insbesondere weil ein Beschluss der Gesellschafter nach diesem Vertrag erforderlich ist, oder dies von Kommanditisten entsprechend § 7 (5) verlangt wird.
- (10) Die Leitung der Gesellschafterversammlung wird von einem Geschäftsführer der Komplementärin geleitet.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse können in Präsenzversammlungen, mit Hilfe digitaler Medien im Rahmen einer Videokonferenz oder als Hybrid aus Präsenzveranstaltung und Videokonferenz oder im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (2) Zur Einleitung der Beschlussfassung im Umlaufverfahren fordert die Komplementärin die Gesellschafter mittels Briefs oder auf digitalem Wege unter Angabe des Wortlautes des zu fassenden Beschlusses zur Zustimmung oder Ablehnung innerhalb einer festgesetzten, angemessenen Frist auf. Eine nicht fristgerechte Stimmabgabe gilt als Stimmenhaltung bei der Beschlussfassung im Umlaufverfahren.
- (3) Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen oder dieser Vertrag zwingend eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorsehen. Beschlüsse nach § 7 Absatz 3, Änderungen des Gesellschaftsvertrages und die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von 75 % der anwesenden oder vertretenen Stimmen.

- (4) Je EUR 100,00 des festen Kapitalkontos I gewähren eine Stimme. Ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlussfassung von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Das Gleiche gilt für eine Beschlussfassung, welche die Einleitung eines Rechtsstreits gegenüber einem Gesellschafter betrifft. Die Stimmen eines von der Beschlussfassung ausgeschlossenen Gesellschafters bleiben bei der Ermittlung der vorhandenen Stimmen unberücksichtigt.
- (5) Über die Gesellschafterversammlung ist - zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung - eine Niederschrift zu errichten, aus der sich Ort, Zeit und Teilnehmer der Versammlung ergeben sollen. Der Versammlungsleiter hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung zu sorgen. Die Beschlüsse der Gesellschafter sollen in der Niederschrift jeweils mit Angabe der Feststellung der Beschlussfähigkeit, der zu Beschluss gestellten Entscheidung, der gefassten und abgelehnten Beschlüsse sowie des Abstimmungsergebnisses festgehalten werden. Der Versammlungsleiter ist befugt, mit vorläufiger Verbindlichkeit für sämtliche Gesellschafter Beschlüsse als angenommen oder abgelehnt festzustellen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Gesellschaftern in Kopie zu zuleiten. Außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasste Beschlüsse werden von den Geschäftsführern der Komplementärin, wobei jeder Geschäftsführer unabhängig von der ihm zustehenden Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis hierzu befugt ist, mindestens in Textform (§ 126b BGB) festgestellt. Die Niederschrift bzw. Feststellung der Beschlussfassung ist sämtlichen Gesellschaftern zu übersenden; dies kann auch auf digitalem Wege erfolgen.
- (6) Die Unwirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur im Wege der Klage gegen alle anderen Gesellschafter und nur binnen einer Frist von einem Monat geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang der Niederschrift über die Gesellschafterversammlung bzw. der Feststellung der Beschlussfassung bei dem jeweiligen Gesellschafter.

§ 9 Jahresabschluss

- (1) Die Komplementärin hat den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss ist den Gesellschaftern zuzustellen und zwar vor der Gesellschafterversammlung, auf der ein Beschluss zur Genehmigung des Jahresabschlusses auf der Tagesordnung aufgeführt ist.
- (3) Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Kosten für die Erstellung und gegebenenfalls Prüfung des Jahresabschlusses übernimmt die Gesellschaft. Sollten aus Gründen, die in der Person oder Eigenschaft eines einzelnen Gesellschafters liegen, für die Gesellschaft bei der Erstellung oder Prüfung der Jahresabschlüsse besondere Kosten entstehen, sind diese Kosten von dem betreffenden Gesellschafter zu erstatten.
- (5) Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter (z. B. Zinsen auf die Finanzierung der Kommanditeinlage) sind der persönlich haftenden Gesellschafterin bis zum 15.03. des Folgejahres nachzuweisen. Später nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können - gegen Erstattung der entstehenden Aufwendungen - nur berücksichtigt werden, wenn dies verfahrensrechtlich noch möglich ist.

§ 10 Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin / Ergebnisverwendung

- (1) Der Komplementärin sind alle Auslagen zu erstatten, die mit der Geschäftsführung der Gesellschaft direkt oder indirekt zusammenhängen – insbesondere die der kaufmännischen und technischen Betriebsführung - und zwar auch dann, wenn kein Gewinn erzielt wird. Die Vergütung für die Geschäftsführungstätigkeit, welche die kaufmännische und technische

Betriebsführung umfasst, wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft geregelt.

Als Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die Komplementärin jährlich EUR 1.500,00 zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

- (2) Der nach Abs. 1 verbleibende Gewinn und Verlust steht den Kommanditisten im Verhältnis der festen Kapitalkonten I zu.
- (3) Die im Verhältnis der Gesellschafter zueinander geltende Beteiligung der Kommanditisten am Verlust begründet – auch im Fall der Liquidation oder Insolvenz – keine Nachschusspflicht der Kommanditisten und lässt die Beschränkung ihrer Haftung auf die Handelsregister eingetragener Haftsumme unberührt. Ein Anspruch der Komplementärin gegen die Kommanditisten auf Freistellung von der Inanspruchnahme aus Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Erstattung gezahlter Gesellschaftsschulden besteht nicht.

§ 11

Verwendung von Liquiditätsüberschüssen, Entnahmen, Ausschüttungen

- (1) Aus dem Liquiditätsbestand der Gesellschaft, der nach dem Kapitaldienst für die Kreditverbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibt, ist nach Ermessen der Komplementärin zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung eine Liquiditätsreserve in angemessener Höhe zu halten. Insbesondere ist zur Sicherstellung der Tilgungszahlungen eine angemessene Liquiditätsreserve zu halten, mindestens jedoch in der von den finanzierenden Kreditinstituten geforderten Höhe.
- (2) Die Gesellschafter können gemäß § 7 Abs. (3) d) beschließen, dass der nach Bildung der vorstehenden Liquiditätsreserve verbleibende Liquiditätsüberschuss von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten I entnommen wird. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, Vorabauszahlungen vorzunehmen, wenn die Liquidität dies zulässt und insbesondere die Voraussetzungen des Abs. (1) gewahrt sind.
- (3) Bei den Entnahmen handelt es sich auch um die Rückzahlung des haftenden Kommanditkapitals. Soweit die Entnahmen nach den handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Kommanditeinlagen anzusehen sind, entsteht bis zur Höhe der jeweils übernommenen Haftenlage eine persönliche Haftung der Kommanditisten für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (§ 172 Abs. 4 HGB).
- (4) Die von der Gesellschafterversammlung gemäß § 7 Abs. (3) d) beschlossenen Entnahmen mindern das Kapitalkonto II des Gesellschafters.

§ 12

Kündigung

- (1) Jeder Kommanditist kann seine Beteiligung an der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft ordentlich kündigen, frühestens jedoch mit Wirkung zum 31. Dezember 2044.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigungserklärung ist an die Komplementärin zu richten, die die übrigen Gesellschafter unverzüglich von der Kündigung zu unterrichten hat. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei der Komplementärin.
- (4) Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden seiner Kündigung aus der Gesellschaft aus. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, übernimmt dieser sämtliche Aktiva und Passiva der Gesellschaft mit dem Recht zur Firmenfortführung.

- (5) Kündigt ein Gesellschafter gemäß Abs. (1) die Gesellschaft, so ist jeder andere Kommanditist ebenfalls berechtigt, auch seinerseits mittels Anschlusskündigung die Gesellschaft auf denselben Zeitpunkt zu kündigen. Die Anschlusskündigung muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der Kündigung erklärt werden. Kündigen alle Kommanditisten, so wird die Gesellschaft aufgelöst und sämtliche Gesellschaften nehmen an der Liquidation teil.

§ 13

Ausschließung eines Gesellschafters

- (1) Die Ausschließung eines Gesellschafters erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.
- (2) Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist ein Ausschluss jederzeit möglich.
- (3) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn:
- a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat (vgl. §§ 802c Abs. 3, 803f Abs. 5 ZPO);
 - b) ein Gläubiger des betroffenen Gesellschafters die Einzelzwangsvollstreckung in dessen Gesellschaftsanteil oder sonstige Gesellschafterrechte betreibt und es dem betroffenen Gesellschafter nicht binnen acht Wochen gelungen ist, eine Aufhebung der Vollstreckungsmaßnahmen zu erreichen;
 - c) mit Wirksamwerden einer Kündigung durch einen Privatgläubiger des Gesellschafters;
 - d) der Gesellschafter eine Auflösungsklage gem. § 133 HGB erhebt;
 - e) ein Gesellschafter aufgelöst wird;
 - e) in der Person des betroffenen Gesellschafters ein wichtiger, seinen Ausschluss rechtfertigender Grund vorliegt und dieser wichtige Grund auch nach einer Abmahnung durch einen anderen Gesellschafter – sofern eine Abmahnung sinnvoll und zumutbar ist – nicht abgestellt worden ist.
- (4) Bei der Beschlussfassung über die Ausschließung nach Abs. (1) in Verbindung mit Abs. (3) hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (5) Die Gesellschafterstellung des Gesellschafters endet im Zeitpunkt des Zuganges des Gesellschafterbeschlusses, der den Ausschluss anordnet, bei dem betroffenen Gesellschafter. Die Unwirksamkeit des Ausschlusses kann nur innerhalb eines Monats seit seiner Bekanntmachung durch Klage gegenüber allen übrigen Gesellschaftern geltend gemacht werden.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass anstelle des Ausscheidens der Anteil des betroffenen Gesellschafters an die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten I oder an einen von der Gesellschafterversammlung benannten Gesellschafter oder Dritten kaufweise übertragen wird.
- (7) Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Zwangsvollstreckung in einen Gesellschaftsanteil den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und alsdann den gepfändeten Gesellschafter ausschließen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen. Er hat sich das zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers Aufgewendete auf seine Abfindung gemäß § 14 anrechnen zu lassen.

§ 14

Bewertung und Abfindung bei Ausscheiden eines Gesellschafters

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Der ausscheidende Gesellschafter hat Anspruch auf Zahlung einer Abfindung.

- (2) Zur Ermittlung des Abfindungsbetrages ist auf den Ausscheidenszeitpunkt (Ausscheidensstichtag) eine Auseinandersetzungsbilanz aufzustellen. In dieser sind die Aktiva und Passiva der Gesellschaft mit ihrem Verkehrswert zum Ausscheidensstichtag anzusetzen. Der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters entspricht seinem Anteil am Gesellschaftsvermögen zuzüglich bzw. abzüglich des Saldos des für den jeweiligen Gesellschafter geführten Verrechnungskontos.
- (3) An den Ergebnissen aus schwebenden Geschäften, dem Unternehmenswert und an dem Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres, wenn das Ausscheiden im Laufe eines Geschäftsjahres erfolgt, ist der ausscheidende Gesellschafter nicht beteiligt. Guthaben des ausgeschiedenen Gesellschafters auf etwaigen Darlehenskonten zum Zeitpunkt des Ausscheidens werden dem Abfindungsguthaben hinzugerechnet und gemäß den nachstehenden Vorschriften ausbezahlt.
- (4) Die im Zusammenhang mit dem Ausscheiden entstehenden Kosten (im Folgenden die „Trennungskosten“) sind von der Komplementärin zu ermitteln. Zu den Trennungskosten zählen insbesondere die Kosten für die Berechnung des Abfindungsbetrages, die Kosten für Anmeldung und Eintragung des Ausscheidens in das Handelsregister und ein etwaiger der durch das Ausscheiden ausgelöste Gewerbesteuermehraufwand für die Gesellschaft. Die Trennungskosten sind aus dem Abfindungsbetrag des ausscheidenden Gesellschafters zu begleichen.
- (5) Der Abfindungsbetrag ist dem ausgeschiedenen Gesellschafter in drei gleichen Jahresraten auszuzahlen, wobei die erste Rate sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens zur Zahlung fällig wird. Die erste Rate muss jedoch mindestens der steuerlichen Belastung entsprechen, die den Gesellschafter infolge seines Ausscheidens trifft. Der zu zahlende Betrag ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 2 % über dem Basiszinssatz p. a. zu verzinsen. Etwaige Verbindlichkeiten des ausgeschiedenen Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft sind ab dem Tag des Ausscheidens zur Zahlung fällig, es sei denn es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden. Der ausscheidende Gesellschafter hat keinen Anspruch auf Befreiung von Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Sicherheitsleistung für die Gesellschaftsverbindlichkeiten.
- (6) Sollte die Zahlung der Jahresraten für die Gesellschaft angesichts ihrer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht zumutbar sein, so ermäßigt sich die Höhe der Jahresraten auf den für die Gesellschaft zumutbaren Betrag, während die Zahl der Jahresraten sich entsprechend erhöht, höchstens jedoch auf zehn Jahresraten.
- (7) Die Abfindung kann jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig ausgezahlt werden. Die vorzeitig gezahlten Beträge werden auf die nächst fällig werdenden Raten angerechnet.
- (8) Im Fall der Übertragung des Anteils auf andere Gesellschafter oder auf einen von der Gesellschaft benannten Dritten gemäß § 17 Abs. (6) gelten die Regelungen dieses § 14 entsprechend, wobei dann der Übernehmer des Anteils Schuldner der Vergütung ist.
- (9) Im Falle von Streitigkeiten der Gesellschafter über die Berechnung der Abfindung, die Höhe der Trennungskosten oder die Ermäßigung gemäß Abs. (6) sollen diese auf Antrag eines Gesellschafters von einem Schiedsgutachter für die Gesellschafter verbindlich unter Beachtung der Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages entschieden werden. Die Gesellschafter haben einen Monat Zeit, um gemeinsam einen unabhängigen Schiedsgutachter zu benennen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Schiedsgutachter auf Antrag einer Partei von dem Sprecher des Vorstands des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. (IdW) in Düsseldorf bestimmt. Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Tragung der Kosten für das Schiedsgutachten unter Anwendung der Grundsätze der §§ 91 und 92 ZPO.

§ 15

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn ein zwingender gesetzlicher Auflösungsgrund eintritt oder die Gesellschafter die Auflösung beschließen. Sie ist durch die Komplementärin abzuwickeln und ihr Vermögen zu verwerten. Die Komplementärin ist als Liquidator von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss andere natürliche oder juristische Personen als Liquidatoren bestellen. Die Liquidatoren haben Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit.
- (3) Der Erlös aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens wird dazu verwendet, zunächst die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Drittgläubigern und danach solche gegenüber Gesellschaftern auszugleichen. Ein verbleibender Verwertungserlös wird unter Einbeziehung der Kapitalkonten an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen ausgezahlt. Eine Haftung des persönlich haftenden Gesellschafters für die Erfüllung der Gesellschafterforderungen ist in diesem Falle ausgeschlossen.
- (4) Gesellschafter, die auf den Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft gekündigt haben, nehmen an der Liquidation teil.

§ 16 Tod eines Kommanditisten

- (1) Verstirbt ein Kommanditist, so geht seine Kommanditbeteiligung auf seine Erben über. Abtretungen von Erben an Vermächtnisnehmer bedürfen weder der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin noch der der übrigen Kommanditisten oder der Gesellschafterversammlung. Die Ausübung der Rechte aus der Kommanditbeteiligung eines verstorbenen Kommanditisten durch einen Testamentsvollstrecker ist zulässig. Die Rechtsnachfolger des verstorbenen Kommanditisten haben sich gegenüber der Komplementärin durch Vorlage eines Erbscheins zu legitimieren. Die Erben haben der Gesellschaft einen möglichen gewerbsteuerlichen Nachteil, insbesondere durch Wegfall des Verlustvortrages gemäß § 10 a Gewerbesteuergesetz, auszugleichen.
- (2) Geht eine Kommanditbeteiligung auf mehrere Personen als Erbengemeinschaft über, so sind diese verpflichtet, einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Ausübung ihrer Rechte aus der Beteiligung zu bestellen. Bis zur Bestellung des Bevollmächtigten ruhen mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung alle Rechte aus der Beteiligung. Sämtliche Zahlungen aus der Gesellschaft sind nur an den gemeinsamen Bevollmächtigten vorzunehmen.

§ 17

Rechtsgeschäftliche Verfügungen; Vorkaufsrecht

- (1) Alle rechtsgeschäftlichen Übertragungen, Veräußerungen und sonstige Verfügungen über einen Gesellschaftsanteil insgesamt oder in Teilen (Anteil teilbar durch 100), insbesondere Abtretung, Verpfändung, Einräumung von Unterbeteiligungen, Begründung von Treuhandverhältnissen oder stillen Beteiligungen oder Gewährung von Nießbrauchrechten, sowie Verfügungen über einzelne Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.
- (2) Ausgenommen vom Zustimmungsbedürfnis ist die Übertragung einer Beteiligung oder Teilen einer Beteiligung an Angehörige 1. Grades und Eheleute/eingetragene Partner, sowie die Sicherungsabtretung oder Verpfändung an eine die Windenergieanlagen finanzierende Bank. Diese Übertragungen, Sicherungsabtretungen oder Verpfändungen sind dann unverzüglich von dem betreffenden Gesellschafter der Gesellschaft mitzuteilen.

- (3) Versagt die persönlich haftende Gesellschafterin die Zustimmung nach Absatz (1), kann die Verfügungswillige Gesellschafterin oder der Verfügungswillige Gesellschafter verlangen, dass über die Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss auf der nächsten planmäßigen Gesellschafterversammlung entschieden wird. Das Verlangen muss gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin schriftlich innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Versagung mitgeteilt werden. Die Abstimmung der Gesellschafterversammlung kann auch im schriftlichen Verfahren durch die persönlich haftende Gesellschafterin eingeholt werden.
- (4) Die für jeden Fall einer Rechtsnachfolge entstehenden Kosten der Anmeldung über ein Notariat sowie die Kosten der Eintragung der betreffenden Änderung aufgrund Rechtsnachfolge im Handelsregister tragen die hieran beteiligten Kommanditisten als Gesamtschuldner.
- (5) Im Falle des Verkaufs eines Kommanditanteils oder eines Teils (Anteile teilbar durch EUR 100) eines Kommanditanteils durch einen der Kommanditisten (soweit es sich nicht um einen Verkauf an Angehörige 1. Grades oder Eheleute/eingetragene Partner handelt) ist zunächst die Gesellschaft gegen Zahlung einer Abfindung in Höhe der Kaufsumme berechtigt, die Kommanditanteile in Gänze zu übernehmen. Nach Eingang des von den Vertragsparteien unterzeichneten Kaufvertrages bei der Gesellschaft, hat die persönlich haftende Gesellschafterin innerhalb von zwei Monaten einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit herbeizuführen.
- (6) Macht die Gesellschaft von der Übernahme der zu veräußernden Gesellschaftsanteile keinen Gebrauch, sind dann die Kommanditisten gemäß den nachfolgenden Regelungen zum Vorkauf berechtigt. Das Vorkaufsrecht besteht auch dann, wenn die Komplementärin der Veräußerung zugestimmt hat.
 - a) Der veräußernde Kommanditist hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrags unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mittels Übersendung einer Kopie aller Vereinbarungen mitzuteilen.
 - b) Das Vorkaufsrecht kann grundsätzlich zu gleichen Teilen ausgeübt werden. Mit Übersendung der Unterlagen wird der veräußernde Kommanditist die Vorkaufsberechtigten zur Nennung der Summe, mit der sie ihr Vorkaufsrecht ausüben möchten, auffordern. Die Rückantwort durch schriftliche Erklärung der vorkaufsberechtigten Kommanditisten gegenüber dem veräußernden Kommanditisten muss innerhalb eines Monats nach Empfang der Unterlagen erfolgen. Die Sollte die Summe der eingegangenen Vorkaufsrechtsanmeldungen die im Kaufvertrag festgelegte Summe überschreiten, so wird die persönlich haftende Gesellschafterin in einem vorher festgelegten und mit der persönlich haftenden Gesellschafterin abgestimmten Rundenverfahren die gleichmäßige Verteilung sicherstellen.
 - c) Nicht teilbare Spitzenbeträge werden per Losentscheid zugeteilt.
- (7) Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für alle sonstigen Verfügungen über einen Gesellschaftsanteil, insbesondere für die Bestellung von einem Pfandrecht, Belastung mit einem Nießbrauch oder sonstige Belastung.
- (8) Ansprüche aus dem Gesellschafterverhältnis oder aus einer Beteiligung, insbesondere Ansprüche auf Entnahmen oder auf Liquidationserlös, sind nicht auf Dritte übertragbar.

§ 18

Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter unterliegen – soweit nicht in gesonderten Vereinbarungen etwas anderes vorgesehen ist – keinem Wettbewerbsverbot gegenüber der Gesellschaft. Jeder Gesellschafter und alle mit diesem verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG sind berechtigt, nach freier Wahl andere Geschäfte zu tätigen, selbst wenn diese denjenigen Geschäften, die von der Gesellschaft ausgeübt werden, ähneln.

§ 19
Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.
- (2) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages, einschließlich dieser Bestimmung selbst, bedürfen der Schriftform oder einer etwaigen nach dem Gesetz zwingend vorgeschriebenen strengeren Formen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfindung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Nichtigkeit, Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.

30. April 2025

Für die persönlich haftende Gesellschafterin:

ee-Nord Verwaltungs-GmbH

vertreten durch die Geschäftsführung

<u>gez.</u>	<u>gez.</u>
Hans-Detlef Feddersen	Arne Möbest

Für die Kommanditisten:

VR-Windparkbeteiligung Nord GmbH

vertreten durch die Geschäftsführung

<u>gez.</u>
Oke Hansen

ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG

vertreten durch die Geschäftsführung

<u>gez.</u>	<u>gez.</u>
Hans-Detlef Feddersen	Arne Möbest

13 | Wesentliche steuerliche Grundlagen

Nachfolgend werden die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage, einer Beteiligung an der Windpark Waabs GmbH & Co. KG, dargestellt. Die Ausführungen beziehen sich dabei auf natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, und beruhen auf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Steuergesetzgebung, der veröffentlichten Rechtsprechung und der Auffassung der Finanzverwaltung. Da Gesetzgebung, Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung zu einzelnen Besteuerungsfragen einer ständigen Entwicklung unterliegen, können sich gegenüber den folgenden Angaben Änderungen ergeben.

Die dargestellte steuerliche Konzeption und ihre steuerlichen Auswirkungen sind bis zur Durchführung des Steuerveranlagungsverfahrens durch das Finanzamt sowie einer abschließenden steuerlichen Außenprüfung nicht endgültig anerkannt. Eine Haftung für die Anerkennung der in diesem Verkaufsprospekt dargestellten steuerlichen Konzeption durch die Finanzverwaltung kann, soweit gesetzlich zulässig, von der Prospektverantwortlichen daher nicht übernommen werden.

Es wird möglichen Anlegern dringend empfohlen, sich über die Auswirkungen einer Beteiligung in jedem Fall bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu informieren.

Einkunftsart und Einkommensteuer

Die Windpark Waabs GmbH & Co. KG ist eine gewerblich tätige Personengesellschaft im Sinne des § 15 EStG. Die Gesellschafter gelten nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG steuerlich als Mitunternehmer und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb entsprechend ihrer quotalen Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft.

Im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für die Gesellschaft wird die endgültige Höhe der steuerlichen Ergebnisse der Windpark Waabs GmbH & Co. KG durch das zuständige Finanzamt festgestellt und die Ergebnisse an die Gesellschafter zugewiesen. Hierbei können sich die steuerlichen Ergebnisse erhöhen oder vermindern, sofern sich im Einzelfall eine von der Gesellschaft vertretene Rechtsauffassung nicht durchsetzen lässt. Die zugewiesenen Ergebnisanteile bilden die Grundlage für die Einkommensteuerveranlagung der Gesellschafter durch deren Wohnsitzfinanzämter.

Gewinnerzielungsabsicht

Voraussetzung für die Anerkennung der steuerlichen Ergebnisse durch das zuständige Finanzamt ist grundsätzlich das Bestehen einer Gewinnerzielungsabsicht sowohl auf der Ebene der Gesellschaft als auch auf der Ebene der Gesellschafter. Die Gewinnerzielungsabsicht äußert sich nach der Rechtsprechung in dem Streben nach einem steuerlichen positiven Ergebnis über die Totalperiode (Totalgewinn).

... auf der Ebene der Gesellschaft

Die Berechnungen im Unternehmen weisen für den Betrachtungszeitraum in den Geschäftsjahren 2025 – 2044 steuerlich einen Totalgewinn der Gesellschaft aus. Aus der dargestellten Ergebnisprognose wird ersichtlich, dass die Beteiligungsgesellschaft mit einem Totalgewinn rechnen kann.

Die Gesellschaft strebt damit ein positives Ergebnis über den gesamten Betrachtungszeitraum dieses Projektes an und geht daher davon aus, dass aufgrund des derzeitigen Planungsstandes und nach dem Urteil eines ordentlichen Kaufmannes aus heutiger Sicht mit großer Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt werden kann.

... auf der Ebene der Gesellschafter

Zusätzlich zu dem anteiligen steuerlichen Ergebnis der Gesellschaft können auf der Gesellschafterebene noch Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben im Zusammenhang mit der Beteiligung das steuerliche Ergebnis beeinflussen. Zu den Sonderbetriebseinnahmen sind beispielsweise ein Veräußerungsgewinn sowie Pachten und zu den Sonderbetriebsausgaben beispielsweise ein Veräußerungsverlust sowie Finanzierungskosten für die Beteiligung zu rechnen.

Im Fall der Fremdfinanzierung der Kommanditeinlage durch den einzelnen Gesellschafter entsteht z. B. der individuelle Totalgewinn erst zu einem späteren Zeitpunkt. Es wird empfohlen, das Bestehen der persönlichen Gewinnerzielungsabsicht sowie den Zeitpunkt des Eintritts des persönlichen Totalgewinns von seinem persönlichen steuerlichen Berater ermitteln zu lassen. Auch kann die individuelle Gewinnerzielungsabsicht des Gesellschafters durch eine Veräußerung des Kommanditanteils vor dem Zeitpunkt des Eintritts eines Totalgewinns berührt werden.

Beschränkung des Verlustabzuges gemäß § 10 d EStG

§ 10 d EStG besagt, dass Steuerpflichtige, sofern nach Saldierung sämtlicher Einkünfte ein Saldo von negativen Einkünften verbleibt, diese bis zu einem Betrag von 1.000.000 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten bis zu 2.000.000 €) in das vorangegangene Jahr zurücktragen können. Dabei erfolgt der Abzug dieses Betrages an negativen Einkünften vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen vom Gesamtbetrag der Einkünfte.

Ferner ist ein Vortragen von nicht ausgeglichenen negativen Einkünften in künftige Jahre bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1.000.000 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten 2.000.000 €) uneingeschränkt möglich. Beträge, die darüber hinausgehen, können bis zu 60 % des übersteigenden Betrages der Einkünfte abgezogen werden.

Verlustrausgleich (§ 15 a EStG)

Bis zur Höhe der geleisteten Kommanditeinlage sind die einem Gesellschafter zurechenbaren Verluste mit anderen positiven Einkünften sofort ausgleichsfähig. Darüber hinausgehende Verluste des Gesellschafters aus seiner Beteiligung führen zu einem negativen Kapitalkonto des Gesellschafters und sind nicht sofort verrechenbar (§ 15 a Abs. 1 S. 1 EStG). Diese überschießenden Verluste sind aber mit den zu versteuernden Gewinnanteilen des Gesellschafters aus der Beteiligungsgesellschaft in den Folgejahren verrechenbar, vgl. § 15 a Abs. 2 EStG.

Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen

Gemäß § 15 b EStG "Verluste im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen" sind Verluste aus sogenannten Steuerstundungsmodellen nicht sofort abzugsfähig, sondern nur mit späteren positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle verrechenbar. Dabei stellt die Beteiligung am jeweiligen Steuerstundungsmodell die Einkunftsquelle dar, die auch evtl. im Zusammenhang mit dem Steuerstundungsmodell vorhandenes Sonderbetriebsvermögen umfasst.

Steuerstundungsmodelle liegen immer dann vor, wenn dem Steuerpflichtigen auf Grund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten wird, zumindest in der Anfangsphase der Investition die prognostizierten Verluste mit übrigen positiven Einkünften zu verrechnen.

In der Begründung zum vorgenannten Gesetz wurden als betroffene Steuerstundungsmodelle neben Medien- und Schiffsbeteiligungen explizit auch New Energy-Beteiligungen genannt, so dass die hier angebotene Beteiligung an einem Bürgerwindpark mit großer Wahrscheinlichkeit ebenfalls betroffen ist.

In der Begründung zum Gesetz wird erläutert, dass die Einschränkung steuerwirksamer Verlustverrechnungen ausschließlich Steuerstundungsmodelle betrifft, deren Attraktivität für den Anleger vor allem auf den anfänglichen Verlustzuweisungen basiert.

Gemäß § 15 b Abs. 3 EStG greift das Ausgleichsverbot ein, wenn innerhalb der Anfangsphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals insgesamt die Höhe von 10 % überschreitet. Dies ist auf Grundlage der Planungsrechnung der Fall. Die prognostizierten Verluste in der Anfangsphase betragen voraussichtlich insgesamt mehr als 10 % des Eigenkapitals.

Es ist daher möglich, dass die Finanzverwaltung die Kommanditbeteiligungen an der Windpark Waabs GmbH & Co. KG als Gestaltungsmodell zur Erzielung negativer Einkünfte im Sinne des § 15 b EStG beurteilt.

Die Konzeption einer Kommanditbeteiligung in dem vorliegenden Verkaufsprospekt ist, wie bereits eingangs erläutert, über den gesamten Planungszeitraum auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

Absetzung für Abnutzung (AfA) / sonstige Betriebsausgaben

Bei einer Windenergieanlage handelt es sich um ein bewegliches abnutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens. Der linearen Abschreibung gemäß § 7 Abs. 1 EStG liegt eine 16-jährige betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Windenergieanlagen zugrunde, die sich aus den gültigen amtlichen AfA-Tabellen der Finanzverwaltung ergibt. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für den Windpark werden entsprechend linear abgeschrieben.

Dahingegen werden die Rückstellungen für den Rückbau der Windenergieanlagen über den gesamten geplanten Betriebszeitraum der Windenergieanlagen von 20 Jahren gebildet und zum jeweiligen Bilanzstichtag mit der entsprechenden Restlaufzeit abgezinst.

Gründungs- und Anlaufkosten

Gemäß dem am 20.10.2003 vom Bundesministerium für Finanzen ergangenen sogenannten 5. Bauherrenenerlass (Az. IV C 3 – S2253 a – 48/3) gehören zu den aktivierungspflichtigen Anschaffungskosten grundsätzlich alle Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Entwicklung des Projekts in der Investitionsphase anfallen. Dazu gehören nach dem vorgenannten Erlass insbesondere z. B. etwaige Finanzierungsvermittlungsgebühren sowie Aufwendungen für andere Dienstleistungen.

Die Gestaltung der beabsichtigten Abschreibungen bedarf der Prüfung und Anerkennung durch die Finanzverwaltung. Sollte diese zu einem anderen Ergebnis kommen, als in diesem Verkaufsprospekt angenommen, können sich andere als die hier prognostizierten jährlichen Ergebnisse ergeben.

Abgeltungssteuer

Die inländischen Guthabenzinsen der Gesellschaft unterliegen dem Steuerabzug gemäß § 43 Abs. 1 EStG. Im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung wird die Abgeltungssteuer den Gesellschaftern anteilig zugerechnet und bei diesen auf die festzusetzende Einkommensteuer angerechnet. Die Abgeltungssteuer ist mit 25 % der Kapitalerträge zuzüglich des Solidaritätszuschlages in Höhe von 5,5 % der Abgeltungssteuer ermittelt.

Gewerbesteuer

Die Tätigkeit der Kommanditgesellschaft gilt gemäß § 2 GewStG in vollem Umfang als Gewerbebetrieb und ist damit gewerbesteuerpflichtig. Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Zur Ermittlung des Gewerbeertrages wird das nach einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen festgestellte Ergebnis um Hinzurechnungen und Kürzungen modifiziert. Gewerbeverluste sind grundsätzlich unbegrenzt vortragsfähig und mit späteren Gewerbeerträgen verrechenbar.

Bei jedem Anlegerwechsel (Veräußerung, Schenkung, Erbfall) entfällt der anteilige gewerbsteuerliche Verlustvortrag des ausscheidenden Anlegers. § 35 EStG sieht eine pauschale Gewerbesteueranrechnung vor. Gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 2 EStG ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um das 4,0-fache des jeweils festgesetzten anteiligen Gewerbesteuermessbetrages und zwar insoweit, als diese anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt. Erforderlich ist jedoch, dass auf Ebene des Gesellschafters auf die gewerblichen Einkünfte überhaupt Einkommensteuer entfällt.

Umsatzsteuer

Die Betreibergesellschaft ist Unternehmerin i. S. des Umsatzsteuergesetzes, da sie eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt.

Die Umsätze der Gesellschaft bestehen im Wesentlichen aus Erträgen aus der Veräußerung von Strom.

Diese Umsätze sind umsatzsteuerpflichtig; entsprechend besteht eine Vorsteuerabzugsberechtigung für Aufwendungen, die mit diesen Einnahmen im Zusammenhang stehen. Marktprämien gemäß EEG unterliegen als echte Zuschüsse jedoch nicht der Umsatzsteuerpflicht.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) wird der Wert der Kommanditeinlage mit dem sogenannten gemeinen Wert angesetzt. Dieser Wert des Betriebsvermögens wird auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt und quotale dem Kommanditisten zugerechnet.

Da die Beteiligung zum gewerblichen Betriebsvermögen und somit zum begünstigten Vermögen gehört, können neben den persönlichen Freibeträgen grundsätzlich ein sogenannter Abzugsbetrag und Verschonungsabschläge von 85 % oder 100 % von der Bemessungsgrundlage zur Anwendung kommen, je nach Anteil am Verwaltungsvermögen und nach Dauer der Behaltungsfristen (sieben oder fünf Jahre), sowie abhängig von der Anzahl der Mitarbeiter (beginnend ab sechs Mitarbeitern), wenn innerhalb von sieben bzw. fünf Jahren eine Mindestlohnsumme nicht unterschritten wird. Das Verwaltungsvermögen wird auf den Stichtag der Übertragung festgestellt, und die Mindestlohnsumme dürfte bei Windparks ohne Bedeutung sein, da die Zahl der Mitarbeiter unter sechs liegt.

Die Ergebnisse der Anwendung der erbschaftsteuerlichen Regelungen sind abhängig von den persönlichen Verhältnissen des Gesellschafters und den individuellen Gegebenheiten der Beteiligungsgesellschaft, so dass an dieser Stelle hierzu keine weiteren Ausführungen gemacht werden können.

14 | Glossar

AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibungen).
Agio	Aufgeld bzw. Aufschlag auf die Pflichteinlage. Für das vorliegende Beteiligungsangebot wird kein Agio erhoben.
Anbieterin	Gesellschaft bzw. Person, die ein Beteiligungsangebot entwickelt und alle zur Umsetzung des Konzeptes notwendigen Maßnahmen ergreift. In diesem Beteiligungsangebot ist die Betreibergesellschaft (auch „Beteiligungsgesellschaft“ oder „Gesellschaft“ genannt) sowohl Anbieterin als auch Emittentin.
Anleger	Eine Person, die sich an einer Beteiligungsgesellschaft beteiligt. Der Begriff wird häufig als Synonym für Gesellschafter, Kommanditist, Zeichner oder Investor verwendet.
Anteilsfinanzierung	Persönlicher Kredit, den der Anleger aufnimmt, um seine Vermögensanlagenbeteiligung (teilweise) zu finanzieren.
Ausschüttungen/Entnahmen	Bei Personengesellschaften (z. B. Kommanditgesellschaften) wird die Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen an die Gesellschafter als Entnahmen bezeichnet. In diesem Beteiligungsangebot wird hierfür aus Darstellungsgründen der Begriff „Ausschüttungen“ verwendet.
Avalprovision/Avalkredit	Zur Absicherung von Zahlungsverpflichtungen der Betreibergesellschaft, z. B. an Lieferanten oder für den Anlagenrückbau stellt die finanzierende Bank der Betreibergesellschaft eine Bürgschafts- oder Garantieerklärung (Avalkredit) zur Verfügung. Für die Übernahme der Haftung für die Verpflichtungen berechnet die ausreichende Bank eine Gebühr, die als Avalprovision bezeichnet wird. Diese beträgt üblicherweise einen bestimmten Prozentsatz der Bürgschaftssumme und ist jährlich zu zahlen.
Beirat	Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Organen kann zur Unterstützung der Unternehmensführung ein Verwaltungsorgan, der Beirat, gegründet werden. Der Beirat ist ein Gremium mit beratender Funktion. Dieser vertritt die Interessen der Anleger und wird mehrheitlich von ihnen aufgestellt und gewählt. Er unterstützt und berät die Geschäftsführung in wichtigen Fragen der Unternehmenspolitik (d. h. nicht im Tagesgeschäft) und berichtet den Anlegern.
Beitrittserklärung	Vereinbarung, durch die der Anleger der Beteiligungsgesellschaft beitrifft. Der Beitritt des Anlegers wird erst mit der Annahme der Beitrittserklärung sowie der Zahlung der Pflichteinlage wirksam.
Betreibergesellschaft	Gesellschaft, hier in Form einer GmbH & Co. KG, die Windenergieanlagen betreibt. Betreibergesellschaft und zugleich Beteiligungsgesellschaft des Windparks Waabs ist die Windpark Waabs GmbH & Co. KG. An dieser Gesellschaft beteiligen sich die Anleger.

Betriebsstättenfinanzamt	Das Betriebsstättenfinanzamt ist das für die Betreibergesellschaft zuständige Finanzamt am Sitz des Unternehmens, bei dem die Gesellschaft steuerlich veranlagt wird.
Blindpool-Modell	Bei einem Blindpool-Modell ist nicht konkret festgelegt, in welche Projekte bzw. Objekte die Gesellschaft investieren wird. Der Anleger weiß zum Zeitpunkt seiner Investition in die Gesellschaft nicht, was die Gesellschaft mit den eingenommenen Mitteln erwerben wird.
BMF	Bundesministerium der Finanzen.
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	Die BaFin vereint die Geschäftsbereiche der ehemaligen Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen (Bankenaufsicht), für das Versicherungswesen (Versicherungsaufsicht) sowie für den Wertpapierhandel (Wertpapieraufsicht/Asset-Management) in sich und führt diese weiter. Die BaFin ist eine rechtsfähige, bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen.
EEG	Das Erneuerbare-Energien-Gesetz regelt die Abnahme und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen.
Einlage / Pflichteinlage	Siehe „Kommanditeinlage“.
Emittentin	Eine Emittentin gibt entweder im eigenen Namen oder für Dritte Gesellschaftsanteile oder Wertpapiere aus. In diesem Beteiligungsangebot ist die Windpark Waabs GmbH & Co. KG die Emittentin.
freie Liquidität nach Ausschüttungen	Gesamtheit der liquiden oder kurzfristig liquidierbaren Mittel eines Unternehmens.
Geschäftsjahr	Zeitraum, für den der Jahresabschluss einer Unternehmung erstellt werden muss. Gemäß § 240 Abs. 2 HGB (Handelsgesetzbuch) darf die Dauer eines Geschäftsjahres 12 Monate nicht überschreiten.
Gesellschafterversammlung	Versammlung der Anleger, auf der über Ausschüttungen, Entlastung der Geschäftsführung etc. abgestimmt wird.
Gesellschaftsvertrag	Der Gesellschaftsvertrag – auch Satzung genannt – regelt die Belange der Gesellschaft wie Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Rechtsform, Höhe des Stammkapitals, Gründungsgesellschafter, Einlagenhöhe, Geschäftsführung etc.
Gewinnerzielungsabsicht	Die Gewinnerzielungsabsicht (Einkunftserzielungsabsicht) ist Voraussetzung für die Anerkennung von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben, und zwar sowohl auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft als auch auf der Ebene des Gesellschafters. Auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft wird die Einkunftserzielungsabsicht in der Regel durch die Planrechnung und die daraus abgeleitete Wirtschaftlichkeitsprognose unterstellt. Auf der Ebene des Gesellschafters/Anlegers muss während der voraussichtlichen Dauer der Vermögensnutzung ein Totalüberschuss, d. h. ein positives steuerliches Gesamtergebnis, angestrebt werden. In die Berechnung des Totalüberschusses gehen sowohl die steuerlichen Verluste als auch die steuerlich positiven Ergebnisse im Betriebszeitraum ein. Weiterhin sind die vom Anleger geltend gemachten Sonderwerbungskosten / Sonderbetriebsausga-

	ben (z. B. Zinsen für eine Finanzierung des Anteils) in Abzug zu bringen. Liegt kein Totalüberschuss vor, so qualifizieren die Finanzämter die Beteiligung als „Liebhaberei“ und erkennen die steuerlichen Verluste nicht an.
GmbH & Co. KG	Kommanditgesellschaft, bei der eine GmbH gesetzlicher Vertreter und persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist.
Haftung	Durch den Erwerb von Unternehmensanteilen wird der Anleger Mitunternehmer und haftet für das Unternehmen. Üblicherweise werden die Anleger Kommanditisten einer KG. Die Haftung ist dann nach dem HGB auf das im Handelsregister eingetragene Kapital (Hafteinlage) begrenzt. Die persönliche Haftung des Kommanditisten erlischt, wenn er seine Pflichteinlage geleistet hat. Sie lebt aber wieder auf, wenn sein Kapitalkonto unter die Hafteinlage gemindert wird (weil z. B. die Einlage durch Ausschüttungen an ihn zurückgezahlt wird).
Haftsumme	Die Hafteinlage ist der von außenstehenden Dritten über das öffentlich zugängliche Handelsregister einsehbare Haftungsumfang. Sie entspricht in diesem Beteiligungsangebot der Kommanditeinlage.
Handelsregister	Öffentliches Verzeichnis beim jeweiligen Amtsgericht. Im Handelsregister Abteilung A (HR A) werden Einzelkaufleute und Personengesellschaften (z. B. Kommanditgesellschaften oder offene Handelsgesellschaften) und in Abteilung B (HR B) Kapitalgesellschaften eingetragen.
Investitions- und Finanzierungsplan	Im Rahmen der Investitions- und Finanzierungsrechnung erfolgt eine zusammenfassende Darstellung von Mittelherkunft (Gesamtfinanzierung) und Mittelverwendung (Gesamtausgaben). Während der Investitionsplan die Verwendung der finanziellen Mittel bezüglich einzelner Kostengruppen abbildet, zeigt der Finanzierungsplan die Beschaffung bzw. Herkunft dieser Mittel. Die Investitions- und Finanzierungsrechnung einer Gesellschaft erfasst somit das gesamte Investitionsvolumen der Vermögensanlage auf „Soll- und Habenseite“.
Investitionsvolumen	Gesamtbetrag aller Kosten, der zum Erwerb sowie zur Errichtung der Windenergieanlagen und zur Konzeption sowie zum Vertrieb des Beteiligungsangebots aufgebracht wird.
Kommanditist	Der Kommanditist ist, im Gegensatz zum Komplementär, der beschränkt haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft. Seine Haftung ist grundsätzlich auf die von ihm geleistete Einlage begrenzt.
Kommanditkapital	Das Kommanditkapital ist die Summe der Pflichteinlagen der Kommanditisten.
Kommanditeinlage	Mit Kommanditeinlage (auch Einlage oder Pflichteinlage) wird das Eigenkapital bezeichnet, das ein Anleger gemäß Beitrittserklärung in die Beteiligungs-/Betreibergesellschaft investiert.
Komplementärin	Persönlich und unbeschränkt haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft.
kWh	Abkürzung für Kilowattstunde, die Einheit der elektrischen Arbeit.

Liquidationserlös	Erlös, der nach Auflösung der Gesellschaft, Einziehung von evtl. Forderungen, Befriedigung von Gläubigern und Umsetzung des restlichen Vermögens in Geld übrig bleibt.
Liquidität	Unter Liquidität sind die flüssigen Zahlungsmittel, die einem Unternehmen unmittelbar zur Verfügung stehen, sowie die Fähigkeit eines Unternehmens, alle fälligen Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen, zu verstehen.
MW	Abkürzung für Megawatt, die Einheit der elektrischen Leistung.
Sensitivitätsanalyse	Darstellung des wirtschaftlichen Erfolgs des Beteiligungsangebots bei veränderten Parametern.
Stammkapital	In einer Geldsumme ausgedrücktes satzungsmäßiges Mindestkapital der GmbH.
Verkaufsprospekt	Ein Verkaufsprospekt ist eine in Deutschland für das öffentliche Anbieten von Vermögensanlagen vorgeschriebene Informationsgrundlage für die Anleger. Er enthält alle für die Beurteilung einer Anlage wesentlichen Fakten. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) prüft den Verkaufsprospekt für Vermögensanlagen gemäß Vermögensanlagengesetz formell auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit. Die inhaltliche Richtigkeit der im Verkaufsprospekt getätigten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung.
WEA	Abkürzung für Windenergieanlage.
Windenergieprojekt	Bezeichnung von mehreren Windenergieanlagen, die sich in einem Windfeld befinden und zu einer bestimmten Betreibergesellschaft gehören. Dieses Beteiligungsangebot beinhaltet das Windenergieprojekt Windpark Waabs.
Zahlstelle	Einrichtung der Emittentin zur Verwaltung der Vermögensanlage und deren Einzahlung sowie zur Auszahlung der Ausschüttungen. Weiterhin Ort der Ausgabe des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses, Lageberichts, Vermögensanlagen-Informationsblattes (VIB) und Verkaufsprospektes und etwaige Nachträge.
Zeichnungsfrist	Zeitraum, in dem die Zeichnung der Kommanditbeteiligungen möglich ist.
Zweitmarkt	Auf dem Zweitmarkt werden Anteile an geschlossenen Beteiligungsgesellschaften, die bereits früher von Anlegern erworben wurden, zum Zweiterwerb angeboten bzw. nachgefragt. Zu beachten ist, dass die Handelbarkeit von Unternehmensbeteiligungen innerhalb eines kurzen Zeitraums in der Regel eingeschränkt ist, da es sich grundsätzlich um eine langfristige Anlage handelt, insbesondere auch unter steuerlichen Gesichtspunkten.

15 | Schritte zur Beteiligung

Um den Gedanken des Bürgerwindparks umzusetzen, sollen gemäß § 4 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 167 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) vorrangig volljährige Bürgerinnen und Bürger, die am 01.01.2025 ihren Erstwohnsitz in den Gemeinden Waabs oder Loose haben, die Möglichkeit erhalten, sich an der Windpark Waabs GmbH & Co. KG zu beteiligen.

Die folgenden Schritte führen zu Ihrer Beteiligung:

Schritt 1: Prüfen Sie die Anforderungen zur Beteiligung an der Gesellschaft.

Es sollen nur Kommanditisten aufgenommen werden, die die vorgenannten Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin erfüllen.

Schritt 2: Registrieren Sie sich auf der Internet-Dienstleistungsplattform (Anlagevermittlung).

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist die Beteiligung nur im Zuge einer Anlagevermittlung durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einen Finanzanlagevermittler möglich. Für die angebotene Vermögensanlage erfolgt die Anlagevermittlung über die Internetplattform der Emittentin mit dem Finanzanlagenvermittler eueco GmbH, Haydnstraße 1, 80336 München. Durch die Eingabe der Adresse <https://beteiligung.cimberg.com> in Ihrem Internetbrowser und der Auswahl des Projektes „Windpark Waabs“ erreichen Sie die Internetplattform. Nehmen Sie dort bitte gemäß den Anweisungen Ihre kostenfreie Registrierung und Interessensbekundung vor. Bitte geben Sie auch den gewünschten Gesamtbetrag Ihrer möglichen Kommanditbeteiligung an.

Über Ihre erfolgreiche Registrierung und den weiteren Ablauf werden Sie im Anschluss per Email informiert.

Zuteilungsverfahren und Fristen:

Die für die Zeichnung / den Erwerb der Vermögensanlage vorgesehene Frist beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes.

Das Beteiligungsverfahren für die Zuteilung von Kommanditanteilen erfolgt in mehreren Zuteilungsrunden, bis das Kommanditkapital erreicht ist: In einer ersten Zuteilungsrunde erhält jeder Beteiligungsberechtigte zunächst einen Beteiligungsbetrag in Höhe von 500 € zugeteilt, bis alle Beteiligungswünsche in dieser Höhe berücksichtigt worden sind. In einer zweiten Zuteilungsrunde wird allen Beteiligungsberechtigten, die eine höhere Kommanditbeteiligung erwerben möchten, ein weiterer Beteiligungsbetrag (Erhöhungsbetrag) von 100 € zugeteilt, bis alle Zuteilungswünsche in dieser Höhe berücksichtigt worden sind. Dieses Verfahren wird mit Erhöhungsbeträgen von jeweils 100 € so lange fortgesetzt, bis das gesamte zu verteilende Kommanditkapital in Höhe von 1.125.000 € erreicht ist bzw. zugeteilt wurde.

Sofern vor Durchführung der letzten Zuteilungsrunde das zu verteilende Kommanditkapital nicht mehr ausreicht, um eine vollständige Runde durchzuführen, werden die noch zu verteilenden Beteiligungsbeträge im Losverfahren vergeben.

Die Möglichkeit zum Erwerb der Vermögensanlage endet automatisch mit der erfolgten Zuteilung und Vollplatzierung der noch zu zeichnenden Anteile, d. h. sobald das vorgesehene zu verteilende Kommanditkapital von 1.125.000 € erreicht ist, spätestens jedoch 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospekts.

Nach Abschluss des Zuteilungsverfahrens wird die persönlich haftende Gesellschafterin Ihnen per E-Mail oder per Post Ihren möglichen Beteiligungsbetrag mitteilen.

Schritt 3: Sie erhalten Ihre Beteiligungsunterlagen zur Bearbeitung.

Die Internetplattform stellt Ihnen die für Sie individualisierte Beitrittserklärung mit Ihrem möglichen Beteiligungsbetrag sowie das Vermögensanlagen-Informationsblatt zur Verfügung. Zudem erhalten Sie eine vorbereitete Handelsregistervollmacht.

- Bitte füllen Sie die Beitrittserklärung vollständig aus und unterschreiben Sie an den gekennzeichneten Stellen. Bitte bestätigen Sie auch den Erhalt aller aufgeführten Dokumente und unterschreiben Sie die Widerrufsbelehrung. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 500 €. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 100 teilbar sein. Es wird kein Agio erhoben.
- Bitte bestätigen Sie durch Ihre Unterschrift auf dem Vermögensanlagen-Informationsblatt, dass Sie den auf Seite 1 des Vermögensanlagen-Informationsblattes genannten Warnhinweis (§ 13 Absatz 4 des VermAnlG) vor Vertragsabschluss zur Kenntnis genommen haben.
- Für Ihren Beitritt zur Windpark Waabs GmbH & Co. KG ist eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht notwendig. Bitte lassen Sie die Beglaubigung bei einem Notar vornehmen.

Schritt 4: Bitte reichen Sie Ihre Beteiligungsunterlagen ein.

Die unterzeichnete Beitrittserklärung, das unterzeichnete Vermögensanlagen-Informationsblatt sowie die notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht senden Sie bitte innerhalb der in den Unterlagen genannten Frist im Original an:

Windpark Waabs GmbH & Co. KG
Gut Hülsenhain
24369 Waabs

Bitte beachten Sie, dass Sie an Ihr Beteiligungsangebot gebunden sind, sofern Sie nicht innerhalb von 14 Tagen von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen.

Schritt 5: Bitte zahlen Sie Ihre Pflichteinlage ein.

Die Geschäftsführung wird Ihnen mitteilen, zu wann die Zahlung der Pflichteinlage zu erfolgen hat.

Bitte überweisen Sie den angeforderten Betrag innerhalb von 14 Tagen nach der Zahlungsaufforderung vollständig auf das Konto der Windpark Waabs GmbH & Co. KG:

Konto:

Bank: Volksbank im Elbe-Weser-Dreieck eG

IBAN: DE78 2926 5747 7458 7676 00

BIC: GENODEF1BEV

Verwendungszweck: Kommanditeinlage von

(Vor- und Nachname)

Die Folgen einer verspäteten Zahlung sind in § 4 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin (siehe Seite 168 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) dargestellt.

Die Windpark Waabs GmbH & Co. KG wird Sie dann beim zuständigen Amtsgericht als Kommanditist im Handelsregister eintragen lassen. Es wird versichert, dass Ihre persönlichen Daten ausschließlich zu Gesellschaftszwecken verwendet und gespeichert werden. Datenschutzbestimmungen werden dabei strikt eingehalten.

Emittentin / Anbieterin / Prospektverantwortliche

Windpark Waabs GmbH & Co. KG
Gut Hülshain, 24369 Waabs

Telefon: 04841 – 981 3322
E-Mail: kb@cimbergry.com